



ALLIANCEBERNSTEIN®

AB FCP II

FEBRUAR 2024

> Emerging Markets Value Portfolio

Wichtige Hinweise

Bei Fragen zum Inhalt dieses Prospekts sollten Sie den Rat eines unabhängigen fachlichen Beraters einholen.

Den am Anteilerwerb interessierten Anlegern wird empfohlen, sich über die im Land ihres Wohnsitzes bzw. ständigen Aufenthaltes geltenden gesetzlichen Erfordernisse und etwaige Devisenbestimmungen sowie über die steuerliche Behandlung in Bezug auf den Erwerb, den Besitz oder die Veräußerung von Anteilen und etwaige für sie relevante Devisenbeschränkungen zu informieren. Anteile, die von Personen erworben werden, die gemäß den Vertragsbedingungen zu deren Besitz nicht berechtigt sind, können von der Verwaltungsgesellschaft im Namen des Fonds zu ihrem aktuellen Nettoinventarwert zurückgekauft werden.

Zeichnungen können auf Basis dieses Prospekts und der Basisinformationsblätter erfolgen, die durch den letzten Jahresbericht des Fonds, der den geprüften Jahresabschluss enthält, und den letzten Halbjahresbericht, falls dieser jüngeren Datums ist, aktualisiert werden. Exemplare dieser Berichte können bei einem bevollmächtigten Finanzberater oder der eingetragenen Geschäftsstelle der Verwaltungsgesellschaft angefordert werden.

Die Anteile, auf die sich der Prospekt bezieht, werden ausschließlich auf der Grundlage der Informationen angeboten, die in diesem Prospekt sowie in den darin genannten Berichten und Dokumenten enthalten sind. Im Zusammenhang mit dem hiermit gemachten Zeichnungsangebot ist niemand befugt, Auskünfte zu erteilen oder Zusicherungen abzugeben, die nicht in diesem Prospekt oder den hierin genannten Dokumenten enthalten sind. Werden derartige Auskünfte erteilt oder derartige Zusicherungen gemacht, darf nicht davon ausgegangen werden, dass sie mit Genehmigung des Fonds, der Verwaltungsgesellschaft oder der Vertriebsstelle erteilt oder abgegeben worden sind. Jeder Anteilkauf, der vom Erwerber aufgrund von Erklärungen oder Zusicherungen vorgenommen wird, die nicht in den hierin enthaltenen Informationen oder in den hierin genannten Dokumenten enthalten sind oder mit ihnen übereinstimmen, erfolgt ausschließlich auf Risiko des Erwerbers.

In diesem Prospekt beziehen sich die Bezeichnungen (i) „US-Dollar“ und „\$“ auf den US-Dollar, (ii) „Euro“ und „€“ auf den Euro, (iii) „GBP“ und „£“ auf das britische Pfund Sterling, (iv) „Yen“, „JPY“ oder „¥“ auf den japanischen Yen und (v) „AUD“ und „A\$“ auf den australischen Dollar.

Die Registrierung von Anteilen nach dem US-Wertpapiergesetz (United States Securities Act) von 1933 in der derzeit gültigen Fassung ist weder erfolgt noch künftig vorgesehen. Die Anteile dürfen weder unmittelbar noch mittelbar in den Vereinigten Staaten (wie im Verzeichnis der definierten Begriffe definiert) noch an eine US-Person (wie im Verzeichnis der definierten Begriffe definiert) angeboten, verkauft, übertragen oder ausgehändigt werden. Eine Registrierung des Fonds gemäß dem US-Gesetz über Investmentgesellschaften (United States Investment Company Act) von 1940 in der derzeit gültigen Fassung ist nicht erfolgt.

AllianceBernstein Investments, ein Unternehmensbereich der Verwaltungsgesellschaft fungiert als Vertriebsstelle für

die Fondsanteile in Verbindung mit dem Zeichnungsangebot, das in diesem Prospekt unterbreitet wird. Anträge für die Zeichnung von Anteilen bedürfen der Annahme seitens der Vertriebsstelle und der Verwaltungsgesellschaft im Namen des Fonds.

Die in diesem Prospekt oder anderen Verkaufsunterlagen des Fonds oder auf der AB-Fonds-Website www.alliancebernstein.com enthaltenen Informationen gelten nicht als Verkaufsangebot oder Zeichnungsaufforderung in Hoheitsgebieten, in denen das Angebot oder die Zeichnungsaufforderung gesetzlich unzulässig ist oder in denen die Person, die das Angebot oder die Zeichnungsaufforderung macht, nicht die dafür erforderliche Zulassung besitzt, oder gegenüber Personen, denen gegenüber ein solches Angebot oder eine derartige Aufforderung gesetzlich unzulässig ist. Die Informationen auf der AB-Fonds-Website dürfen insbesondere weder in den Vereinigten Staaten noch an US-Personen verteilt werden, es sei denn dies erfolgt gemäß dem Recht der Vereinigten Staaten. Greift ein interessierter Anleger über eine andere Webseite auf die AB-Fonds-Website zu, übernehmen der Fonds, die Verwaltungsgesellschaft und die Vertriebsstelle keinerlei Verantwortung für die Genauigkeit der Informationen der Webseiten anderer Anbieter, die Links zu einzelnen Seiten der AB-Fonds-Website zur Verfügung stellen.

Exemplare des Prospekts, der Vertragsbedingungen, des jüngsten Jahresberichts und, sofern nachfolgend veröffentlicht, des jüngsten Halbjahresberichts des Fonds sowie Exemplare der Basisinformationsblätter des Fonds sind kostenlos bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgesellschaft und der Vertriebsstelle erhältlich.

Datenschutz.

Verarbeitung personenbezogener Daten

Anteilinhaber werden hiermit darüber informiert, dass bestimmte Daten, die sich auf sie als natürliche Personen oder auf andere identifizierte oder identifizierbare natürliche Personen – insbesondere Vertreter und letztendliche wirtschaftliche Eigentümer – (in diesem Formular insgesamt die „**Betroffenen Personen**“) und deren Anteilbestände beziehen (die „**Personenbezogenen Daten**“), vom Fonds bzw. von der Verwaltungsgesellschaft für den Fonds (als gemeinsame Datenverantwortliche) und/oder von der Transferstelle, der Verwahrstelle, der Zahlstelle (sofern vorhanden) und/oder bestimmten verbundenen Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft und/oder der Transferstelle innerhalb der AB-Gruppe sowie von deren bevollmächtigten Vertretern (als Datenverarbeiter) (die „**Relevanten Parteien**“) erhoben, gespeichert und/oder verarbeitet werden können. Eine Verarbeitung von Personenbezogenen Daten erfolgt (i) aufgrund eines zwischen dem Anteilinhaber und dem Fonds bestehenden Vertragsverhältnisses und zur Bereitstellung damit verbundener Dienstleistungen für die Anteilinhaber und/oder (ii) zur Einhaltung geltenden Rechts (einschließlich in Situationen, in denen der Anteilinhaber keine direkte vertragliche Beziehung mit dem Fonds hat).

Personenbezogene Daten werden nur für die Zwecke genutzt, für die sie erhoben werden, es sei denn, die Anteilinhaber werden vorab über einen anderen Nutzungszweck informiert.

Übermittlung Personenbezogener Daten

Die Übermittlung Personenbezogener Daten erfolgt nach Maßgabe geltenden Rechts an die Relevanten Parteien als Datenverarbeiter oder als Datenverantwortliche, wobei sich diese innerhalb oder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums („EWR“) befinden können. Personenbezogene Daten können somit an Unternehmen in Ländern übermittelt werden, die nicht von einem Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission abgedeckt sind (dazu gehören beispielsweise Singapur, Taiwan, Indien, Kanada und die Vereinigten Staaten von Amerika) oder in denen es ggf. keinen gesetzlichen Datenschutz gibt oder in denen das Niveau des gesetzlichen Datenschutzes nicht den Standards im EWR entspricht. Die Übermittlung von Personenbezogenen Daten außerhalb der Europäischen Union erfolgt (i) auf Basis von verbindlichen Unternehmensregelungen, die innerhalb der AB-Gruppe vereinbart wurden, und/oder (ii) auf Basis von datenschutzrechtlichen Standardklauseln, die von der Europäischen Kommission beschlossen wurden, und/oder (iii) sofern eine solche Übermittlung für die Ausführung von Dienstleistungen für den Fonds und/oder den Anteilinhaber erforderlich ist und/oder (iv) sofern eine solche Übermittlung für die Ausführung von Dienstleistungen gemäß einem zwischen dem Fonds und/oder der Verwaltungsgesellschaft und einem Dritten abgeschlossenen Vertrag, bei dem Anteilinhaber mittelbare Vertragsparteien sind und der im Interesse der Anteilinhaber geschlossen wurde, erforderlich ist.

Zwingend erforderliche Offenlegung Personenbezogener Daten

Darüber hinaus werden die Betroffenen Personen darüber informiert, dass die Relevanten Parteien berechtigt sind, Personenbezogene Daten gegenüber Dritten wie beispielsweise gegenüber Gerichten und/oder gesetzlichen, staatlichen oder aufsichtlichen Stellen oder Einrichtungen zur Einhaltung des geltenden Rechts offenzulegen und an diese zu übermitteln, einschließlich Steuerbehörden, Wirtschaftsprüfern und Buchprüfern in Luxemburg und anderen Rechtsordnungen, sofern internationale Abkommen (wie Rechtshilfeabkommen) zwischen dem ersuchenden Drittland und dem EWR oder Luxemburg bestehen.

Speicherung von Personenbezogenen Daten

Die Speicherung von Personenbezogenen Daten erfolgt nur, solange dies für die Erfüllung der von den Anteilhabern angefragten Dienstleistungen oder nach geltendem Recht erforderlich ist.

Erklärung der Anteilinhaber

Mit Übermittlung Personenbezogener Daten an die Relevanten Parteien erklären die Anteilinhaber, dass sie befugt sind, diese Personenbezogenen Daten an die Relevanten Parteien zu übermitteln. Die Verwaltungsgesellschaft und der Fonds können davon ausgehen, dass die Betroffenen Personen, sofern erforderlich, ihre Zustimmung erteilt haben und dass sie über die Verarbeitung ihrer Personenbezogenen Daten und ihre hier beschriebenen Rechte informiert wurden.

Anteilinhaberrechte

Die Anteilinhaber (und, soweit anwendbar, ihre Betroffenen Personen) haben das Recht auf (i) Auskunft zu sowie (ii) Berichtigung oder Ergänzung, (iii) Löschung, (iv) Begrenzung der Verarbeitung und (v) Übertragbarkeit von Personenbezogenen Daten, die vom Fonds und/oder der Verwaltungsgesellschaft verarbeitet werden, und zwar in der nach geltendem Recht vorgeschriebenen Form und im Rahmen der nach geltendem Recht maßgeblichen Beschränkungen. Ein entsprechendes Ersuchen ist per Post oder E-Mail an den Datenschutzbeauftragten (*Data Protection Officer*) der Verwaltungsgesellschaft zu richten.

Weitere Informationen

Weitere Informationen zur Verarbeitung oder Übertragung von Personenbezogenen Daten sowie die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten der Verwaltungsgesellschaft sind verfügbar unter <https://www.alliancebernstein.com/funds/abii/documents/annoucement/ab-lux-data-protection-disclosure-to-investors.pdf>.

Benchmark

Dieselbe Benchmark kann nicht nur wie in den einzelnen Portfolioinformationen unter "Referenzbenchmark des Portfolios" angegeben, sondern unter bestimmten Umständen und auf Verlangen auch für andere Vergleichszwecke wie Sektoren, Kreditqualität und CO₂-Bilanz verwendet werden.

Inhaltsverzeichnis

Teil I: Einzelheiten zu den Portfolios

Dieser Teil enthält spezifische Informationen über jedes Portfolio des Fonds und seine Anteilklassen, einschließlich der Anlageziele und der Anlagepolitik, sowie zusammenfassende Informationen und sonstige Angaben zu den Portfolios.

Informationen über die Portfolios

Value Equity

Emerging Markets Value Portfolio I-1

Teil II: Allgemeine Informationen

Dieser Teil enthält allgemeine Informationen über den Fonds und die Portfolios.

Der Fonds	II-1
Kauf von Anteilen	II-2
Rücknahme von Anteilen	II-6
Umtausch von Anteilen	II-8
Anlageformen	II-9
Risikofaktoren und besondere Erwägungen	II-18
Versammlungen und Mitteilungen an Anteilhaber	II-34
Verwaltung und Geschäftsführung	II-35
Zusätzliche Informationen	II-39
Länderspezifische Informationen	II-49
Anhang A: Anlagebeschränkungen	II-52
Anhang B: Grundsätze und Verfahren im Zusammenhang mit Excessive- und Short-Term-Trading	II-58
Anhang C: Zusätzliche Informationen zu Finanzderivaten, Finanztechniken und -instrumenten und Sicherheitenverwaltung	II-59
Anhang D: Aufstellung der Portfolios, Anteilklassen und ISIN-Codes	II-64
Anhang E: Vorvertragliche Informationen gemäß der SFDR-Verordnung	II-78

Adressen

Wichtige Erwägungen

Der Fonds ist als „Umbrella-Fonds“ strukturiert und umfasst mehrere Vermögenspools (jeweils ein „Portfolio“). Anleger sollten sich in Teil I darüber informieren, auf welche Portfolios sich dieser Prospekt bezieht und diese „Wichtigen Erwägungen“ insbesondere hinsichtlich der von diesen Portfolios vorgenommenen Anlagen durchlesen. Ferner wird den Anlegern geraten, die Hinweise in Teil I unter „Risikoprofil“ für jedes Portfolio sowie die Hinweise in Teil II dieses Prospekts unter „Risikofaktoren und besondere Erwägungen“ aufmerksam zu lesen.

Der Wert der Anteile der Portfolios, auf die dieser Prospekt Bezug nimmt, ändert sich mit dem Wert der Anlagen, die jedes dieser Portfolios vornimmt. Der Wert der Anteile und die aus ihnen erzielten Erträge werden somit schwanken und sind nicht garantiert. Anleger erhalten daher bei Rücknahme ihren ursprünglich angelegten Betrag unter Umständen nicht in voller Höhe zurück.

Bei Portfolios, die in Aktien anlegen, kann der Wert der zugrunde liegenden Anlagen je nach den Tätigkeiten und Ergebnissen der einzelnen Unternehmen oder auf Grund allgemeiner Markt- oder Konjunkturbedingungen zum Teil erheblichen Schwankungen unterliegen. Bei Portfolios, die in festverzinsliche Wertpapiere anlegen, hängt der Wert der zugrunde liegenden Anlagen in der Regel von den Zinssätzen und der Bonität des Emittenten sowie von den allgemeinen Markt- oder Konjunkturbedingungen ab.

Der Wert der Anteile eines Portfolios, das Anlagen in festverzinsliche Wertpapiere vornimmt, und die mit diesen Anteilen erzielten Erträge verändern sich in Abhängigkeit von den Schwankungen der Zinssätze und Wechselkurse. Ein Portfolio kann in hochverzinsliche Wertpapiere anlegen, bei denen in bestimmten Fällen das Risiko einer Abwertung und eines realisierten Kapitalverlustes unvermeidlich sind. Ferner können Wertpapiere mit mittlerem oder niedrigem Rating und Wertpapiere ohne Rating von vergleichbarer Qualität größeren Ertrags- und Marktwertschwankungen ausgesetzt sein als Wertpapiere mit einem höheren Rating.

Ein Portfolio, das seine Anlagen im Wesentlichen auf ein einziges Land beschränkt, ist in höherem Maße den konjunkturellen, politischen und wirtschaftlichen Risiken dieses Lan-

des ausgesetzt. Ein Portfolio, das Anlagen in mehreren Ländern vornimmt, streut sein Risiko über eine größere Anzahl von Ländern und ist somit in geringerem Maße den Risiken eines einzelnen Landes ausgesetzt.

Viele der Anlagen eines bestimmten Portfolios lauten unter Umständen auf eine andere Währung als die Währung des betreffenden Portfolios. Die Währungsschwankungen der zugrunde liegenden Anlagen können somit erheblichen Einfluss auf den Wert der Anteile dieses Portfolios ausüben.

Darüber hinaus kann ein Portfolio seine gesamten oder einen Teil seiner Anlagen in Wertpapiere von Schwellenmärkten tätigen, soweit dies in den Anlagezielen und -grundsätzen des betreffenden Portfolios vorgesehen ist. Anleger sollten zur Kenntnis nehmen, dass diese Wertpapiere unter Umständen volatiler sind als die Wertpapiere von Emittenten ausgereifterer Märkte. Das Resultat ist ein potenziell höheres Risiko von Kursschwankungen und einer Aussetzung von Rücknahmen im Vergleich zu einem Portfolio, das in ausgereiftere Märkte anlegt. Diese Volatilität kann auf politische und konjunkturelle Faktoren zurückzuführen sein, die durch rechtliche Belange und durch Faktoren wie Handelsliquidität, Abwicklung, Übertragung von Wertpapieren und Währung verstärkt werden. Obwohl einige Schwellenländer über verhältnismäßig stabile und florierende Volkswirtschaften verfügen, sind diese möglicherweise weltweiten Rohstoffpreisen gegenüber anfällig. Andere wiederum sind stark von den Konjunkturbedingungen in anderen Ländern abhängig. Zwar sind wir bestrebt, diese Risiken zu erkennen und zu steuern, aber letzten Endes tragen die jeweiligen Portfolios und die Anteilhaber die Risiken, die mit Anlagen in diesen Märkten verbunden sind.

Ein Portfolio kann sich mit verschiedenen Methoden gegen Marktrisiken absichern. Diese Methoden und die dabei eingesetzten Instrumente werden in Anhang A von Teil II dieses Prospekts beschrieben. Ferner können diese Methoden und Instrumente auch im Hinblick auf ein effizientes Portfoliomanagement herangezogen werden.

Anlegern wird geraten, die Eignung der Anteile eines bestimmten Portfolios für ihre Anlagebedürfnisse mit ihren unabhängigen Finanzberatern zu besprechen.

Verzeichnis der Definierten Begriffe

AB-Fonds bezeichnet sämtliche Organismen für gemeinsame Anlagen, die im Rahmen der Dienstleistungsmarke „AB“ vertrieben und von AllianceBernstein L.P. gefördert werden

AB-Fonds-Konto bezeichnet ein von der Verwaltungsgesellschaft oder der Transferstelle für jeden Anteilinhaber eingerichtetes nominelles Konto, das den gesamten Anteilbestand des jeweiligen Anteilinhabers an den AB-Fonds aufzeigt

AB-Gruppe bezeichnet AllianceBernstein L.P. und ihre Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen

Verwaltungsstellenvertrag bezeichnet den Vertrag zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Verwaltungsstelle

Verwaltungsstelle bezeichnet State Street Bank International GmbH, Niederlassung Luxemburg

ADR bezeichnet American Depositary Receipts

Geschäftstag bezeichnet jeden Tag, an dem sowohl die New York Stock Exchange als auch die Banken in Luxemburg für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, sofern unter den Zusammenfassenden Informationen für das betreffende Portfolio nichts anderes angegeben ist

Portfolio-Währung bezeichnet die Basiswährung eines Portfolios, in der die Buchführung erfolgt, wie in „Zusammenfassende Informationen“ in Teil I angezeigt

Händler bezeichnet je nach dem Zusammenhang entweder Broker-Dealer, Banken, eingetragene Anlageberater, unabhängige Finanzberater oder andere Kapitalvermittler, mit denen die Vertriebsstelle Verträge abgeschlossen hat

Verwahrstelle bezeichnet State Street Bank International GmbH, Niederlassung Luxemburg

Verwahrstellenvertrag bezeichnet den Vertrag zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle

Vertriebsstelle bezeichnet AllianceBernstein Investments, ein Unternehmensbereich der Verwaltungsgesellschaft

EDR bezeichnet European Depositary Receipts

EWR bezeichnet die Mitgliedstaaten der EU sowie Island, Norwegen und Liechtenstein

EU bezeichnet die Europäische Union

EURIBOR bezeichnet die Euro Interbank Offered Rate

Fitch bezeichnet Fitch, Inc.

Fonds bezeichnet AB FCP II, einen nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg errichteten offenen Investmentfonds (*fonds commun de placement*)

GDR bezeichnet Global Depositary Receipts

Beteiligte bezeichnet den Anlageverwalter oder seine verbundenen Unternehmen (einschließlich der Verwaltungsgesellschaft)

Investment-Grade-Wertpapiere bezeichnet festverzinsliche Wertpapiere mit einem Rating von Baa (einschließlich Baa1, Baa2 und Baa3) oder besser von Moody's bzw. BBB (einschließlich BBB+ und BBB-) oder besser von S&P, oder ein entsprechendes Rating von mindestens einer ISRO

Anlageverwaltungsvertrag bezeichnet den Vertrag zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Anlageverwalter in Bezug auf die einzelnen Portfolios

Anlageverwalter bezeichnet AllianceBernstein L.P., eine in Delaware gegründete Kommanditgesellschaft (*Limited Partnership*)

IRC bezeichnet das US-Steuergesetz (Internal Revenue Code) von 1986 in der jeweils geltenden Fassung

IRS bezeichnet die US-amerikanische Steuerbehörde Internal Revenue Service

IRSO bezeichnet eine international anerkannte statistische Ratingorganisation

Basisinformationsblatt (KID) bezeichnet das Basisinformationsblatt mit den Informationen für ein Portfolio

Gesetz von 2010 bezeichnet das Luxemburger Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in der jeweils geltenden Fassung

Verwaltungsgesellschaft bezeichnet AllianceBernstein (Luxemburg) S.à r.l., eine nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg errichtete *société à responsabilité limitée*

Vertragsbedingungen bezeichnet die jeweils aktuellen Vertragsbedingungen des Fonds

Mitgliedstaat bezeichnet einen Mitgliedstaat der Europäischen Union. Diejenigen Nicht-EU-Mitgliedstaaten, die das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum ebenfalls unterzeichnet haben, gelten innerhalb der in dem Abkommen und den damit verbundenen Gesetzen festgelegten Grenzen als den Mitgliedstaaten der EU gleichgestellt

Mémorial bezeichnet den *Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations*

Moody's bezeichnet Moody's Investors Services, Inc.

Nettoinventarwert bezeichnet den Gesamtwert der Vermögenswerte eines Portfolios abzüglich der Verbindlichkeiten des Portfolios, wie in „Ermittlung des Nettoinventarwerts“ in Teil II beschrieben

OECD bezeichnet die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (*Organization for Economic Cooperation and Development*)

Angebotswährung bezeichnet jede Währung, in der die Anteile eines Portfolios, wie unter „Zusammenfassende Informationen“ in Teil I angezeigt, angeboten werden

Ablauf der Annahmefrist bezeichnet den Zeitpunkt, bis zu dem Anträge für den Kauf, den Umtausch oder die Rücknahme an dem jeweils maßgeblichen Geschäftstag eingehen müssen, wie unter „Zusammenfassende Informationen“ in Teil I für ein Portfolio angegeben

OTC steht für Over the Counter

Portfolio bezeichnet, je nach Zusammenhang, das/die Portfolio(s) des Fonds, das/die in Teil I dieses Prospekts (oder je nach dem Zusammenhang in einem Unterabschnitt von Teil I) angeführt wird/werden oder ein oder mehrere der sonstigen Portfolios des Fonds

Prospekt bezeichnet diese Ausgabe des Prospekts des Fonds

Geregelter Markt bezeichnet einen geregelten Markt im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente in der durch Richtlinie 2016/1034 des Europäischen Parlaments und des Rates geänderten Fassung sowie alle sonstigen Märkte in einem Zulässigen Staat, der geregelt ist, dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist und der anerkannt und für das Publikum offen ist

RESA ist der *Recueil Electronique des Sociétés et Associations* in Luxemburg

S&P bezeichnet S&P Global Rating, ein Unternehmensbereich von S&P Global, Inc.

SFT-Verordnung bezeichnet die Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012

Anteilinhaber bezeichnet je nach Zusammenhang die Eigentümer der Anteile, die für ein oder mehrere Portfolios im Anteilregister des Fonds eingetragen sind

Anteile bezeichnet Anteile des Fonds unabhängig von Anteilklasse oder Portfolio

Handelstag ist der Geschäftstag, an dem eine Anteilstransaktion (d. h. Kauf, Rücknahme oder Umtausch) für ein Portfolio nach Annahme in das Anteilregister des Fonds für das bzw. soweit zutreffend die jeweiligen Portfolio(s) eingetragen wird

Transferstelle bezeichnet die Verwaltungsgesellschaft oder AllianceBernstein Investor Services, ein Unternehmensbereich der Verwaltungsgesellschaft und die Registrier- und Transferstelle des Fonds

OGA bezeichnet einen Organismus für Gemeinsame Anlagen

OGAW bezeichnet einen Investmentfonds oder eine offene Investmentgesellschaft, die die Voraussetzungen eines Organismus für gemeinsame Anlagen in übertragbare Wertpapiere erfüllt

OGAW-Richtlinie bezeichnet die Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) in ihrer jeweils geltenden Fassung

Vereinigte Staaten bezeichnet die Vereinigten Staaten von Amerika, deren Territorien, Besitztümer und Hoheitsbereiche, einschließlich des Commonwealth of Puerto Rico

US-Person bezeichnet (i) in Bezug auf eine Person, eine natürliche oder juristische Person, die nach Regulation S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 (United States Securities Act of 1933) in der jeweils geltenden Fassung als US-Person gelten würde; (ii) in Bezug auf natürliche Personen, US-Staatsbürger oder in den Vereinigten Staaten ansässige Ausländer („resident aliens“) im Sinne der jeweils geltenden Fassung der US-Einkommensteuergesetze; oder (iii) in Bezug auf Personen, die keine natürlichen Personen sind, (A) eine Kapitalgesellschaft oder Personengesellschaft, die in den Vereinigten Staaten oder nach den Gesetzen der Vereinigten Staaten oder eines Bundesstaates der Vereinigten Staaten gegründet oder errichtet wurde; (B) einen Trust, sofern (I) ein US-amerikanisches Gericht in der Lage ist, die Oberaufsicht über den Trust auszuüben, und (II) eine oder mehrere US-Personen befugt sind, alle wesentlichen Entscheidungen des Trusts zu kontrollieren; und (C) eine Vermögensmasse, die mit ihrem weltweiten Einkommen aus allen Quellen der US-Steuer unterliegt

Bewertungstag bezeichnet die Tage, an denen der Nettoinventarwert je Anteil berechnet wird, wie für jedes Portfolio in der jeweiligen Beschreibung in Teil I dieses Prospekts angegeben

Bewertungszeitpunkt bezeichnet den Zeitpunkt, zu dem der Nettoinventarwert je Anteil für einen Handelstag berechnet wird, d. h. jeden Geschäftstag um 16.00 Uhr US Eastern Time

AB FCP II—Emerging Markets Value Portfolio

Anlageziel und Anlagepolitik

Das Anlageziel des Portfolios ist langfristiger Kapitalzuwachs. Das Portfolio wird versuchen, dieses Anlageziel zu erreichen, indem es unter normalen Umständen in erster Linie und jederzeit mindestens zwei Drittel seines Vermögens in Aktienwerte von Unternehmen anlegt, die entweder in Schwellenländern (*Emerging Markets*) ansässig sind, dort den Großteil ihrer Geschäftstätigkeit betreiben oder in erheblichem Maße mit den dortigen Entwicklungen verflochten sind. Im Rahmen dieses Anlageziels kann das Portfolio in Unternehmen jeder Größe und jedes Bereichs innerhalb des Sektors Schwellenländer anlegen.

Bei der Verwaltung des Portfolios verwendet der Anlageverwalter einen wertorientierten Ansatz durch Auswahl von Aktienwerten mit niedrigem Kurs in Relation zu seiner Einschätzung des Ertragspotenzials, der Buchwerte und des Dividendenpotenzials des betreffenden Unternehmens. Der Anlageprozess wird durch die umfangreichen Research-Kapazitäten des Anlageverwalters weltweit unterstützt. Die Researchanalysen, die den Kauf- und Verkaufsentscheidungen zugrunde liegen, basieren in erster Linie auf spezifischen Unternehmens- und Branchendaten und nicht auf allgemeinen Wirtschaftsprognosen. Neben der spezifischen Auswahl von Aktienwerten setzt der Anlageverwalter Länder-Allokationsstrategien ein. Unter normalen Bedingungen beabsichtigt das Portfolio nahezu sein gesamtes Vermögen unter Schwellenmarktländern zu streuen, obwohl das Portfolio zeitweise auch in Märkte der Industrieländer anlegen kann. Bei der Zuweisung des Portfoliovermögens auf die verschiedenen Schwellenmarktländer zieht der Anlageverwalter diverse Faktoren wie die geografische Ausrichtung des Portfolios, die Größe der vertretenen Aktienmärkte sowie die unterschiedlichen wirtschaftlichen Hauptmerkmale der Länder in Betracht – Faktoren, die nach Auffassung des Anlageverwalters den größten Einfluss auf das Portfoliorisiko haben. Das Portfolio wird jedoch nicht zwingend geografisch gestreut sein. Der Anlageverwalter kann darüber hinaus die Transaktionskosten und die Volatilität jedes einzelnen Marktes berücksichtigen.

Der Anlageverwalter wird nach seinem Ermessen bestimmen, welche Länder „Schwellenländer“ sind. Im Allgemeinen werden dies diejenigen Länder sein, die die internationale Finanzwelt als Entwicklungsländer betrachtet, einschließlich der jeweils im MSCI Emerging Markets IndexSM enthaltenen Länder, einem um Streubesitz adjustierten marktkapitalisierungsgewichteten Index, der die Performance der Aktienmärkte an den globalen Schwellenmärkten misst. Zu den Schwellenländern zählen unter anderem Argentinien, Brasilien, Chile, die Volksrepublik China, Kolumbien, die Tschechische Republik, Ägypten, Ungarn, Indien, Indonesien, Israel, Jordanien, Südkorea, Malaysia, Mexiko, Marokko, Pakistan, Peru, die Philippinen, Polen, Russland, Südafrika, Taiwan, Thailand, die Türkei und Venezuela. Der Anlageverwalter wird seine Einstufung von Ländern als Schwellenländer jeweils an die Praxis der internationalen Finanzwelt sowie an die Zusammensetzung des MSCI Emerging Markets IndexSM anpassen.

Die Anlagen des Portfolios erfolgen in erster Linie in Stammaktien, können daneben jedoch auch in Optionsscheine auf

Vorzugsaktien sowie in Wandelschuldverschreibungen nicht-US-amerikanischer Emittenten, einschließlich gesponserter und nicht gesponserter ADR und GDR bzw. vergleichbarer Werte erfolgen.

Der Anlageverwalter geht derzeit davon aus, dass das Portfolio unter normalen Marktbedingungen mindestens 65% seines Gesamtvermögens in mindestens drei Schwellenländern anlegen wird.

Der Anlageverwalter ist bestrebt, bei der Anlage des Vermögens des Portfolios in Aktienwerte von Unternehmen in Schwellenländern eine überdurchschnittliche Liquidität zu erreichen, wobei diese Anlage beispielsweise in Form des Erwerbs von ADR oder GDR oder vergleichbarer Werte erfolgen kann.

Das Portfolio kann bis zu 10% seines Gesamtvermögens in Wertpapiere anlegen, für die kein aufnahmebereiter Markt besteht.

Das Portfolio kann Finanzderivate (i) zur Absicherung, (ii) im Rahmen eines effizienten Portfoliomanagements und (iii) für Anlagezwecke in Form von börsennotierten Termin- und Optionsgeschäften sowie in Form von OTC-Derivaten wie Swaps, Optionen und Währungstransaktionen einsetzen.

Entsprechend den Transparenzanforderungen der SFT-Verordnung gibt die nachfolgende Grafik das erwartete und das maximale Niveau des Nettovermögens des Portfolios an, das Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften (d. h. Wertpapierleihgeschäften sowie echten und unechten Pensionsgeschäften) („SFTs“) und Total Return Swaps und/oder anderen Finanzderivaten mit vergleichbaren Eigenschaften („TRS“) sein wird. Dabei gilt, dass dieser Anteil unter bestimmten Umständen höher sein kann.

Art der Geschäfte	Erwarteter Bereich	Maximum
TRS	0%-10%	25%
Echte und unechte Pensionsgeschäfte	k.A.	k.A.
Wertpapierleihgeschäfte	k.A.	k.A.

Weitere Einzelheiten zu SFTs und TRS enthält „Anhang C: Zusätzliche Informationen zu Finanzderivaten, Finanztechniken und -instrumenten und Sicherheitenverwaltung“.

Risikomessung. Die zur Überwachung des aufgrund des Einsatzes von Finanzderivaten entstehenden Gesamtrisikos (Marktrisiko) verwendete Methode ist der Ansatz über die Verbindlichkeiten (Commitment-Ansatz) gemäß CSSF-Rundschreiben 11/512.

Referenzbenchmark. Die Referenzbenchmark des Portfolios ist der MSCI Emerging Markets Index. Das Portfolio nutzt die Referenzbenchmark zu Vergleichszwecken in Bezug auf die Wertentwicklung. Das Portfolio wird aktiv verwaltet und

die Referenzbenchmark des Portfolios schränkt den Anlageverwalter in keiner Weise bei der Umsetzung der Anlagestrategie des Portfolios ein.

Das Portfolio kann zwar unter bestimmten Marktbedingungen und im freien Ermessen des Anlageverwalters einen wesentlichen Teil der Bestandteile der Referenzbenchmark halten, es wird allerdings nicht in jedes der in der Referenzbenchmark enthaltenen Wertpapiere anlegen und kann auch Wertpapiere halten, die nicht Teil der Referenzbenchmark sind.

Verantwortliches Investment. Das Portfolio berücksichtigt bei seinen Anlagen ESG-Kriterien. Für das Portfolio gelten bestimmte Ausschlussregelungen, die im Einzelnen unter www.alliancebernstein.com/go/ABFCPIIExclusionChart beschrieben sind.

Das Portfolio gehört zu den Portfolios, die ökologische und soziale Merkmale fördern (Artikel 8 der SFDR-Verordnung; weitere Informationen sind in „Anhang E: Vorvertragliche Informationen gemäß der SFDR-Verordnung“ ausgeführt).

Zusammenfassende Informationen

Merkmale des Portfolios

Portfolio-Währung	US-Dollar	Ablauf der Annahmefristen	18:00 Uhr MEZ an jedem Geschäftstag
Nettoinventarwertberechnung	Jeden Geschäftstag	Bewertungszeitpunkt	16:00 Uhr US Eastern Time an jedem Geschäftstag. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach ihrem Ermessen den Bewertungszeitpunkt ändern oder zusätzliche Bewertungszeitpunkte einführen.
Nettoinventarwertveröffentlichung		Beschränkung der Rücknahmen	Die Verwaltungsgesellschaft kann die Rücknahme von Anteilen beschränken, wenn der Fonds an einem Handelstag Rücknahmeanträge für mehr als 5% der Anteile erhält. Siehe „Rücknahme von Anteilen“ in Teil II dieses Prospekts.
Ausschüttungen	Erhältlich bei der Verwaltungsgesellschaft Bei Anteilen der Klassen A, I, S und S1: keine. Siehe nachstehend unter „Ausschüttungen“.		

Kosten und Gebühren der Anteilklassen¹

	Bei Zeichnung erhobener Ausgabeaufschlag ²	Verwaltungsgebühr ³	Vertriebsgebühr	Rücknahmeabschlag (CDSC)
Auf US-Dollar lautende Anteilklassen				
Anteile der Klasse A	bis zu 5,00%	1,75%	keine	keiner
Anteile der Klasse I	bis zu 1,50%	0,95%	keine	keiner
Anteile der Klasse S ⁴	keiner	keine	keine	keiner
Anteile der Klasse S1 ⁴	keiner	0,95%	keine	keiner
Auf Euro lautende Anteilklassen				
Anteile der Klasse A	bis zu 5,00%	1,75%	keine	keiner
Anteile der Klasse I	bis zu 1,50%	0,95%	keine	keiner
Anteile der Klasse S1 ⁴	keiner	0,95%	keine	keiner
Auf britische Pfund Sterling lautende Anteilklassen				
Anteile der Klasse S1 ⁴	keiner	0,95%	keine	keiner
Auf japanische Yen lautende Anteilklassen				
Anteile der Klasse S ⁴	keiner	keine	keine	keiner

1 Der Verwaltungsgesellschaft, der Verwaltungsstelle, der Verwahrstelle und der Transferstelle stehen Gebühren aus dem Vermögen des Portfolios zu, wie nachstehend unter „Weitere Informationen zum Portfolio – Gebühren der Verwaltungsgesellschaft, der Verwaltungsstelle, der Verwahrstelle und der Transferstelle“ erläutert. Das Portfolio trägt außerdem seine sonstigen Aufwendungen. Vgl. hierzu „Kauf von Anteilen“ und „Zusätzliche Informationen – Kosten

und Gebühren“ in Teil II. Die Verwaltungsgesellschaft hat sich für den Fall, dass in einem Geschäftsjahr der Gesamtbetrag der Gebühren und Aufwendungen für die nachstehend aufgeführten Anteilklassen des Portfolios (einschließlich der Verwaltungsgebühr und allen anderen Kosten und Gebühren, die unter „Zusätzliche Informationen – Kosten und Gebühren“ in Teil II aufgeführt sind,

inklusive der Luxemburger *Taxe d'Abonnement*, jedoch mit Ausnahme von bestimmten anderen Steuern, etwaigen Maklerprovisionen und Kreditzinsen) die im Folgenden genannten Prozentsätze des durchschnittlichen der jeweiligen Anteilklasse zuzurechnenden Nettoinventarwertes für das jeweilige Geschäftsjahr übersteigt – 2,25%, 1,45%, 0,30% und 1,25% für Anteile der Klassen A, I, S und S1 des Portfolios – freiwillig dazu verpflichtet, dem Fonds das Recht einzuräumen, diese Gebühren und Aufwendungen von den an die Verwaltungsgesellschaft zu leistenden Zahlungen abzuziehen, bzw. diese Gebühren und Aufwendungen selbst zu tragen; diese Verpflichtung der Verwaltungsgesellschaft gilt so lange, bis

- 2 sie den Anteilhabern im Namen des Fonds eine entsprechende anders lautende Mitteilung macht.
- 3 Als Prozentsatz des Kaufpreises.
- 3 Weitere Einzelheiten zu der Verwaltungsgebühr sind unter „Zusätzliche Informationen – Kosten und Gebühren“ in Teil II ausgeführt.
- 4 Institutionellen Anlegern vorbehalten. Anteile der Klasse S sind institutionellen Anlegern vorbehalten, die mit der Verwaltungsgesellschaft einen Vertrag geschlossen haben und denen eine gesonderte Anlageverwaltungsgebühr berechnet wird.

Weitere Merkmale der Anteilsklassen

	Angebotswäh- rungen	Mindesterstan- lage*	Mindestfolgean- lage*	Maximaler Anlagebetrag	Luxemburger Taxe d'Abonne- ment**
Auf US-Dollar lautende Anteilsklassen					
Anteile der Klasse A	US-Dollar	\$2.000	\$750	keiner	0,05%
Anteile der Klasse I	US-Dollar	\$1 Mio.*	keine	keiner	0,05%
Anteile der Klasse S	US-Dollar	\$2 Mio.*	keine	keiner	0,01%
Anteile der Klasse S1	US-Dollar	\$2 Mio.*	keine	keiner	0,01%
Auf Euro lautende Anteilsklassen					
Anteile der Klasse A	Euro	€2.000	€750	keiner	0,05%
Anteile der Klasse I	Euro	€1 Mio.*	keine	keiner	0,05%
Anteile der Klasse S1	Euro	€2 Mio.*	keine	keiner	0,01%
Auf britische Pfund Sterling lautende Anteilsklassen					
Anteile der Klasse S1	GBP	£1 Mio.*	keine	keiner	0,01%
Auf japanische Yen lautende Anteilsklassen					
Anteile der Klasse S	Yen	¥200 Mio.*	keine	keiner	0,01%

* Die Verwaltungsgesellschaft kann nach ihrem Ermessen darauf verzichten.

** Jährliche Luxemburger Steuer, die von jedem Portfolio vierteljährlich zahlbar ist.

Weitere Informationen zu dem Portfolio

Hauptanlageformen

Eine Übersicht über die Hauptanlageformen, die von diesem Portfolio eingesetzt werden, sowie eine Beschreibung der Wertpapiere und sonstigen Instrumente, in die das Portfolio anlegen kann, finden sich unter „Anlageformen“ in Teil II ab Seite II-9. Die Anlagen des Portfolios in die einzelnen Wertpapiere und Instrumente unterliegen den in dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Portfolios festgelegten und in Anhang A zu Teil II unter „Anlagebeschränkungen“ ausgeführten Beschränkungen.

Risikoprofil

Es ist beabsichtigt, dass dieses Portfolio Gebrauch von Finanzderivaten macht. Die Anlagebeschränkungen (9) bis (13), die in Anhang A zu Teil II aufgeführt sind, finden keine Anwendung.

Die Anlagen des Portfolios unterliegen den für Aktienanlagen typischen hohen Risiken. Im Allgemeinen kann der Wert von Anlagen in Aktien als Reaktion auf die Aktivitäten und Geschäftsergebnisse einzelner Unternehmen oder aufgrund von schwer vorhersehbaren allgemeinen Marktbedingungen, wirtschaftlichen, politischen oder natürlichen Gegebenheiten zum Teil dramatisch schwanken. Diese Faktoren beinhalten die Möglichkeit eines plötzlichen oder anhaltenden Marktrückgangs sowie mit einzelnen Unternehmen einhergehende Risiken. In der Vergangenheit haben Aktienwertpapiere im Vergleich zu anderen Anlageprodukten höhere langfristige Erträge erzielt und höhere kurzfristige Risiken mit sich gebracht.

Das Portfolio legt in Wertpapiere von Emittenten in Schwellenmärkten an und unterliegt daher unter Umständen einer höheren Kursvolatilität und weist möglicherweise erheblich geringere Liquidität auf als ein Portfolio, das ausschließlich in Aktienwerte von Emittenten in den Industrieländern anlegt. Des Weiteren unterliegen solche Wertpapiere einem höheren Risiko politischer oder wirtschaftlicher Instabilität sowie Wechselkursschwankungen, unterschiedlichen Rechts- und Rechnungslegungssystemen, politischen Maßnahmen auf nationaler Ebene, die die Anlagemöglichkeiten begrenzen, und höheren Anlagekosten.

Das Portfolio unterliegt Markt-, Zins- und Wechselkursschwankungen und anderen mit Wertpapieranlagen verbundenen Risiken. Es kann daher keine Zusicherung gegeben werden, dass das Portfolio sein Anlageziel erreichen wird, dass das angelegte Kapital erhalten bleibt oder ein Kapitalzuwachs eintritt. Auch können die Anlageerträge monatlich, vierteljährlich bzw. jährlich wesentlich voneinander abweichen. Eine Anlage in das Portfolio stellt kein vollständiges Anlageprogramm dar.

Eine Übersicht über die hauptsächlichen Risiken des Portfolios und eine ausführlichere Beschreibung dieser und anderer mit dem Portfolio verbundener Risiken finden sich unter „Risikofaktoren und besondere Erwägungen“ in Teil II ab Seite II-20, insbesondere unter Länderrisiko – Allgemein, Länderrisiko – Schwellenmärkte, Währungsrisiko, Liquiditätsrisiko, Portfolioumschlag, Managementrisiko, Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung, Branchen-/Sektorrisiko, Kreditaufnahme, Steuern und aktienbezogene Risiken.

Profil des typischen Anlegers

Das Portfolio ist für Anleger geeignet, die ein hohes Risiko tolerieren können und mittel- bis langfristige Erträge aus Aktienanlagen anstreben. Anleger sollten sich im Hinblick darauf, ob die Anteile des Portfolios für ihre jeweiligen Anlagebedürfnisse geeignet sind, mit ihrem unabhängigen Finanzberater in Verbindung setzen.

Ausschüttungen

Gemäß den Vertragsbedingungen beabsichtigt die Verwaltungsgesellschaft derzeit nicht, für die Anteile der Klassen A, I, S und S1 Ausschüttungen auszuzahlen. Die den Anteilen der Klassen A, I, S und S1 zuzurechnenden Nettoerträge und realisierten Nettogewinne werden daher im Nettoinventarwert dieser Anteile berücksichtigt.

Nettoinventarwertanpassung

Der Nettoinventarwert, zu dem Anleger Anteile des Portfolios an einem bestimmten Geschäftstag zeichnen oder zurückgeben, spiegelt unter Umständen die Handels- und sonstigen Kosten nicht vollständig wider, die entstehen, wenn der Anlageverwalter im Zusammenhang mit Zeichnungen und Rücknahmen Wertpapiergeschäfte zwecks Bereitstellung der entsprechenden Nettopositionen tätigt. Die Verwaltungsgesellschaft hat daher ein Verfahren zur Anpassung des Nettoinventarwerts eingeführt. Anleger werden auf das Kapitel „Berechnung des Nettoinventarwerts der Anteile“ in Teil II dieses Prospekts verwiesen.

Gemäß diesem Verfahren kann der Nettoinventarwert des Portfolios um bis zu 1% nach oben oder unten angepasst werden.

Gebühren der Verwaltungsgesellschaft, der Verwaltungsstelle, der Verwahrstelle und der Transferstelle

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für alle Anteile mit Ausnahme der Anteile der Klassen S und S1 eine jährliche Gebühr aus dem Portfoliovermögen auf den gesamten den Anteilen zuzurechnenden Nettoinventarwert, die 0,10% des tagesdurchschnittlichen Nettoinventarwerts beträgt. Die Verwaltungsstelle erhält eine jährliche Gebühr aus dem Portfoliovermögen auf den gesamten den Anteilen der Klassen S und S1 zuzurechnenden Nettoinventarwert, die sich auf \$ 50.000 oder, falls niedriger, auf 0,01% des tagesdurchschnittlichen Nettoinventarwerts beläuft.

Der Verwaltungsstelle, der Verwahrstelle und der Transferstelle steht eine aus dem Vermögen des Portfolios zu zahlende Gebühr gemäß der im Großherzogtum Luxemburg üblichen Praxis zu, die einen in Teil II des Prospekts unter „Gebühren der Verwaltungsstelle, der Verwahrstelle und der Transferstelle“ festgelegten Höchstbetrag nicht überschreitet. Diese Gebühren können sich in Abhängigkeit von den Vermögenswerten des Portfolios, dem Transaktionsvolumen oder aus anderen Gründen erhöhen oder verringern.

Auflegungskosten

Es bestehen keine noch nicht abbeschriebenen Aufwendungen für die Auflegung des Portfolios.

Historische Wertentwicklung

Informationen über die historische Wertentwicklung des Portfolios sind in den Basisinformationsblättern des Portfolios ausgeführt.

Betriebsgeschichte

Das Portfolio wurde am 5. August 2002 als Portfolio des Fonds errichtet.

Börsennotierung

Die Anteile des Portfolios können, soweit und sobald sie aufgelegt werden, an der Luxemburger Börse notiert sein

Teil II: Allgemeine Informationen

Der Fonds

AB FCP II ist ein offener Investmentfonds (*fonds commun de placement*), der nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg in Form eines Miteigentumsvermögens an seinen Wertpapieren ohne eigene Rechtspersönlichkeit errichtet ist und gemäß Teil I des Gesetzes von 2010 eingetragen wurde. Der Fonds ist unter der Nummer K 218 beim Handels- und Gesellschaftsregister von Luxemburg (*Registre de Commerce et des Sociétés*) eingetragen. Der Fonds erfüllt die Voraussetzungen eines OGAW im Sinne von Artikel 1(2) der OGAW-Richtlinie. Der Fonds wird im Interesse seiner Anteilhaber von der Verwaltungsgesellschaft im Einklang mit den Vertragsbedingungen des Fonds in der jeweils geltenden Fassung verwaltet. Vgl. „Zusätzliche Informationen – Vertragsbedingungen“. Das Vermögen des Fonds, einschließlich des Vermögens der einzelnen Portfolios, wird getrennt von demjenigen der Verwaltungsgesellschaft gehalten. Sämtliche Rechtshandlungen, die nach diesem Prospekt von dem Fonds oder einem Portfolio vorgenommen werden, werden durch die Verwaltungsgesellschaft oder deren Bevollmächtigte im Namen des Fonds oder dieses Portfolios vorgenommen.

Der Fonds ist als „Umbrella-Fonds“ ausgestaltet, in dem mehrere getrennte Anlagevermögen (jeweils ein „Portfolio“) zusammengefasst sind. Jedes Portfolio trägt nur die Verantwortung für seine eigenen Verbindlichkeiten und nicht für die Verbindlichkeiten der anderen Portfolios. Der Fonds bietet

für jedes seiner Portfolios verschiedene Anteilklassen an. Der Fonds kann zu einem späteren Zeitpunkt weitere Anteilklassen für ein oder mehrere Portfolios oder andere Anteilklassen für neu errichtete Portfolios ausgeben. Anteile derselben Klasse sind hinsichtlich Ausschüttungen und Rücknahmen mit gleichen Rechten ausgestattet.

Verantwortliches Investment

Die Geschäftsleitung ist der Auffassung, dass sie im Interesse der Anteilhaber verpflichtet ist, Anlagelösungen bereitzustellen, die eine langfristige attraktive Wertentwicklung bieten. Das klare Bekenntnis der AB-Gruppe zu einem verantwortlichen Investment bildet einen wesentlichen Bestandteil dieser Verpflichtung. Zu einem verantwortlichen Investment gehören fundiertere Anlageentscheidungen, die unter Berücksichtigung von ESG-Fragen und -Problematiken, einschließlich der damit einhergehenden Risiken, getroffen werden, sowie die Einflussnahme auf Portfoliounternehmen im Hinblick auf einen Beitrag zu einem positiven Ergebnis.

Weitere Informationen dazu, wie ein nachhaltiges Investitionsziel eines Portfolios ausgestaltet ist bzw. wie ein Portfolio ggf. ökologische und/oder soziale Merkmale fördert, sind in „Anhang E: Vorvertragliche Informationen gemäß der SFDR-Verordnung“ ausgeführt.

Kauf von Anteilen

Allgemeines

Der Fonds bietet mit diesem Prospekt die in Teil I im Abschnitt „Zusammenfassende Informationen“ aufgeführten Anteilklassen für jedes Portfolio an. In diesem Abschnitt wird auch angegeben, in welcher Angebotswährung bzw. in welchen Angebotswährungen die Anteile zur Zeichnung angeboten oder zurückgenommen werden. Die hierin angebotenen Anteile unterliegen eventuell verschiedenen Verkaufsgebühren sowie laufenden Vertriebsgebühren und sonstigen Gebühren. Diese verschiedenen Verkaufsregelungen ermöglichen es dem Anleger, beim Kauf von Anteilen diejenige Methode zu wählen, die für ihn in Anbetracht des Betrages, den er anlegen will, und der voraussichtlichen Dauer der Anlage sowie anderer Umstände am Günstigsten ist.

Der bei der Erstanlage und nachfolgenden Anlagen anzulegende Mindestbetrag und der etwaige Höchstbetrag für Anlagen sind dem Abschnitt „Zusammenfassende Informationen“ in Teil I zu entnehmen. Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch für bestimmte Anteilklassen oder Kategorien von Anlegern nach eigenem Ermessen den bei der Erstanlage oder nachfolgenden Anlagen anzulegenden Betrag reduzieren und auf einen Höchstbetrag für Anlagen verzichten. Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft nach ihrem alleinigen Ermessen Vertriebsstellen oder Händlern erlauben, unterschiedliche Mindesterstanlage- und Mindestfolgeanlagebeträge für einzelne Anteilklassen festzulegen.

Der Fonds akzeptiert gegenwärtig Zahlungen in keiner anderen Währung als den Angebotswährungen. Der Ausgabepreis für jede Anteilklasse ist zur Einsichtnahme bei der eingetragenen Geschäftsstelle der Verwaltungsgesellschaft erhältlich. Die Verwaltungsgesellschaft ist namens des Fonds befugt, einen Antrag für den Kauf von Anteilen unabhängig von den Gründen abzulehnen. Der Fonds behält sich in diesem Zusammenhang das Recht vor, den Kauf (einschließlich des Kaufs durch Umtausch) von Anteilen einzuschränken, wenn es den Anschein hat, dass häufige Käufe und Rücknahmen aufgrund kurzfristiger Handelsstrategien durchgeführt werden. Siehe auch „Strategien und Verfahren im Zusammenhang mit Excessive- und Short-Term-Trading“ in Anhang B.

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen jederzeit die Ausgabe von Anteilen an Anleger, die ihren Wohn- bzw. Geschäftssitz in bestimmten Ländern oder Territorien haben, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit einstellen oder einschränken. Die Verwaltungsgesellschaft kann auch bestimmte Anleger vom Erwerb von Anteilen ausschließen, wenn dies zum Schutz der Gesamtheit der Anteilhaber und des Fonds erforderlich ist.

Einhaltung der Geldwäschebestimmungen

Auf der Grundlage (i) von internationalen Vorschriften, wie beispielsweise den jeweils geltenden Vorschriften zu Geldwäsche-/Terrorismusfinanzierungsbekämpfung der US Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF) („**AML/CTF-Standards**“), (ii) der vom Office of Foreign Assets Control des US-Finanzministeriums („**OFAC**“) erlassenen Ausführungsverordnungen (Executive Orders) und (iii) luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften, insbesondere auf der Grundlage des Gesetzes vom 12. November 2004

zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (das „**luxemburgische AML-Gesetz**“), der Großherzoglichen Verordnung vom 1. Februar 2010 und der CSSF-Regulation 12-02 vom 14. Dezember 2010 sowie deren jeweiligen Ergänzungs- oder Nachfolgeregelungen unterliegen alle im Finanzdienstleistungssektor Tätigen Verpflichtungen zur Verhinderung der Nutzung von Organismen für gemeinsame Anlagen zur Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung.

Aufgrund dieser Vorschriften sind die Verwaltungsgesellschaft oder für sie handelnde Personen unter anderem verpflichtet, die Identität des rechtlichen und des wirtschaftlichen Eigentümers der Anteile des Fonds festzustellen. Die zur Identitätsfeststellung erforderlichen Dokumente und Informationen sind zusammen mit dem Antragsformular zu übermitteln. Die Verwaltungsgesellschaft kann für den Fall, dass die erhaltenen Informationen nicht ihren Anforderungen genügen, von den Anteilhabern die Vorlage weiterer Dokumente oder die Bereitstellung weiterer Informationen verlangen. Darüber hinaus ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, jederzeit zusätzliche Nachweise und Unterlagen anzufordern, die zur Erfüllung der geltenden rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Vorgaben erforderlich sind.

Die der Verwaltungsgesellschaft bereitgestellten Informationen werden ausschließlich für Zwecke der Einhaltung der Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erhoben und verarbeitet (siehe hierzu den Abschnitt „Datenschutz“).

Legt ein Anteilhaber die erforderlichen Dokumente nicht oder nicht rechtzeitig vor, werden keine Anteile an diesen ausgegeben oder – sofern zutreffend – erfolgen keine Ausschüttungen an ihn. Weder die Verwaltungsgesellschaft noch die von ihr bestellten Vertreter haften für Verzögerungen oder Versäumnisse bei der Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen, die darauf zurückzuführen sind, dass der Antragsteller Unterlagen nicht oder nicht vollständig vorgelegt hat.

Soweit gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 13. Januar 2019 über die Schaffung eines Registers der wirtschaftlichen Eigentümer erforderlich und nach Maßgabe dieses Gesetzes haben die Anteilhaber der Verwaltungsgesellschaft oder deren Beauftragten sämtliche Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Feststellung der Identität des wirtschaftlichen Eigentümers bzw. der wirtschaftlichen Eigentümer des Fonds im Sinne von Artikel 1(7) des luxemburgischen AML-Gesetzes erforderlich sind. Diese Informationen können über das luxemburgische Register der wirtschaftlichen Eigentümer (*Registre des bénéficiaires effectifs*, „**RBE**“) gemeldet und öffentlich bekanntgemacht werden. Mit Unterzeichnung des Antragsformulars in Bezug auf den Fonds erkennt jeder Anteilhaber an, dass es in Luxemburg mit einer Geldstrafe geahndet wird, wenn ein Anteilhaber oder ggf. der/die wirtschaftliche(n) Eigentümer es versäumt/versäumen, der Verwaltungsgesellschaft oder deren Beauftragten die erforderlichen Informationen und Dokumente bereitzustellen, die die Verwaltungsgesellschaft benötigt, um ihrer Verpflichtung zur Übermittlung von Informationen und Unterlagen an das RBE nachzukommen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird dafür Sorge tragen, dass in Bezug auf die Anlagen des Fonds Due Diligence-Maßnahmen mit einem risikobasierten Ansatz im Einklang mit den in Luxemburg geltenden Gesetzen und Vorschriften vorgenommen werden.

Anteilkauf

Anteile sind zum Kauf in den Angebotswährungen zu den jeweiligen Nettoinventarwerten (zuzüglich eines etwaigen Ausgabeaufschlages) an jedem beliebigen Bewertungstag verfügbar, wobei eine etwaige in dem Abschnitt über das betreffende Portfolio in Teil I dieses Prospekts beschriebene Mitteilungsfrist einzuhalten ist. Der Nettoinventarwert wird in der Portfolio-Währung berechnet; darüber hinaus wird ein Nettoinventarwert in anderen Angebotswährungen anhand des Wechselkurses ermittelt, der an dem jeweiligen Bewertungstag gilt. Der Nettoinventarwert wird an jedem Handelstag zum Bewertungszeitpunkt, d. h. um 16:00 Uhr (US Eastern Time) an dem betreffenden Handelstag, berechnet, soweit in dem jeweiligen Abschnitt in Teil I für ein bestimmtes Portfolio nichts Anderes bestimmt ist. Die Anträge von Anlegern werden erst angenommen, nachdem die frei verfügbaren Mittel bei der Verwahrstelle eingegangen sind, es sei denn, ein einzelner Anleger hat sich im Einzelfall schriftlich in für die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Vertriebsstelle akzeptabler Form verpflichtet, die Zahlung der Anteile in voller Höhe innerhalb einer geschäftsüblichen Frist zu leisten. Eine solche Vereinbarung kann von der Verwaltungsgesellschaft oder der Vertriebsstelle nach eigenem Ermessen zugelassen werden. Jeder Antrag hat die Angebotswährung anzugeben, in der die Zahlung erfolgen wird. Sofern die Verwaltungsgesellschaft Zahlungen in einer anderen Währung als der Angebotswährung zugestimmt hat, wird der Antrag erst nach Umrechnung des erhaltenen Betrags in die Portfolio-Währung und Abstimmung desselben mit dem jeweiligen Antrag angenommen.

Vorbehaltlich der Einhaltung einer etwaigen in dem Abschnitt über das betreffende Portfolio in Teil I dieses Prospekts beschriebenen Mitteilungsfrist werden Kaufanträge für einen bestimmten Handelstag bis zum Ablauf der Annahmefrist (wie für das betreffende Portfolio in Teil I dieses Prospekts bestimmt) für diesen Handelstag angenommen. Von der Verwaltungsgesellschaft oder ihren Bevollmächtigten bis zu diesem Zeitpunkt erhaltene und angenommene gültige und vollständig ausgefüllte Anträge werden an diesem Handelstag in der betreffenden Angebotswährung zum Nettoinventarwert je Anteil der jeweiligen Klasse, der zum Bewertungszeitpunkt dieses Handelstages bestimmt worden ist, bearbeitet. Nach dem Ablauf der Annahmefrist (wie für das betreffende Portfolio in Teil I dieses Prospekts bestimmt) erhaltene und angenommene Anträge werden (vorbehaltlich der Einhaltung einer etwaigen in dem Abschnitt über das betreffende Portfolio in Teil I dieses Prospekts beschriebenen Mitteilungsfrist) am folgenden Bewertungstag zum entsprechenden Nettoinventarwert, der zum Bewertungszeitpunkt dieses Bewertungstages bestimmt worden ist, bearbeitet, wobei in diesem Fall der Handelstag in Bezug auf solche Kauf-, Rücknahme- oder Umtauschanträge der genannte Bewertungstag ist. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Handelstage, Bewertungszeitpunkte oder die genannten Annahmefristen nach eigenem Ermessen ändern und zusätzliche Handelstage, Bewertungszeitpunkte und Annahmefris-

ten festlegen. Die Verwaltungsgesellschaft wird den Anteilinhabern derartige Änderungen mitteilen. Falls die Verwaltungsgesellschaft die Ermittlung des Nettoinventarwerts wie unter „Aussetzung der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtauschs von Anteilen und der Berechnung des Nettoinventarwerts“ beschrieben, ausgesetzt oder verschoben hat, wird der Nettoinventarwert verwendet, der am nächsten Bewertungszeitpunkt ermittelt wird.

Kaufanträge werden grundsätzlich durch die Vertriebsstelle oder die Händler am Eingangstag an die Verwaltungsgesellschaft weitergeleitet, vorausgesetzt, der Kaufantrag geht vor Ablauf der Eingangsfrist ein, die von der Geschäftsstelle der Vertriebsstelle oder des Händlers, bei der der Auftrag platziert wird, jeweils festgelegt wird. Der Vertriebsstelle und dem jeweiligen Händler ist es nicht gestattet, die Kaufanträge zurückzuhalten, um selbst von Kursänderungen zu profitieren.

Anteilklassen

Der Höchstbetrag des etwaigen Ausgabeaufschlages für die angebotenen Anteile wird in Teil I unter „Zusammenfassende Informationen“ angegeben. Die Vertriebsstelle kann den Aufschlag in voller Höhe an Vertragshändler, mit denen sie Vereinbarungen getroffen hat, weitergeben. Sollte in einem Land, in dem die Anteile angeboten werden, aufgrund von örtlichen Gesetzesvorschriften oder der dort üblichen Geschäftspraxis ein niedrigerer Ausgabeaufschlag als der unter „Zusammenfassende Informationen“ für den einzelnen Kaufantrag bezeichnete Aufschlag erforderlich oder zulässig sein, so ist die Vertriebsstelle berechtigt, in dem betreffenden Land Anteile mit einem geringeren Ausgabeaufschlag zu verkaufen oder Händler zum Verkauf von Anteilen mit einem solchen Aufschlag zu ermächtigen. Die Vertriebsstelle bezieht ferner für bestimmte Anteilklassen eine Vertriebsgebühr in Höhe der unter „Zusammenfassende Informationen“ angegebenen Jahressätze des Gesamttagesdurchschnitts des Nettoinventarwerts des Portfolios, der der entsprechenden Anteilklasse zuzurechnen ist. Die Gebühr wird täglich gutgeschrieben und ist monatlich nachträglich zahlbar.

Für bestimmte Anteilklassen (wie die Anteile der Klasse B) wird ein Rücknahmeabschlag in der entsprechenden Angebotswährung zu dem unter „Zusammenfassende Informationen“ genannten geltenden Satz erhoben, falls der Anleger die Anteile innerhalb einer bestimmten Anzahl von Jahren nach dem Ausgabebetrag zurückgibt. Der Rücknahmeabschlag wird in der entsprechenden Angebotswährung nach dem Betrag berechnet, der dem aktuellen Nettoinventarwert oder, falls geringer, dem ursprünglichen Kaufpreis der zur Rücknahme vorgelegten Anteile entspricht. Es wird kein Abschlag auf Anteile erhoben, die durch Wiederanlage von Ausschüttungen oder ausgeschütteten Veräußerungsgewinnen erworben worden sind. Bei der Entscheidung darüber, ob ein Rücknahmeabschlag vom Rücknahmeerlös abzuziehen ist, wird die Berechnung nach der Methode vorgenommen, welche zur Anwendung des niedrigsten Satzes führt, wobei zu berücksichtigen ist, dass ein Auftrag eines Anlegers zur Rücknahme dieser Anteilklasse als für die Anteile des betreffenden Anlegers mit der längsten Haltedauer erteilt gilt.

Die als Rücknahmeabschlag vereinnahmten Beträge werden an die Vertriebsstelle abgeführt, die sie ganz oder teilweise zur Begleichung ihrer Aufwendungen für Dienstleis-

tungen verwendet, die sie dem Fonds in Verbindung mit abschlagspflichtigen Anteilen und in Verbindung mit der Betreuung der Anteilinhaber durch die für den Verkauf und die Vermarktung zuständigen Mitarbeiter der Vertriebsstelle erbracht hat. Mit den Gesamteinnahmen aus Rücknahmeabschlag und Vertriebsgebühr soll der Vertrieb dieser Anteile durch die Vertriebsstelle und die Händler finanziert werden, ohne dass beim Erwerb der Anteile ein Ausgabeaufschlag entrichtet werden muss. Die Verwaltungsgesellschaft und die Vertriebsstelle behalten sich das Recht vor, die in bestimmten Hoheitsgebieten berechneten Rücknahmeabschläge zu ändern. Anteile, für die ein Rücknahmeabschlag erhoben wird, können nur mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft und Vertriebsstelle in Sammelkonten gehalten werden.

Alle Anteile einer bestimmten Klasse sind bei ihrer Ausgabe hinsichtlich Rücknahme und Ausschüttungen mit gleichen Rechten ausgestattet. Da auf die verschiedenen Klassen von Anteilen nicht die gleichen Gebühren erhoben werden, können die Nettoinventarwerte je Anteil bei den verschiedenen Klassen einzelner Portfolios voneinander abweichen.

Der Fonds bietet (derzeit und künftig) für jedes Portfolio verschiedene Anteilsklassen mit unterschiedlichen Gebührenstrukturen und Zeichnungsbedingungen an, um den Anforderungen bestimmter Anleger gerecht zu werden oder sich den Marktgepflogenheiten oder Vorschriften bestimmter Hoheitsgebiete anzupassen. Der Fonds behält sich das Recht vor, in einzelnen Hoheitsgebieten Anlegern nur eine oder mehrere Klassen von Anteilen zum Erwerb anzubieten. Der Fonds oder die Vertriebsstelle sind auch berechtigt, für bestimmte Kategorien von Anlegern oder Transaktionen Normen festzusetzen, wonach nur der Ankauf einer bestimmten Klasse von Anteilen zugelassen oder die Vornahme von Anlagen auf diese beschränkt wird. Interessierte Anleger sollten mit ihrem Finanzberater besprechen, welche Anteilsklassen in ihrem Hoheitsgebiet verfügbar sind und ihren Anlagebedürfnissen am besten gerecht werden.

Zusätzliche Informationen zu den Anteilsklassen

Anteile der Klasse A

Anteile der Klasse A werden ausgewählten Händlern oder von der Verwaltungsgesellschaft ernannten Vertriebsstellen angeboten, die Anteile im Auftrag ihrer Kunden kaufen.

Ein Teil der für Anteile der Klasse A in Rechnung gestellten Gebühren kann an Händler, Vertriebsstellen und/oder Plattformen für bestimmte Bestandspflege- und/oder Verwaltungsgebühren gezahlt werden (sofern gesetzlich zulässig).

Anteile der Klasse A stehen für den Vertrieb in der EU zur Verfügung, mit Ausnahme von (i) MiFID-Vertriebsstellen, die unabhängige Beratungs- (z. B. unabhängige Finanzberater) oder Portfoliomanagementdienste (z. B. Anlageverwalter mit Ermessensspielraum) erbringen, oder (ii) von Kunden, in deren Auftrag eine oben erwähnte MiFID-Vertriebsstelle handelt.¹

Anteile der Klasse I

Anteile der Klasse I werden folgenden Anlegern angeboten: (i) Privatanlegern und institutionellen Anlegern, die Anteile über Händler und Vertriebsstellen kaufen, die separate Gebührenvereinbarungen mit diesen Anlegern abgeschlossen

haben, (ii) Produktvehikeln, die Anteile unmittelbar oder im Namen eines Endanlegers erwerben und von diesem Anleger eine Gebühr auf Produktebene verlangen, und (iii) anderen Anlegern im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, wenn ein solches Angebot bzw. ein solcher Verkauf außerhalb der EU erfolgt.

Im Zusammenhang mit dem Vertrieb in der EU wird kein Anteil der von der Verwaltungsgesellschaft im Zusammenhang mit Anteilen der Klasse I erhobenen Gebühren an Händler oder Vertriebsstellen gezahlt, mit Ausnahme von Bestandspflege- und/oder Verwaltungsgebühren (sofern gesetzlich zulässig), einschließlich Zahlungen an Plattformen. Demzufolge stehen Anteile der Klasse I innerhalb der EU zur Verfügung für den Kauf durch (oder im Auftrag von) Kunden von (i) Händlern und/oder Vertriebsstellen, die unabhängige Beratungsdienste (z. B. unabhängige Finanzberater) oder Portfoliomanagementdienste (z. B. Anlageverwalter mit Ermessensspielraum) erbringen, und von (ii) Händlern und/oder Vertriebsstellen, die Anteile der Klasse I im Auftrag ihrer Kunden kaufen, sofern eine Vereinbarung mit ihren Kunden oder geltende gesetzliche Bestimmungen solchen Händlern und/oder Vertriebsstellen verbieten, Zahlungen von Dritten einzubehalten.

Anteile der Klasse S

Anteile der Klasse S sind institutionellen Anlegern vorbehalten, die mit der Verwaltungsgesellschaft einen Vertrag geschlossen haben und denen eine gesonderte Anlageverwaltungsgebühr berechnet wird.

Im Zusammenhang mit dem Vertrieb in der EU wird kein Anteil der für Anteile der Klasse S erhobenen Gebühren an Dritte wie Händler oder Vertriebsstellen gezahlt, mit Ausnahme von Bestandspflege- und/oder Verwaltungsgebühren (sofern gesetzlich zulässig), einschließlich Zahlungen an Plattformen. Demzufolge stehen Anteile der Klasse S in der EU Rechtsträgern zur Verfügung, die unabhängige Portfoliomanagementdienste (z. B. Anlageverwalter mit Ermessensspielraum) erbringen, oder Kunden, in deren Auftrag ein oben erwähnter Rechtsträger handelt.

¹ Unbeschadet des Vorstehenden stehen Anteile der Klasse A für den Vertrieb an Rechtsträger, die unabhängige Beratungs- oder Portfoliomanagementdienste anbieten, in der EU nur zur Verfügung, wenn der betreffende Rechtsträger der Verwaltungsgesellschaft eine schriftliche Versicherung vorgelegt hat, dass alle von ihr erhaltenen Beträge in Bezug auf Anteile der Klasse A vollständig dem/den Kunden des betreffenden Rechtsträgers gutgeschrieben werden und dass kein/e Betrag/Beträge davon von dem betreffenden Rechtsträger einbehalten werden, jeweils unter Einhaltung der geltenden Gesetze

Anteile der Klasse S1

Anteile der Klasse S1 werden institutionellen Anlegern angeboten.

Im Zusammenhang mit dem Vertrieb in der EU wird kein Anteil der für Anteile der Klasse S1 erhobenen Gebühren an Dritte wie Händler oder Vertriebsstellen gezahlt, mit Ausnahme von Bestandspflege- und/oder Verwaltungsgebühren (sofern gesetzlich zulässig), einschließlich Zahlungen an Plattformen. Demzufolge stehen Anteile der Klasse S1 in der EU Rechtsträgern zur Verfügung, die unabhängige Portfoliomanagementdienste (z. B. Anlageverwalter mit Ermessensspielraum) erbringen, oder Kunden, in deren Auftrag ein oben erwähnter Rechtsträger handelt.

Ausgabe und Abwicklung

Die Zahlung für gezeichnete Anteile muss bei Antragstellung durch den Anleger erfolgen, da der Antrag erst angenommen wird, wenn der Eingang der Zahlung für die zu kaufenden Anteile festgestellt ist. Falls die Zeichnung oder der Kauf von Anteilen durch oder über einen ermächtigten Vertriebshändler oder die Vertriebsstelle erfolgt, sind die Zahlungen gemäß der von diesem Händler aufgestellten und von der Vertriebsstelle und dem Fonds genehmigten Verfahren zu erbringen. In verschiedenen Hoheitsgebieten, in denen die Anteile verkauft werden, können unterschiedliche Zahlungsfristen gelten. Zahlungen für Anteile, die direkt vom Fonds bezogen werden, sind an das im Antragsformular angegebene Konto des Fonds zu überweisen. Nach Eingang der Zahlung beim Fonds gibt die Verwaltungsgesellschaft ganze Anteile und Bruchteilsanteile sowie (auf Antrag) Anteilzertifikate aus. Dem Anleger werden die diesbezüglichen Bestätigungen zugeschickt. Die Zahlung für die Anteile und den etwaigen Ausgabeaufschlag hat in einer Angebotswährung zu erfolgen.

Kaufbestätigungen und Anteilzertifikate

An dem Geschäftstag nach Ausgabe der Anteile wird dem Anleger eine Kaufbestätigung zugeschickt, in der alle Einzelheiten der Transaktion angegeben sind. Alle Anteile werden als Namensanteile ausgegeben und die Eintragung im Anteilregister des Fonds, das von der Transferstelle für das entsprechende Portfolio unterhalten wird, gilt als Eigentumsnachweis. Die Verwaltungsgesellschaft behandelt den eingetragenen Anteilinhaber als uneingeschränkten wirtschaftlichen Eigentümer. Wird beim Kaufantrag nicht ausdrücklich die Ausstellung von Anteilzertifikaten beantragt, werden die Anteile ohne Anteilzertifikat ausgegeben. Die Form ohne Zertifikate ermöglicht es dem Fonds, Rücknahmeinstruktionen ohne unnötige Verzögerung durchzuführen; der Fonds empfiehlt den Anlegern daher, ihre Anteile ohne Anteilzerti-

kat zu halten. Beantragt ein Anleger die Ausgabe von Anteilzertifikaten, werden diese an ihn oder (auf sein Risiko) an einen von ihm benannten Bevollmächtigten übersandt, und zwar in der Regel innerhalb von 28 Tagen nach Beendigung des Registriervorgangs bzw. nach der erfolgten Übertragung.

AB-Fonds-Konto und Kontonummer

Nach Annahme des Antragsformulars eines Erstanlegers eines AB-Fonds richtet die Transferstelle in ihrem Datenverarbeitungssystem für die Anteilinhaber ein Konto ein, in dem die Anteile des Anlegers an einem AB-Fonds erfasst werden. Dieses Konto spiegelt den Anteilbestand des Anlegers an dem jeweiligen AB-Fonds wider. Ein AB-Fonds-Konto lautet auf die Angebotswährung der ersten Zeichnung des Anlegers in einen AB-Fonds. Ein AB-Fonds-Konto kann nur in einer Währung denominiert sein und zeichnet somit nur Bestände von Anteilen auf, die auf dieselbe Währung lauten. Für Anleger, die Anteile in verschiedenen Angebotswährungen halten möchten, werden daher mehrere AB-Fonds-Konten eingerichtet und diese Anleger erhalten für jedes Konto einen getrennten Auszug. Anlegern wird für jedes eingerichtete AB-Fonds-Konto eine Nummer zugewiesen und diese Nummer, zusammen mit den Angaben zum jeweiligen Anleger, stellt einen Identitätsnachweis dar. Der Anleger sollte diese Kontonummer bei allen seinen Transaktionen in Bezug auf Anteile angeben, die in diesen AB-Fonds-Konten gehalten werden. Jegliche Änderung in den Angaben zur Person des Anlegers, Verlust der Nummer für ein AB-Fonds-Konto oder der Anteilzertifikate ist der Transferstelle umgehend schriftlich mitzuteilen. Der Fonds behält sich das Recht vor, eine Freistellung oder Verifizierung, die von einer Bank, einem Aktionär oder einer sonstigen Partei, die ihm geeignet erscheint, gegengezeichnet ist, zu verlangen, ehe er entsprechende Anweisungen entgegennimmt.

Zeichnung gegen Sacheinlage

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach ihrem Ermessen Wertpapiere als Zahlung für Anteile annehmen, sofern diese Wertpapiere mit der Anlagepolitik des Anlageverwalters im Einklang sind und nicht zu einer Verletzung der Anlageziele und der Anlagepolitik des betreffenden Portfolios oder der Anlagebeschränkungen des Fonds führen. In einem solchen Fall ist ein Prüfbericht eines Wirtschaftsprüfers einzuholen, um den Wert der Sacheinlage zu ermitteln. Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Erstellung dieses Berichts entstehen, sowie sonstige Aufwendungen in Verbindung mit einer Zeichnung gegen Sacheinlage sind von dem Zeichner, der sich für diese Zahlungsweise entschieden hat, zu tragen.

Rücknahme von Anteilen

Vorbehaltlich der Einhaltung einer etwaigen in dem Abschnitt über das betreffende Portfolio in Teil I dieses Prospekts beschriebenen Mitteilungsfrist können die Anteilinhaber ihre Anteile an jedem Bewertungstag über die Vertriebsstelle oder einen beauftragten Händler oder im Wege eines unwiderruflichen Rücknahmeantrags per Telefax oder Post an die Verwaltungsgesellschaft oder ihren Beauftragten einlösen. Im Rücknahmeantrag sind der Name des Fonds und des Portfolios, die Anteilklasse, die Anzahl der zurückzunehmenden Anteile oder der Gesamtwert der zurückzunehmenden Anteile (in der Angebotswährung, die der Anteilinhaber für den Kauf der Anteile gewählt hat), zusammen mit dem im Anteilregister des Fonds eingetragenen Namen des Anteilinhabers und der Nummer des AB-Fonds-Kontos (für diese Angebotswährung) eindeutig anzuzeigen. Die Zahlung des Rücknahmeerlöses erfolgt in der Angebotswährung, auf die das AB-Fonds-Konto des Anteilinhabers lautet.

Wenn ein AB-Fonds-Konto eines Anteilinhabers durch einen Rücknahmeantrag auf unter \$ 1.000 (oder auf einen entsprechenden Betrag in einer anderen Angebotswährung, je nach der Währung, auf die das AB-Fonds-Konto des Anteilinhabers lautet) sinkt, kann dieser Rücknahmeantrag als Antrag auf Rücknahme des gesamten Bestandes des AB-Fonds-Kontos des Anteilinhabers behandelt werden.

Der Rücknahmepreis entspricht dem Nettoinventarwert je Anteil in der entsprechenden Angebotswährung der betreffenden Anteilklasse, der für den jeweiligen Handelstag zum Bewertungszeitpunkt ermittelt wird, d. h. um 16:00 Uhr US Eastern Time an dem entsprechenden Handelstag, soweit in dem jeweiligen Abschnitt in Teil I für ein bestimmtes Portfolio nichts Anderes bestimmt ist, wobei eine etwaige in dem Abschnitt über das betreffende Portfolio in Teil I dieses Prospekts beschriebene Mitteilungsfrist einzuhalten ist. Rücknahmeanträge für einen bestimmten Handelstag werden bis zum Ablauf der Annahmefrist (wie für das betreffende Portfolio in Teil I dieses Prospekts bestimmt) für diesen Handelstag angenommen, wobei eine etwaige in dem Abschnitt über das betreffende Portfolio in Teil I dieses Prospekts beschriebene Mitteilungsfrist einzuhalten ist. Gültige und vollständige Rücknahmeanträge, die innerhalb dieses Zeitrahmens eingehen, werden in der Regel an diesem Handelstag wie vorstehend angegeben zum Rücknahmepreis bearbeitet. Rücknahmeanträge, die nach Ablauf der Annahmefrist (wie für das betreffende Portfolio in Teil I dieses Prospekts bestimmt) eingehen, werden am nächsten Bewertungstag zu dem zum Bewertungszeitpunkt an diesem Bewertungstag bestimmten Nettoinventarwert bearbeitet, wobei eine etwaige in dem Abschnitt über das betreffende Portfolio in Teil I dieses Prospekts beschriebene Mitteilungsfrist einzuhalten ist. In diesem Fall gilt dieser Bewertungstag als der Handelstag für den Rücknahmeantrag. Der Rücknahmepreis der Anteile kann abhängig vom Nettoinventarwert, der für einen bestimmten Handelstag ermittelt wird, höher oder niedriger sein als der Preis, der bei der Zeichnung für diese Anteile entrichtet wurde.

Der Rücknahmeerlös (d. h. der Rücknahmepreis abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlags) wird von der Verwahrstelle oder ihren Beauftragten normalerweise (sofern nicht in Teil I für ein Portfolio abweichend geregelt) spätestens drei Geschäftstage nach dem betreffenden Handelstag

auf das Konto des betreffenden eingetragenen Anteilinhabers in der jeweiligen Angebotswährung gezahlt, sofern (i) ein Rücknahmeantrag in adäquater Form bei der Verwaltungsgesellschaft oder ihrem Beauftragten eingegangen ist und (ii) die Zertifikate (falls ausgestellt) für die zurückzunehmenden Anteile bei der Verwaltungsgesellschaft oder ihrem Beauftragten vor dem Bewertungszeitpunkt dieses Handelstags eingegangen sind. Zahlungen können nur an den eingetragenen Eigentümer der Anteile geleistet werden; Zahlungen an Dritte sind nicht möglich. Zahlungen erfolgen mittels Überweisung. Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Zahlung von Rücknahmeerlösen verzögern kann, wenn die Anteilinhaber oder ihre Finanzberater der Verwaltungsgesellschaft oder ihren Beauftragten nicht die gesamten erforderlichen Unterlagen im Original auf dem Postweg haben zukommen lassen. Das Original des vom Anleger ausgefüllten Antragsformulars hat die Überweisungsanweisungen zu enthalten. Ist dies nicht der Fall, verlangen die Verwaltungsgesellschaft oder ihre Beauftragten, dass die Überweisungsanweisungen im Original bei der Verwaltungsgesellschaft oder ihrem Beauftragten auf dem Postweg oder per Telefax eingehen (und von diesen überprüft werden), bevor die Überweisung der Rücknahmeerlöse veranlasst wird.

Die Verwaltungsgesellschaft bemüht sich sicherzustellen, dass an jedem Handelstag in jedem Portfolio genügend Liquidität vorhanden ist, so dass die Anteile normalerweise unverzüglich an dem Tag eingelöst werden können, an dem die Anteilinhaber die Rücknahme beantragen. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Rücknahme von Anteilen jedoch einschränken, wenn bei dem Fonds an einem Handelstag Rücknahmeanträge für mehr als 10% des Nettoinventarwerts eines spezifischen Portfolios (oder ein niedrigerer Prozentsatz, wenn dies in Teil I in der Beschreibung für das betreffende Portfolio angezeigt ist) eingehen. In diesem Fall erfolgt eine anteilige Rücknahme der Anteile am Portfolio. Jeder Teil eines Rücknahmeantrags, der aufgrund der Ausübung dieser Befugnis seitens oder namens der Verwaltungsgesellschaft nicht ausgeführt wird, wird so behandelt, als ob der Antrag zum nächsten und zu den nachfolgenden Handelstagen eingereicht worden wäre (bezüglich welcher die Verwaltungsgesellschaft die gleiche Befugnis hat) und zwar so lange, bis der ursprüngliche Antrag vollumfänglich erfüllt wurde. Jede derartige Beschränkung wird den Anteilinhabern, die eine Rücknahme beantragt haben, mitgeteilt. Außerdem kann die Verwaltungsgesellschaft unter bestimmten Voraussetzungen das Recht der Anteilinhaber auf Rückgabe von Anteilen aussetzen. Siehe „Zusätzliche Informationen - Aussetzung der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtauschs von Anteilen und der Berechnung des Nettoinventarwerts“.

Übertragung

Soweit nachstehend und unter „Zusätzliche Informationen – Eigentumsbeschränkungen“ nichts Anderes ausgeführt ist, sind die börsennotierten Anteile frei übertragbar. Die Übertragung von Anteilen an US-Personen bedarf der Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft.

Rücknahme gegen Sachwerte

Auf Antrag eines Anteilinhabers können Rücknahmen nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft gegen Sachwerte erfolgen. Aufwendungen im Zusammenhang mit einer Rücknahme gegen Sachwerte (hauptsächlich Kosten für die Erstellung des Prüfberichts des Wirtschaftsprüfers) sind von

dem Anteilinhaber, der sich für diese Art der Rücknahme entschieden hat, zu tragen. Soweit nach vernünftigen Maßstäben durchführbar, werden Rücknahmen gegen Sachwerte anteilig im Verhältnis zum Gesamtwert aller Anlagen des Fonds durchgeführt (unter Beachtung bzw. Wahrung der Interessen des Fonds).

Umtausch von Anteilen

Umtausch in Anteile anderer Portfolios innerhalb des Fonds und bestimmter anderer AB-Fonds

Anteilinhaber können Anteile in Anteile derselben Klasse eines anderen Portfolios des Fonds oder in Anteile derselben Klasse eines anderen AB-Fonds umtauschen. Jeder Umtausch unterliegt den Mindestanlageanforderungen und allen weiteren einschlägigen Bedingungen, die in dem Prospekt für die Anteile des Portfolios des Fonds oder des anderen AB-Fonds, dessen Anteile nach dem Umtausch erworben werden, aufgeführt sind. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, nach eigenem Ermessen auf die geltenden Mindestzeichnungsbeträge zu verzichten.

Die jeweils maßgebliche Annahmefrist für einen Umtausch ist die Annahmefrist der beiden am Umtausch beteiligten AB-Fonds oder Anteilsklassen, die früher abläuft. Wird diese frühere Annahmefrist nicht eingehalten, wird der Umtauschantrag erst am nächsten gemeinsamen Geschäftstag beider beteiligter AB-Fonds zur Berücksichtigung angenommen. Nachdem die Verwaltungsgesellschaft oder ihre Beauftragten einen gültigen und vollständigen Umtauschantrag in Empfang genommen haben, erfolgt der Umtausch in jedem Fall zum Nettoinventarwert, der gemäß den nachstehend unter „Zusätzliche Informationen – Berechnung des Nettoinventarwertes der Anteile“ aufgeführten Bedingungen als nächstes ermittelt wird. Ein Umtausch in andere AB-Fonds wird durchgeführt, indem die ursprünglichen Anteile zurückgegeben werden und die nach dem Umtausch zu erwerbenden Anteile gezeichnet und gekauft werden. Beide Transaktionen eines Umtauschs werden am selben Handelstag durchgeführt.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich im Namen des Fonds und der Vertriebsstelle das Recht vor, (i) einen Antrag für den Erwerb von Anteilen durch Umtausch jederzeit abzulehnen oder (ii) das Umtauschrecht generell durch Mitteilung an die Anteilinhaber mit einer Frist von 60 Tagen auf andere Weise zu modifizieren, einzuschränken oder aufzuheben.

Bei Umtauschanträgen für eine Anteilklasse, für die ein Rücknahmeabschlag erhoben wird, bezieht sich der Besitzzeitraum für die beim Umtausch erworbenen Anteile zwecks Berechnung des gegebenenfalls bei Rücknahme fälligen Rücknahmeabschlages auf das Kaufdatum der ursprünglichen Anteile. Der Rücknahmeabschlag für Anteile, die im Wege eines Umtauschs erworben wurden, wird auf Basis der Rücknahmeabschläge berechnet, die für die ursprünglichen Anteile zum Zeitpunkt des Kaufs Anwendung fanden. Es liegt im alleinigen Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, diese Beschränkungen im Namen des Fonds unter bestimmten Umständen aufzuheben.

Der Umtausch wird durchgeführt, indem der Rücknahmepreis bei Rücknahme der beim Umtausch erworbenen Anteile in der Angebotswährung, in der das AB-Fonds-Konto des Anteilinhabers denominiert ist, ausgezahlt wird. Tauscht ein Anteilinhaber ursprüngliche Anteile in Anteile um, die nicht in der Angebotswährung seines AB-Fonds-Kontos verfügbar sind, wird zur Verbuchung dieser Anteile ein neues AB-Fonds-Konto eröffnet, das auf die zweite Angebotswährung lautet. Dem Anteilinhaber wird für sein zweites AB-Fonds-Konto eine neue Nummer zugewiesen und er erhält einen separaten Auszug für dieses zweite Konto. Den Transaktionskosten, die beim Umtausch von Anteilen gegebenenfalls entstehen, die zwar derselben Klasse angehören aber auf unterschiedliche Währungen lauten, wird in der Anzahl der Anteile, die der Anleger beim Umtausch erhält, Rechnung getragen.

An einem Umtausch von Anteilen interessierten Anlegern wird empfohlen, sich bei ihrem Finanzberater oder der Vertriebsstelle genauer über den Umtauschvorgang zu informieren. Weder der Fonds noch die Verwaltungsgesellschaft stellt derzeit beim Umtausch Verwaltungs- oder sonstige Gebühren in Rechnung. Anlegern, die ihre Anteile auf Konten bei einem Händler halten, wird jedoch geraten, sich bei diesem Händler zu erkundigen, ob Gebühren bei einem Umtausch anfallen.

Anlageformen

Die nachfolgende Tabelle zeigt die wichtigsten Anlagearten, die für jedes Portfolio zulässig sind, enthält jedoch keine umfassende Erläuterung aller Anlageformen, die für jedes Portfolio des Fonds zulässig sind. Die Tabelle dient lediglich der Veranschaulichung und beschränkt keines der Portfolios in seinen Anlagen in andere Arten von Wertpapieren. Anlageformen, die nicht für ein bestimmtes Portfolio angegeben sind, können von dem betreffenden Portfolio gegebenenfalls

zu unterschiedlichen Zeitpunkten in begrenztem Umfang, vorbehaltlich der für die festgelegten Anlageziele und die Anlagepolitik dieses Portfolios geltenden Beschränkungen und innerhalb der unter „Anlagebeschränkungen“ in Anhang A angegebenen Grenzen, eingesetzt werden. Jede der nachstehend aufgeführten Anlageformen ist auf den nachfolgenden Seiten näher beschrieben.

Anlageform	Value Equity	
	Emerging Markets Value Portfolio	
Aktienbezogene Werte		
Aktien	•	
Hinterlegungsscheine	•	
REITs		
Schuldtitel		
Festverzinsliche Wertpapiere		
Wandelschuldverschreibungen		
Nullkupon-Schatzanleihen		
Wertpapiere, die durch gewerbliche Hypotheken gestützt sind (Commercial Mortgage-Backed Securities)★		
Hypothekenbezogene Pass-Through Wertpapiere★		
CMOs und Multi-Class Pass-Through Wertpapiere★		
Zinsvariable hypothekenbezogene Wertpapiere (ARMS)★		
Hypothekenbezogene „Stripped“-Wertpapiere (Stripped Mortgage-Related Securities)★		
ABS-Anleihen (Asset-Backed Securities)★		
Strukturierte Wertpapiere und Wertpapierkörbe	•	
Variabel verzinsliche Wertpapiere, Floater und invers variabel verzinsliche Wertpapiere		
Inflationsgeschützte Wertpapiere		
Kreditgestützte Wertpapiere		
Andere Anlageformen und Anlagestrategien		
Bezugsrechte und Optionsscheine	•	
Wertpapieroptionen	•	
Wertpapierindexoptionen		
Terminkontrakte und Optionen auf Terminkontrakte	•	
Terminengagements		
echte/unechte Pensionsgeschäfte		
Standby-Verpflichtungen		
Währungsoptionen		
Devisentermingeschäfte	•	
Swaps, Caps, Floors	•	
Währungsswaps		
Credit Default Swaps		
Wertpapierleihgeschäfte		
Mangelnde Liquidität bestimmter Wertpapiere	•	
Synthetische Aktienwerte		
Vorübergehende Defensivposition	•	
Zukünftige Entwicklungen	•	

★ Soweit in den spezifischen Informationen für ein bestimmtes Portfolio in Teil I dieses Prospekts nicht abweichend geregelt, sind die Anlagen des Portfolios in ABS und MBS auf 20% des Nettovermögens eines Portfolios beschränkt.

Die Portfolios des Fonds können in die nachstehenden Anlageformen anlegen, vorbehaltlich der in den angegebenen

Anlagezielen und der Anlagepolitik des Portfolios festgelegten Beschränkungen und der unter „Anlagebeschränkungen“ in Anhang A aufgeführten Grenzen.

Zum Zweck eines effizienten Portfoliomanagements, als Absicherung gegenüber Marktrisiken oder um in bestimmten Märkten Engagements ohne direkten Kauf der zugrunde liegenden Vermögenswerte eingehen zu können, ist ein Portfolio nach dem Ermessen des Anlageverwalters zum Einsatz verschiedener Derivatestrategien berechtigt, jedoch vorbehaltlich der in Anhang A vorgegebenen „Anlagebeschränkungen“ des Fonds. Zu den Transaktionen, die ein Portfolio einzugehen befugt ist, gehören Swaps, einschließlich Zinsswaps, Total Rate of Return Swaps und Credit Default Swaps, Finanzterminkontrakte und darauf bezogene Optionen. Auch kann ein Portfolio Optionsgeschäfte auf Portfoliowertpapiere eingehen. Das Portfolio kann Maßnahmen zur Absicherung seiner Anlagen gegenüber Wechselkursschwankungen zum Nachteil der Portfolio-Währung treffen, indem es Währungsoptionen, Terminkontrakte und Devisentermingeschäfte einsetzt. Der Einsatz solcher Derivatetransaktionen ist mit gewissen Risiken verbunden, und eine Zusicherung, dass das mit dem Einsatz dieser Instrumente angestrebte Ziel erreicht wird, kann nicht gegeben werden. Vgl. nachstehend die Ausführungen unter „Risikofaktoren und besondere Erwägungen“.

Aktienbezogene Werte

Aktienwerte. Zu den Aktienwerten, in die ein Portfolio anlegen kann, gehören Stamm- und Vorzugsaktien, in Stamm- oder Vorzugsaktien wandelbare Wertpapiere und Kapitalbeteiligungen an Personengesellschaften oder Trusts sowie andere Arten von Aktienwerten, die die Voraussetzungen als übertragbare Wertpapiere erfüllen.

Hinterlegungsscheine. Zusätzlich zum direkten Erwerb von Unternehmenswertpapieren an verschiedenen Wertpapiermärkten kann ein Portfolio in American Depositary Receipts („ADRs“), European Depositary Receipts („EDRs“) und Global Depositary Receipts („GDRs“) oder andere Wertpapiere anlegen, die Wertpapiere von Unternehmen mit Sitz außerhalb der Vereinigten Staaten verbriefen. Hinterlegungsscheine lauten nicht notwendigerweise auf die gleiche Währung wie die zugrunde liegenden Wertpapiere, in die die Hinterlegungsscheine umgewandelt werden können. Darüber hinaus sind die Emittenten von sog. „Unsponsored Depositary Receipts“ nicht verpflichtet, wesentliche Informationen in den Vereinigten Staaten offen zu legen, so dass unter Umständen keinerlei Korrelation zwischen diesen Informationen und dem Marktwert der Hinterlegungsscheine besteht. ADRs sind Hinterlegungsscheine, die in der Regel von US-amerikanischen Banken oder Trusts ausgegeben werden und das Eigentum an den zugrunde liegenden Wertpapieren einer nicht-US-amerikanischen Kapitalgesellschaft verbriefen. EDRs, GDRs und andere Arten von Hinterlegungsscheinen werden in der Regel von nicht-US-amerikanischen Banken oder Trusts ausgegeben und verbriefen das Eigentum an zugrunde liegenden Wertpapieren, die entweder von US-amerikanischen oder anderen Gesellschaften ausgegeben werden. Grundsätzlich sind ADRs (in Namensform) für den Einsatz an US-amerikanischen Wertpapiermärkten und EDRs (in Inhaberform) für den Einsatz an nicht US-amerikanischen Wertpapiermärkten bestimmt. Für Zwecke der Festlegung

des Emissionslandes gilt in beiden Fällen eine Anlage als Anlage in die zugrunde liegenden Wertpapiere.

REITs. Ein Portfolio kann in globale Real Estate Investment Trusts („REITs“) und andere globale Immobiliengesellschaften anlegen, die nicht die Voraussetzungen als offene Investmentgesellschaften im Sinne des Luxemburger Rechts erfüllen und die an Börsen in den Vereinigten Staaten oder an sonstigen Börsen notiert sind und öffentlich gehandelt werden. Eine „Immobiliengesellschaft“ in diesem Sinne ist eine Gesellschaft, die wenigstens 75% ihrer Bruttoerträge oder Nettogewinne aus dem Eigentum, der Erschließung, dem Bau, der Finanzierung, der Verwaltung oder dem Verkauf von gewerblichen, industriellen und als Wohnraum genutzten Immobilien oder Beteiligungen an diesen oder aus dem Besitz und der Bedienung immobilienbezogener Darlehen oder Zinsen bezieht. Zu den Aktienwerten, in die ein Portfolio zu diesem Zweck anlegt, gehören Stammaktien, Anteile, die wirtschaftliche Beteiligungen an REITs verbriefen, und Wertpapiere mit Stammaktiencharakter, wie Vorzugsaktien und wandelbare Wertpapiere. REITs sind Anlagevehikel in Form eines Pools, die hauptsächlich in verzinsliche Immobilienwerte oder immobilienbezogene Anleihen oder Beteiligungen anlegen. REITs werden grundsätzlich in aktienbezogene REITs, hypothekebezogene REITs, die in gewerbliche Hypotheken oder Wohnhypotheken anlegen, und Kombinationen aus aktien- und hypothekebezogenen REITs eingeteilt. Aktienbezogene REITs legen den Großteil ihrer Vermögenswerte direkt in Immobilien an und erzielen ihre Erträge hauptsächlich aus Mieteinnahmen. Aktienbezogene REITs können darüber hinaus über den Verkauf von Immobilienobjekten, deren Wert gestiegen ist, Veräußerungsgewinne realisieren.

Schuldtitle

Festverzinsliche Wertpapiere. Zu den festverzinslichen Wertpapieren, in die ein Portfolio anlegen wird, gehören von staatlichen Emittenten, supranationalen Einrichtungen, Unternehmen und anderen Emittenten begebene festverzinsliche Wertpapiere.

Wandelschuldverschreibungen. Wandelschuldverschreibungen umfassen Anleihen, Schuldverschreibungen (*debentures*), Industrieschuldverschreibungen und Vorzugsaktien, die zu einem festgelegten Kurs in Stammaktien umgewandelt werden können. Vor der Umwandlung haben Wandelschuldverschreibungen die gleichen allgemeinen Merkmale wie nicht wandelbare Schuldverschreibungen, die einen konstanten Strom von Einkünften und in der Regel eine höhere Rendite erbringen als die Aktienwerte derselben oder vergleichbarer Emittenten. Der Kurs einer Wandelschuldverschreibung ändert sich in der Regel mit den Kursänderungen der zugrunde liegenden Aktien, obwohl die Wandelschuldverschreibungen auf Grund der höheren Rendite tendenziell weniger volatil sind als die zugrunde liegenden Stammaktien. Wie Schuldverschreibungen sinken auch Wandelschuldverschreibungen im Kurs, wenn die Zinsen steigen, und steigen im Kurs, wenn die Zinsen fallen. Obwohl Wandelschuldverschreibungen in der Regel niedrigere Zinsen oder Dividenden generieren als nicht wandelbare Schuldverschreibungen gleicher Qualität, geben sie den Anlegern doch die Möglichkeit, von Kurssteigerungen der zugrunde liegenden Stammaktien zu profitieren.

Nullkupon-Schatzanleihen. Ein Portfolio kann in Nullkupon-Schatzanleihen anlegen. Dabei handelt es sich um ohne Zinsscheine (Kupons) ausgegebene US-Schatzwechsel bzw. um US-Schatzanweisungen und US-Schatzanleihen, von denen die noch nicht fälligen Zinsscheine abgetrennt („stripped“) worden sind, sowie Hinterlegungsscheine und Zertifikate, die Beteiligungen an solchen „stripped“ Schuldverschreibungen und Kupons verbriefen. Die Inhaber von Nullkupon-Wertpapieren erhalten während der Laufzeit dieser Wertpapiere keine Zinsen. Für den Anleger besteht ihr Wert in dem Differenzbetrag zwischen ihrem Rückzahlungsbetrag bei Fälligkeit und dem i.d.R. erheblich niedrigeren Kurs, zu dem sie erworben werden (dieser wird gelegentlich als „deep discount“-Kurs bezeichnet). Die Wertpapiere werden gewöhnlich mit einem erheblichen Abschlag („deep discount“) auf ihren Nenn- oder Pari-Wert gehandelt. Ihr Marktwert ist in höherem Maße für Zinsschwankungen anfällig als Anleihen mit vergleichbaren Laufzeiten, die laufend Zinsen ausschütten. Da Nullkupon-Anleihen jedoch nicht regelmäßig Zinsen zahlen, die bis zur Fälligkeit wieder anzulegen sind, wird das Wiederanlagerisiko ausgeschaltet und ein bestimmter Anlageertrag bis zur Fälligkeit festgeschrieben.

Derzeit werden von den US-Schatztiteln nur US-Schatzwechsel ohne Kupon ausgegeben. Das US-Schatzamt gibt die Schatzanweisungen und -anleihen nicht ohne Kupons heraus, aber gemäß dem STRIPS-Programm (*Separate Trading of Registered Interest and Principal of Securities*) des US-Schatzamtes können die Zins- und Tilgungszahlungen langfristiger Schatztitel getrennt im stückelosen Federal-Reserve-Buchungssystem unterhalten und getrennt gehandelt und das Eigentum daran separat erworben werden. Ferner haben in den letzten Jahren eine Reihe von Banken und Brokerhäusern den Mantel („corpus“) von den Kuponteilen der US-Schatzanleihen und -anweisungen getrennt („stripped“) und in Form von Hinterlegungsscheinen oder Zertifikaten, die Beteiligungen an diesen Instrumenten (meist von einer Bank in einem Depot- oder Treuhandkonto gehalten) verbriefen, getrennt verkauft.

Wertpapiere, die durch gewerbliche Hypotheken gestützt sind (Commercial Mortgage-Backed Securities).

Wertpapiere, die durch gewerbliche Hypotheken gestützt sind, verbriefen Beteiligungen an gewerblichen Hypothekendarlehen (bzw. sind durch diese besichert). Diese Hypothekendarlehen sind ihrerseits durch Mehrfamilienhäuser oder gewerbliche Immobilien besichert, wie Industrie- und Lagerimmobilien, Bürogebäude, Einzelhandelsflächen und Einkaufszentren sowie Apartmentkomplexe, Hotels, Motels, Pflegeeinrichtungen, Krankenhäuser und Seniorenwohnanlagen. Durch gewerbliche Hypotheken gestützte Wertpapiere werden in öffentlichen und privaten Transaktionen von einer Reihe staatlicher und privater Emittenten begeben. Sie weisen unterschiedliche Strukturen auf, von denen sich einige aus den privaten Wohnungsbaudarlehen entwickelt haben, einschließlich Strukturen mit verschiedenen vorrangigen und nachrangigen Tranchen. Durch gewerbliche Hypotheken gestützte Wertpapiere können festverzinslich oder variabel verzinslich sein. Die gewerblichen Hypothekendarlehen, die diesen Wertpapieren jeweils zugrunde liegen, sind mit spezifischen Risiken verbunden. Für Wertpapiere, die durch gewerbliche Hypotheken gestützt sind, gibt es im Allgemeinen keine standardisierten Bedingungen, und sie haben daher unter Umständen eine kompliziertere Struktur und

kürzere Laufzeiten als Wohnungsbaudarlehen. Möglicherweise erfolgt auch keine vollständige Tilgung dieser Darlehen. Darüber hinaus sind gewerbliche Immobilien tendenziell einzigartig und schwieriger zu bewerten als Einfamilienhäuser. Außerdem bestehen bei gewerblichen Immobilien, insbesondere bei Gewerbeflächen und Lagerhäusern, Umweltrisiken und Belastungen und Kosten für die Einhaltung umweltrechtlicher Gesetze und Vorschriften.

Wie alle festverzinslichen Wertpapiere sinken auch durch gewerbliche Hypotheken gestützte Wertpapiere im Kurs, wenn die Zinsen steigen. Obwohl analog dazu der Wert festverzinslicher Wertpapiere bei sinkenden Zinsen grundsätzlich steigt, ist diese inverse Marktbewegung möglicherweise im Falle von Wertpapieren, die durch Hypotheken auf Einfamilienhäuser gestützt sind, nicht so ausgeprägt, da sich gleichzeitig auch die Wahrscheinlichkeit von Vorfälligkeitszahlungen in Zeiten fallender Zinssätze erhöht. Bei der Ermittlung des Ratings dieser Wertpapiere liegt der Schwerpunkt unter anderem auf der Struktur des Wertpapiers, der Qualität und Geeignetheit der Sicherheit und der Versicherung sowie der Bonität des Darlehensgebers, der Servicing-Gesellschaften und der Sicherheitengeber.

Hypothekenbezogene Pass-Through Wertpapiere. Über die hypothekenbezogenen Wertpapiere, in die ein Portfolio anlegen kann, werden in den Vereinigten Staaten die Mittel für Hypothekendarlehen an Eigenheimkäufer generiert. Darunter befinden sich Wertpapiere, die Anteile an Pools von Hypothekendarlehen darstellen, welche von Darlehensgebern wie US-amerikanischen Spar- und Darlehenskassen, Hypothekenbanken und Geschäftsbanken vergeben werden. Die Pools von Hypothekendarlehen werden von verschiedenen staatlichen, staatsnahen und privaten US-amerikanischen Organisationen für die Veräußerung an Anleger (wie das Portfolio) zusammengestellt.

Die Beteiligungen an Pools hypothekenbezogener Wertpapiere unterscheiden sich von anderen Arten traditioneller Schuldverschreibungen, bei denen in der Regel periodische Zinszahlungen vorgesehen sind und die Kapitalrückzahlungen am Rückzahlungstag oder an bestimmten Stichtagen erfolgen. Stattdessen sehen hypothekenbezogene Wertpapiere eine monatliche Zahlung bestehend aus Zins- und Kapitalbeträgen vor. Diese Zahlungen stellen in Wirklichkeit einen Durchlauf („Pass-Through“) der vom einzelnen Schuldner für seine Eigenheimhypothek geleisteten monatlichen Zins- und Tilgungsleistungen abzüglich sämtlicher an den Emittenten, den Servicer oder den Garantiegeber der Wertpapiere zu entrichtenden Gebühren dar. Zusätzliche Zahlungen hängen mit den Kapitalrückzahlungen zusammen, die aufgrund von Verkäufen, Umschuldungen und Zwangsvollstreckungen des zugrunde liegenden Wohneigentums, abzüglich der dabei entstandenen Gebühren und Kosten, erfolgen. Einige hypothekenbezogene Wertpapiere, wie die von der staatlichen US-Government National Mortgage Association („GNMA“) ausgegebenen Wertpapiere, werden als „modifizierte“ (*modified*) Pass-Through-Wertpapiere bezeichnet. Diese Wertpapiere verleihen dem Inhaber nach Abzug bestimmter Gebühren Anspruch auf sämtliche Zins- und Tilgungszahlungen, die an den Hypothekenpool zu entrichten sind, selbst wenn der Hypothekennehmer die fälligen Hypothekenzahlungen nicht leistet.

Die Anlageeigenschaften von hypothekenbezogenen Pass-Through-Wertpapieren unterscheiden sich von traditionellen

festverzinslichen Wertpapieren. Die Hauptunterschiede sind, wie oben beschrieben, die häufigeren Zins- und Kapitalzahlungen der hypothekenbezogenen Wertpapiere und die Möglichkeit, den Kapitalbetrag jederzeit vorzeitig zurückzahlen, wenn die zugrunde liegenden Hypothekendarlehen oder sonstigen Vermögenswerte vorzeitig zurückbezahlt werden.

Vorzeitige Hypothekenrückzahlungen hängen von Faktoren wie unter anderem der Höhe der Zinssätze, der allgemeinen Wirtschaftslage und dem Standort und der Laufzeit der Hypothek und sonstigen sozialen und demographischen Umständen ab. Vorzeitige Rückzahlungen auf hypothekenbezogene Pass-Through-Wertpapiere nehmen generell bei fallenden Hypothekenzinsen zu und bei steigenden Hypothekenzinsen ab. Die Wiederanlage von Rückzahlungen kann zu höheren oder niedrigeren Zinssätzen als bei der ursprünglichen Anlage erfolgen und beeinflusst somit die Rendite des Portfolios.

Der wichtigste staatliche (d. h. durch den vollen Kredit (*full faith and credit*) der US-Regierung gestützte) Garantgeber für hypothekenbezogene Wertpapiere ist die GNMA. Die GNMA ist eine im Alleineigentum der US-Regierung stehende Gesellschaft innerhalb des US-Ministeriums für Wohnungsbau und städtebauliche Entwicklung. Die GNMA ist befugt, mit dem vollen Kredit der US-Regierung die fristgerechte Zahlung von Kapitalbetrag und Zinsen der Wertpapiere zu garantieren, die die von der GNMA genehmigten Instituten (wie Spar- und Darlehenskassen, Geschäfts- und Hypothekenbanken) ausgegeben haben und die durch Pools von Hypotheken besichert werden, die von der Federal Housing Administration versichert oder von der Veterans' Administration garantiert werden.

US-amerikanische staatsnahe (d. h. nicht durch den vollen Kredit (*full faith and credit*) der US-Regierung gestützte) Garantgeber sind unter anderem die Federal National Mortgage Association („FNMA“) und die Federal Home Loan Mortgage Corporation („FHLMC“). Die FNMA ist eine von der US-Regierung unterstützte Gesellschaft, die sich vollständig im Eigentum privater Aktionäre befindet. Die FNMA garantiert die fristgerechte Zahlung von Kapitalbetrag und Zinsen der von ihr ausgegebenen Pass-Through-Wertpapiere, wobei diese jedoch nicht durch den vollen Kredit der US-Regierung gesichert sind. Die FHLMC ist eine Körperschaft der US-Regierung. Die von der FHLMC ausgegebenen Beteiligungen an Pools von Hypothekenforderungen sind zwar bezüglich der fristgerechten Bezahlung von Zinsen und der letzten (oder in manchen Fällen fristgerechten) Einziehung des Kapitalbetrages garantiert, sind aber nicht durch den vollen Kredit der US-Regierung gedeckt.

Geschäftsbanken, Spar- und Darlehenskassen, private Hypothekenversicherungsgesellschaften, Hypothekenbanken und sonstige Zweitmarkt-Emittenten stellen auch Pass-Through-Pools konventioneller Wohnungsbaudarlehen zusammen. Derartige Emittenten können sowohl die Emittenten der zugrunde liegenden Hypothekendarlehen wie auch die Garantgeber der hypothekenbezogenen Wertpapiere sein. Die von diesen privaten Emittenten eingerichteten Pools bieten normalerweise höhere Zinsen als die staatlichen oder staatsnahen Pools, da keine unmittelbaren oder mittelbaren staatlichen Zahlungsgarantien bestehen. Die fristgerechte Zahlung von Zinsen und Kapitalbetrag dieser

Pools ist jedoch im Allgemeinen mit verschiedenen Versicherungen oder Garantien besichert, wie individuelle Darlehens-, Rechtstitel-, Pool- und Risikoversicherung. Die Versicherungen und Garantien werden von staatlichen Stellen, privaten Versicherungsgesellschaften und Betreibern von Hypothekenpools ausgegeben. Diese Versicherungen und Garantien sowie die Bonität ihrer Emittenten werden bei der Feststellung in Erwägung gezogen, ob ein hypothekenbezogenes Wertpapier die für das Portfolio erforderliche Anlagequalität besitzt. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die privaten Versicherungsgesellschaften in der Lage sein werden, den aus ihren Policen entstandenen Verpflichtungen nachzukommen. Ein Portfolio kann hypothekenbezogene Wertpapiere ohne Versicherung oder Garantie kaufen, wenn der Anlageverwalter nach Überprüfung der Darlehens erfahrung und -verfahren der Betreiber dieser Hypothekenpools die Anlagequalität der Wertpapiere als geeignet für ein Portfolio einschätzt. Die Liquidität des Marktes für diese Wertpapiere nimmt zwar ständig zu, aber für die Wertpapiere bestimmter privater Organisationen ist unter Umständen nicht ohne weiteres ein Markt vorhanden.

Collateralized Mortgage Obligations (CMOs) und Multi-Class-Pass-Through-Wertpapiere. Zu den hypothekenbezogenen Wertpapieren, in die ein Portfolio anlegen darf, können auch durch Hypothekenwerte unterlegte Obligationen („Collateralized Mortgage Obligations“) („CMOs“) sowie „Multi-Class-Pass-Through“-Wertpapiere gehören. CMOs sind Schuldtitel von Emittenten, die für einen bestimmten Zweck errichtet worden sind, und sind durch hypothekenbezogene Zertifikate, darunter häufig auch Zertifikate von staatlichen oder staatsnahen Garantgebern, wie GNMA, FNMA und FHLMC, und durch bestimmte bereitgestellte Mittel und sonstige Sicherheiten besichert. Multi-Class-Pass-Through-Wertpapiere sind Kapitalbeteiligungen an einem Trust, der aus Hypothekendarlehen und sonstigen hypothekenbezogenen Wertpapieren besteht. Die Mittel zur Leistung des Schuldendienstes auf die CMOs oder zur Zahlung planmäßiger Ausschüttungen auf die Multi-Class-Pass-Through-Wertpapiere werden aus den gezahlten Kapitalbeträgen und Zinsen auf die zugrunde liegenden Sicherheiten finanziert. CMOs sowie Multi-Class-Pass-Through-Wertpapiere (nachstehend insgesamt als „CMOs“ bezeichnet, soweit sich aus dem Zusammenhang nichts Anderes ergibt) können sowohl von Behörden und Einrichtungen der US-Regierung als auch von privaten Organisationen ausgegeben werden. Aussteller von CMOs können entscheiden, steuerlich als Durchlaufstelle für Anlagen in Grundpfandrechte (*Real Estate Mortgage Investment Conduit* - „REMIC“) behandelt zu werden.

Bei einer CMO wird eine Serie von Obligationen oder Zertifikaten in mehreren Klassen emittiert. Jede Klasse der CMOs – oft auch als „Tranche“ bezeichnet – wird zu einem bestimmten Kuponsatz ausgegeben und hat einen bestimmten Fälligkeitstag oder einen bestimmten Endfälligkeitstag. Vorzeitige Kapitalrückzahlungen auf die einer CMO zugrunde liegenden Sicherheiten können dazu führen, dass diese erheblich früher als an dem festgesetzten Fälligkeits- bzw. Endfälligkeitstag abgelöst wird. Die Tilgungs- und Zinszahlungen auf die zugrunde liegenden Hypotheken können unter den verschiedenen Tranchen einer Serie einer CMO auf ganz unterschiedliche Weise aufgeteilt werden. Die übliche Struktur sieht vor, die Kapitalrückzahlungen - einschließlich vorzeitiger Rückzahlungen –, die auf zugrunde liegende Hypotheken geleistet werden, auf die verschiedenen Klassen

einer Serie einer CMO in einer bestimmten Reihenfolge zu verteilen, so dass auf eine Klasse einer CMO erst dann Kapitalrückzahlungen geleistet werden, wenn bestimmte andere Klassen voll zurückgezahlt wurden.

Eine oder mehrere Tranchen einer CMO können mit Zinssätzen („Kuponsätze“) ausgestattet sein, die in bestimmten Zeitabständen mit einem Aufschlag über einem Referenzzinssatz, wie z. B. SOFR (wie nachstehend definiert) neu festgesetzt werden. Diese variabel verzinslichen Tranchen, unter dem Begriff „Floating Rate CMOs“ bekannt, werden vom Portfolio als ARMS („adjustable-rate mortgage security“, wie nachstehend definiert) angesehen. Normalerweise werden zinsvariable CMOs mit einer für die Gesamtlaufzeit geltenden Zinsobergrenze („Cap“) versehen. Diese Caps, die annähernd den Caps zinsvariabler Hypotheken entsprechen, die nachstehend unter „Zinsvariable Hypothekenbezogene Wertpapiere (ARMS)“ beschrieben werden, stellen eine Zinsobergrenze dar, über die hinaus der Kuponsatz einer zinsvariablen CMO auch dann nicht erhöht werden kann, wenn der Referenzzinssatz, an den die zinsvariable CMO gekoppelt ist, weiter ansteigt.

Zinsvariable hypothekenbezogene Wertpapiere (ARMS).

Zu den zinsvariablen hypothekenbezogenen Wertpapieren (ARMS), in die das Portfolio anlegen kann, gehören (i) Pass-Through-Wertpapiere, die durch zinsvariable Hypotheken unterlegt und durch die GNMA, FNMA, FHLMC und private Organisationen begeben werden, und (ii) zinsvariable CMOs. Die Kuponsätze der ARMS werden in regelmäßigen Abständen auf einen Satz geändert, der eine gewisse Spanne über einem bestimmten Referenzzinssatz liegt. Von Bedeutung sind drei verschiedene Zinssatz-Kategorien: (i) Zinssätze, die sich auf US-Schatzpapiere beziehen, (ii) Zinssätze, die aus einem rechnerischen Wert wie dem Index für Geldbeschaffungskosten (*cost of funds index*) oder gleitenden durchschnittlichen Hypothekensätzen ermittelt werden und (iii) kurzfristige Zinssätze wie den „SOFR“ (Secured Overnight Financing Rate), Einlagenzertifikate („CDs“) oder den Zinssatz für Ausleihungen an erste Adressen („prime rate“). Viele Emittenten wählten als ihre Bezugsindizes die Renditen ein-, drei- und fünfjähriger US-Schatzanweisungen, den Diskontzinssatz sechsmonatiger US-Schatzanweisungen (wie in zwei Veröffentlichungen der Federal Reserve-Statistiken angegeben), den monatlichen G.13 (415) und den wöchentlichen H.15 (519), den CD-Gesamtindex, den Zinssatz für Ausleihungen an erste Adressen, SOFR und andere Indizes. Weitere Indizes können in der Zukunft entwickelt werden. Bei der Wahl der Anlagen in ARMS zieht der Anlageverwalter auch die Marktliquidität für diese ARMS in Betracht.

Die zinsvariablen Hypotheken, die den ARMS, in die das Portfolio investieren kann, zugrunde liegen, sind häufig mit Zinsobergrenzen (Caps) und Zinsuntergrenzen (Floors) versehen, um die Schwankungen der dem Wohnungsbaudarlehensnehmer verrechneten Zinssätze (i) für jeden Neufestsetzungs- oder Berichtigungszeitraum und (ii) für die Laufzeit des Darlehens zu beschränken. Einige zinsvariable Wohnungsbaudarlehen schränken die regelmäßigen Berichtigungen ein, indem sie die Änderungen der monatlichen Tilgungs- und Zinszahlungen der Kreditnehmer und nicht die Änderungen der Zinssätze einschränken. Diese Zahlungsobergrenzen können zu einer negativen Tilgungsrate, d. h.

zu einem zunehmenden Restbetrag des Hypothekendarlehens führen. Die ARMS, in die das Portfolio anzulegen berechtigt ist, können auch durch festverzinsliche Hypotheken besichert sein. Diese ARMS, als „Floating-Rate“ CMOs bekannt (wie vorstehend beschrieben), sind in der Regel mit für die gesamte Laufzeit geltenden Caps ausgestattet.

Zu den ARMS, in die ein Portfolio anlegen kann, gehören hypothekenbezogene „Pass-Through“-Wertpapiere, die durch zinsvariable Hypotheken besichert werden, und zinsvariable CMOs. Wie vorstehend beschrieben, sind zinsvariable Hypotheken generell mit Caps versehen, die den Höchstbetrag der Schwankungen der Kuponsätze in bestimmten Zeitabständen oder über die Laufzeit des Darlehens beschränken. Zinsvariable CMOs sind über ihre gesamte Laufzeit mit ähnlichen Caps ausgestattet. Wenn die Zinssätze schneller steigen, als die Caps der ARMS dies zulassen, reagieren diese ARMS ähnlich wie Wertpapiere, die nicht mit zinsvariablen Hypothekendarlehen sondern mit festverzinslichen Hypotheken unterlegt worden sind. Infolgedessen können ARMS bei Zinssteigerungen über die Caps hinaus in höherem Maße wie herkömmliche Schuldverschreibungen anstatt wie zinsvariable Wertpapiere reagieren und schneller an Wert verlieren, als dies ohne diese Caps der Fall wäre.

Wie schon erwähnt, führen Zinssatzänderungen bei ARMS zu geringeren Kursschwankungen als bei traditionellen Schuldverschreibungen, da die Kuponsätze der ARMS an die Zinsänderungen angepasst werden. Die Zinsanpassung der ARMS kann jedoch nicht vollständig vor derartigen Kursschwankungen schützen, vor allem bei extremen Zinsschwankungen. Da sich außerdem viele zinsvariable Hypotheken nur einmal jährlich den Zinsänderungen anpassen, sind Kursschwankungen der ARMS in dem Ausmaß zu erwarten, in dem die Bewegungen der aktuellen Marktzinssätze nicht unmittelbar von den Kuponsätzen aufgenommen werden, die auf die zugrunde liegenden zinsvariablen Hypotheken Anwendung finden.

Hypothekenbezogene Stripped-Wertpapiere (Stripped Mortgage-Related Securities). Stripped Mortgage-Related Securities („SMRS“) sind derivative hypothekenbezogene Wertpapiere mit verschiedenen Klassen. SMRS können von der US-Regierung, ihren Behörden oder Einrichtungen oder von privaten Auftraggebern oder Anlegern in Hypothekendarlehen, darunter Spar- und Darlehenskassen, Hypotheken-, Geschäfts- und Investmentbanken und Tochtergesellschaften der vorstehend erwähnten Einrichtungen ausgegeben werden, die für diesen Zweck eingerichtet worden sind.

SMRS werden generell in zwei Klassen aufgeteilt, die auf einen unterschiedlichen Teil der Zins- und Kapitalausschüttungen eines Pools von Zertifikaten der GNMA, FNMA oder FHLMC, ganzer Darlehen oder privater hypothekenbezogener Pass-Through-Wertpapiere („hypothekenbezogene Vermögenswerte“) Anrecht haben. Allgemein üblich sind SMRS mit einer Klasse, die einen kleineren Teil der Zinsen und den Großteil des Kapitalbetrags aus den hypothekenbezogenen Vermögenswerten erhält, während der anderen Klasse nahezu sämtliche Zinsen und der Rest des Kapitalbetrags zufällt. In extremen Fällen erhält eine Klasse die gesamten Zinsen (die „interest-only“ bzw. „IO“-Klasse), wohingegen die andere Klasse den gesamten Kapitalbetrag erhält (die „principal-only“ bzw. „PO“-Klasse). Die Rückzahlungsrendite der

IO-Klasse hängt in hohem Maße von der Quote der Kapitalrückzahlungen (einschließlich vorzeitiger Rückzahlungen) auf die zugrunde liegenden hypothekenbezogenen Vermögenswerte ab, wobei beschleunigte vorzeitige Rückzahlungen die Rückzahlungsrendite der IO-Klasse erheblich beeinträchtigen können. Die Kapitalrückzahlungsquoten ändern sich mit den allgemeinen Zinsschwankungen. Wenn die zugrunde liegenden hypothekenbezogenen Vermögenswerte in höherem Umfang als erwartet vorzeitig zurückbezahlt werden, gelingt es dem Portfolio unter Umständen nicht, seine ursprüngliche Anlage in diese Wertpapiere wieder hereinzuholen, selbst wenn die Wertpapiere von S&P mit AAA, von Moody's mit Aaa oder von einer anderen NRSRO vergleichbar bewertet werden. Die Struktur und die zugrunde liegenden Cashflows der SMRS führen zu höherer Volatilität, als dies bei nicht abgetrennten („not stripped“) hypothekenbezogenen Wertpapieren der Fall wäre.

ABS-Anleihen (Asset-Backed Securities). Ein Portfolio kann in bestimmte erstklassige, mit Vermögenswerten besicherte Wertpapiere anlegen („ABS-Anleihen“). Die Verbriefungstechniken, die bei der Entwicklung hypothekenbezogener Wertpapiere verwendet werden, finden jetzt auf viele Vermögenswerte Anwendung. Durch den Einsatz von Trusts, Zweckgesellschaften und sonstiger Vehikel werden verschiedene Vermögensarten, einschließlich Kraftfahrzeug- und Kreditkartenforderungen, Wohnungsbaudarlehen und Investitionsgüter-Leasing, entweder mit „Pass-Through“-Strukturen gesichert, die den vorstehend beschriebenen hypothekenbezogenen „Pass-Through“-Strukturen ähnlich sind, oder mit einer „Pay-Through“-Struktur ausgestattet, die der Struktur von CMOs annähernd entspricht. Die Sicherheiten, mit denen durch Vermögenswerte besicherte Wertpapiere unterlegt sind, weisen tendenziell eine kontrollierte oder eingeschränkte vorzeitige Rückzahlungsquote auf. Außerdem verringern sich durch den kurzfristigen Charakter durch Vermögenswerte besicherter Darlehen die Auswirkungen einer Änderung der Quoten der vorzeitigen Rückzahlung. Abschreibungen führen dazu, dass die durchschnittliche Laufzeit von durch Vermögenswerte besicherten Wertpapieren auch der übliche Maßstab für die Endlaufzeit ist.

Da vorzeitige Rückzahlungen (von Hypothekendarlehen, Kraftfahrzeugforderungen und anderen Sicherheiten) den Zahlungsstrom der durch Vermögenswerte besicherten Wertpapiere verändern können, ist es nicht möglich, den tatsächlichen Rückzahlungstermin oder die durchschnittliche Laufzeit im Voraus zu bestimmen. Beschleunigte Rückzahlungen führen zu einer Verkürzung und verzögerte Zahlungen zu einer Verlängerung der durchschnittlichen Laufzeit. Allerdings ist es möglich, die potenzielle Bandbreite dieser Schwankungen zu bestimmen und die Auswirkungen dieser Schwankungen auf die Preise der Wertpapiere zu kalkulieren.

Strukturierte Wertpapiere und Wertpapierkörbe. Ein Portfolio kann in verschiedene Arten strukturierter Wertpapiere oder Wertpapierkörbe anlegen. Strukturierte Wertpapiere, in die ein Portfolio Anlagen vornimmt, sind zum Beispiel Beteiligungen an juristischen Personen, die einzig und allein zwecks Umstrukturierung der Anlagemerkmale bestimmter festverzinslicher Schuldtitel gegründet worden sind und betrieben werden. Bei dieser Art der Umstrukturierung werden

bestimmte Instrumente bei einer juristischen Person, beispielsweise einer Gesellschaft oder einem Trust, hinterlegt oder von ihr gekauft, und dann von dieser juristischen Person eine oder mehrere Klassen strukturierter Wertpapiere begeben, die durch Anteile in den zugrunde liegenden Instrumenten gesichert sind oder solche Anteile verbrieft. Der Cashflow aus den zugrunde liegenden Instrumenten kann den neu begebenen strukturierten Wertpapieren zugeteilt werden, um Wertpapiere mit verschiedenen Anlagemerkmalen zu schaffen, beispielsweise mit anderer Fälligkeit, Rangfolge der Zahlungen und Zinsregelung, wobei der Umfang der Zahlungen, die auf strukturierte Wertpapiere geleistet werden, von der Höhe des Cashflows der zugrunde liegenden Instrumente abhängt. Strukturierte Wertpapiere einer bestimmten Klasse können dem Zahlungsanspruch einer anderen Klasse im Rang nachstehen oder nicht. Nachrangige strukturierte Wertpapiere werfen in der Regel höhere Erträge ab und sind mit größeren Risiken verbunden als nicht nachrangige strukturierte Wertpapiere.

Zu den Wertpapierkörben, in die ein Portfolio anlegen kann, gehören zweckgebundene Vehikel, die zu dem Zweck gegründet und betrieben werden, einen Korb von festverzinslichen Schuldtiteln verschiedener Emittenten oder andere Körbe mit übertragbaren Wertpapieren zu halten. Die Zusammenstellung eines Korbs mit festverzinslichen Schuldtiteln kann beispielsweise darauf ausgerichtet sein, die Charakteristika eines bestimmten Teils des Rentenmarktes oder des gesamten Rentenmarktes widerzuspiegeln.

Vorbehaltlich der in Anhang A dargelegten Anlagebeschränkungen des Fonds kann ein Portfolio in strukturierte Wertpapiere und Wertpapierkörbe anlegen.

Variabel verzinsliche Wertpapiere, Floater und invers variabel verzinsliche Wertpapiere. Rentenpapiere können festverzinslich, variabel verzinslich oder Floater sein. Bei variabel verzinslichen Titeln und Floatern werden die Zinssätze regelmäßig nach einer vorgegebenen Formel angepasst. Ein „variabler“ Zinssatz wird in vorbestimmten Zeitabständen (z. B. täglich, wöchentlich oder monatlich) angepasst, während sich der Zinssatz eines „Floaters“ mit einer bestimmten Orientierungsgröße (*benchmark rate*) (wie dem Zinssatz für erstklassige Kunden – *bank prime lending rate*) nach oben oder unten bewegt.

Ein Portfolio kann in Rentenpapiere investieren, die zu einem Kuponsatz verzinst werden, der dem Basiszinssatz entspricht, zuzüglich weiterer Zinsen für einen bestimmten Zeitraum, falls die kurzfristigen Zinssätze über ein vorher festgelegtes Niveau oder eine Zinsobergrenze (Cap) steigen. Der Betrag dieser zusätzlichen Zinszahlung wird normalerweise nach einer Formel berechnet, die auf einem Index für kurzfristige Zinssätze basiert, der mit einem bestimmten Faktor multipliziert wird.

Rentenpapiere mit gehebelter invers variabler Verzinsung werden auch inverse Floater genannt. Der Zinssatz eines inversen Floaters passt sich in entgegengesetzter Richtung zum Marktzins an, auf den der inverse Floater indexiert ist. Ein inverser Floater kann insoweit als gehebelt angesehen werden, als sein Zinssatz sich um eine Größenordnung ändert, die höher ist als die Größenordnung der Veränderung des Index-Zinssatzes. Wegen der höheren Hebelung des inversen Floaters kommt es bei ihm auch zu stärkeren Kurschwankungen, so dass in Zeiten steigender Zinsen der

Marktwert der inversen Floater tendenziell schneller fällt als der Marktwert festverzinslicher Titel.

Inflationsgeschützte Wertpapiere. Ein Portfolio kann in bestimmte inflationsgeschützte Wertpapiere staatlicher Emittenten anlegen, zu denen auch US-amerikanische Treasury Inflation Protected Securities („US-Tips“) und von anderen Regierungen begebene inflationsgeschützte Wertpapiere gehören. US-Tips sind festverzinsliche Wertpapiere, die vom US-Schatzamt begeben werden und deren Kapitalbetrag täglich auf Basis der Änderungen der Inflationsrate (derzeit entsprechend dem nicht-saisonbereinigten Konsumentenpreisindex der städtischen Konsumenten (Consumer Price Index for All Urban Consumers), der mit einer Verzögerung von drei Monaten berechnet wird) angepasst wird. Das US-Schatzamt gibt derzeit ausschließlich 10-jährige US-Tips aus, wobei in der Zukunft auch US-Tips mit anderen Laufzeiten begeben werden können. Zuvor waren außerdem US-Tips mit Laufzeiten von fünf, zehn oder dreißig Jahren begeben worden. Bei US-Tips erfolgen Zinszahlungen auf halbjährlicher Basis, wobei der Zinssatz einem festen Prozentsatz des inflationsbereinigten Kapitalbetrages entspricht und bei Ausgabe festgesetzt wird. Allerdings werden die Zinsen über die Laufzeit der Anleihe auf Basis eines aufgrund der Anpassung an die Inflationsrate steigenden oder sinkenden Kapitalbetrages berechnet. Die Rückzahlung des ursprünglichen (inflationsbereinigten) Kapitalbetrages der Anleihe bei Laufzeitende ist garantiert, selbst in Zeiten der Deflation. Wenn ein Portfolio jedoch am Zweitmarkt US-Tips erwirbt, deren Kapitalbetrag aufgrund von inflationären Schwankungen seit der Ausgabe nach oben korrigiert wurde, kann dem Portfolio in etwaig nachfolgenden deflationären Perioden ein Verlust entstehen. Darüber hinaus ist der aktuelle Marktwert der Anleihen nicht garantiert und unterliegt Schwankungen. Ist die Inflationsrate in dem Zeitraum, in dem ein Portfolio ein US-Tips hält, niedriger als erwartet, ist der vom Portfolio erzielte Ertrag aus dieser Art Wertpapier unter Umständen niedriger als aus einer traditionellen Anleihe. Inflationsgeschützte Wertpapiere anderer Regierungen können in Abhängigkeit von ihrer Struktur und den örtlichen Märkten zusätzlichen Faktoren und Risiken unterliegen.

Kreditgestützte Wertpapiere. Um bei Zahlungsausfall des Schuldners die Auswirkungen auf die zugrunde liegenden Vermögenswerte zu begrenzen, sind hypothekebezogene Wertpapiere, die keine GNMA-, FNMA- oder FHLMC-Wertpapiere sind, häufig durch Cashflow gestützt. Eine solche Cashflow-Unterlegung erfolgt in zwei Formen: (i) Liquiditätssicherung und (ii) Verlustabsicherung bei endgültigem Zahlungsausfall eines Schuldners eines zugrunde liegenden Vermögenswertes. Liquiditätsschutz bezieht sich auf Vorauszahlungen zur Deckung etwaiger ausstehender Beträge (z. B. 30-60-tägiger Verzug); die Vorauszahlungen werden in der Regel von dem Betreiber des Vermögenspools geleistet, um die fristgerechte Durchleitung der auf den zugrunde liegenden Pool fälligen Zahlungen sicherzustellen. Durch die Absicherung von Verlusten bei einem endgültigen Zahlungsausfall erhöht sich die Wahrscheinlichkeit, dass zumindest Abschlusszahlungen auf einen Teil der Vermögenswerte des Pools erfolgen werden. Diese Absicherungen können in Form von Garantien, Versicherungen oder Akkreditiven erfolgen, die für den Emittenten oder den Sponsor von Dritten über unterschiedliche Strukturierungen der Transaktion wie nachstehend beschrieben oder über eine Kombination derselben bereitgestellt werden.

Die Ratings von Wertpapieren, für die ein Dritter ein sog. „Credit Enhancement“ (also eine Bonitätsverbesserung), Liquiditätsschutz oder eine Verlustabsicherung bei Ausfall bereitstellt, hängen grundsätzlich von der (bestehenden) Bonität dieses Dritten (des „Credit Enhancers“) ab. Entsprechend können sich diese Ratings bei einer Verschlechterung der Bonität des Credit Enhancers ebenfalls verschlechtern, selbst wenn die tatsächlich eingetretenen Zahlungsausfälle oder Verluste in Bezug auf den zugrunde liegenden Pool von Vermögenswerten geringer sind als erwartet.

Beispiele für eine Kreditstützung im Rahmen der Strukturierung einer Transaktion sind „vorrangige-nachrangige Wertpapiere“ (d. h. Wertpapiere unterschiedlicher Tranchen, bei denen eine oder mehrere Tranchen den anderen Tranchen in Bezug auf Kapital- und Zinszahlungen im Rang nachgehen, sodass Ausfälle bei den zugrunde liegenden Wertpapieren zunächst nur von den Inhabern der nachrangigen Tranche getragen werden), die Bildung von „Reservefonds“ (bei denen Barmittel oder Anlagen, die manchmal auch teilweise aus den Zahlungen auf die zugrunde liegenden Vermögenswerte finanziert werden, als Rücklage für etwaige künftige Verluste gehalten werden) und „Überbesicherung“ (d. h. planmäßige Zahlungen auf die zugrunde liegenden Vermögenswerte oder deren Nennbetrag übersteigen die voraussichtlich für die Zahlungen auf die Wertpapiere erforderlichen Beträge sowie die Servicinggebühren und sonstige Gebühren). Der Umfang an Kreditstützung jeder einzelnen Emission hängt grundsätzlich von den verfügbaren Informationen in Bezug auf das mit den zugrunde liegenden Anlagen verbundene Kreditrisiko in der Vergangenheit ab. Des Weiteren können auch Informationen in Bezug auf demografische Faktoren, Underwriting-Praktiken bei Anleihen und allgemeine Markt- und Wirtschaftsbedingungen berücksichtigt werden. Ein Zahlungsverzug oder Verlust, der über den erwarteten Umfang hinausgeht, kann sich nachteilig auf die Rendite einer Anlage in diese Wertpapiere auswirken.

Andere Anlageformen und Anlagestrategien

Strukturierte Wertpapiere und Wertpapierkörbe. Ein Portfolio kann in verschiedene Arten strukturierter Wertpapiere oder Wertpapierkörbe anlegen. Bei dieser Art der Umstrukturierung werden bestimmte Instrumente bei einer juristischen Person, beispielsweise einer Gesellschaft oder einem Trust, hinterlegt oder von ihr gekauft, und dann von dieser juristischen Person eine oder mehrere Klassen strukturierter Wertpapiere begeben, die durch Anteile in den zugrunde liegenden Instrumenten gesichert sind oder solche Anteile verbrieft. Der Cashflow aus den zugrunde liegenden Instrumenten kann den neu begebenen strukturierten Wertpapieren zugeteilt werden, um Wertpapiere mit verschiedenen Anlagemerkmalen zu schaffen, beispielsweise mit anderer Fälligkeit, Rangfolge der Zahlungen und Zinsregelung, wobei der Umfang der Zahlungen, die auf strukturierte Wertpapiere geleistet werden, von der Höhe des Cashflows der zugrunde liegenden Instrumente abhängt. Strukturierte Wertpapiere einer bestimmten Klasse können dem Zahlungsanspruch einer anderen Klasse im Rang nachstehen oder nicht. Nachrangige strukturierte Wertpapiere werfen in der Regel höhere Erträge ab und sind mit größeren Risiken verbunden als nicht nachrangige strukturierte Wertpapiere.

Vorbehaltlich der in Anhang A dargelegten Anlagebeschränkungen des Fonds kann ein Portfolio in strukturierte Wertpapiere und Wertpapierkörbe anlegen.

Bezugsrechte und Optionsscheine. Ein Portfolio kann Anlagen in Bezugsrechte oder Optionsscheine nur dann vornehmen, wenn der Anlageverwalter die zugrunde liegenden Aktienpapiere als für die Aufnahme in das entsprechende Portfolio geeignet erachtet. Bezugsrechte und Optionsscheine berechtigen den Inhaber innerhalb eines bestimmten Zeitraums zum Kauf von Aktienwerten zu einem bestimmten Preis. Die Bezugsrechte werden grundsätzlich an bestehende Aktionäre eines Emittenten ausgegeben und in einigen Ländern als „Vorzugszeichnungsrechte“ bezeichnet. Bezugsrechte sind mit Optionsscheinen vergleichbar, haben jedoch eine wesentlich kürzere Laufzeit. Bezugsrechte und Optionsscheine werden unter Umständen als spekulativer als andere Anlagearten angesehen, da sie den Inhaber nicht mit Dividenden oder Stimmrechten an den Aktien ausstatten, die erworben werden können; auch verleihen sie keine Rechte am Vermögen des Emittenten. Ferner ändert sich der Wert des Bezugsrechts oder eines Optionsscheins nicht parallel zu Wertänderungen der Basiswertpapiere, obwohl der Wert eines Bezugsrechts oder eines Optionsscheins bei sinkendem Wert des Basiswertpapiers im Verlauf der Zeit oder bei Änderungen der Einschätzung des Basiswertpapiers (bzw. einer Kombination dieser Faktoren) ebenfalls sinken kann. Sofern der Marktpreis des Basiswertpapiers am Verfalltag unter dem auf dem Optionsschein angegebenen Ausübungspreis liegt, wird der Optionsschein wertlos und verfällt. Darüber hinaus hat ein Bezugs- oder Optionsrecht keinerlei Wert mehr, wenn es nicht vor dem Verfalltag ausgeübt wird.

Wertpapieroptionen. Eine Option gibt dem Käufer der Option gegen Zahlung einer Prämie das Recht, (im Fall einer Put-Option) dem Aussteller dieser Option eine bestimmte Menge Wertpapiere an oder vor einem bestimmten Zeitpunkt zu einem vorab bestimmten Preis zu liefern bzw. (im Fall einer Call-Option) von dem Aussteller zu beziehen. Eine von einem Portfolio eingeräumte Call-Option ist „gedeckt“, wenn das Portfolio Eigentümer des Basiswertpapiers ist, ein abschließliches und sofortiges Recht auf Erwerb des Wertpapiers (im Austausch gegen ein anderes von ihm gehaltenes Wertpapier) hat, oder eine Call-Option auf das Basiswertpapier besitzt, deren Ausübungspreis genauso hoch ist wie der Ausübungspreis der von ihm eingeräumten Call-Option oder niedriger. Eine von dem Portfolio eingeräumte Put-Option ist gedeckt, wenn das Portfolio eine Put-Option auf das Basiswertpapier hat, dessen Ausübungspreis genauso hoch ist wie der Ausübungspreis der von ihm eingeräumten Put-Option oder höher.

Ein „Cross-Hedge“ liegt bei Call-Optionen dann vor, wenn ein Portfolio das Basiswertpapier nicht besitzt aber bestrebt ist, eine Absicherung („hedge“) gegen eine Wertminderung eines anderen Wertpapiers zu erzielen, das dem Portfolio gehört oder auf dessen Erwerb es ein Anrecht hat. Das Portfolio würde eine Option zum Zwecke eines Cross-Hedge anstelle einer gedeckten Option einräumen, wenn der im Rahmen des Cross-Hedge erzielte Optionspreis („Prämie“) die bei Einräumen der gedeckten Option erzielbare Prämie übersteigt und gleichzeitig die gewünschte Absicherung erreicht wird.

Wertpapierindexoptionen. Eine Option auf einen Wertpapierindex ist einer Option auf ein Wertpapier vergleichbar, sie gibt jedoch dem Inhaber nicht das Recht, ein Wertpapier zu einem bestimmten Preis zu beziehen oder zu liefern, sondern das Recht, bei Ausübung der Option einen Barbetrag zu beziehen, falls der Indexstand bei Ablauf der Option (bei einem Call) höher oder (bei einem Put) niedriger ist als der Ausübungspreis der Option.

Terminkontrakte und Optionen auf Terminkontrakte. Durch „Verkauf“ eines Terminkontrakts wird die vertragliche Verpflichtung übernommen, Lieferungen in Bezug auf in dem Kontrakt bezeichnete Wertpapiere, Fremdwährungen oder Commodity-Indizes an einem festgelegten späteren Termin zu einem bestimmten Preis durchzuführen. Durch „Kauf“ eines Terminkontrakts wird die vertragliche Verpflichtung eingegangen, dass in Bezug auf Wertpapiere, Fremdwährungen oder Commodity-Indizes ein Erwerb an einem festen späteren Termin zu einem bestimmten Preis stattfindet. Der Käufer eines Terminkontrakts auf einen Index verpflichtet sich, einen Barbetrag anzunehmen oder zu zahlen, welcher der Differenz zwischen einem bestimmten Vielfachen des Indexstandes am Fälligkeitstermin des Kontrakts („Zeitwert des Kontraktes“) und dem Preis, zu dem der Kontrakt ursprünglich abgeschlossen worden ist, entspricht. Eine tatsächliche Übergabe der dem Index zugrunde liegenden Wertpapiere findet nicht statt. Ein Portfolio kann auch in Optionen auf Terminkontrakte anlegen. Dabei handelt es sich um Optionen, bei deren Ausübung die Lieferung von Terminkontrakten fällig wird. Optionen auf Terminkontrakte, die von einem Portfolio eingeräumt oder gekauft werden, werden an einer Börse oder OTC gehandelt und werden nur im Hinblick auf ein effizientes Portfoliomanagement herangezogen.

Terminengagements (Forward Commitments). Ein Portfolio kann bindende Verträge über den Kauf und Verkauf von Wertpapieren auf Terminbasis („Forward Commitments“) eingehen, wie Vorabkäufe per Emissionstermin („when-issued“) oder Verkäufe mit Lieferung zu einem späteren Termin („delayed delivery“). In manchen Fällen kann die Verpflichtung von dem Eintritt eines Ereignisses abhängig gemacht werden, wie Genehmigung und Vollzug eines Unternehmenszusammenschlusses, einer Unternehmenssanierung oder einer Umschuldung (d. h. in Form eines „when, as and if issued“-Geschäftes).

Wenn Terminengagements ausgehandelt werden, wird der Preis zu dem Zeitpunkt festgesetzt, an dem die Verpflichtung eingegangen wird, aber Lieferung und Bezahlung der Wertpapiere erfolgen zu einem späteren Termin. Normalerweise erfolgt die Abwicklung innerhalb von zwei Monaten nach der Transaktion; eine Abwicklung nach mehr als zwei Monaten nach der Transaktion kann jedoch ebenfalls vereinbart werden. Wertpapiere, die aufgrund eines solchen Terminengagements ge- oder verkauft werden, unterliegen Kursschwankungen und dem Käufer wachsen keine Zinsen oder Dividenden vor dem Abwicklungstermin zu.

Durch Terminengagements hat ein Portfolio die Möglichkeit, sich gegen zu erwartende Veränderungen der Zinssätze und Kurse zu schützen. Zum Beispiel kann ein Portfolio in Zeiten steigender Zinsen und fallender Rentenkurse Wertpapiere aus seinen Beständen als Terminengagement verkaufen, um das Risiko fallender Kurse zu mindern. In Zeiten fallender Zinsen und steigender Rentenkurse könnte ein Portfolio ein

Wertpapier aus seinen Beständen verkaufen und das gleiche oder ein ähnliches Wertpapier per Emission bzw. als Terminengagement kaufen, und so von den zu diesem Zeitpunkt höheren Bareinkünften profitieren. Sollte der Anlageverwalter jedoch die Richtung, in der sich die Zinsen entwickeln werden, nicht richtig vorhersagen, könnte das betreffende Portfolio gezwungen sein, solche Per-Emission- oder Termintransaktionen zu Preisen abzuwickeln, die weniger günstig sind als die aktuellen Marktwerte. Wertpapiere per Emission und Terminengagements können vor dem Abwicklungstermin verkauft werden, doch geht ein Portfolio Per-Emissions-Transaktionen und Terminengagements nur mit der Absicht ein, die Wertpapiere auch wirklich anzunehmen bzw. zu liefern. Sollte ein Portfolio beschließen, das Recht auf Erwerb eines Wertpapiers per Emission oder das Recht auf Erwerb oder Lieferung von Wertpapieren aufgrund eines Terminengagements vor dem Abwicklungstermin zu veräußern, kann es einen Gewinn erzielen oder einen Verlust erleiden. Bei Verpflichtung eines erheblichen Teils des Portfoliovermögens zum Kauf von Wertpapieren (in Form eines „when, as and if issued“-Geschäftes) kann die Volatilität des Nettoinventarwerts dieses Portfolios steigen. Falls die Gegenpartei eines Terminengagements zahlungsunfähig wird, könnte ein Portfolio die Gelegenheit verpassen, Geld zu günstigen Zinssätzen anzulegen oder Wertpapiere zu günstigen Preisen zu veräußern.

Echte und unechte Pensionsgeschäfte. Ein unechtes Pensionsgeschäft (reverse repurchase agreement) kommt zustande, wenn der Fonds ein Wertpapier von einem Kontrahenten „kauft“ und sich gleichzeitig verpflichtet, dieses Wertpapier an einem vereinbarten künftigen Termin zu einem vereinbarten Preis wieder an den Kontrahenten zurückzuerkaufen. Bei einem echten Pensionsgeschäft (repurchase agreement) „verkauft“ der Fonds ein Wertpapier an einen Kontrahenten und verpflichtet sich gleichzeitig, das Wertpapier zu einem vereinbarten künftigen Termin zu einem vereinbarten Preis vom Kontrahenten zurückzukaufen. Der Rückkaufpreis ist die Summe des Nennwertes zuzüglich eines vereinbarten Zinses für den Zeitraum, in dem das Kapital des Käufers im Wertpapier angelegt war. Diese Vereinbarungen bieten dem Anlageverwalter zusätzliche Flexibilität bei der Umsetzung des Anlageziels des Portfolios.

Standby-Verpflichtungen (Standby Commitment Agreements). Durch eine Vereinbarung über eine Standby-Verpflichtung verpflichtet sich ein Portfolio für einen festgesetzten Zeitraum verbindlich zum Kauf eines festgesetzten Betrages eines Wertpapiers bereitzustehen (*standby*), wobei die tatsächliche Ausgabe des Wertpapiers und dessen Verkauf an ein Portfolio dem Ermessen des Emittenten unterstellt sind. Preis und Kupon des Wertpapiers werden bei Eingehen der Verpflichtung festgesetzt. Bei Abschluss der Vereinbarung wird dem Portfolio ohne Rücksicht darauf, ob das Wertpapier letzten Endes ausgegeben wird, eine Übernahmegebühr bezahlt, die normalerweise rund 0,5% der Summe des Kaufpreises des Wertpapiers entspricht, zu dessen Kauf sich das Portfolio verpflichtet hat. Keines der Portfolios wird Standby-Verpflichtungen mit Restlaufzeiten von mehr als 45 Tagen eingehen.

Es gibt keine Gewähr dafür, dass das Wertpapier, das Gegenstand der Standby-Verpflichtung ist, tatsächlich ausge-

geben wird, und der Wert des Wertpapiers, falls es ausgegeben wird, kann am Tag der Lieferung über oder unter seinem Kaufpreis liegen. Da die Emission des zugrunde liegenden Wertpapiers in das Ermessen des Emittenten gestellt ist, hat ein Portfolio das Risiko eines Kapitalverlusts zu tragen, falls das Wertpapier im Kurs fällt, und kann nicht von einer Kurssteigerung des Wertpapiers während der Übernahmzeit profitieren, falls der Emittent beschließt, das Wertpapier nicht auszugeben und an das Portfolio zu verkaufen.

Währungsgeschäfte. Währungsgeschäfte, darunter u. a. Optionen, Termingeschäfte, Terminkontrakte und Swaps, unterliegen einer Reihe von Risiken, insbesondere dem mit Schwankungen des Marktpreises von Währungskontrakten verbundenen Risiko.

Währungsoptionen. Wie bei den anderen Optionen stellt auch hier das Einräumen einer Währungsoption nur eine teilweise Absicherung dar, und zwar in Höhe des Betrags der erhaltenen Prämie, und das betreffende Portfolio könnte gezwungen sein, Fremdwährungen zu ungünstigen Wechselkursen zu kaufen oder zu verkaufen, wodurch ihm Verluste entstehen würden. Der Kauf einer Währungsoption kann eine wirksame Absicherung gegen Wechselkurschwankungen sein, obwohl bei einer für die Position des Portfolios ungünstigen Bewegung des Wechselkurses das Portfolio den gesamten Betrag der Prämie neben den damit verbundenen Transaktionskosten einbüßen könnte.

Devisentermingeschäfte. Ein Portfolio kann Devisentermingeschäfte kaufen oder verkaufen, um das Engagement in der Portfolio-Währung, der Währung einer zugrunde liegenden Anlage und/oder anderen Währungen zu verringern oder ein solches Engagement einzugehen. Ein Devisentermingeschäft ist eine Verpflichtung, eine bestimmte Währung zu einem späteren Termin zu einem vereinbarten Preis zu kaufen oder zu verkaufen und wird individuell ausgehandelt und frei gehandelt.

Ein Portfolio kann beispielsweise ein Devisentermingeschäft abschließen, wenn es einen Kontrakt über den Kauf oder Verkauf eines auf Fremdwährung lautenden Wertpapiers abschließt, um den Preis des Wertpapiers in der Portfolio-Währung festzuschreiben („Transaktionsabsicherung“). Ein Portfolio kann hinsichtlich der Währung eines bestimmten Landes Transaktionsabsicherungen in einem Umfang eingehen, der dem Gesamtbetrag der Transaktionen des Portfolios in der betreffenden Währung entspricht bzw. in einem größeren oder geringeren Umfang, falls dies erforderlich ist, um nicht realisierten Gewinnen oder Verlusten eines Portfolios Rechnung zu tragen oder um Zeichnungs- oder Rücknahmeaktivitäten auszugleichen, die den Kauf oder Verkauf von zugrunde liegenden Wertpapieren des Portfolios zur Folge haben. Bei diesen offenen Währungspositionen, die für die Zwecke einer Transaktionsabsicherung eingegangen wurden, ist keine Anpassung erforderlich, es sei denn, der Betrag dieser Transaktionsabsicherung übersteigt den jeweiligen Gesamtmarktwert der Wertpapiere des Portfolios, die in dieser Währung denominated oder notiert sind, um mehr als 0,50% des Nettovermögens des Portfolios. Wenn ein Portfolio erwartet, dass eine Währung, auf die seine Anlagen lauten, gegenüber der Portfolio-Währung stark fallen wird, kann es einen Terminverkaufskontrakt dieser Währung in Höhe eines Betrags eingehen, der in etwa dem Wert einiger oder sämtlicher Anlagewerte des Portfolios entspricht, die auf

diese Fremdwährung lauten; oder wenn ein Portfolio glaubt, dass die Portfolio-Währung gegenüber einer anderen Währung stark fallen wird, kann es einen Terminkaufkontrakt dieser Fremdwährung für einen festen Betrag in der Portfolio-Währung vornehmen („Positionsabsicherung“). Ein Portfolio kann grundsätzlich eine Positionsabsicherung für eine bestimmte Währung in einem Umfang vornehmen, der (zum Zeitpunkt des Verkaufs) dem Gesamtmarktwert der Wertpapiere des Portfolios, die in dieser Währung denominated oder notiert sind, entspricht bzw. in einem größeren oder geringeren Umfang, falls dies erforderlich ist, um nicht realisierten Gewinnen oder Verlusten eines Portfolios Rechnung zu tragen oder um Zeichnungs- oder Rücknahmeaktivitäten auszugleichen, die den Kauf oder Verkauf von zugrunde liegenden Wertpapieren des Portfolios zur Folge haben. Bei diesen offenen Währungspositionen, die für die Zwecke einer Positionsabsicherung eingegangen wurden, ist keine Anpassung erforderlich, es sei denn, der Betrag dieser Positionsabsicherung übersteigt den jeweiligen Gesamtmarktwert der Wertpapiere des Portfolios, die in dieser Währung denominated oder notiert sind, um mehr als 0,50% des Nettovermögens des Portfolios. Ein Portfolio kann anstatt einer Positionsabsicherung einen Terminkontrakt zum Verkauf einer anderen Fremdwährung für einen festen Betrag in der Portfolio-Währung eingehen, wenn dieses Portfolio der Ansicht ist, dass sich der Wert in der Portfolio-Währung der Währung, die gemäß dem Termingeschäft zu verkaufen ist, bei einer Minderung des Werts in der Portfolio-Währung der Währung, auf die die Wertpapiere dieses Portfolios lauten, rückläufig entwickelt („Cross-Hedge“). Verändern sich aber die Devisenkurse anders als erwartet, kann das Portfolio insgesamt schlechter abschneiden, als wenn es solche Terminkontrakte nicht eingegangen wäre. Absicherungen gegen Verfall einer Währung eliminieren jedoch nicht Kursschwankungen der Portfoliowertpapiere oder Verluste, falls die Kurse dieser Wertpapiere fallen. Solche Absicherungsgeschäfte schließen auch Gewinne aus, falls der Wert der abgesicherten Währung steigen sollte. Zudem ist es unter Umständen einem Portfolio nicht möglich, Absicherung gegen eine Abwertung vorzunehmen, mit der so allgemein gerechnet wird, dass das Portfolio nicht in der Lage ist, die Währung zu einem Preis zu verkaufen, der höher ist als der von ihm erwartete Preis nach der Abwertung.

Swaps, Caps, Floors. Ein Portfolio kann Swaps (einschließlich Aktienswaps, Index-Swaps und Zinsswaps) eingehen, Zinsswaps und Zinsfloors kaufen und verkaufen, sowie Optionen auf jedes der vorstehenden Instrumente kaufen und verkaufen. Die Portfolios gehen davon aus, dass sie diese Transaktionen abschließen, um eine Rendite oder eine Marge auf eine bestimmte Anlage oder einen bestimmten Teil des Anlagebestandes zu sichern, oder aus anderen Absicherungsgründen. Ein Portfolio kann diese Transaktionen auch nutzen, um sich gegen etwaige Kurserhöhungen bei Wertpapieren zu schützen, die das Portfolio zu einem späteren Zeitpunkt zu kaufen beabsichtigt, oder um die Duration des Portfolios zu steuern. Bei einem Zinsswap tauscht das Portfolio Verpflichtungen zur Zahlung bzw. zum Erhalt von Zinszahlungen aus (z. B. variable Zinszahlungen gegen feste Zinszahlungen). Mit dem Kauf eines Zinsswaps ist ein Portfolio gegenüber dem Verkäufer des Zinsswaps zum Erhalt von Zinszahlungen auf einen vertraglich vereinbarten fiktiven Nennbetrag berechtigt, sofern ein bestimmter Index über einem festgelegten Zinssatz liegt. Analog dazu ist ein Portfolio

mit dem Kauf eines Zinsfloors gegenüber dem Verkäufer des Zinsfloors zum Erhalt von Zinszahlungen auf einen vertraglich vereinbarten fiktiven Nennbetrag berechtigt, sofern ein bestimmter Index unter einen festgelegten Zinssatz fällt. Bei Verkauf eines Zinsswaps verpflichtet sich ein Portfolio gegen Erhalt einer Prämie, an den Käufer des Zinsswaps Zinszahlungen auf einen vertraglich vereinbarten fiktiven Nennbetrag zu leisten, wenn ein bestimmter Index einen festgelegten Zinssatz übersteigt. Bei Verkauf eines Zinsfloors verpflichtet sich ein Portfolio, an den Käufer des Zinsfloors Zinszahlungen auf einen vertraglich vereinbarten fiktiven Nennbetrag zu leisten, wenn ein bestimmter Index unter einen festgelegten Zinssatz fällt.

Ein Portfolio kann Swaps, Caps und Floors entweder auf Basis der Vermögenswerte oder der Verbindlichkeiten abschließen, je nachdem, ob es seine Vermögenswerte oder seine Verbindlichkeiten absichern möchte. In der Regel schließt ein Portfolio Swaps auf Nettobasis ab (d. h. die beiden Zahlungsströme werden gegeneinander aufgerechnet, sodass das Portfolio nur den Nettobetrag der beiden Zahlungsströme leistet oder erhält). Der Nettobetrag, um den die Zahlungsverpflichtungen des Portfolios aus einem Swap seine Zahlungsansprüche übersteigen, wird gegebenenfalls täglich verbucht. Schließt ein Portfolio einen Swap nicht auf Nettobasis ab, wird das betreffende Portfolio den gesamten aufgelaufenen Betrag seiner Verpflichtungen aus dem Swap täglich auf einem separaten Konto vorhalten. Der Anlageverwalter wird die Bonität der Kontrahenten der Swap-, Cap- und Floor-Transaktionen laufend überwachen. Der Einsatz von Swaps (einschließlich Caps und Floors) beinhaltet Anlagetechniken und Risiken, die sich von den mit gewöhnlichen Portfoliowertpapiertransaktionen verbundenen Techniken und Risiken unterscheiden. Sofern die Voraussagen des Anlageverwalters in Bezug auf Marktwerte, Zinssätze und sonstige relevante Faktoren unzutreffend sind, wird das Portfolio eine schlechtere Anlageentwicklung aufweisen, als dies ohne Einsatz dieser Techniken der Fall gewesen wäre. Darüber hinaus besteht selbst bei korrekten Voraussagen des Anlageverwalters das Risiko, dass die Swapposition nicht perfekt mit dem Kurs des abzusichernden Vermögenswertes oder der abzusichernden Verbindlichkeit korreliert.

Währungsswaps. Ein Währungsswap ist ein individuell zwischen einem Portfolio und einer anderen Partei ausgehandelter Vertrag über den Austausch von Zahlungsströmen in bestimmten Währungen. Bei einem Währungsswap kann vorgesehen werden, dass am Ende der Austauschperiode ein großer Betrag in einer festgesetzten Währung im Austausch gegen die andere festgesetzte Währung geliefert wird. Deshalb unterliegt die gesamte Vertragssumme eines Währungsswaps dem Risiko, dass die andere Partei ihre vertraglichen Lieferpflichten nicht erfüllt. Der Nettobetrag, um den die Verpflichtungen des Portfolios gegebenenfalls über seine Ansprüche aus jedem einzelnen Währungsswap hinausgehen, wird tagesgenau verbucht. Im Falle des Ausfalls der anderen Partei der Transaktion stehen dem Portfolio die sich aus den mit den Transaktionen zusammenhängenden Verträgen ergebenden Rechtsbehelfe zur Verfügung.

Credit Default Swaps. Ein Portfolio kann in Bezug auf die vorgenannten zulässigen Anlagen zur Absicherung (Hedging) oder für spekulative Zwecke Credit Default Swaps (CDS) mit Instituten abschließen, die einer Aufsicht unterstehen und einer der von der CSSF genehmigten Kategorien

angehören. Werden Transaktionen mit CDS für Hedging-Zwecke eingesetzt, ist das Portfolio Käufer eines CDS-Kontrakts. In diesem Fall leistet das Portfolio für die Laufzeit des CDS periodische Zahlungen an den Kontrahenten und erhält dafür bei Eintritt eines „Kreditereignisses“ beim Referenzschuldner das Recht, das Referenzaktivum gegen Vergütung des Nominalwertes (oder eines anderen vereinbarten Wertes) an den Kontrahenten zu liefern oder stattdessen einen Barausgleich zu erhalten. Bleibt das Kreditereignis aus, hat das Portfolio die Prämienzahlungen im Rahmen des CDS geleistet, ohne dafür eine Gegenleistung zu erhalten. Ist jedoch umgekehrt das Portfolio Verkäufer eines CDS, erhält es die Prämienzahlungen und ist verpflichtet, bei Eintritt eines „Kreditereignisses“ dem Kontrahenten das Referenzaktivum zum Nominalwert (oder einen anderen vereinbarten Wert) abzunehmen oder stattdessen einen Barausgleich zu leisten. Als Verkäufer eines CDS unterliegt das Portfolio in Bezug auf den Referenzschuldner einem Kreditrisiko, da es nur diesen für seine Ausfälle heranziehen kann. Ein Portfolio kann Single-Name-, Index-, Tranchen-, Basket- oder individuelle CDS-Transaktionen abschließen.

Total Return Swaps und andere Finanzderivate mit vergleichbaren Eigenschaften. Falls ein Portfolio Total Return Swaps abschließt oder in andere Finanzderivate mit vergleichbaren Eigenschaften anlegt, müssen die vom Portfolio gehaltenen Vermögenswerte den Diversifizierungsvorschriften in Art. 43, 44, 45, 46 und 48 des Gesetzes von 2010 genügen. Gleichzeitig muss die Verwaltungsgesellschaft gemäß Art. 42 Abs. 3 des Gesetzes von 2010 und Art. 48 Abs. 5 der CSSF Regulation 10-4 sicherstellen, dass die den Total Return Swaps oder den anderen Finanzderivaten mit vergleichbaren Eigenschaften zugrunde liegenden Basiswerte bei der Berechnung der Anlagegrenzen des Portfolios im Einklang mit Art. 43 des Gesetzes von 2010 berücksichtigt werden.

Daneben ist auch sicherzustellen, dass – für den Fall der Anlage des Portfolios in Total Return Swaps oder andere Finanzderivate mit vergleichbaren Eigenschaften – das unmittelbar oder über einen anerkannten Index erzielte Engagement im Einklang mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik des betreffenden Portfolios ist, wie in Teil I dieses Prospekts beschrieben.

Die Gegenparteien dieser transaktionsbezogenen Handlungen müssen Finanzinstitute mit hohem Rating sein, die sich auf diese Art Transaktion spezialisiert haben, und werden aus einer vom Anlageverwalter erstellten Liste zulässiger Gegenparteien ausgewählt.

Soweit für ein bestimmtes Portfolio in Teil I nicht abweichend geregelt, hat die Gegenpartei keine Entscheidungsmacht hinsichtlich der Zusammensetzung oder der Verwaltung der Anlagen des Portfolios, der Basiswerte oder Referenzindizes der Finanzderivate. Sollte die Gegenpartei für ein bestimmtes Portfolio bezüglich der Zusammensetzung des Anlageportfolios oder der Verwaltung seiner Anlagen oder bezüglich der Basiswerte der Finanzderivate entscheidungsbefugt sein, ist die Vereinbarung zwischen dem Portfolio und der betreffenden Gegenpartei als Vereinbarung über die Unteranlageverwaltung anzusehen und sollte entsprechend mit den OGAW-Vorschriften über die Unteranlageverwaltung im Einklang stehen. In diesem Fall sind die Einzelheiten einer

solchen Vereinbarung in Teil I dieses Prospekts für das betreffende Portfolio beschrieben.

Ein Portfolio, das Total Return Swaps eingeht oder in andere Finanzderivate mit vergleichbaren Eigenschaften anlegt, unterliegt einem Kontrahentenausfallrisiko, das sich auf die Rendite für die Anteilinhaber des Portfolios auswirken kann. Weitere Informationen zu diesem Risiko und den mit dieser Art von Transaktionen einhergehenden Risiken finden sich unter „Risikofaktoren und besondere Erwägungen“ in diesem Prospekt und dort insbesondere in den Abschnitten „Derivate“ und „Interessenkonflikte“.

Wertpapierleihgeschäfte. Ein Portfolio ist befugt, seine Wertpapiere gesichert zu verleihen. Die Wertpapierleihe ist wie andere Kreditgewährungen mit dem Risiko verbunden, dass möglicherweise die Rechte an der Sicherheit verloren gehen, falls der Kreditnehmer zahlungsunfähig wird. Ferner geht ein Portfolio das Risiko ein, dass der nach einem Zahlungsverzug des Entleihers beim Verkauf von Sicherheiten realisierte Erlös nicht hoch genug ist, um die verliehenen Wertpapiere zu ersetzen. Bei der Beurteilung, ob einem bestimmten Interessenten Wertpapiere ausgeliehen werden sollen, wird der Anlageverwalter alle relevanten Fakten und Umstände, darunter auch die Bonität des Entleihers, berücksichtigen. Während der Leihdauer der Wertpapiere kann der Leihnehmer dem entsprechenden Portfolio die mit den Wertpapieren erzielten Erträge zukommen lassen. Das Portfolio ist berechtigt, in bar geleistete Sicherheiten in Geldmarktinstrumente anzulegen, um zusätzliche Erträge zu erzielen oder es kann einen vereinbarten Einkommensbetrag von dem Leihnehmer vereinnahmen, der eine äquivalente Sicherheit geleistet hat. Das Portfolio ist berechtigt, die Eintragung als Inhaber ausgeliehener oder vergleichbarer Wertpapiere wiederzuerlangen, um die mit dem Eigentum verbundenen Rechte wie z. B. Stimmrechte, Zeichnungsrechte und Ansprüche auf Dividenden, Zinsen und Ausschüttungen ausüben zu können. Das Portfolio ist berechtigt, angemessene Vermittlungsprovisionen, Verwaltungs- und sonstige Gebühren im Zusammenhang mit einer Wertpapierleihe zu zahlen.

Mangelnde Liquidität bestimmter Wertpapiere. Ein Portfolio wird höchstens 10% seines gesamten Nettovermögens in Wertpapiere mit mangelnder Liquidität anlegen. Als solche Wertpapiere gelten unter anderem (a) Direktplatzierungen oder andere Wertpapiere, die bei Wiederverkauf gesetzlichen oder vertraglichen Restriktionen unterliegen oder für die nicht ohne Weiteres ein Markt vorhanden ist (wenn z. B. der Handel mit dem Wertpapier ausgesetzt worden ist oder, im Fall nicht börsennotierter Wertpapiere, Market Makers nicht existieren oder nicht zur Stellung von Geld- oder Briefkursen bereit sind), einschließlich vieler Währungsswaps und anderer zur Deckung von Währungsswaps eingesetzter Vermögenswerte, (b) OTC-Optionen, die vom Portfolio gekauft oder eingeräumt worden sind, sowie alle Vermögenswerte, die zur Deckung eingeräumter OTC-Optionen verwendet werden, und (c) Pensionsgeschäfte, die nicht binnen sieben Tagen gekündigt werden können. Wertpapiere, deren Weiterverkauf gesetzlichen oder vertraglichen Beschränkungen unterliegt, für die jedoch ein aufnahmebereiter Markt existiert, gelten nicht als nicht liquide Wertpapiere. Der Anlageverwalter wird die Liquidität der Wertpapiere aller Portfolios überwachen. Sofern ein Portfolio Anlagen in Wertpapiere mit mangelnder Liquidität tätigt, ist es ihm unter Umständen

nicht möglich, diese Wertpapiere zu verkaufen bzw. ihren vollen Wert bei einem Verkauf zu realisieren.

Für weitere Einzelheiten zu Wertpapieren mit mangelnder Liquidität, in die ein Portfolio anlegen darf, siehe Ziffer (5) der „Anlagebeschränkungen“ in Anhang A.

Synthetische Aktienwerte. Das Portfolio kann in synthetische Aktienwerte anlegen, sog. „Local-Access-Produkte“ oder Genussscheine bzw. Optionsscheine mit niedrigem Ausübungspreis. Diese Instrumente werden in der Regel von Banken oder anderen Finanzinstituten begeben und umfassen sowohl börsengehandelte als auch nicht-börsengehandelte Instrumente. Bei diesen Instrumenten handelt es sich um eine Form von derivativen Wertpapieren, die dem Inhaber das Recht verleihen können, ein zugrunde liegendes Wertpapier oder einen zugrunde liegenden indexbezogenen Wertpapierkorb für einen bestimmten Preis vom Emittenten zu erwerben oder an diesen zu verkaufen (gemäß Artikel 41 (1) des Gesetzes von 2010), oder die den Inhaber zum Erhalt von Zahlungen in Bezug auf den Wert des zugrunde liegenden Wertpapiers oder Index berechtigen. Die Instrumente sind insofern mit Optionen vergleichbar, als sie durch den Inhaber in Bezug auf ein zugrunde liegendes Wertpapier oder dessen Wert ausgeübt werden, ihr Ausübungszeitraum ist jedoch in der Regel länger als bei einer normalen Option. Der Ausübungspreis dieser Instrumente wird in der Regel bei Ausgabe festgelegt.

Der Inhaber dieser Instrumente ist berechtigt, vom Emittenten Stammaktien eines Unternehmens zu kaufen oder eine Barzahlung zu erhalten. Die Barzahlung wird anhand einer vorher festgelegten Formel berechnet. Der Ausübungspreis der Instrumente liegt normalerweise weit unter dem Marktpreis des zugrunde liegenden Instruments zum Zeitpunkt der Ausgabe (z. B. 1 US-Cent). Der Käufer von Optionsscheinen mit niedrigem Ausübungspreis zahlt zu Beginn effektiv den vollen Wert der zugrunde liegenden Stammaktien. Bei Ausübung des Bezugsrechts kann sich eine zeitliche Verzögerung zwischen dem Zeitpunkt, zu dem der Inhaber des Optionsscheins die Anweisung zur Ausübung gibt, und dem Zeitpunkt, zu dem der Preis der verbundenen Stammaktie in Bezug auf den Ausübungs- bzw. Abwicklungstag festgelegt wird, ergeben. In dieser Zeitspanne kann sich der Preis des zugrunde liegenden Wertpapiers erheblich ändern. Darüber hinaus kann sich der Ausübungs- oder Abwicklungstag der Optionsscheine durch Marktstörungen, wie Auferlegung von staatlichen Kapitalkontrollen vor Ort oder Änderungen der Gesetze für Investoren in anderen Hoheitsgebieten, verschieben. Diese Ereignisse können eine Änderung des Ausübungstags oder der Abwicklungswährung für die Optionsscheine oder eine Verschiebung des Abwicklungstages mit sich bringen. In einigen Fällen kann eine für einen längeren Zeitraum andauernde Marktstörung sogar dazu führen, dass das Optionsrecht wertlos wird, sodass der Kaufpreis des Optionsscheins in voller Höhe verloren ist.

Die Portfolios werden diese Instrumente von Emittenten erwerben, die vom Anlageverwalter als kreditwürdig eingestuft werden. Der Anlageverwalter wird die Kreditwürdigkeit der Emittenten laufend überwachen. Anlagen in diese Instrumente sind mit dem Risiko verbunden, dass der Emittent in Bezug auf seine Verpflichtung zur Lieferung des zugrunde liegenden Wertpapiers bzw. zur Zahlung des entsprechen-

den Barbetrags ausfällt. Die Instrumente bergen auch Liquiditätsrisiken, da unter Umständen nur ein eingeschränkter Zweitmarkt für den Handel dieser Optionsscheine zur Verfügung steht.

Die Portfolios können außerdem in langfristige Optionen anlegen, die von bestimmten Emittenten begeben werden oder sich auf bestimmte Emittenten beziehen. Langfristige Optionen sind Kaufoptionen, die von einem Emittenten (in der Regel ein Finanzinstitut) geschaffen werden und die den Inhaber berechtigen, von diesem Emittenten ausstehende Wertpapiere eines anderen Emittenten zu kaufen. Langfristige Optionen haben eine anfängliche Laufzeit von mindestens einem Jahr, wobei die Laufzeit in der Regel zwischen drei und fünf Jahren liegt. Langfristige Optionen werden nicht über ein Clearing-System abgewickelt, das eine Garantie für die Erfüllung der Gegenpartei übernehmen würde. Stattdessen werden langfristige Optionen an der Börse gehandelt und unterliegen den Handelsbestimmungen der jeweiligen Börse.

Vorübergehende defensive Position. Unter außergewöhnlichen Umständen und für einen begrenzten Zeitraum kann der Anlageverwalter vorübergehende Defensivmaßnahmen ergreifen, mit denen er von der Anlagepolitik eines Portfolios abweicht, und zwar in Zeiten, in denen dies in Anbetracht der Bedingungen an den Wertpapiermärkten oder anderer wirtschaftlicher oder politischer Umstände angemessen erscheint. Der Fonds kann, wenn angebracht, die Position eines Portfolios in Aktienwerten oder langfristigen Schuldverschreibungen reduzieren und seine Position in anderen Schuldverschreibungen erhöhen, einschließlich kurzfristiger festverzinslicher Wertpapiere, die von der US-Regierung oder einer staatlichen Stelle eines Mitgliedstaates der OECD oder von europäischen, US-amerikanischen oder multinationalen Unternehmen oder supranationalen Organisationen ausgegeben oder garantiert sind, die mit einem Rating von mindestens AA von S&P, bzw. mindestens Aa von Moody's oder einem entsprechenden Rating von mindestens einer ISRO bewertet worden sind, oder die, sofern kein solches Rating vorliegt, nach Ansicht des Anlageverwalters über eine entsprechende Anlagequalität verfügen. Diese Wertpapiere können auf die Basiswährung des jeweiligen Portfolios oder auf eine andere Währung lauten. Ein Portfolio darf zudem bis zu 20 % seines Nettovermögens als zusätzliche liquide Mittel (d. h. Sichteinlagen bei Banken wie z. B. jederzeit verfügbare Barmittel auf Girokonten bei einer Bank) halten. Jedes Portfolio darf vorübergehend bis zu 100 % seines Nettovermögens als zusätzliche liquide Mittel halten, wenn dies aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen gerechtfertigt ist und dem Zweck dient, im wohlverstandenen Interesse seiner Anteilhaber Maßnahmen zur Minimierung von Risiken im Zusammenhang mit diesen außergewöhnlichen Marktbedingungen zu ergreifen. Für die Dauer dieser vorübergehenden defensiven Position wird das Portfolio möglicherweise nicht im Einklang mit seinem Anlageziel sein.

Zukünftige Entwicklungen. Daneben kann sich jedes Portfolio weiterer Anlagemethoden bedienen, deren Einsatz gegenwärtig nicht in Erwägung gezogen wird, sofern diese Methoden mit den Anlagezielen des Portfolios vereinbar und für das Portfolio gesetzlich zulässig sind. Sollten sich derartige Anlagemethoden ergeben, könnten sie mit größeren Risiken

verbunden sein als jene, die mit den vorstehend beschriebenen Transaktionen einhergehen.

Risikofaktoren und besondere Erwägungen

Die nachstehende Tabelle zeigt die wichtigsten Risiken für jedes Portfolio, enthält jedoch keine umfassende Erläuterung aller mit dem Erwerb und dem Besitz von Anteilen an jedem Portfolio des Fonds verbundenen Risiken. Allerdings unterliegen die Portfolios möglicherweise bis zu einem gewissen Grad auch anderen Risiken, selbst wenn diese nicht

speziell für sie angegeben sind. Auch sind möglicherweise nicht alle mit einer Anlage in ein Portfolio verbundenen Risiken aufgeführt. Die Risikofaktoren und besonderen Erwägungen werden auf den nachfolgenden Seiten im Einzelnen ausgeführt.

Risikofaktor	Value Equity
	Emerging Markets Value Portfolio
Allgemeine Risiken	
Länderrisiko – Allgemein	•
Länderrisiko – Schwellenmärkte	•
Risiko des chinesischen Marktes / Risiko chinesischer Aktien	•
Währungsrisiko	•
Liquiditätsrisiko	•
Konzentrationsrisiko	
Allokationsrisiko	
Portfolioumschlag	•
Managementrisiko	
Fehlende Betriebsgeschichte	
Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung	•
Branchen-/Sektorrisiken	•
Derivate	•
Transaktionen in OTC-Derivaten	
Kreditaufnahme	•
Besteuerung	•
Risiken bei Aktien	
Aktienbezogene Risiken	•
Risiken bei Schuldtiteln	
Festverzinsliche Wertpapiere – Allgemein	
Festverzinsliche Wertpapiere – Zinssätze	
Festverzinsliche Wertpapiere – Instrumente mit niedrigem Rating oder ohne Rating	
Festverzinsliche Wertpapiere – Vorzeitige Rückzahlung	
Kreditrisiko – Schuldtitel staatlicher Emittenten	
Kreditrisiko – Industrieschuldverschreibungen	
Mit Wertpapierleihgeschäften verbundene Risiken	
Nachhaltigkeitsrisiken	•

Bei der Geschäftstätigkeit des Portfolios sind besondere Erwägungen vorzunehmen und besondere Risiken zu berücksichtigen, einschließlich der nachstehend beschriebenen Risikofaktoren. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass ein Portfolio sein Anlageziel erreichen wird oder dass Kapitalerträge erzielt werden. Auch können die Anlageerträge monatlich, vierteljährlich bzw. jährlich wesentlich voneinander abweichen. Eine Anlage in ein Portfolio stellt kein vollständiges Anlageprogramm dar.

Allgemeine Risiken

Länderrisiko – Allgemein. Ein Portfolio kann in Wertpapiere von Emittenten anlegen, die in verschiedenen Ländern und geografischen Regionen ansässig sind. Die Volkswirtschaften der einzelnen Länder können im Vergleich untereinander im Hinblick auf Wachstum des Bruttoinlandsprodukts oder des Bruttosozialprodukts, die Inflationsrate, Kapitalreinvestition, Selbstversorgung und die Zahlungsbilanzposition jeweils günstig oder ungünstig abschneiden. Die einzelnen Emittenten unterliegen in der Regel in unterschiedlichem Maße Vorschriften hinsichtlich der Bereiche Insiderhandel, Einschränkungen hinsichtlich Marktmanipulation, Erteilung von Stimmrechtsvollmachten sowie der rechtzeitigen Veröffentlichung von Informationen. Des Weiteren können die für die Emittenten verbindlichen Normen hinsichtlich Berichterstattung, Bilanzierung und Abschlussprüfung in den einzelnen Ländern in wichtigen Punkten zum Teil sehr erheblich voneinander abweichen; auch stehen den Anlegern in Wertpapiere oder sonstige Vermögenswerte in einigen Ländern möglicherweise weniger Informationen zur Verfügung, als dies in anderen Ländern der Fall ist. Verstaatlichung, Beschlagnahmung oder enteignungs-gleiche Besteuerung, Devisensperren, politische Änderungen, staatliche Vorschriften, politische oder soziale Instabilität oder diplomatische Entwicklungen können die Wirtschaft eines Landes oder die Anlagen des Fonds in diesem Land nachteilig beeinflussen. Bei Beschlagnahmungen, Verstaatlichungen oder sonstigen Enteignungen könnte der Fonds seine gesamten Anlagen in einem bestimmten Land verlieren. Ferner können die Gesetze in diesen Ländern, die Unternehmensstrukturen, Konkurs- und Insolvenzverfahren regulieren, Wertpapierinhabern wie den betreffenden Portfolios weniger Schutz bieten.

Portfolios, deren Anlagen im Wesentlichen auf Wertpapiere von Emittenten mit Sitz in nur einem Land beschränkt sind, unterliegen in stärkerem Maße den marktbezogenen, politischen und wirtschaftlichen Risiken des betreffenden Landes als Portfolios, deren Anlagen geografisch breiter gestreut sind. Portfolios, die in Wertpapiere anlegen, deren Emittenten in verschiedenen Ländern ansässig sind, unterliegen weniger den Risiken eines spezifischen Landes, sondern vielmehr den Risiken einer ganzen Reihe von Ländern.

Ein Portfolio kann Handel mit seinen Wertpapieren an einer Vielzahl von Märkten mit vielen verschiedenen Maklern und Händlern betreiben. Die Zahlungsunfähigkeit eines Maklers oder Händlers kann den Verlust sämtlicher Vermögenswerte eines Portfolios zur Folge haben, die bei diesem Makler oder Händler hinterlegt waren, und zwar nach Maßgabe der für diesen geltenden Vorschriften. Auch können die Händlerprovisionen in bestimmten Ländern höher sein als in anderen; zudem können die Wertpapiermärkte einiger Länder weniger liquide und für Schwankungen anfälliger sein und in geringerem Maße staatlicher Aufsicht unterliegen, als dies bei anderen Ländern der Fall ist.

Die Wertpapiermärkte vieler Länder sind vergleichsweise klein. Häufig konzentrieren sich die Marktkapitalisierung und das Handelsvolumen auf eine begrenzte Anzahl von Gesellschaften einiger weniger Branchen. Es ist demnach möglich, dass bei einem Portfolio, das in Aktienwerte von Unternehmen in diesen Ländern angelegt wird, eine stärkere Schwankungsanfälligkeit auftritt und die Liquidität erheblich geringer ist, als dies bei einem in Aktien von Unternehmen in Ländern mit relativ großen Wertpapiermärkten angelegten Portfolio der Fall wäre. Der Einfluss negativer Ereignisse, die diese kleineren Märkte im Allgemeinen berühren, sowie Transaktionen großer Anleger mit bedeutenden Wertpapierpaketen können sich bei diesen Märkten stärker auswirken. Die Abwicklung von Wertpapiertransaktionen kann sich in einigen Fällen verzögern, verbunden mit etwaigen verwaltungstechnischen Schwierigkeiten.

In manchen Ländern ist eine staatliche Genehmigung erforderlich, ehe ein Ausländer in ein bestimmtes Unternehmen anlegen kann, oder es bestehen Beschränkungen hinsichtlich des Betrags, der von Ausländern in ein bestimmtes Unternehmen angelegt werden kann. Auch können die Anlagemöglichkeiten für Ausländer auf eine einzelne Klasse der Wertpapiere eines Unternehmens beschränkt werden, die mit ungünstigeren Bedingungen ausgestattet ist, als die Bedingungen von Wertpapieren des Unternehmens, die zum Erwerb durch Inländer verfügbar sind. Diese Beschränkungen und Kontrollen können gelegentlich Anlagen in bestimmte Wertpapiere unmöglich machen und die Kosten und Aufwendungen des Portfolios erhöhen. Zudem wird die Rückführung von Anlageerträgen, Kapital oder Erlösen aus der Veräußerung von Wertpapieren in einigen Ländern gesetzlich kontrolliert, wozu in einzelnen Fällen auch die vorherige Anmeldung bei einer staatlichen Behörde oder das Einholen einer behördlichen Genehmigung gehört. Tritt in der Zahlungsbilanz eines Landes eine Verschlechterung ein, so ist es außerdem möglich, dass dieses Land zeitweilig Kapitalausfuhrbeschränkungen erlässt. Infolge von Verzögerungen bei der Gewährung oder infolge der Ablehnung einer etwaig erforderlichen staatlichen Genehmigung zur Kapitalrückführung bzw. infolge von für das Portfolio geltenden Anlagebeschränkungen können sich zusätzlich Beeinträchtigungen für das Portfolio ergeben. Die Anlage in den örtlichen Märkten macht darüber hinaus möglicherweise spezielle Verfahrensweisen des Portfolios erforderlich, die für das Portfolio zusätzliche Kosten verursachen können. Diese Faktoren können sich auf die Liquidität der Anlagen eines Portfolios in einem Land auswirken, wobei der Anlageverwalter die entsprechenden Auswirkungen eines oder mehrerer dieser Faktoren auf die Portfolioanlagen überwachen wird.

Länderrisiko – Schwellenmärkte. Ein Portfolio kann berechtigt sein, in Wertpapiere von Emittenten anzulegen, die in Schwellenländern ansässig sind. Entsprechend unterliegt ein solches Portfolio möglicherweise einer größeren Kursvolatilität und weist erheblich geringere Liquidität auf als ein Portfolio, das ausschließlich in Aktienwerte von Unternehmen an entwickelteren Märkten anlegt. Anlagen in Wertpapiere, die von Emittenten in Schwellenländern ausgegeben werden, bringen Risiken mit sich, die über die Risiken hinausgehen, die normalerweise mit Anlagen in Wertpapiere von Emittenten in den Industrieländern verbunden sind, wie beispielsweise (i) ein niedriges oder nicht-vorhandenes Handelsvolumen, das zu mangelnder Liquidität und erhöhter Kursvolatilität bei diesen Wertpapieren im Vergleich zu Wertpapieren ähnlicher Unternehmen in entwickelteren Märkten führt, (ii) unsichere staatliche

Politik und soziale, politische und wirtschaftliche Instabilität, die wiederum das Potenzial für Enteignung von Vermögenswerten, enteignungsgleiche Besteuerung, hohe Inflationsraten oder nachteilige diplomatische Entwicklungen erhöhen, (iii) mögliche Wechselkursschwankungen, abweichende Rechtssysteme und bestehende oder etwaig auferlegte Devisenkontrollbestimmungen, Depotbeschränkungen oder andere Gesetze oder Beschränkungen im Hinblick auf diese Anlagen, (iv) politische Entwicklungen auf nationaler Ebene, durch die sich die Anlagemöglichkeiten für ein Portfolio verringern können, wie z. B. Anlagebeschränkungen für Anlagen in Emittenten oder Branchen, die für die nationalen Interessen als relevant angesehen werden, und (v) mangelnde oder in einem relativ frühen Entwicklungsstadium befindliche Rechtsstrukturen in Bezug auf private und ausländische Anlagen und Privateigentum.

Zu den weiteren Risiken in Bezug auf Emittenten in Schwellenländern gehören unter anderem: die geringere Verfügbarkeit von öffentlichen Informationen über Wertpapieremittenten; Abrechnungsverfahren, die sich von jenen der ausgereifteren Märkte unterscheiden und zu Verzögerungen führen können oder das Portfolio u. U. nicht vollständig gegen Verlust oder Diebstahl von Vermögenswerten absichern; die Möglichkeit der Verstaatlichung eines Unternehmens oder Industriezweigs und Enteignung oder enteignungsgleiche Besteuerung und die Auferlegung ausländischer Steuern. Anlagen in Wertpapiere von Schwellenmärkten führen auch allgemein zu höheren Kosten aufgrund von Währungsumtauschgebühren, höheren Maklerprovisionen auf bestimmten Schwellenmärkten sowie Kosten für das Halten von Wertpapieren bei Verwahrstellen in mehreren Ländern.

Die für Emittenten an Schwellenmärkten verbindlichen Normen und Vorschriften hinsichtlich Buchführung, Bilanzierung und Abschlussprüfung sind möglicherweise nicht mit den Standards vergleichbar, die für Unternehmen der Industrieländer gelten. In bestimmten Schwellenländern weichen die Bilanzierungsgrundsätze erheblich ab. Infolgedessen sind in den Industrieländern traditionell verwendete Maßstäbe für Anlagen, wie Kurs/Gewinn-Verhältnisse, in bestimmten Schwellenmärkten nicht anwendbar.

Neben den oben angeführten Risiken, die allen Schwellenländern gemeinsam sind, bestehen im Zusammenhang mit Anlagen in Russland spezifische Risiken. Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass auf dem russischen Markt besondere Risiken im Zusammenhang mit der Abrechnung und Verwahrung von Wertpapieren sowie mit der Registrierung von Vermögenswerten bestehen, da Registerführer dort nicht immer einer effizienten staatlichen Aufsicht unterstehen. Russische Wertpapiere werden nicht physisch bei der Verwahrstelle oder deren örtlichen Vertretern in Russland hinterlegt. Daher kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Verwahrstelle oder deren örtliche Vertreter in Russland eine physische Aufbewahrungs- oder Hinterlegungsfunktion im herkömmlichen Sinne ausüben. Die Haftung der Verwahrstelle umfasst nur ihre eigene Fahrlässigkeit und vorsätzliche Nichterfüllung sowie die Fahrlässigkeit und das vorsätzliche Fehlverhalten ihrer örtlichen Vertreter in Russland und erstreckt sich nicht auf Verluste durch die Liquidierung, den Konkurs, die Fahrlässigkeit oder vorsätzliche Unterlassung eines Registerführers. Im

Falle derartiger Verluste muss der Fonds seine Rechte gegenüber dem Emittenten und/oder dessen bestellten Registerführer geltend machen.

Risiken des chinesischen Marktes.

Allgemeines. Anlagen am chinesischen Markt unterliegen den generell mit Anlagen an Schwellenmärkten verbundenen Risiken sowie außerdem den spezifisch mit China verbundenen Risiken.

Seit 1978 hat sich die chinesische Regierung (die „Volksrepublik China“) mit der Umsetzung von Wirtschaftsreformen, die hauptsächlich auf die Dezentralisierung und die Nutzung der Marktkräfte für die Entwicklung der chinesischen Volkswirtschaft ausgerichtet sind, kontinuierlich von der zuvor geführten Planwirtschaft entfernt. Viele dieser Wirtschaftsmaßnahmen sind jedoch experimentell und ohne Erfahrungswerte und müssen ggf. noch angepasst oder modifiziert werden. Jede wesentliche Änderung in den politischen, sozialen oder wirtschaftlichen Strategien der Volksrepublik China kann sich nachteilig auf die Anlagen am chinesischen Markt auswirken.

Der aufsichtsrechtliche und gesetzliche Rahmen für die Kapitalmärkte und die Aktiengesellschaften in der Volksrepublik China ist im Vergleich zu den Industrienationen möglicherweise nicht so gut entwickelt. Darüber hinaus sind die Offenlegungs- und aufsichtsrechtlichen Standards in vielerlei Hinsicht weniger strikt als diejenigen vieler OECD-Staaten oder können erheblich von diesen abweichen. Möglicherweise gibt es auch weniger öffentlich verfügbare Informationen über Unternehmen der Volksrepublik China als normalerweise von bzw. über Unternehmen der OECD-Staaten veröffentlicht werden. Außerdem sind die veröffentlichten Informationen unter Umständen weniger verlässlich als die von bzw. über Unternehmen in OECD-Staaten veröffentlichten Informationen. Die für chinesische Unternehmen geltenden Rechnungslegungsstandards und -anforderungen weichen ggf. in erheblichem Maße von denen ab, die für in OECD-Staaten errichtete oder notierte Unternehmen maßgeblich sind. Die geringeren Offenlegungs- und Transparenzstandards bei bestimmten wesentlichen Informationen können sich auf den Wert der vom Fonds getätigten Anlagen auswirken und dazu führen, dass der Fonds oder seine Dienstleister zu unzutreffenden Schlussfolgerungen in Bezug auf den Wert ihrer Anlagen gelangen. In Kombination mit einem schwachen regulatorischen Umfeld könnte dies zu niedrigeren Standards im Bereich der Corporate Governance und zu einem geringeren Schutz für die Rechte von Minderheitsgesellschaftern von Unternehmen, in die der Fonds anlegt, führen.

Anleger sollten sich zudem darüber im Klaren sein, dass steuerrechtliche Änderungen in der Volksrepublik China Auswirkungen auf die Höhe der erzielten Erträge und des zurückgezählten Kapitals aus Anlagen eines Portfolios haben können. Die maßgeblichen Steuergesetze werden auch in der Zukunft Änderungen unterliegen und enthalten möglicherweise widersprüchliche und unklare Bestimmungen. Darüber hinaus könnten Anpassungen der chinesischen Staatspläne und der politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bedingungen in China, Änderungen der Politik der chinesischen Regierung wie beispielsweise Änderungen der Gesetze und Verordnungen (oder deren Auslegung), Maßnahmen zur Inflationskontrolle, Änderungen in den Steuertarifen oder der Besteuerungsmethodik oder Einführung zusätzlicher Beschränkungen

für Währungs-umtausch oder zusätzlicher Importbeschränkungen nachteilige Auswirkungen auf die Geschäfte und das Finanzergebnis des Fonds haben. Außerdem ist ein Teil der Wirtschaftsaktivitäten in der Volksrepublik China vom Export bestimmt und wird daher von Entwicklungen in den Volkswirtschaften beeinflusst, mit denen die Volksrepublik China hauptsächlich Handel treibt.

Auch makroökonomische Strategien und Kontrollen der chinesischen Regierung (einschließlich monetärer und steuerlicher Strategien) beeinflussen in erheblichem Maße die Kapitalmärkte in China. Änderungen in der Fiskalpolitik, wie beispielsweise Zinsstrategien, können sich nachteilig auf die Preisermittlung von Schuldverschreibungen auswirken, in die ein Portfolio angelegt hat. Als Folge könnten sich für ein Portfolio niedrigere Erträge ergeben.

Risiko chinesischer Aktien: das China-Connect-Programm. Ein Portfolio des Fonds kann über das China-Connect-Programm unmittelbar oder mittelbar in zulässige chinesische A-Aktien (die „China-Connect-Wertpapiere“) anlegen, einschließlich Anlagen in Finanzinstrumente und andere Marktzugangsprodukte, die an China-Connect-Wertpapiere gekoppelt sind. Das China-Connect-Programm ist ein mit dem Handel und Clearing von Wertpapieren verbundenes Programm, das unter anderem von der The Stock Exchange of Hong Kong Limited („SEHK“), der Shanghai Stock Exchange („SSE“), der Shenzhen Stock Exchange („SZSE“) (zusammen mit der SSE jeweils als ein „China-Connect-Markt“ bezeichnet), der Hong Kong Securities Clearing Company Limited („HKSCC“) und der China Securities Depository and Clearing Corporation Limited („ChinaClear“) mit dem Ziel entwickelt wurde, einen gegenseitigen Börsenzugang zwischen Festlandchina und Hongkong einzurichten. Im Rahmen des China-Connect-Programms arbeiten die Shanghai Connect und die Shenzhen Connect unabhängig voneinander.

Das China-Connect-Programm ermöglicht Anlegern aus Hongkong und dem Ausland, darunter auch einem oder mehreren Portfolios des Fonds, über Wertpapierfirmen oder Makler vor Ort mit China-Connect-Wertpapieren, die am relevanten China-Connect-Markt notiert sind, zu handeln. Für Anlagen in China-Connect-Wertpapiere stellt das China-Connect-Programm den „Northbound Trading Link“ zur Verfügung. Im Rahmen des Northbound Trading Link können Anleger über ihre Hongkonger Börsenmakler und eine von der SEHK gegründete Wertpapierdienstleistungsgesellschaft in Shanghai (für den Handel im Rahmen der Shanghai Connect) bzw. in Shenzhen (für den Handel im Rahmen der Shenzhen Connect) Orders für den Handel mit an den an dem jeweils relevanten China-Connect-Markt notierten China-Connect-Wertpapieren via Order Routing an dem betreffenden China-Connect-Markt platzieren.

Im Rahmen des China-Connect-Programms ist HKSCC, ebenfalls eine 100%ige Tochtergesellschaft der Hong Kong Exchanges and Clearing Limited („HKEx“), für das Clearing, die Abwicklung und die Bereitstellung von Depot-, Nominee- und sonstigen Dienstleistungen im Zusammenhang mit Transaktionen zuständig, die von Marktteilnehmern und Anlegern am Hongkonger Markt getätigt werden. Es besteht die Möglichkeit, dass den betreffenden Fonds der Handel von China-Connect-Wertpapieren über den Northbound Trading Link im Rahmen des China-Connect-Programms nach Maßgabe der einschlägigen Regeln und Vorschriften gestattet wird.

Zum Handel über den Northbound Trading Link zugelassene China-Connect-Wertpapiere. Zum Datum dieses Prospekts gehören die folgenden Wertpapiere zu den China-Connect-Wertpapieren, die über den Northbound Trading Link der Shanghai Connect gehandelt werden können: Aktien, die an der SSE notiert sind und die (a) zu den Indexwerten des SSE 180 Index oder (b) zu den Indexwerten des SSE 380 Index gehören; oder die (c) an der SSE notierte chinesische A-Aktien sind, die nicht zu den Indexwerten des SSE 180 Index oder des SSE 380 Index gehören, bei denen es jedoch chinesische H-Aktien gibt, die zur Notierung und zum Handel an der SEHK zugelassen sind. Zum Datum dieses Prospekts gehören die folgenden Wertpapiere zu den China-Connect-Wertpapieren, die über den Northbound Trading Link der Shenzhen Connect gehandelt werden können: Aktien, die an der SZSE notiert sind und gehandelt werden und die (a) zu den Indexwerten des SZSE Constituent Index gehören und von einem Unternehmen mit einer Marktkapitalisierung von mehr als RMB 6 Mrd. begeben sind, oder die (b) zu den Indexwerten des SZSE Small/Mid Cap Innovation Index gehören und von einem Unternehmen mit einer Marktkapitalisierung von mehr als RMB 6 Mrd. begeben werden, sowie (c) chinesische A-Aktien, die nicht unter die obigen Punkte (a) oder (b) fallen, bei denen es jedoch chinesische H-Aktien gibt, die zur Notierung und zum Handel an der SEHK zugelassen sind. An einem relevanten China-Connect-Markt notierte Aktien, die (i) in anderen Währungen als dem Renminbi gehandelt werden oder (ii) im „Risk Alert Board“ eines China-Connect-Markts aufgeführt sind, stehen nicht über den Northbound Trading Link im Rahmen des China-Connect-Programms zur Verfügung. SEHK kann zusätzliche Wertpapiere als China-Connect-Wertpapiere aufnehmen oder Wertpapiere ausschließen, die Kriterien für die Zulassung von Aktien zum Handel über den Northbound Trading Link ändern und die maßgeblichen Listen auf ihrer hierzu bestimmten Informationswebsite aktualisieren.

Es gibt keine Garantie dafür, dass sich ein aktiver Handelsmarkt für diese China-Connect-Wertpapiere entwickeln oder halten wird. Wenn die Spannen bei China-Connect-Wertpapieren groß sind, kann dies die Möglichkeiten eines Fonds zur Veräußerung von China-Connect-Wertpapieren zu dem gewünschten Preis beeinträchtigen. Wenn ein Fonds China-Connect-Wertpapiere zu einem Zeitpunkt verkaufen muss, zu dem kein aktiver Markt für diese Wertpapiere vorhanden ist, ist der Preis, den er für diese Wertpapiere erzielen kann – unter der Annahme, dass er sie überhaupt verkaufen kann – aller Voraussicht nach niedriger, als dies bei einem aktiven Markt der Fall gewesen wäre.

Devisen. Alle Transaktionen in China-Connect-Wertpapieren werden in RMB abgewickelt. Wenn RMB nicht die Basiswährung eines Portfolios oder der von einem Anteilinhaber gehaltenen Anteilklasse ist, unterliegt das Portfolio den mit RMB verbundenen Währungsrisiken. Die Möglichkeiten einer Absicherung der RMB-Währungsrisiken sind unter Umständen begrenzt. Darüber hinaus könnten, da der RMB Devisenkontrollbeschränkungen unterliegt, einem Portfolio des Fonds durch Verzögerungen beim Umtausch anderer Währungen in RMB und umgekehrt sowie bei ungünstigen Marktbedingungen Nachteile entstehen.

Eigentumsrechte an China-Connect-Wertpapieren. China-Connect-Wertpapiere werden bei ChinaClear gehalten. HKSCC ist ein direkter Teilnehmer bei ChinaClear und die von Anlegern über den Northbound Trading Link erworbenen

China-Connect-Wertpapiere werden

- a) auf den Namen von HKSCC in dem von HKSCC bei ChinaClear eröffneten Wertpapierkonto gebucht und von HKSCC als Nominee für diese China-Connect-Wertpapiere gehalten; und
- b) von ChinaClear im Namen von HKSCC als Verwahrstelle gehalten und im Aktienregister der an dem relevanten China-Connect-Markt notierten Gesellschaften registriert.

HKSCC wird Beteiligungen an diesen China-Connect-Wertpapieren auf dem Aktienkonto des Central Clearing and Settlement System („CCASS“) des betreffenden CCASS-Clearing-Teilnehmers verbuchen.

Nach dem Recht von Hongkong gilt HKSCC als gesetzlicher Eigentümer dieser China-Connect-Wertpapiere und als Inhaber des wirtschaftlichen Eigentums an diesen Wertpapieren für den betreffenden Clearing-Teilnehmer. Abhängig von den Verwahrvereinbarungen zwischen dem Clearing-Teilnehmer und seinen Kunden in Hongkong oder im Ausland, wird dieser Clearing-Teilnehmer im Gegenzug als Inhaber des wirtschaftlichen Eigentums für diese Hongkonger oder ausländischen Kunden angesehen.

Nach den derzeit geltenden chinesischen Vorschriften werden China-Connect-Wertpapiere auf einem Nominee-Konto verbucht, das von HKSCC bei ChinaClear eröffnet wird. Northbound-Anlegern stehen nach anwendbarem Recht Rechte und Beteiligungen an über das China-Connect-Programm erworbenen China-Connect-Wertpapieren zu. In den CSRC Securities Registration and Settlement Measures, den Securities Registration Rules und den Administrative Rules on Securities Accounts von ChinaClear sowie den maßgeblichen Vorschriften von ChinaClear und des relevanten China-Connect-Markts bezüglich des China-Connect-Programms ist grundsätzlich das Konzept eines „Nominee-Inhabers“ vorgesehen, und Northbound-Anleger werden als „ultimate owners“, also als letztendliche Eigentümer der China-Connect-Wertpapiere anerkannt.

Northbound-Anleger üben ihre Rechte in Bezug auf die China-Connect-Wertpapiere allgemein über HKSCC als Nominee-Inhaber aus. Da Northbound-Anleger (einzeln oder gemeinsam mit anderen Anlegern) effektiv die Kontrolle über die Stimmrechte in Bezug auf diese China-Connect-Wertpapiere haben, sind Northbound-Anleger für die Erfüllung der nach chinesischem Recht vorgeschriebenen Offenlegungspflichten und die Einhaltung der maßgeblichen Beschränkungen für Anlagen ausländischer Anleger für die über den Northbound Trading Link erworbenen China-Connect-Wertpapiere verantwortlich.

Allerdings ist der Status des Northbound-Anlegers als wirtschaftlicher Eigentümer der China-Connect-Wertpapiere über HKSCC als Nominee und seine diesbezüglichen Rechte nicht eindeutig im chinesischen Recht definiert. Es gibt im chinesischen Recht keine klare Definition oder Abgrenzung von „rechtlichem Eigentum“ gegenüber „wirtschaftlichem Eigentum“ und bisher hatten nur einige wenige Urteile der chinesischen Gerichte ein Nominee-Konto zum Gegenstand. Daher sind der genaue Status der Rechte und Beteiligungen eines Northbound-Anlegers in der Volksrepublik China und die Wege zur Durchsetzung dieser Rechte und Beteiligungen nach chinesischem Recht nicht zweifelsfrei bestimmt.

Anleger sollten wissen, dass nach den CCASS-Vorschriften, HKSCC als Nominee-Inhaber nicht die Eigentumsrechte an den über sie gehaltenen China-Connect-Wertpapieren garantiert und nicht verpflichtet ist, rechtliche oder gerichtliche Schritte zur Durchsetzung von Rechten in Bezug auf China-Connect-Wertpapiere namens der Anleger in der Volksrepublik China oder anderswo zu unternehmen.

Wenngleich der Fonds letztendlich als Eigentümer anerkannt wird, kann es zu Schwierigkeiten oder Verzögerungen bei der Durchsetzung seiner Rechte an China-Connect-Wertpapieren kommen, wenn sich einer der Dienstleister in der Kette entscheidet, keine rechtlichen oder gerichtlichen Schritte zur Durchsetzung von Rechten für den Anleger einzuleiten. Soweit HKSCC als Verwahrstelle in Bezug auf über sie gehaltene Vermögenswerte gilt, ist anzumerken, dass die Depotbank und der Fonds keine rechtliche Beziehung mit HKSCC haben und keine direkten rechtlichen Schritte gegen HKSCC einleiten können, sollte der Fonds Verluste aufgrund der Leistung oder einer Insolvenz von HKSCC erleiden.

Quotenbegrenzung. Der Handel im Rahmen des China-Connect-Programms unterliegt einer täglichen Quote („Tageskontingent“). Das Tageskontingent begrenzt den maximalen Nettokaufwert von grenzüberschreitenden Geschäften, die an einem Tag von registrierten Börsenteilnehmern der SEHK („Börsenteilnehmer“) während der Betriebszeiten des China-Connect-Programms über den Northbound Trading Link bzw. im Rahmen des Shanghai-Connect- und des Shenzhen-Connect-Systems ausgeführt werden können. Derzeit ist das Tageskontingent sowohl für die Shanghai Connect als auch für die Shenzhen Connect auf RMB 13 Mrd. festgelegt. Das Tageskontingent kann sich ändern und dementsprechend die Verfügbarkeit von Kaufgeschäften über den Northbound Trading Link beeinflussen.

Insbesondere werden, sobald der verbleibende Restbetrag des Tageskontingents für den Northbound Trading Link auf Null sinkt oder dieses Tageskontingent überschritten wird, neue Kaufaufträge abgelehnt (wobei Anleger ihre China-Connect-Wertpapiere unabhängig vom Restkontingent weiterhin verkaufen können). Die Kontingentbeschränkungen können daher die Möglichkeiten des Fonds für eine Anlage in China-Connect-Wertpapieren über das China-Connect-Programm zeitweilig einschränken. Es ist auch möglich, dass je nach Volumen der Anlagen des Fonds in China-Connect-Wertpapieren über das China-Connect-Programm ein Portfolio des Fonds nicht in der Lage ist, seine Anlagestrategien effektiv zu verfolgen.

Beschränkungen des Tageshandels. Tageshandel (also Abschluss von Geschäften innerhalb des gleichen Tages) ist am Markt für chinesische A-Aktien nicht gestattet. Ein Anleger, also auch ein betroffener Fonds, der an einem Handelstag (T) China-Connect-Wertpapiere kauft, kann diese China-Connect-Wertpapiere erst am nächsten Tag (T+1) oder danach wieder verkaufen. Durch die erforderliche Vorabprüfung werden die Verkaufsaufträge für China-Connect-Wertpapiere, die an einem Handelstag (T) gekauft wurden, ggf. erst an oder nach Ablauf der maßgeblichen Frist am darauffolgenden Tag (T+1) abgewickelt, vorbehaltlich etwaig geltender Vorschriften des China-Connect-Programms. Das begrenzt die Anlageoptionen des Fonds, insbesondere in Fällen, in denen er China-Connect-Wertpapiere an einem bestimmten Handelstag verkaufen möchte.

Beschränkungen für Anteilbesitz durch Ausländer.

Die chinesische Wertpapieraufsichtsbehörde (China Securities Regulatory Commission, „CRSC“) hat festgelegt, dass bestehende Marktbeschränkungen für Anteilbesitz auch für Anleger gelten, die China-Connect-Wertpapiere über das China-Connect-Programm halten. Darüber hinaus darf der Anteilbesitz von Anlegern aus Hongkong und von anderen ausländischen Anlegern 10% der insgesamt von einem in der Volksrepublik China notierten Unternehmen ausgegebenen Wertpapiere für einen einzelnen ausländischen Anleger nicht überschreiten und der Anteilbesitz aller ausländischen Anleger darf zusammen 30% der insgesamt ausgegebenen chinesischen A-Aktien eines in der Volksrepublik China notierten Unternehmens nicht überschreiten.

Aussetzung. Es wird in Betracht gezogen, SEHK und dem relevanten China-Connect-Markt das Recht einzuräumen, den Northbound- und/oder Southbound-Handel auszusetzen, sofern dies zur Sicherung eines ordnungsgemäßen und fairen Marktes und eines umsichtigen Risikomanagements notwendig ist.

Kein manueller Handel oder Pakethandel. Für Transaktionen in China-Connect-Wertpapieren wird es keine Einrichtungen für manuellen Handel oder Pakethandel im Northbound Trading Link geben, was die Anlegeoptionen des Fonds begrenzt.

Orderrangfolge. Ein Makler, der seinen Kunden Handelsdienste im China-Connect-Programm anbietet, kann seine Eigenhandelsgeschäfte oder die seiner verbundenen Unternehmen separat an das Handelssystem übermitteln, ohne dass die Händler den Status der von den Kunden erhaltenen Orders kennen. Aufgrund der Kontingentbeschränkungen bzw. anderer Markteingriffe gibt es keine Garantie dafür, dass die über den Makler getätigten Geschäfte des Fonds abgeschlossen werden. Darüber hinaus ist es möglich, dass es Maklern als Emittenten von Finanzinstrumenten und anderen an China-Connect-Wertpapiere gekoppelten Marktzugangsprodukten nicht gestattet ist, diese Produkte an ein Portfolio des Fonds auszugeben, sofern sie keine Auftragspriorität erhalten können oder bei der Absicherung ihrer Positionen in diesen Instrumenten oder Produkten dem Tageskontingent unterliegen.

Best Execution-Risiko. Abschlüsse in China-Connect-Wertpapieren können nach den Vorschriften des China-Connect-Programms über einen oder mehrere Makler ausgeführt werden, die ggf. von dem betreffenden Fonds für den Handel über den Northbound Trading Link beauftragt wurden. Bei der Durchführung von Transaktionen mit China-Connect-Wertpapieren wird der Anlageverwalter bestrebt sein, die bestmögliche Ausführung (*best execution*) dieser Aufträge zu erreichen. Sofern ein Makler Ausführungsstandards bietet, die nach der sachgerechten Auffassung des Anlageverwalters zum bewährten Standard (*best practice*) an dem betreffenden Marktplatz gehören, kann der Anlageverwalter entscheiden, Transaktionen fortlaufend über diesen Makler zu tätigen (auch, wenn es sich dabei um ein verbundenes Unternehmen handelt). Die Lieferung von China-Connect-Wertpapieren an den Börsenteilnehmer vor dem Abschluss der Transaktion zur Erfüllung der vorgeschriebenen Vorabprüfung führt dazu, dass dieser Börsenteilnehmer für das Halten und die Verwahrung dieser Wertpapiere für den Fonds verantwortlich wird. Ent-

sprechend kann der Anlageverwalter für den Fonds entscheiden, dass er Abschlüsse in China-Connect-Wertpapieren nur noch über einen Makler oder Börsenteilnehmer tätigt. Es besteht dadurch das Risiko, dass diese Abschlüsse nicht bestmöglich ausgeführt werden (*best execution*). Unbeschadet der Tatsache, dass die Geschäfte des Fonds in China-Connect-Wertpapieren möglicherweise nicht zum optimalen Kurs (*best price*) ausgeführt werden, sind weder die Makler noch der Anlageverwalter dem Fonds gegenüber rechenschaftspflichtig für die Unterschiede zwischen dem Kurs, zu dem der Fonds Geschäfte tätigt, und einem anderen möglicherweise zum betreffenden Zeitpunkt am Markt verfügbaren Kurs. Außerdem kann der Makler Anlageaufträge mit eigenen Aufträgen und mit Aufträgen seiner verbundenen Unternehmen sowie Aufträgen anderer Kunden (einschließlich des Fonds) kombinieren. Die Zusammenlegung von Aufträgen kann für den Fonds in einigen Fällen von Nachteil oder auch von Vorteil sein. Es ist möglich, dass der Fonds durch die Nutzung der Handelsdienstleistungen des Maklers im Zusammenhang mit dem Connect-Programm, wo eine Zusammenlegung der Aufträge des Fonds wie vorstehend beschrieben erforderlich ist, ein schlechteres Ergebnis erzielt als dies ansonsten der Fall gewesen wäre.

Begrenzung des außerbörslichen Handels und der Übertragungen. China-Connect-Wertpapiere werden ausschließlich über das System gehandelt, das für den Handel der China-Connect-Wertpapiere an dem betreffenden China-Connect-Markt (oder ggf. einem anderen Markt) von dem betreffenden China-Connect-Markt (oder dem betreffenden anderen Markt) eingesetzt wird („China Stock Connect System“). Die Marktteilnehmer müssen das Order-Matching, und die Ausführung bzw. die Beauftragung der Ausführung von Kauf- und Verkaufsaufträgen sowie Übertragungsanweisungen von Anlegern in Bezug auf China-Connect-Wertpapiere über das China Stock Connect System im Einklang mit den China-Connect-Programm-Vorschriften vornehmen. „Non-Trade“-Übertragungen sind in begrenzten Fällen zulässig, beispielsweise bei der Zuteilung von China-Connect-Wertpapieren nach dem Handel (*post trade*) auf verschiedene Fonds/Teilfonds durch Fondsmanager oder zur Korrektur von Handelsfehlern.

Zwar sind „Non-Trade“-Übertragungen von China-Connect-Wertpapieren in begrenzten Fällen zulässig, es herrscht jedoch auch Unsicherheit bei der Frage, ob die Ausgabe von Marktzugangsprodukten (in Form von Derivaten, strukturierten Produkten oder Genussscheinen) zur Erzielung von Long-Positionen für Kunden, Wertpapierleihgeschäfte und interne in bar abgewickelte Absicherungsvereinbarungen im Zusammenhang mit China-Connect-Wertpapieren zur Anwendbarkeit der vorstehenden Regelung gegen außerbörslichen Handel führt. Allerdings kann das Risiko als gering angesehen werden, solange die jeweiligen Marktzugangsprodukte und Transaktionen in bar abgewickelt werden.

Clearing-, Abwicklungs- und Verwahr Risiken. HKSCC und ChinaClear werden ein Clearingnetzwerk zwischen SEHK und dem relevanten China-Connect-Markt errichten, sodass sie jeweils zum Teilnehmer des anderen werden, um so das Clearing und die Abwicklung von grenzüberschreitenden Abschlüssen zu erleichtern. Für am Markt initiierte grenzüberschreitende Abschlüsse wird die Clearingstelle des betreffenden Marktes zum einen die Abschlüsse der eigenen Clearingteilnehmer abwickeln. Zum anderen verpflichtet sich die Clea-

ringstelle außerdem, die Clearing- und Abwicklungsverpflichtungen für ihre Clearingteilnehmer gegenüber der Clearingstelle der Gegenpartei zu erfüllen.

China-Connect-Wertpapiere, die über das China-Connect-Programm gehandelt werden, werden unverbrieft ausgegeben, sodass die Anleger (einschließlich der betreffenden Fonds) die China-Connect-Wertpapiere nicht in physischer Form halten werden. Im Rahmen des China-Connect-Programms sollten Anleger aus Hongkong und andere ausländische Anleger (einschließlich der betreffenden Fonds), die China-Connect-Wertpapiere über den Northbound Trading Link erworben haben, diese China-Connect-Wertpapiere bei ihren Maklern oder auf Verwahrkonten beim CCASS halten, das von HKSCC betrieben wird.

Die Geschäfte mit den Verwahrstellen und Maklern, die die Anlagen des Fonds halten oder die Handelsgeschäfte des Fonds abwickeln, sind mit Risiken behaftet. Im Falle der Insolvenz oder des Konkurses einer Verwahrstelle oder eines Maklers ist es möglich, dass der Fonds seine Vermögenswerte von dieser Verwahrstelle oder diesem Makler bzw. aus deren Insolvenzmasse nur mit Verzögerung oder gar nicht zurückerhält. Dem Fonds bliebe dann nur ein allgemeiner unbesicherter Anspruch gegenüber der Verwahrstelle oder dem Makler in Bezug auf diese Vermögenswerte. In den jüngsten Fällen von Insolvenz bei Maklern oder anderen Finanzinstituten konnte der Fonds seine Vermögenswerte nur mit Verzögerungen, in begrenztem Umfang oder gar nicht aus der Insolvenzmasse zurückerlangen und häufig, ohne dass damit im Vorfeld zu rechnen gewesen wäre. Es gibt keine Zusicherung dafür, dass die von dem Fonds bei einer Verwahrstelle oder einem Makler gehaltenen Vermögenswerte jederzeit vom Fonds zurückgeholt werden können.

Die Rechte und Beteiligungen des Fonds an China-Connect-Wertpapieren werden über HKSCC ausgeübt, die ihre Rechte als Nominee-Inhaber der China-Connect-Wertpapiere ausübt, die auf dem Sammelkonto für RMB-Stammaktien der HKSCC bei ChinaClear verbucht sind.

Ausfallrisiko des CCASS und der ChinaClear. Anleger sollten bedenken, dass die auf den Konten der jeweiligen Makler und Verwahrstellen bei der CCASS verwahrten China-Connect-Wertpapiere bei Ausfall, Konkurs oder Liquidation des CCASS in Mitleidenschaft gezogen werden könnten. In einem solchen Fall besteht das Risiko, dass der betreffende Fonds keine Eigentumsrechte an den auf dem Konto des CCASS verwahrten Vermögenswerten hat, bzw. dass der Fonds ggf. zu einem unbesicherten Gläubiger wird, dessen Ansprüche gleichrangig mit denen aller anderen unbesicherten Gläubiger des CCASS sind. Der Fonds kann diese Vermögenswerte möglicherweise nur mit Schwierigkeiten und/oder Verzögerungen bzw. nur in Teilen oder gar nicht zurückerlangen. In diesem Fall würden den betroffenen Portfolios des Fonds Verluste entstehen.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass die auf den Konten der betreffenden Makler oder Verwahrstellen bei CCASS gehaltenen Vermögenswerte des Fonds nicht so geschützt sind, wie dies der Fall wäre, wenn sie ausschließlich im Namen des Fonds registriert und gehalten werden könnten. Es besteht insbesondere das Risiko, dass Gläubiger des CCASS sich auf den Standpunkt stellen, dass die Wertpapiere Eigentum des CCASS und nicht des Fonds sind. Wenn ein Gericht

dieser Behauptung stattgibt, könnten die Gläubiger von CCASS Vermögenswerte des Fonds beschlagnahmen. Es besteht außerdem das Risiko, dass seitens der chinesischen Behörden aufsichtsrechtliche Maßnahmen gegen CCASS ergriffen werden, die Auswirkungen für den Fonds haben könnten.

Sofern HKSCC bei einer Abrechnung ausfällt und es versäumt, Wertpapiere bzw. ausreichende Wertpapiere in Höhe des Ausfalls bereitzustellen, sodass ein Fehlbetrag an Wertpapieren für die Abwicklung von Transaktionen in China-Connect-Wertpapieren entsteht, wird ChinaClear den Fehlbetrag aus HKSCCs Sammelkonto für RMB-Stammaktien decken, womit der Fonds möglicherweise an dem Fehlbetrag beteiligt wird.

ChinaClear hat Rahmenbedingungen und einen Maßnahmenkatalog für das Risikomanagement aufgestellt, die von der chinesischen Wertpapieraufsichtsbehörde (CSRC) genehmigt und überwacht werden. Für den unwahrscheinlichen Fall eines Ausfalls von ChinaClear mit ChinaClear selbst als Schuldner, hat HKSCC erklärt, dass sie sich nach Treu und Glauben bemühen wird, die ausstehenden China-Connect-Wertpapiere und Gelder von ChinaClear über alle verfügbaren rechtlichen Kanäle oder ggf. über das Liquidationsverfahren von ChinaClear wiederzubeschaffen. Im Gegenzug wird HKSCC wiederbeschaffte China-Connect-Wertpapiere und/oder Gelder anteilig an die Clearing-Teilnehmer verteilen, wie von der jeweils für das China-Connect-Programm zuständigen, befugten oder verantwortlichen Regulierungsbehörde, Einrichtung oder Behörde vorgeschrieben. Den Anlegern werden wiederum nur insoweit China-Connect-Wertpapiere und/oder Mittel ausgeschüttet, wie diese unmittelbar oder mittelbar von der HKSCC wiederbeschafft werden. In diesem Fall kann es für den Fonds zu Verzögerungen bei der Wiederbeschaffung kommen. Möglicherweise ist der Fonds auch nicht in der Lage, seine Verluste in voller Höhe von ChinaClear zurückzuerhalten.

Die vorstehend beschriebenen Risiken im Falle eines Ausfalls von CCASS oder HKSCC bzw. ChinaClear sind jedoch als sehr unwahrscheinlich anzusehen.

Beteiligung an Kapitalmaßnahmen und Gesellschafterversammlungen. Nach der bestehenden Marktpraxis in China wird es für Anleger, die mit China-Connect-Wertpapieren über den Northbound Trading Link handeln, nicht möglich sein, über Stimmrechtsvertreter oder persönlich an Versammlungen der jeweiligen am China-Connect-Markt notierten Gesellschaften teilzunehmen. Entsprechend wird auch der Fonds nicht die Möglichkeit haben, über Stimmrechtsvertreter oder persönlich an Versammlungen einer an dem betreffenden China-Connect-Markt notierten Gesellschaft teilzunehmen. Stattdessen können Anleger ihre Stimmrechte wahrnehmen, indem sie über CCASS-Teilnehmer Abstimmungsanweisungen an HKSCC geben. Alle Abstimmungsanweisungen von CCASS-Teilnehmern werden von HKSCC kumuliert und von ihr als kombinierte einheitliche Stimmabgabe an die jeweilige an dem betreffenden China-Connect-Markt notierte Gesellschaft weitergeleitet. Der Fonds wird daher nicht in der Lage sein, die Stimmrechte bei der Gesellschaft, in die er Anlagen getätigt hat, in der Weise wahrzunehmen, wie dies an den entwickelteren Märkten der Fall ist.

Außerdem werden Kapitalmaßnahmen mit Bezug auf China-Connect-Wertpapiere durch den betreffenden Emittenten über die Internetseite des betreffenden China-Connect-Marktes

und in bestimmten offiziell benannten Zeitungen bekannt gegeben. Anleger, die mit China-Connect-Wertpapieren handeln, können sich auf der Internetseite des betreffenden China-Connect-Marktes und in den einschlägigen Zeitungen über die jüngsten Bekanntmachungen der börsennotierten Gesellschaften informieren. Alternativ können Anleger auch die Internetseite von HKEx in Bezug auf Kapitalmaßnahmen bei China-Connect-Wertpapieren konsultieren, die am vorangehenden Handelstag ausgegeben wurden. Allerdings erfolgen Veröffentlichungen von unternehmensrechtlichen Dokumenten der am China-Connect-Markt notierten Emittenten ausschließlich in Chinesisch, und es ist keine englische Übersetzung verfügbar.

HKSCC wird die CCASS-Teilnehmer über die Kapitalmaßnahmen in Bezug auf China-Connect-Wertpapiere auf dem Laufenden halten. Anleger aus Hongkong und dem übrigen Ausland (einschließlich des Fonds) müssen sich an die von den jeweiligen Maklern und Verwahrstellen (d. h. den CCASS-Teilnehmern) vorgegebenen Vereinbarungen und Fristen halten. Dabei kann der Zeitraum, in dem bei einigen Arten von Kapitalmaßnahmen bei China-Connect-Wertpapieren gehandelt werden muss, nur einen Geschäftstag betragen. Daher ist der Fonds bei einigen Kapitalmaßnahmen möglicherweise nicht zu einer fristgerechten Teilnahme in der Lage. Außerdem ist eine mehrfache Stimmrechtsvertretung in China nicht möglich, sodass der Fonds für die Teilnahme an Gesellschafterversammlungen für China-Connect-Wertpapiere Stimmrechtsvertreter ernennen muss, was für ihn unter Umständen nicht möglich ist. Es gibt keine Zusicherung dafür, dass CCASS-Teilnehmer, die an dem China-Connect-Programm teilnehmen, Dienste für die Wahrnehmung von Stimmrechten oder sonstige diesbezügliche Dienstleistungen anbieten oder vereinbaren werden.

Aufsichtsrechtliches Risiko. Das China-Connect-Programm ist neu auf dem Markt und unterliegt den Verordnungen der zuständigen Aufsichtsbehörden sowie den Umsetzungsvorschriften der Börsen in der Volksrepublik China und Hongkong. Darüber hinaus können jeweils neue Vorschriften von den Aufsichtsbehörden im Zusammenhang mit Geschäftsaktivitäten und der grenzüberschreitenden rechtlichen oder aufsichtsrechtlichen Durchsetzung von grenzüberschreitenden Handelsabschlüssen im Rahmen des China-Connect-Programms erlassen werden.

Mit Anlagen in ChiNext-Wertpapieren verbundene Risiken. SZSE hat einen Rahmen für einen mehrstufigen Kapitalmarkt eingerichtet, der das Main Board (den „SZSE Main Board Market“), den Small and Medium Enterprise Board Markt für kleine und mittlere Unternehmen („SZSE SME Board Market“) und den ChiNext-Markt („ChiNext“) umfasst. Der mehrstufige Kapitalmarkt ist für Unternehmen in verschiedenen Wachstumsstadien und mit verschiedenen Qualitäts- und Risikoprofilen gestaltet. Der SZSE SME Board Market wurde im Mai 2004 eingerichtet. Er ist auf Unternehmen in einem relativ reifen Entwicklungsstadium und mit stabiler Rentabilität ausgerichtet. ChiNext wurde im Oktober 2009 eröffnet. Der Markt zielt vorwiegend auf innovative und rentable Wachstumsunternehmen ab.

China-Connect-Wertpapiere, die an der ChiNext gehandelt werden, können im Vergleich zu China-Connect-Wertpapieren, die am SZSE Main Board Market oder dem SZSE SME Board

Market gehandelt werden, ein abweichendes und höheres Risikoprofil haben. Anleger sollten insbesondere die unten aufgeführten Unterschiede beachten.

Das Ziel der ChiNext besteht darin, die Entwicklung von innovativen Unternehmen und anderen wachsenden Start-up-Unternehmen zu fördern. Dementsprechend sind die Regeln und Vorschriften für die Wertpapiere an der ChiNext in Bezug auf die Rentabilität und das Grundkapital weniger streng als am SZSE Main Board Market oder am SZSE SME Board Market.

Da es sich bei den an der ChiNext notierten und gehandelten Unternehmen um aufstrebende Unternehmen handelt, besteht ein Risiko, dass die an der ChiNext gehandelten Wertpapiere einer höheren Marktvolatilität ausgesetzt sein können als die am SZSE Main Board Market oder am SZSE SME Board Market gehandelten Wertpapiere.

An der ChiNext notierte Unternehmen befinden sich gewöhnlich in einem frühen Entwicklungsstadium. Sie sind daher weniger reif als die am SZSE Main Board Market oder am SZSE SME Board Market notierten Unternehmen, haben eine geringere Größe und eine kürzere Unternehmensgeschichte, und ihre Stabilität und ihre Widerstandsfähigkeit gegenüber Marktrisiken kann geringer sein. Deshalb unterliegen sie in dem Maße, wie sich die Unternehmensleistung und die Wertentwicklung ändert, größeren Schwankungen bei den Aktienkursen. Sie verzeichnen höhere Risiken und höhere Umschlagsquoten als Unternehmen, die am SZSE Main Board Market oder am SZSE SME Board Market notiert sind.

Die an der ChiNext notierten Unternehmen sind im Allgemeinen weniger widerstandsfähig gegenüber Marktrisiken und können stärkere Schwankungen ihrer Wertentwicklung erfahren. Bei den am ChiNext-Markt notierten Unternehmen kann es häufiger als bei den am SZSE Main Board Market oder am SZSE SME Board Market notierten Unternehmen zur Aufgabe der Börsenzulassung kommen, und solche „Delistings“ können in Bezug auf Wertpapiere, die an der ChiNext notiert sind und gehandelt werden, früher auftreten als bei den am SZSE Main Board Market und am SZSE SME Board Market notierten und gehandelten Wertpapieren.

Konventionelle Bewertungsmethoden lassen sich möglicherweise auf an der ChiNext notierte Unternehmen aufgrund des mit den Branchen, in denen diese Unternehmen tätig sein können, verbundenen Risikos nicht vollständig anwenden. Es gibt an der ChiNext weniger im Umlauf befindliche Aktien und die Aktienkurse können anfälliger für Manipulationen sein und höhere Schwankungen bei Marktspekulationen erfahren. Aufgrund der aufstrebenden Natur der ChiNext und des Umstands, dass die an der ChiNext gehandelten Aktien eine kürzere Erfolgsbilanz in Bezug auf ihre Rentabilität haben, können solche Aktien überbewertet und solche hohen Bewertungen nicht nachhaltig sein.

Bestimmte rechtliche und regulatorische Risiken. Das weltweite rechtliche, steuerliche und regulatorische Umfeld für Investmentfonds (wie den Fonds) und ihre Verwalter unterliegt ständigen neuen Entwicklungen, und Änderungen der Regulierung von Investmentfonds, ihren Verwaltern sowie ihrer Handels- und Anlagetätigkeiten können nachteilige Auswirkungen auf die Fähigkeit des Fonds zur Umsetzung seines Anlageprogramms und auf den Wert der vom Fonds gehaltenen Anlagen haben. In vielen der Länder, in denen der Fonds tätig

ist, wird die Investmentbranche inzwischen stärker von öffentlichen Institutionen und Selbstregulierungseinrichtungen überwacht als bisher.

Risiken im Zusammenhang mit der Netz- und Informationssicherheit (Cybersicherheit). Im Rahmen der Geschäftstätigkeit des Fonds verarbeiten, speichern und übertragen die Verwaltungsgesellschaft und der Anlageverwalter in großem Umfang elektronische Datenvolumen einschließlich Informationen zu Transaktionen des Fonds und personenbezogener Daten der Anteilhaber. Auch kann die Verarbeitung, Speicherung oder Übertragung dieser Daten durch Dienstleister des Fonds erfolgen. Sowohl die Verwaltungsgesellschaft als auch der Anlageverwalter haben Verfahren und Systeme eingeführt, die nach ihrer Auffassung im Hinblick auf den Schutz dieser Daten angemessen sind und Datenverluste und Sicherheitsverletzungen verhindern sollen. Diese Maßnahmen können jedoch keine absolute Sicherheit gewährleisten. Die Techniken, die zum unerlaubten Zugriff auf Daten verwendet werden, um Dienste zu deaktivieren oder zu beeinträchtigen oder Systeme zu sabotieren, ändern sich häufig und bleiben möglicherweise über längere Zeiträume unentdeckt. Von Dritten erworbene Hard- oder Software kann konzeptionelle Fehler oder Konstruktions- oder Herstellungsfehler oder sonstige Probleme aufweisen, die zu einer unerwarteten Gefährdung der Datensicherheit führen können. Netzwerkgestützte Dienstleistungen, die von Dritten gegenüber der Verwaltungsgesellschaft und dem Anlageverwalter erbracht werden, können Sicherheitsbedrohungen mit sich bringen, die zu einem Angriff auf das Netzwerk der Verwaltungsgesellschaft oder des Anlageverwalters führen könnten. Systeme, Einrichtungen oder Online-Dienste sind unter Umständen menschlichem Versagen oder Fehlverhalten, staatlicher Überwachung oder sonstigen Sicherheitsbedrohungen ausgesetzt. Ein Angriff auf die Datensysteme der Verwaltungsgesellschaft oder des Anlageverwalters könnte zum Verlust von Transaktionsdaten des Fonds und von personenbezogenen Daten der Anteilhaber, zu einem unzulässigen Zugriff auf diese Daten, oder zu einer unzulässigen Verwendung oder Weitergabe dieser Daten führen.

Die Dienstleister der Verwaltungsgesellschaft, des Anlageverwalters und des Fonds unterliegen vergleichbaren Bedrohungen der elektronischen Datensicherheit. Versäumt es ein Dienstleister, angemessene Datenschutzrichtlinien umzusetzen und einzuhalten, oder kommt es zu einem Angriff auf seine Netzwerke, könnte es in Bezug auf die Transaktionsdaten des Fonds oder personenbezogene Daten der Anteilhaber zu einem Verlust oder unberechtigten Zugriff, bzw. einer unzulässigen Verwendung oder Weitergabe kommen.

Der Verlust vertraulicher Daten des Fonds, bzw. der unzulässige Zugriff auf solche vertraulichen Daten oder deren unzulässige Verwendung oder Weitergabe könnte für den Fonds unter anderem zu finanziellen Verlusten, Störungen des Geschäftsbetriebs, Haftungen gegenüber Dritten und aufsichtsrechtlichen Auflagen oder Reputationsschäden führen. Jedes der vorstehend genannten Ereignisse könnte sich in wesentlichem Maße nachteilig auf den Fonds und die Anlagen der Anteilhaber in den Fonds auswirken.

Währungsrisiko. Die zugrunde liegenden Anlagen eines Portfolios können auf eine oder mehrere andere Währungen

lauten, als die Währung, in der das betreffende Portfolio denominated ist. Dies bedeutet, dass sich Währungsschwankungen dieser zugrunde liegenden Anlagen erheblich auf den Nettoinventarwert der Anteile dieses Portfolios auswirken können. Anlagen des Portfolios, die auf eine bestimmte Währung lauten, sind mit dem Risiko verbunden, dass sich der Wert dieser Währung gegenüber einer oder mehreren anderen Währungen verändern kann. Faktoren, die den Wert einer Währung mitbestimmen, sind unter anderem die Handelsbilanz, das Niveau der kurzfristigen Zinssätze, Differenzen der relativen Werte vergleichbarer Vermögenswerte in verschiedenen Währungen, langfristig gute Aussichten für Anlagen und Kapitalzuwachs sowie politische Entwicklungen. Die Portfolios unterliegen in Bezug auf Anlagen ihrer Vermögenswerte in anderen Währungen als der Portfolio-Währung keinerlei prozentualen Beschränkungen.

Der Anlageverwalter wird solche Risiken berücksichtigen bzw. zur Verringerung dieser Risiken Sicherungsgeschäfte tätigen (hedge), indem er Anlagen in eine oder mehrere Währungen, in Terminkontrakte für verschiedene Währungen und darauf bezogene Optionen und Termingeschäfte für verschiedene Währungen sowie Kombinationen aus diesen Geschäften eingeht. Es liegt im Ermessen des Anlageverwalters, diese Währungsabsicherungsgeschäfte einzugehen; er ist nicht dazu verpflichtet. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass diese Strategien zur Währungsabsicherung erfolgreich sind. Darüber hinaus kann ein Portfolio aktiv spekulative Anlagemöglichkeiten nutzen, indem es durch den Einsatz währungsbezogener Derivate (wie z. B. Währungsoptionen und Termingeschäfte), die innerhalb der Anlageziele und -politik eines Portfolios bestimmten Beschränkungen unterliegen, Long- oder Short-Positionen in Währungen eingeht. Währungstransaktionen dieser Art sind mit einem erheblichen Risiko verbunden und die Märkte, an denen Währungstransaktionen getätigt werden können, sind in hohem Maße volatil.

Da die Anteile einiger Portfolios in mehr als einer Währung angeboten werden, unterliegen diese Portfolios und ihre Anteilhaber darüber hinaus bestimmten zusätzlichen Währungsrisiken. Das betreffende Portfolio kann zum Beispiel dem Risiko einer ungünstigen Veränderung des Wechselkurses von US-Dollar/Euro in Bezug auf Zeichnungen in Euro unterliegen, die an einem bestimmten Handelstag angenommen wurden, für die jedoch die tatsächlichen Zeichnungsbeträge in Euro erst an einem darauf folgenden Handelstag bei der Depotbank eingehen. Das Portfolio kann auch dem Risiko einer rückläufigen Wertentwicklung des US-Dollar im Verhältnis zum Euro nach einer Euro-Rücknahme und vor der Zahlung des Rücknahmebetrags in Euro an den die Rücknahme beantragenden Anteilhaber ausgesetzt sein.

Sofern ein Portfolio den Nettoinventarwert seiner Anteile in einer anderen Währung als der Portfolio-Währung angibt, werden diese Werte in der Regel anhand des Devisenkassakurses der betreffenden anderen Angebotswährung zu jedem Bewertungszeitpunkt bestimmt. Entsprechend wird der letztendlich erzielte Gesamtertrag der Anlage eines Anteilhabers in einer anderen Angebotswährung bei Rücknahme der Anteile direkt positiv oder negativ von Änderungen des Wechselkurses zwischen dieser anderen Angebotswährung und der Portfolio-Währung im Zeitraum zwischen Zeichnung und Rücknahme beeinflusst. Alle Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Währungsumtausch bei Zeichnung oder Rücknahme

in die und aus der Portfolio-Währung und andere Angebotswährungen werden von dem betreffenden Portfolio getragen und den Anteilen des jeweiligen Portfolios zugerechnet.

Die Vertriebsstelle kann zu gegebener Zeit andere Währungsfazilitäten zur Zeichnung oder Rücknahme von Anteilen zur Verfügung stellen, die den Anlegern den Einsatz bestimmter anderer Währungen als den Angebotswährungen eines Portfolios ermöglicht. Diese Transaktionen erfolgen außerhalb des Fonds und auf Kosten und Risiko des Anlegers. Anleger, die diese Dienste in Anspruch nehmen, unterliegen unter Umständen Wechselkursrisiken in Bezug auf den Abwicklungszeitpunkt bei Zeichnung und Änderungen der Wechselkurse während der Dauer der Anlage in den Fonds.

Liquiditätsrisiko. Bestimmte Wertpapiere, in die der Fonds möglicherweise anlegt, können rechtlichen oder sonstigen Beschränkungen hinsichtlich ihrer Übertragbarkeit unterliegen, und möglicherweise ist kein liquider Markt für diese Wertpapiere vorhanden. Die Marktpreise (sofern verfügbar) dieser Wertpapiere sind üblicherweise volatil und möglicherweise nicht ohne Weiteres zu ermitteln, und der Fonds könnte nicht in der Lage sein, sie zum gewünschten Zeitpunkt zu verkaufen oder beim Verkauf den nach Ansicht des Fonds angemessenen Wert (*fair value*) dieser Wertpapiere zu erzielen. Der Verkauf von Beschränkungen unterliegenden und illiquiden Wertpapieren ist oft zeitaufwändiger und mit höheren Maklergebühren oder Händlerrabatten verbunden als der Verkauf von an nationalen Wertpapierbörsen oder im OTC-Handel handelbaren Wertpapieren. Beschränkungen unterliegende Wertpapiere erzielen bei einem Verkauf möglicherweise niedrigere Preise als vergleichbare Wertpapiere, die keinen Beschränkungen hinsichtlich einer Weiterveräußerung unterliegen.

Ein Portfolio kann maximal 10% seines Nettovermögens in Wertpapiere anlegen, für die kein aufnahmefähiger Markt besteht, wie im Einzelnen unter Ziffer (5) der „Anlagebeschränkungen“ in Anhang A ausgeführt. Ferner ist ein Portfolio berechtigt, unter bestimmten Umständen Terminkontrakte und Optionsgeschäfte auf diese einzugehen, wobei diese Instrumente in Situationen eingeschränkter Marktaktivität oder nach Erreichen einer täglichen Preisfluktuationsgrenze auch illiquide werden können. Die meisten Terminbörsen begrenzen die Schwankungen der Terminkontraktpreise innerhalb eines einzigen Tages durch spezielle Vorschriften, „Tageslimits“ genannt. An einem bestimmten Handelstag können keine Abschlüsse zu einem Preis getätigt werden, der jenseits des Tageslimits liegt. Sobald der Preis eines Terminkontrakts bis auf das Limit gestiegen bzw. gefallen ist, können keine Positionen mehr eingegangen oder liquidiert werden. Terminkontraktpreise haben gelegentlich das Tageslimit an mehreren aufeinander folgenden Tagen so bewegt, dass nur ein geringfügiger oder überhaupt kein Handel möglich war. Ähnliche Ereignisse könnten das Portfolio daran hindern, ungünstige Positionen unverzüglich zu liquidieren, wodurch dem Portfolio Verluste entstehen und sich der Nettoinventarwert je Anteil dementsprechend verringern könnte.

Bestimmte frei gehandelte OTC-Instrumente, die nur beschränkt liquidierbar sind, werden zum Zwecke der Berechnung des Nettoinventarwerts auf der Grundlage des Durchschnitts der Preise bewertet, die von mindestens zwei führenden Primärhändlern genannt worden sind. Diese Preise beeinflussen den Preis, zu dem die Anteile zurückgenommen oder

erworben werden können. Eine solche Bewertung kann bei einem Verkauf durch das Portfolio unter Umständen nicht realisiert werden.

Konzentrationsrisiko. Da einige Portfolios im Gegensatz zu vielen anderen Fonds nur in eine begrenzte Anzahl von Unternehmen anlegen, besteht für diese Portfolios ein erhöhtes Risiko, da sich Änderungen des Wertes eines einzelnen Wertpapiers in stärkerem Maße (positiv oder negativ) auf den Nettoinventarwert eines solchen Portfolios auswirken können.

Allokationsrisiko. Hierbei handelt es sich um das Risiko, dass die Aufteilung der Anlagen beispielsweise zwischen Schuldtiteln und Aktienwerten oder wachstums- und wertorientierten Unternehmen unter Umständen eine nachhaltigere Wirkung auf den Nettoinventarwert des Portfolios hat, wenn eine dieser Anlagestrategien im Vergleich zu der anderen Anlagestrategie eine schlechtere Wertentwicklung aufweist. Die Transaktionskosten bei einer Umschichtung des Portfolios können im Lauf der Zeit ebenfalls beträchtlich sein.

Portfolioumschlag. Bei aktiver Verwaltung eines Portfolios kann seine Umschlagrate in manchen Fällen als Reaktion auf die Marktbedingungen über 100% betragen. Eine höhere Umschlagrate des Portfolios erhöht die Maklerkosten und andere Aufwendungen, die von dem Portfolio und seinen Anteilhabern getragen werden müssen. Ein hoher Portfolioumschlag kann außerdem zur Realisierung erheblicher kurzfristiger Veräußerungsgewinne führen, die bei Ausschüttung an die Anteilhaber steuerpflichtig sind.

Darüber hinaus kann bei einem Portfolio auch durch das Verhalten der Anleger in einem bestimmten Land, in dem das Portfolio zum Kauf verfügbar ist, eine verhältnismäßig höhere Umschlagrate entstehen. Ein solches Verhalten kann sich negativ auf die Performance des Portfolios und die Interessen der langfristigen Anleger auswirken. Volatilität, die auf exzessive Kauf-, Rücknahme- und Umtauschtransaktionen in Anteilen, insbesondere in hohen US-Dollarbeträgen, zurückzuführen ist, schadet möglicherweise einem effizienten Portfoliomanagement. Es wird insbesondere schwierig für ein Portfolio, langfristige Anlagestrategien umzusetzen, wenn es den Anteil an Vermögenswerten, der in liquiden Mitteln zur Erfüllung von Rücknahmeanträgen der Anteilhaber zurückgehalten werden muss, nicht einschätzen kann. Exzessive Kauf-, Rücknahme- oder Umtauschtransaktionen in Anteilen können außerdem dazu führen, dass ein Portfolio nachteilige umfangreiche Barpositionen aufrechterhalten muss, um kurzfristige Handelstransaktionen bedienen zu können. Darüber hinaus ist ein Portfolio durch solche umfangreichen Kauf-, Rücknahme- und Umtauschtransaktionen in Anteilen unter Umständen gezwungen, Wertpapiere zu einem ungünstigen Zeitpunkt zu veräußern, um Barmittel für kurzfristige Handelstransaktionen verfügbar zu machen. Auch können dem Portfolio zusätzliche Kosten entstehen, wenn ein oder mehrere Anteilhaber umfangreiche Kauf-, Rücknahme- oder Umtauschtransaktionen vornehmen. Zum Beispiel könnte das Portfolio zum Verkauf von Anlagen gezwungen sein und dadurch höhere Maklerprovisionen und steuerliche Aufwendungen zu tragen haben, ohne dass ihm daraus aus Anlagesicht ein Vorteil erwächst. Außerdem erhöhen sich unter Umständen auch die administrativen Kosten eines Portfolios, infolge von mit kurzfristigen Handelspraktiken etwaig einhergehenden Schwankungen im Vermögen und erhöhter Anlagevolatilität.

Managementrisiko. Ein aktiv verwaltetes Portfolio unterliegt möglicherweise einem Managementrisiko. Zwar wird der Anlageverwalter seine Anlagetechniken und Risikoanalysen bei seinen Anlageentscheidungen für das Portfolio verwenden, es gibt jedoch keine Zusage, dass diese Entscheidungen die gewünschten Resultate erbringen. In einigen Fällen sind Derivate oder andere Anlagetechniken unter Umständen nicht für den Anlageverwalter verfügbar oder er entscheidet sich gegen einen Einsatz, und zwar möglicherweise selbst dann, wenn die Marktbedingungen einen Einsatz für das Portfolio begünstigen würden.

Fehlende Betriebsgeschichte. Einige Portfolios des Fonds sind erst kürzlich errichtet worden und haben noch keine Betriebsgeschichte

Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung. Ein Portfolio kann in Wertpapiere von Unternehmen anlegen, die eine vergleichsweise geringe Marktkapitalisierung aufweisen. Wertpapiere dieser kleineren Unternehmen unterliegen unter Umständen abrupteren oder unvorhergesehenen Schwankungen, die bei Wertpapieren größerer und etablierter Unternehmen nicht auftreten, da das Handelsvolumen dieser Wertpapiere in der Regel eher niedrig ist und die Unternehmen einem größeren Geschäftsrisiko unterliegen. Außerdem kann sich die Volatilität bestimmter Schwellenmärkte durch die Aktivitäten einiger weniger großer Anleger erhöhen. Zum Beispiel wirkt sich ein bedeutender Zu- oder Abfluss von Mitteln offener Investmentfonds an diesen Märkten unter Umständen erheblich auf die lokalen Aktienkurse, und damit auf die Anteile eines Portfolios aus.

Branchen-/Sektorrisiko. Ein Portfolio kann in bestimmte Branchen oder Wirtschaftssektoren anlegen. Bestimmte Markt- oder Wirtschaftsfaktoren, die eine oder mehrere dieser Branchen oder Sektoren oder mit diesen verbundene Branchen beeinflussen, können erhebliche Auswirkungen auf den Wert der Anlagen des betreffenden Portfolios haben.

Derivate. Ein Portfolio kann Derivate einsetzen, d. h. Finanzkontrakte, deren Wert vom Wert eines zugrunde liegenden Vermögensgegenstandes, Referenzzinssatz oder Index abhängt oder daraus ableitet ist. Der Anlageverwalter kann Derivate zu gegebener Zeit im Rahmen von Strategien zur Reduzierung sonstiger Risiken oder als Alternative zur direkten Anlage in die zugrunde liegenden Instrumente einsetzen. Die Portfolios können Derivate auch als Direktanlagen zur Erzielung von Erträgen und einer Erhöhung der Rendite sowie für eine breitere Streuung der Anlagen einsetzen. Neben Risiken wie dem Kreditrisiko des Kontrahenten ist die Preisfestlegung und Bewertung bei Derivaten schwierig und es besteht die Gefahr, dass Wertänderungen des Derivats nicht perfekt mit dem jeweils zugrunde liegenden Vermögenswert, Zinssatz oder Index korreliert.

Obwohl der umsichtige Einsatz von Derivaten durch erfahrene Anlageberater, zu denen der Anlageverwalter gehört, die Effizienz des Portfoliomanagements steigern, bestimmte Risiken abschwächen und das Engagement auf bestimmten Märkten ohne direkten Kauf der zugrunde liegenden Vermögenswerte erhöhen kann, sind Derivate auch mit Risiken verbunden, die anders und in manchen Fällen sogar höher sind als die Risiken, die sich bei konservativeren Anlageformen darstellen. Nachstehend werden die wichtigsten Risikofaktoren und Fragestellungen im Hinblick auf die Verwendung von Derivaten

erörtert, die der Anleger verstehen sollte, ehe er Anlagen in ein Portfolio tätigt.

- **Marktrisiko.** Das allgemeine Risiko, welches für alle Anlagen zutrifft, dass der Wert einer bestimmten Anlage sich in einer für das Portfolio nachteiligen Weise verändert.
- **Managementrisiko.** Derivate sind hochspezialisierte Instrumente, die andere Anlagemethoden und Risikoanalysen verlangen als Aktien und Anleihen. Der erfolgreiche Einsatz von Derivaten setzt besondere Fähigkeiten und Erfahrung des Anlageverwalters voraus und hängt normalerweise davon ab, ob der Anlageverwalter im Stande ist, Bewegungen der Preise, Zinsen und Wechselkurse richtig vorherzusagen. Sollten sich die Preise, Zinsen und Wechselkurse in unvorhergesehener Weise entwickeln, so ist es denkbar, dass ein Portfolio unter Umständen die erwarteten Vorteile aus den Transaktionen nicht erzielen kann, oder Verluste verbucht werden müssen, und es sich dadurch in einer schlechteren Position befindet als ohne den Einsatz dieser Strategien. Der Einsatz von Derivaten setzt das Verständnis nicht nur der zugrunde liegenden Instrumente, sondern auch der Derivate selbst voraus und dies ohne den Vorteil, die Ertragsleistung der Derivate unter allen möglichen Marktbedingungen verfolgen zu können. Insbesondere setzen der Einsatz und die Komplexität von Derivaten angemessene Kontrollmöglichkeiten voraus, um die eingegangenen Transaktionen überwachen zu können, sowie die Fähigkeit, das zusätzliche Risiko, das ein Derivat für ein Portfolio darstellt, richtig einzuschätzen, und die Fähigkeit, bezüglich der Entwicklung der Preise, Zinsen und Wechselkurse korrekte Prognosen zu stellen.
- **Kreditrisiko.** Das Risiko, dass einem Portfolio ein Verlust entsteht, weil die andere an dem Derivat beteiligte Partei (gewöhnlich als „Gegenpartei“ bezeichnet), die Zahlungsbedingungen des Derivatkontrakts nicht erfüllt. Bei börsengehandelten Derivaten ist das Kreditrisiko anders als bei privat gehandelten Derivaten, da die Clearingstelle, die Emittent oder Gegenpartei jedes börsengehandelten Derivats ist, eine Leistungsgarantie stellt. Diese Garantie wird durch das taggleiche Zahlungssystem (d. h. Einschussverpflichtungen) gestützt, welches die Clearingstelle einsetzt, um das Kreditrisiko insgesamt zu reduzieren. Diese Garantie wird durch das taggleiche Zahlungssystem (d. h. Einschussverpflichtungen) gestützt, welches die Clearingstelle einsetzt, um das Kreditrisiko insgesamt zu reduzieren, wobei das Portfolio dem mit der Clearingstelle verbundenen Risiko unterliegt, das höher sein kann, als bei privat ausgehandelten Derivatetransaktionen.
- **Liquiditätsrisiko.** Das Liquiditätsrisiko ist gegeben, wenn ein bestimmtes Instrument nur schwer zu erwerben oder zu verkaufen ist. Falls eine Derivatstransaktion besonders umfänglich oder der betreffende Markt nicht liquide ist (was bei einigen privat gehandelten Derivaten der Fall ist), kann es unter Umständen nicht möglich sein, eine Transaktion abzuschließen oder eine Position zu einem günstigen Preis zu liquidieren.
- **Hebelrisiko.** Da Optionsscheine, Optionen und viele Derivate (soweit sie zum Einsatz kommen) eine Hebelkomponente haben, können nachteilige Veränderungen des

Wertes oder des Niveaus des zugrunde liegenden Vermögenswertes, Kurses oder Indexes zu einem Verlust führen, der wesentlich höher ist als der in den Optionsschein, die Option oder das Derivat als solche angelegte Betrag. Bei Swap-Transaktionen ist das Verlustrisiko im Allgemeinen mit dem fiktiven Kapitalbetrag verbunden, selbst wenn die Parteien keine ursprüngliche Anlage getätigt haben. Bestimmte Derivate bergen das Potenzial von Verlusten in uneingeschränkter Höhe in sich, und zwar unabhängig von dem ursprünglich angelegten Betrag.

- *Sonstige Risiken.* Sonstige Risiken im Zusammenhang mit Derivaten sind das Risiko der fehlerhaften Preisstellung oder unrichtigen Bewertung von Derivaten und der Unfähigkeit der Derivate, perfekt mit den zugrunde liegenden Vermögenswerten, Kursen und Indizes zu korrelieren. Viele Derivate, insbesondere privat gehandelte, sind komplex, und die Bewertung ist oft subjektiv. Unzutreffende Bewertungen können zu erhöhten Barzahlungsverpflichtungen an die Gegenpartei führen bzw. zu einem Wertverlust für das betreffende Portfolio. Derivate korrelieren nicht immer vollständig oder auch nur größtenteils mit dem Wert der zu Grunde liegenden Vermögenswerte, Zinssätze oder Indizes oder spiegeln deren Entwicklung wider, welchem Zweck sie eigentlich dienen sollten. Deshalb ist der Einsatz von Derivaten für das Portfolio nicht immer ein wirksames Mittel zur Erreichung seines Anlageziels und könnte diesem sogar entgegenwirken.
- *Regulatorische Unwägbarkeiten an Derivatemärkten.* Es gibt generell erhebliche Änderungen im regulatorischen Umfeld für Derivate seit dem Treffen der „Gruppe der Zwanzig“ bzw. G20 im Jahr 2009. Die G20 haben 2009 vereinbart, dass standardisierte OTC-Derivatekontrakte ggf. an Börsen oder elektronischen Handelsplattformen gehandelt und über zentrale Gegenparteien abgewickelt werden sollten. Es herrschte außerdem Einigkeit darüber, dass OTC-Derivatekontrakte einem Transaktionsregister gemeldet und für nicht zentral abgewickelte Kontrakte höhere Kapitalanforderungen gelten sollten. Darüber hinaus wurde eine Verbesserung der Transparenz der Derivatemärkte, die Verringerung systemischer Risiken und der Schutz gegen Marktmissbrauch vereinbart. Seit 2009 haben daher zahlreiche Länder regulatorische Pflichten eingeführt, die sich auf den Einsatz von Derivaten durch das Portfolio auswirken. Dazu gehören Aufzeichnungspflicht, Berichterstattung, Portfolioabgleich, Dokumentationsstandards und bestimmte Einschussanforderungen. Anforderungen wie diese führen zu mehr Kosten beim Abschluss von Derivatetransaktionen für ein Portfolio und diese Kosten werden sehr wahrscheinlich an das Portfolio weitergegeben. Die neuen regulatorischen Anforderungen bringen außerdem zusätzliche betriebliche und technologische Belastungen für das Portfolio und den Anlageverwalter mit sich. Für diese Compliance-Verpflichtungen sind Schulungen von Mitarbeitern und technologisches Training erforderlich. Außerdem entstehen mit der Einführung von Verfahren zur Einhaltung dieser zusätzlichen Pflichten durch das betreffende Portfolio und den Anlageverwalter betriebliche und rechtliche Risiken. Einige Swap-Transaktionen unterliegen mittlerweile einem vorgeschriebenen Handel an Börsen oder elektronischen Plattformen über zentrale Gegenparteien (oder werden künftig diesem Han-

del unterliegen). Dafür muss sich ein Portfolio den Vorschriften dieser Handelsplätze unterwerfen, was dazu führt, dass das Portfolio den an diesen Orten geltenden Gesetzen unterliegt. Es ist nicht klar, ob diese Handelsplätze Liquidität fördern oder verhindern oder wie sie sich bei Stresssituationen am Markt entwickeln werden. Handel an diesen Handelsplätzen kann zu einer Ausweitung des Preisgefälles zwischen den Vermögenswerten und ihren jeweiligen Absicherungsinstrumenten führen, da die Produkte möglicherweise nicht parallel ausgeführt werden können. Dadurch erhöht sich das Basisrisiko. Es kann außerdem aufgrund der nach den neuen Vorschriften geltenden höheren Sicherheitsanforderungen bei bilateralen Transaktionen relativ aufwändig werden, ein maßgeschneidertes Produkt für die Absicherung bestimmter Risiken innerhalb eines Portfolios zu erhalten. Insgesamt können einige Strategien, die ein Portfolio möglicherweise ansonsten verfolgt hätte, durch neue Vorschriften unmöglich oder so teuer werden, dass ihre Umsetzung wirtschaftlich nicht länger sinnvoll wäre. Die Auswirkungen neuer Vorschriften sind unsicher und es ist nicht klar, wie die Derivatemärkte dieses neue Regelwerk bzw. etwaige weitere Vorschriften in der Zukunft umsetzen werden.

- *Liquidität; Erfüllungspflicht.* Unter Umständen stellen Kontrahenten, mit denen der Fonds Geschäfte abschließt, zu einem gegebenen Zeitpunkt für bestimmte Instrumente nicht länger einen Markt oder Kurse. In solchen Fällen kann der Fonds beabsichtigte Transaktionen in Devisen, Credit Default Swaps oder Total Return Swaps oder Gegengeschäfte zur Glattstellung einer offenen Position eventuell nicht abschließen, was sich negativ auf die Performance des Fonds auswirken kann. Außerdem hat der Anlageverwalter bei Termingeschäften und Spot- und Optionskontrakten nicht wie bei börsengehandelten Instrumenten die Möglichkeit, die Verbindlichkeiten des Fonds durch Abschluss eines entsprechenden Gegengeschäfts glattzustellen. Daher kann der Fonds möglicherweise beim Abschluss von Termingeschäften sowie Spot- und Optionskontrakten zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen aufgefordert werden und muss dann in der Lage sein, diese zu erfüllen.
- *Notwendigkeit von Handelsbeziehungen mit Kontrahenten.* Wie vorstehend ausgeführt, gehen die Teilnehmer des OTC-Markts gewöhnlich Transaktionen nur mit Kontrahenten ein, von deren Kreditwürdigkeit sie hinreichend überzeugt sind, es sei denn, der Kontrahent bietet eine Deckung, Sicherheiten, Akkreditive oder andere Maßnahmen zur Bonitätsverbesserung (*credit enhancement*). Der Fonds und der Anlageverwalter gehen davon aus, dass der Fonds in der Lage sein wird, mehrfache Geschäftsbeziehungen mit Kontrahenten aufzubauen, um so Transaktionen auf dem OTC-Markt und anderen Kontrahentemärkten (einschließlich der Märkte für Credit Default Swaps und Total Return Swaps bzw. anderer Swap-Märkte) vornehmen zu können; es besteht jedoch keine Garantie dafür, dass dies dem Fonds tatsächlich gelingen wird. Ist der Fonds nicht in der Lage, solche Beziehungen aufzubauen oder aufrechtzuerhalten, könnte sich das Kontrahentenrisiko des Fonds erhöhen, sich seine Geschäftsaktivität einschränken und er könnte gezwungen sein, seine Anlagetätigkeit einzustellen oder einen wesentlichen Teil dieser Geschäfte auf den Futures-Märkten

vorzunehmen. Darüber hinaus sind die Kontrahenten, mit denen der Fonds solche Beziehungen aufbauen will, nicht dazu verpflichtet, die dem Fonds gewährten Kreditlinien aufrechtzuerhalten. Es liegt im Ermessen dieser Kontrahenten, solche Kreditfazilitäten zu reduzieren oder zu kündigen.

Kreditaufnahme. Ein Portfolio ist berechtigt, von einer Bank oder sonstigen Stelle im Wege einer privat ausgehandelten Transaktion und für temporäre Zwecke, wie z. B. die Rücknahme von Anteilen, Kredite aufzunehmen, jedoch nur bis zu einer Höhe von 10% des Wertes des gesamten Portfoliovermögens. Die Kreditaufnahme ermöglicht es dem Fonds, Geschäfte der vorstehend beschriebenen Art innerhalb bestimmter Grenzen vorzunehmen, ohne dass es erforderlich wird, Portfoliowertpapiere zu einem ungünstigen Zeitpunkt zu liquidieren. Alle Anlageerträge oder Veräußerungsgewinne aus Portfoliowertpapieren und eingesparten Transaktionskosten, die sich durch das Halten von Portfoliowertpapieren ergeben und die die Zinszahlungen auf die aufgenommenen Kredite oder sonstige damit verbundene Kosten übersteigen, führen dazu, dass das Nettoeinkommen und der Nettoinventarwert je Anteil höher ist, als dies ohne die Kreditaufnahme der Fall wäre. Andererseits wäre, falls Erträge und Veräußerungsgewinne, die etwa auf die nicht veräußerten Wertpapiere anfallen, nicht ausreichen, um die Zinszahlungen und sonstigen Kosten der Kreditaufnahme zu decken, das Nettoeinkommen oder der Nettoinventarwert pro Anteil geringer, als dies ohne Kreditaufnahme der Fall wäre.

Strukturierte Instrumente. Strukturierte Instrumente sind potenziell volatil und mit einem höheren Marktrisiko verbunden als traditionelle Schuldinstrumente. In Abhängigkeit von der Struktur des jeweiligen strukturierten Instruments können Änderungen in der Benchmark durch die Bedingungen des strukturierten Instruments um ein Vielfaches verstärkt werden und sich in weit höherem und wesentlicherem Maße auf den Wert des strukturierten Instruments auswirken. Auch erfolgen Bewegungen der Kurse der strukturierten Instrumente und der Benchmark oder der zugrunde liegenden Vermögenswerte möglicherweise nicht gleichgerichtet oder nicht zeitgleich. Strukturierte Instrumente sind unter Umständen weniger liquide und ihr Kurs ist möglicherweise schwieriger zu bestimmen, als dies bei weniger komplexen Instrumenten oder traditionelleren Schuldtiteln der Fall ist. Das Risiko dieser Anlagen kann erheblich sein und möglicherweise das gesamte Kapital betreffen.

Besteuerung. Die Portfolios unterliegen unter Umständen einer Besteuerung, beispielsweise auf Einkommen oder realisierte Veräußerungsgewinne aus bestimmten Portfoliowertpapieren. In einigen Fällen besteht möglicherweise ein Doppelbesteuerungsabkommen, das die Auswirkungen dieser Besteuerung eliminiert oder abschwächt. In anderen Fällen ist ein solches Doppelbesteuerungsabkommen möglicherweise nicht verfügbar. Es kann beispielsweise der Fall sein, dass ein Portfolio in Aktienwerte von US-Emittenten anlegt. Dividenden auf Aktienwerte US-amerikanischer Unternehmen unterliegen im Allgemeinen einer US-Quellensteuer in Höhe von 30%. Zinszahlungen auf bestimmte Schuldtitel US-amerikanischer Schuldner können gleichfalls einer US-Quellensteuer in Höhe von 30% unterliegen. Ausschüttungen auf ADRs, EDRs, GDRs oder ausländische Wertpapiere, in die das Portfolio anlegt, können einer Quellensteuer in dem Land unterliegen, in

dem der Emittent der zugrunde liegenden Wertpapiere ansässig ist. Im Allgemeinen sind diese Steuern weder erstattungsfähig noch gilt für sie eine Ermäßigung aufgrund eines Einkommensteuerabkommens zwischen dem Ursprungsland und dem Land, in dem der Fonds ansässig ist. Es kann keine Zusicherung erteilt werden, dass die geltenden Steuergesetze und deren Auslegung sich in Zukunft nicht ändern bzw. in einer Weise ergänzt werden, die sich negativ auf den Nettoinventarwert der Anteile auswirkt.

FATCA und bestimmte Risiken im Zusammenhang mit Quellensteuern. Das US-Gesetz zum Quellensteuerabzug (Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA“)) ist Teil des US-amerikanischen 2010 Hiring Incentives to Restore Employment Act und trat 2010 in den USA in Kraft. Nach diesem Gesetz sind Finanzinstitute außerhalb der USA („ausländische Finanzinstitute“ (foreign financial institutions)) grundsätzlich dazu verpflichtet, jährlich Informationen über von bestimmten US-Personen („Specified U.S. Persons“) unmittelbar oder mittelbar gehaltene Finanzkonten („Financial Accounts“) an die US-Finanzbehörden weiterzuleiten, da andernfalls Quellensteuern auf bestimmte in den USA erzielte Einkünfte und möglicherweise auf Bruttoerlöse erhoben werden.

Um die US-Quellensteuer in Höhe von 30% auf bestimmte Zahlungen (einschließlich Zahlung von Bruttoerlösen) zu vermeiden, die in Bezug auf bestimmte effektiv getätigte oder als getätigt geltende Anlagen in den USA geleistet werden, ist grundsätzlich die rechtzeitige Registrierung des Fonds bei der IRS erforderlich, nebst der Verpflichtung, die Identität bestimmter direkter und indirekter US-Kontoinhaber (einschließlich Gläubigern und Kapitaleignern) offenzulegen und Angaben über diese zu übermitteln. Luxemburg hat ein (wechselseitiges) zwischenstaatliches Musterabkommen (Model 1A) mit den Vereinigten Staaten (Intergovernmental Agreement („US-IGA“)) abgeschlossen, um die vorstehend erläuterten Regeln zur Quellensteuer und zu den Meldepflichten umzusetzen. Der Anlageverwalter geht davon aus, dass der Fonds nicht der entsprechenden US-Quellensteuer unterliegen wird, solange er die Bestimmungen des US-IGA und die Durchführungsvorschriften einhält.

Nicht-US-Anleger des Fonds sind in der Regel verpflichtet, dem Fonds (oder in bestimmten Fällen einem Vertriebspartner, Finanzmittler oder anderen Rechtsträgern, über die Nicht-US-Anleger Anlagen tätigen (jeweils ein „Finanzintermediär“)) Informationen bereitzustellen, aus denen deren direktes und indirektes Eigentum in den USA hervorgeht. Gemäß dem US-IGA sind dem Fonds bereitgestellte entsprechende Informationen sowie bestimmte Finanzinformationen über die Anlage dieses Anlegers in den Fonds gegenüber dem luxemburgischen Finanzminister oder dessen Beauftragten (das „luxemburgische Finanzministerium“) offenzulegen. Das luxemburgische Finanzministerium übermittelt die ihm mitgeteilten Informationen einmal jährlich unaufgefordert an die IRS. Ein Nicht-US-Anleger, bei dem es sich um ein ausländisches Finanzinstitut (foreign financial institution) im Sinne von Section 1471(d)(4) IRC handelt, ist grundsätzlich verpflichtet, sich rechtzeitig bei der IRS registrieren zu lassen sowie die Identität bestimmter seiner direkten und indirekten US-Kontoinhaber (einschließlich Gläubigern und Kapitaleignern) offenzulegen und Angaben über diese zu übermitteln. In dem Fall, in dem ein Nicht-US-Anleger dieser Verpflichtung zur Bereitstellung

entsprechender Informationen an den Fonds (oder sofern zutreffend einen Finanzintermediär), zur rechtzeitigen Registrierung oder zur Offenlegung der betreffenden Kontoinhaber und Übermittlung von Angaben zu diesen (soweit zutreffend) nicht nachkommt, unterliegt er möglicherweise der 30%igen Quellensteuer auf den Teil dieser Zahlungen, die effektiv getätigten oder als getätigt anzusehenden US-Anlagen des Fonds zuzurechnen sind; nach Maßgabe der anwendbaren Gesetze und Vorschriften und sofern die Verwaltungsgesellschaft in gutem Glauben und aus berechtigtem Grund handelt, kann der Fonds auf die Anteile oder Rücknahmeerlöse des Anlegers zugreifen, um sicherzustellen, dass diese Quellensteuer wirtschaftlich von demjenigen Anleger getragen wird, auf dessen Verschulden, die erforderlichen Informationen bereitzustellen oder die entsprechenden Vorgaben einzuhalten, der Quellensteuerabzug zurückzuführen ist. Anteilinhaber sollten sich von ihren eigenen Steuerberatern über die möglichen Auswirkungen dieser Vorschriften in Bezug auf ihre Anlagen in den Fonds beraten lassen.

Nicht-US-Anteilinhaber können auch verpflichtet sein, dem Fonds gegenüber bestimmte Bestätigungen hinsichtlich des wirtschaftlichen Eigentums an den Anteilen und des Status als Nicht-US-Person der betreffenden wirtschaftlichen Eigentümer abzugeben, um bei Rücknahme der Anteile von der Meldepflicht bezüglich Informationen und der Vornahme eines ersatzweisen Steuerabzugs (backup withholding) befreit zu sein.

Es ist denkbar, dass die luxemburgische Regierung dem US-IGA vergleichbare weitere zwischenstaatliche Abkommen („künftige IGA“) mit anderen Ländern abschließt, um vergleichbare Regeln für die Meldepflichten gegenüber den Finanzbehörden dieser anderen Länder („ausländische Finanzbehörden“) einzuführen.

Wenn Anleger in den Fonds anlegen (oder weiter in den Fonds anlegen), wird davon ausgegangen, dass sie Folgendes anerkennen:

- (i) der Fonds (bzw. sein Beauftragter oder ein Finanzintermediär) kann verpflichtet sein, dem luxemburgischen Finanzministerium gegenüber bestimmte vertrauliche Informationen über den Anleger offenzulegen, insbesondere dessen Namen, Anschrift, Steueridentifikationsnummer (sofern vorhanden), Sozialversicherungsnummer (sofern vorhanden) sowie bestimmte Angaben hinsichtlich der von dem Anleger getätigten Anlage;
- (ii) das luxemburgische Finanzministerium kann die vorstehend genannten Informationen an die IRS, den luxemburgischen Finanzminister und andere ausländische Finanzbehörden weiterleiten;
- (iii) der Fonds (bzw. sein Beauftragter oder ein Finanzintermediär) kann bestimmte vertrauliche Informationen gegenüber der IRS, dem luxemburgischen Finanzminister und anderen ausländischen Finanzbehörden offenlegen, wenn er bei diesen Behörden registriert wird und diese sich mit genaueren Nachfragen an den Fonds (oder direkt an dessen Beauftragten) wenden;
- (iv) der Fonds oder ein Finanzintermediär kann vom Anleger zusätzliche Informationen und/oder Unterlagen anfordern, die der Fonds bzw. der Zwischenhändler dem

luxemburgischen Finanzministerium gegenüber offenlegen muss;

- (v) falls der Anleger die geforderten Informationen und/oder Unterlagen nicht zur Verfügung stellt oder selbst nicht die entsprechenden Vorgaben eingehalten hat, behält sich der Fonds das Recht vor, sämtliche Handlungen und alle ihm zur Verfügung stehenden rechtlichen Mittel zu ergreifen, darunter Handlungen zur Sicherstellung, dass alle Quellensteuern, die auf die von diesem Anleger gehaltenen Anteile oder von diesem vereinnahmten Rücknahmeerlöse anfallen, wirtschaftlich von dem entsprechenden Anleger getragen werden, und die zwangsweise Rücknahme der Anteile des entsprechenden Anlegers; und
- (vi) ein von einer entsprechenden Maßnahme oder entsprechenden rechtlichen Mitteln betroffener Anleger hat keinen Anspruch gegenüber dem Fonds (oder dessen Beauftragten) auf Schadensersatz in jeglicher Form für Schäden, die ihm aufgrund von seitens oder im Namen des Fonds zur Einhaltung des FATCA, eines US-IGA bzw. künftiger IGA oder einschlägiger zugrunde liegender Gesetze und Rechtsverordnungen vorgenommenen Handlungen oder verfolgten rechtlichen Maßnahmen entstanden sind.

Mit Wertpapierleihgeschäften verbundene Risiken. Wenn ein Portfolio Wertpapiere verleiht, übernimmt es das Kontrahentenrisiko in Bezug auf den Entleiher sowie das Risiko, dass eine von dem Kontrahenten gestellte Sicherheit unzureichend ist, um alle anfallenden Kosten und Verbindlichkeiten zu decken.

Mit echten/unechten Pensionsgeschäften verbundene Risiken. Wenn ein Portfolio (echte oder unechte) Pensionsgeschäfte tätigt, übernimmt es Kontrahentenrisiken, wie z. B. das Risiko, dass der Kontrahent seinen Verpflichtungen nicht nachkommt. Ein Ausfall eines Kontrahenten könnte dazu führen, dass das Portfolio einen Verlust erleidet, soweit die Erlöse aus dem Verkauf von Wertpapieren nicht ausreichen, um die vom Kontrahenten geschuldeten Barmittel zu ersetzen, oder soweit die vom Portfolio im Rahmen der Transaktion erhaltenen Barmittel nicht ausreichen, um die vom Kontrahenten zurückzugebenden Wertpapiere zu ersetzen.

Nachhaltigkeitsrisiken. Als Nachhaltigkeitsrisiko wird ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung bezeichnet, dessen beziehungsweise deren Eintreten potenziell oder tatsächlich wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition eines Teilfonds haben könnte. Nachhaltigkeitsrisiken können für sich ein Risiko darstellen oder aber andere Risiken beeinflussen und erheblich zu Risiken wie Marktrisiken, operative Risiken, Liquiditätsrisiken oder Adressenausfallrisiken beitragen. Nachhaltigkeitsrisiken können Auswirkungen auf die langfristigen risikobereinigten Renditen für die Anleger haben. Die Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken ist komplex und kann auf Basis von umweltbezogenen oder sozialen Daten oder Daten aus dem Bereich der Unternehmensführung erfolgen, die jeweils schwer zugänglich und zudem ggf. unvollständig, nur geschätzt, veraltet oder aus anderen Gründen sachlich unrichtig sind. Selbst wenn solche Daten zur Verfügung

stehen, gibt es keine Garantie dafür, dass sie auch korrekt bewertet werden.

Die entsprechenden Auswirkungen auf das Eintreten von Nachhaltigkeitsrisiken können in Abhängigkeit vom jeweiligen Risiko, der Region oder Asset-Klasse zahlreich und vielfältig sein. Grundsätzlich werden bei Eintreten eines Nachhaltigkeitsrisikos für einen Vermögenswert negative Folgen und möglicherweise Wertverluste auftreten, welche sich wiederum auf den Nettoinventarwert des betreffenden Portfolios auswirken.

Risiken bei Aktien

Aktienbezogene Risiken. Der Wert zugrunde liegender Aktienanlagen eines Portfolios kann, zum erheblichen, Schwankungen unterliegen, die infolge von Handelsaktivitäten und Erträge einzelner Unternehmen entstehen oder auf allgemeine Markt- und Wirtschaftsbedingungen und Änderungen der Wechselkurse zurückzuführen sind. Der Wert einer Anlage des Portfolios kann über längere oder kürzere Zeiträume sinken.

Anlagen in Börsengänge (IPOs) (bzw. in die neu ausgegebenen Wertpapiere unmittelbar nach dem Börsengang) sind unter Umständen aufgrund verschiedener Faktoren mit höheren Risiken verbunden als Anlagen in Zweitplatzierungen oder Käufe am Sekundärmarkt; zu diesen Faktoren gehören insbesondere die beschränkte Zahl der für den Handel verfügbaren Aktien, Handel mit Anlagewerten, die noch nicht ihren vollen Wert erreicht haben, mangelnde Erfahrung des Emittenten mit Anlegern und eine sehr eingeschränkte Betriebsgeschichte des Emittenten. Zudem sind einige Unternehmen beim Börsengang in relativ neuen Branchen oder Geschäftssparten tätig, die sich den Anlegern unter Umständen nicht ohne Weiteres erschließen. Einige dieser Unternehmen können unterkapitalisiert sein oder als noch im Entwicklungsstadium befindlich angesehen werden, ohne Einkünfte oder betriebliche Erträge und ohne Aussicht, diese Einkünfte oder Erträge kurzfristig erzielen zu können. Diese Faktoren können zu erheblichen Kursvolatilitäten für diese Wertpapiere führen und somit auch zu Wertschwankungen der Fondsanteile.

Risiken bei Schuldtiteln

Festverzinsliche Wertpapiere – Allgemein. Der Nettoinventarwert eines Portfolios, das in festverzinsliche Wertpapiere anlegt, unterliegt Änderungen infolge von Schwankungen bei Zinssätzen und Wechselkursen und Änderungen der Bonität der Emittenten. Einige Portfolios legen in hochverzinsliche Rentenwerte an, bei denen das Risiko von Wertminderungen und Kapitalverlusten zum Teil unvermeidbar ist. Darüber hinaus unterliegen festverzinsliche Wertpapiere mit mittlerem oder niedrigem Rating bzw. Wertpapiere ohne Rating mit vergleichbarer Qualität größeren Schwankungen in der Rendite und dem Marktwert als dies bei festverzinslichen Wertpapieren mit höherem Rating der Fall ist.

Festverzinsliche Wertpapiere – Zinsrisiken. Der Wert der Anteile eines Portfolios wird in Abhängigkeit vom Wert seiner Anlagen schwanken. Der Wert der Anlagen des Portfolios in festverzinsliche Wertpapiere ändert sich mit Schwankungen des allgemeinen Zinsniveaus. In Zeiten fallender Zinsen wird der Wert festverzinslicher Wertpapiere grundsätzlich steigen;

allerdings ist es ebenfalls möglich, dass, wenn fallende Zinssätze als Vorboten einer Rezession angesehen werden, die Werte der Wertpapiere des Portfolios mit den Zinssätzen fallen. Demgegenüber wird der Wert festverzinslicher Wertpapiere grundsätzlich fallen, wenn die Zinssätze steigen. Änderungen der Zinssätze haben einen größeren Einfluss auf festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten und Durationen als auf festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten und Durationen.

Ratingagenturen. Künftige Maßnahmen durch Ratingagenturen können sich negativ auf den Marktwert oder die Liquidität festverzinslicher Wertpapiere auswirken; eine Ratingagentur kann jederzeit und ohne ihre veröffentlichten Ratingkriterien und -methoden zu ändern, ein Rating, das sie einer Klasse eines Wertpapiers zugewiesen hat, herabsetzen oder entziehen. Eine solche Ratingänderung oder ein solcher Rating-Entzug aufgrund eines solchen Versäumnisses könnte sich negativ auf die Liquidität und den Wert des festverzinslichen Wertpapiers auswirken.

Festverzinsliche Wertpapiere – Instrumente mit niedrigem und ohne Rating. Das Vermögen eines Portfolios kann in hochverzinsliche risikoreiche Schuldverschreibungen angelegt werden, die ein niedrigeres Rating haben (d. h. niedriger als Investment Grade), falls sie kein Rating haben, nach Feststellung des Anlageverwalters von vergleichbarer Qualität sind. Schuldverschreibungen, die ein Rating unterhalb von Investment Grade haben, werden als „Junk Bonds“ bezeichnet. Diese Wertpapiere werden bezüglich Verlust von Kapital und Zinsen als riskanter eingestuft als höher bewertete Papiere und gelten hinsichtlich der bei längerem Konjunkturrückgang oder Zinsanstieg ohnehin nachlassenden Fähigkeit des Emittenten, Zinsen zu zahlen und Kapital zurückzuzahlen, als vorwiegend spekulativ. Bei niedriger bewerteten Wertpapieren ist in der Regel bei einem Konjunkturrückgang das Marktrisiko größer als bei höher bewerteten Wertpapieren. Überdies können niedriger bewertete Wertpapiere bei einer tatsächlichen oder erkennbaren Verschlechterung der Wirtschaftslage und Verschärfung der Konkurrenz innerhalb der betreffenden Branche anfälliger sein als Wertpapiere mit Investment-Grade-Rating, obwohl der Kurs niedriger bewerteter Wertpapiere auf Schwankungen des Zinsniveaus nicht so stark reagiert wie der Kurs von Wertpapieren mit höherem Rating. Der Markt für Wertpapiere mit niedrigerem Rating ist unter Umständen enger und weniger aktiv als der Markt für Wertpapiere mit höherem Rating, was die Kurse, zu denen diese Papiere verkauft werden, drücken kann. Soweit Wertpapiere mit niedrigerem Rating nicht regelmäßig am Sekundärmarkt gehandelt werden, kann es für den Anlageverwalter schwierig sein, den Wert dieser Papiere und damit auch den Wert des Vermögens des Portfolios festzustellen. Außerdem können negative Eindrücke und Einschätzungen der Anleger über Wertpapiere mit niedrigerem Rating unabhängig davon, ob sie sich aus einer Fundamentalanalyse ergeben oder nicht, den Kurs und die Liquidität dieser Wertpapiere tendenziell drücken. Auch können bei Wertpapieren mit niedrigerem Rating die Transaktionskosten höher ausfallen und die Informationen in manchen Fällen weniger zuverlässig sein als bei Wertpapieren mit Investment-Grade-Rating.

Da bei Wertpapieren mit niedrigerem Rating das Ausfallrisiko höher ist, kommt dem Research und der Bonitätsanalyse des

Anlageverwalters eine entsprechend große Bedeutung innerhalb des Managementprogramms für die Anlagen eines Portfolios in diese Wertpapiere zu. Bei der Entscheidung über die Anlage für ein Portfolio wird sich der Anlageverwalter auf diejenigen hochverzinslichen Wertpapiere konzentrieren, die über einen angemessenen Finanzstatus für die Erfüllung künftiger Verpflichtungen verfügen, oder deren Finanzstatus sich verbessert hat oder in nächster Zukunft voraussichtlich verbessern wird. Bei der Analyse konzentriert sich der Anlageverwalter auf relative Werte basierend auf Zins- und Dividendendeckung, Vermögensausstattung, Ertragsaussichten und Erfahrung und Managementstärken des Emittenten.

Wertpapiere ohne Rating kommen als Anlagen für ein Portfolio in Betracht, wenn der Anlageverwalter der Auffassung ist, dass die Finanzlage des Emittenten der betreffenden Wertpapiere, bzw. die Schutzbestimmungen der Bedingungen der Wertpapiere das Risiko für das Portfolio auf ein Maß reduzieren, das mit dem Risiko von Wertpapiere mit Rating vergleichbar ist und im Einklang mit den Anlagezielen und der Anlagepolitik des Portfolios steht.

Bei der Verwirklichung des Hauptanlageziels eines Portfolios werden Abwertungen und Kapitalverluste auf Wertpapiere des Portfolios in Zeiten steigender Zinssätze unvermeidlich sein. Darüber hinaus unterliegen Wertpapiere mit mittlerem oder niedrigerem Rating und Wertpapiere ohne Rating von vergleichbarer Qualität unter bestimmten Marktbedingungen größeren Schwankungen in der Rendite und im Marktwert als Wertpapiere mit höherem Rating. Diese Schwankungen wirken sich zwar nach dem Erwerb eines Wertpapiers nicht auf die Barerlöse aus dem betreffenden Wertpapier aus, schlagen sich jedoch im Nettoinventarwert eines Portfolios nieder.

Notleidende Wertpapiere. Bestimmte Wertpapiere können notleidend werden, wenn der Emittent dieser Wertpapiere einen Zahlungsausfall erleidet oder ein hohes Risiko eines Zahlungsausfalls besteht. Diese Wertpapiere sind häufig mit CC oder einem schlechteren Rating bewertet. Emittenten von Wertpapieren können dem Risiko eines Zahlungsausfalls aus unterschiedlichen Gründen ausgesetzt sein, unter anderem aufgrund einer schwachen Finanzlage, eines schlechten Betriebsergebnisses, eines beträchtlichen Kapitalbedarfs, eines negativen Cashflow bzw. Reinvermögens sowie aufgrund veränderter Markt- bzw. Wettbewerbsbedingungen, die sich nachteilig auf die Geschäftstätigkeit des betreffenden Emittenten auswirken. Ein Portfolio kann in notleidende Wertpapiere anlegen, wenn der Anlageverwalter der Auffassung ist, dass der Marktwert dieser Wertpapiere unter ihrem angemessenen Wert (fair value) liegt. Notleidende Wertpapiere sind zwar mit einem höheren Risiko behaftet, bieten in der Regel aber auch ein entsprechend höheres Renditepotenzial. Aufgrund rechtlicher und markttechnischer Unsicherheitsfaktoren erweist sich eine Bewertung notleidender Wertpapiere möglicherweise als schwierig, und es erfordert ein hohes Maß an analytischem Geschick (sowohl in finanzieller als auch in rechtlicher Hinsicht), erfolgreich in Unternehmen mit wirtschaftlichen und finanziellen Problemen zu investieren. Dementsprechend kann keine Zusicherung gegeben werden, dass mit Anlagen in diese Wertpapiere eine Rendite erzielt wird, mit der die Anteilhaber angemessen und ohne Verluste für die von ihnen übernommenen Risiken entschädigt werden. Notleidende Wertpapiere können darüber hinaus gesetzlichen Bestimmungen über Emittentenrestrukturierungen, -insolvenzen oder die Rechte von Gläubigern und Anteilhabern unterfallen, und

diese gesetzlichen Bestimmungen können in den verschiedenen Rechtsordnungen sehr unterschiedlich ausgestaltet sein. Dies führt zu Unsicherheiten in Bezug auf die Durchsetzbarkeit der Ansprüche von Anlegern und Kreditgebern sowie zu Verzögerungen bei der Rückzahlung einer Anlage.

Festverzinsliche Wertpapiere – Vorzeitige Rückzahlung. Bei vielen festverzinslichen Wertpapieren, insbesondere Wertpapiere mit hohem Zinssatz, gestatten die Bedingungen dem Emittenten eine vorzeitige Rückzahlung dieser Wertpapiere. Die Emittenten nehmen diese Möglichkeit in der Regel bei sinkenden Zinssätzen in Anspruch. Entsprechend werden die Inhaber von Wertpapieren, die gekündigt oder vorzeitig zurückgezahlt werden, möglicherweise nicht in vollem Umfang von einem Wertzuwachs profitieren, den Inhaber anderer festverzinslicher Wertpapiere bei sinkenden Zinssätzen verzeichnen. Des Weiteren legt das Portfolio in einem solchen Fall die Erlöse aus der Rückzahlung zu den zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Zinssätzen wieder an, die niedriger ausfallen als die Rendite des zurückgezahlten Wertpapiers. Vorzeitige Rückzahlungen können bei Wertpapieren, die mit einem Aufschlag erworben wurden, zu Verlusten führen; nicht planmäßige vorzeitige Zahlungen, die zum Nennwert erfolgen, führen bei dem Portfolio zu einem Verlust in Höhe des nicht getilgten Aufschlags.

Kreditrisiko – Schuldtitel staatlicher Emittenten. Anlagen in Schuldtitel staatlicher Emittenten sind für ein Portfolio mit dem Risiko verbunden, direkt oder indirekt durch die Folgen politischer, sozialer und wirtschaftlicher Änderungen in verschiedenen Ländern beeinflusst zu werden. Politische Umbrüche in einem Land können die Bereitschaft einer Regierung, die rechtzeitige Zahlung ihrer Verbindlichkeiten zu leisten bzw. zu veranlassen, beeinflussen. Auch die wirtschaftliche Lage eines Landes, die sich unter anderem in seiner Inflationsrate, der Auslandsschuld und dem Bruttosozialprodukt widerspiegelt, hat Einfluss auf die Fähigkeit der Regierung, ihren Schuldendienst zu erfüllen.

Die Fähigkeit der Regierungen, fristgerechte Zahlungen ihrer Verbindlichkeiten zu leisten, wird mit hoher Wahrscheinlichkeit erheblich von der Zahlungsbilanz des Emittenten, einschließlich seiner Außenhandelsbilanz, und von seinem Zugang zu internationalen Krediten und Investitionen beeinflusst werden. Sofern ein Land Zahlungen für seine Exporte in einer anderen Währung als der Portfolio-Währung erhält, wird dadurch möglicherweise die Fähigkeit dieses Landes zu Schuldendienstzahlungen in der Portfolio-Währung beeinträchtigt. Besteht in einem Land ein Handelsdefizit, so ist dieses Land von fortlaufenden Krediten ausländischer Regierungen, supranationaler Einrichtungen oder privater Geschäftsbanken sowie von Beihilfen ausländischer Regierungen und dem Mittelzufluss ausländischer Investoren abhängig. Der Zugang eines Landes zu dieser Form der Finanzierung über ausländische Kreditgeber ist nicht sicher und ein Ausbleiben der ausländischen Mittel hat unter Umständen negative Folgen für die Zahlungsfähigkeit des betroffenen Landes. Darüber hinaus werden die Kosten des Schuldendienstes durch Änderungen der globalen Zinssätze beeinflusst, da die Zinssätze dieser Verbindlichkeiten in der Mehrheit periodisch auf Basis der globalen Zinssätze angepasst werden.

Ein Portfolio kann in Schuldtitel staatlicher Stellen und supranationaler Einrichtungen anlegen, für die nur ein begrenzter oder gar kein Sekundärmarkt verfügbar ist. Eine verminderte

Sekundärmarktliquidität kann sich negativ auf den Kurs auswirken und die Möglichkeiten für das Portfolio einschränken, ein bestimmtes Instrument zu einem Zeitpunkt zu veräußern, an dem eine solche Veräußerung aus Liquiditätsgründen oder als Reaktion auf spezifische Wirtschaftseignisse (wie eine Verschlechterung der Bonität des Emittenten) erforderlich wird. Eine verminderte Sekundärmarktliquidität von Schuldtiteln dieser Art erhöht außerdem die Schwierigkeit für das Portfolio, eine exakte Marktquotierung zur Bewertung seines Portfolios zu erhalten. Marktquotierungen sind für eine Reihe von staatlichen Schuldtiteln grundsätzlich nur bei einer begrenzten Anzahl von Händlern verfügbar und geben unter Umständen nicht feste Angebotspreise dieser Händler oder tatsächliche Verkaufspreise wieder.

Bei einem Ausfall des Schuldners staatlicher Schuldtitel stehen dem Portfolio möglicherweise nur begrenzt rechtliche Mittel und Wege offen, seine Ansprüche durchzusetzen. Zum Beispiel müssen Rechtsmittel bei Ausfall in Bezug auf bestimmte staatliche Schuldtitel, anders als bei privaten Schuldtiteln, in einigen Fällen vor den Gerichten der zahlungsunfähigen Partei eingelegt werden. Dadurch kann der Rechtsweg erheblich eingeschränkt werden. Die gesetzlichen Bestimmungen zu Konkurs, Zahlungsmoratorien und andere vergleichbare gesetzliche Vorschriften, die für Emittenten von staatlichen Schuldtiteln gelten, können sich wesentlich von den Gesetzen unterscheiden, die für die Emittenten privater Schuldtitel Anwendung finden. Der politische Kontext, der sich beispielsweise in der Bereitschaft des Emittenten staatlicher Schuldtitel zur Erfüllung seiner Schuldendienstverpflichtungen widerspiegelt, ist von erheblicher Bedeutung. Außerdem gibt es keine Zusicherung, dass die Inhaber von Schuldtiteln von Geschäftsbanken bei einem Ausfall in Bezug auf die Kreditverträge dieser Geschäftsbanken keinen Einspruch gegen Zahlungen an Inhaber von Wertpapieren ausländischer Regierungen erheben.

Außerdem unterliegen die Anlagen eines Portfolios in Schuldtitel supranationaler Einrichtungen dem zusätzlichen Risiko, dass einer oder mehrere der Mitgliedstaaten ihre erforderlichen Kapitalbeiträge an eine bestimmte supranationale Einrichtung nicht leisten und diese dadurch nicht länger in der Lage ist, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die vom Portfolio gehaltenen Schuldtitel zu erfüllen.

Mit der Anlage in Kommunalobligationen geht ein Portfolio bestimmte zusätzliche Risiken ein, darunter Risiken im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Lage des jeweiligen Landes oder der jeweiligen Gemeinde, mit Änderungen in Politik oder Gesetzgebung, mit Ungewissheiten hinsichtlich des steuerlichen Status von Kommunalobligationen oder mit den Rechten von Anlegern in diesen Wertpapieren. Soweit das Portfolio einen größeren Teil seines Vermögens in von einem bestimmten Land begebene Kommunalobligationen anlegt, kann das Portfolio anfällig sein für Ereignisse mit nachteiliger Auswirkung auf dieses Land, insbesondere wirtschaftliche, politische oder aufsichtsrechtliche Vorkommnisse, gerichtliche Entscheidungen, Terrorismus sowie Naturkatastrophen wie Orkane oder Erdbeben. Die Anlagen eines Portfolios in bestimmte Kommunalobligationen, für die die Zins- und Tilgungszahlungen aus Erträgen aus einem bestimmten Projekt oder einer bestimmten Einrichtung geleistet werden und nicht aus allgemeinen Steuereinnahmen, können mit erhöhten Risiken verbunden sein. Das Projekt oder die Einrichtung beeinflussende Faktoren wie z. B. die Lage der Unternehmer oder der Wirt-

schaft vor Ort, könnten wesentliche Auswirkungen auf die Fähigkeit des Projekts zur Leistung von Zins- und Tilgungszahlungen auf diese Wertpapiere haben.

Kreditrisiko – Industrieschuldverschreibungen. Mit Anlagen in Schuldtitel, die von Gesellschaften und anderen Unternehmen begeben werden, ist für das Portfolio das Risiko verbunden, dass ein Emittent seinen Zahlungsverpflichtungen oder sonstigen Pflichten in Bezug auf diese Schuldtitel nicht nachkommt. Darüber hinaus kann sich die Finanzlage eines Emittenten verschlechtern, so dass auch das diesem Emittenten und seinen Schuldtiteln von einer ISRO zugewiesene Rating abgestuft wird, möglicherweise sogar auf ein Rating unterhalb von Investment Grade. Eine solche Verschlechterung der Finanzlage oder des/der Ratings kann eine erhöhte Volatilität des Kurses der Schuldtitel eines Emittenten zur Folge haben und die Liquidität beeinträchtigen, so dass es schwieriger ist, das Wertpapier zu verkaufen.

Risikomanagement

Die Verwaltungsgesellschaft wird Risikomanagementverfahren in Bezug auf den Fonds einsetzen bzw. sicherstellen, dass der Anlageverwalter ein solches Verfahren einsetzt, das der Verwaltungsgesellschaft die jederzeitige Überwachung und Messung der Risiken der Portfoliobestände und deren jeweiligen Beitrag zum Gesamtrisikoprofil der Portfolios ermöglicht.

Bei Finanzderivaten ist das Risikomanagementverfahren darauf ausgerichtet, eine genaue und unabhängige Werteinschätzung der OTC-Derivate zu gewährleisten und sicherzustellen, dass das Gesamtmarktrisiko jedes Portfolios in Finanzderivaten die im Prospekt, im Gesetz von 2010 und in den betreffenden Rundschreiben der Luxemburger Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF) festgelegten Grenzen nicht übersteigt.

Das Gesamtmarktrisiko wird unter Berücksichtigung der aktuellen Werte der zugrunde liegenden Vermögenswerte, des Kontrahentenrisikos, künftiger Marktbewegungen und des für die Liquidation erforderlichen Zeitrahmens berechnet.

Jedes Portfolio ist darüber hinaus berechtigt, im Einklang mit seinen Anlagezielen und seiner Anlagepolitik und innerhalb der in „Anlagebeschränkungen“ in Anhang A ausgeführten Grenzen in Finanzderivate anzulegen. Ist ein Derivat in ein übertragbares Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet, muss dieses Derivat hinsichtlich der Einhaltung der Bedingungen dieser Anlagebeschränkung berücksichtigt werden.

Besondere Erwägungen

Keine Ausgleichszahlungen für zusätzliche Steuern und Abgaben. Jeder Anteilinhaber übernimmt gegenüber der zuständigen Regierungs- oder Aufsichtsbehörde die alleinige Verantwortung für die Entrichtung sämtlicher Steuern, die in einem Hoheitsgebiet oder an eine Regierungs- oder Aufsichtsbehörde zu zahlen sind, einschließlich staatlicher und kommunaler Steuern oder ähnlicher Veranlagungen und Abgaben, die auf eine durch den Fonds, die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwaltungsstelle auf die Anteile geleistete Zahlung erhoben werden können. Weder der Fonds, die Verwaltungsgesellschaft, noch die Verwaltungsstelle zahlen zusätzliche Beiträge an Anteilinhaber als Entschädigung für Steuern, Veran-

lagungen oder Abgaben, die von dem Fonds, der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwaltungsstelle von Zahlungen auf Anteile einbehalten oder abgezogen werden müssen. Weder der Fonds, die Verwaltungsgesellschaft, noch die Verwaltungsstelle sind für die Zahlung zusätzlicher Beträge an Quellensteuer verantwortlich, die möglicherweise wegen einer Anhebung der Quellensteuersätze zu entrichten sind.

Interessenkonflikte. Die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter, die Verwahrstelle, die Verwaltungsstelle, die Vertriebsstellen und andere Dienstleister und deren jeweiligen verbundenen Unternehmen, Mitglieder des Verwaltungsrats (directors) und der Geschäftsführung (officers) und Anteilhaber sind an anderen Finanz-, Anlage- oder sonstigen beruflichen Tätigkeiten beteiligt oder werden möglicherweise an solchen Tätigkeiten sein, die in Bezug auf die Verwaltungs- und administrativen Tätigkeiten für den Fonds zu einem Interessenkonflikt führen könnten. Hierzu gehören die Verwaltung anderer Fonds, Käufe und Verkäufe von Wertpapieren, Maklerdienste, Depotbank- und Verwahrdienste, die Funktion als Mitglieder des Verwaltungsrats oder der Geschäftsführung, Berater oder Beauftragte für andere Fonds oder andere Unternehmen einschließlich solcher, in die ein Portfolio anlegen kann. Jede Partei wird sicherstellen, dass die Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben durch eine solche weitere Tätigkeit nicht beeinträchtigt wird. Sollte ein Interessenkonflikt entstehen, werden sich die Geschäftsführer der Verwaltungsgesellschaft und die jeweils beteiligten Parteien um eine gerechte Lösung innerhalb einer angemessenen Zeit und im Interesse des Fonds bemühen.

Potenzielle Anleger sollten sich auch bewusst sein, dass der Fonds möglicherweise einer Vielzahl tatsächlicher oder potenzieller Interessenkonflikte in Verbindung mit der AB-Gruppe unterliegt. Dass Interessenkonflikte aufgrund der Verbindungen innerhalb der AB-Gruppe auftreten können, bedeutet nicht, dass ein tatsächlicher oder potenzieller Interessenkonflikt im Einzelfall zu Nachteilen für den Fonds führt. Vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen wird der Anlageverwalter in einem solchen Fall seinen Verpflichtungen aus dem Anlageverwaltungsvertrag nachkommen, insbesondere wird er bei der Vornahme von Anlagen, bei denen ein Interessenkonflikt entstehen kann, seiner Verpflichtung, im Interesse des Fonds zu handeln, nachkommen, soweit dies unter Einhaltung seiner Verpflichtungen gegenüber anderen Kunden möglich ist. Sollte ein Interessenkonflikt eintreten, wird sich der Anlageverwalter um eine gerechte Regelung bemühen. Interessenkonflikte ergeben sich unter anderem aus folgenden Situationen:

- **Andere vom Anlageverwalter verwaltete Fonds.** Ein Beteiligter kann z. B. Anlagen für andere Kunden vornehmen, ohne die gleichen Anlagen für den Fonds verfügbar zu machen. Falls Anlagen in einem Fonds vorgenommen werden, der bereits direkt oder indirekt vom Anlageverwalter oder von einer Gesellschaft, mit der der Anlageverwalter durch gemeinsame Geschäftsführung oder Beherrschung oder durch eine Beteiligung am Kapital oder den Stimmrechten von mehr als 10% direkt oder indirekt verbunden ist, verwaltet oder betreut wird, werden diese Anlagen ausschließlich zu solchen Bedingungen durchgeführt, welche doppelte Gebühren für Anlageverwaltung oder -beratung entweder vermeiden oder solche doppelten

Gebühren durch angemessene Vorkehrungen ausschließen. Darüber hinaus wird die Verwaltungsgesellschaft bzw. diese andere Gesellschaft keine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung solcher Anlagen erheben.

- **Aufteilung zwischen den Kunden.** Ein Beteiligter kann z. B. Anlagen für andere Kunden vornehmen, ohne die gleichen Anlagen für den Fonds verfügbar zu machen. Hält der Anlageverwalter es für ratsam, für den Fonds und für andere Kunden gleichzeitig Anlagen in demselben Wertpapier vorzunehmen, kann es außerdem vorkommen, dass der Fonds nicht in der Lage ist, das betreffende Wertpapier in der von ihm benötigten Menge zu erwerben, oder für dieses Wertpapier einen höheren Preis zahlen oder eine niedrigere Rendite in Kauf nehmen muss. Der Anlageverwalter wird die Wertpapiere in einer Weise zuteilen, die seines Erachtens nach gerecht ist und dabei den Kontostand, die Menge der gekauften oder verkauften Wertpapiere und sonstige Faktoren berücksichtigen, die er für entscheidungsrelevant hält.

Der Verwaltungsdienstleistungsvertrag sieht keine spezifischen Verpflichtungen oder Anforderungen hinsichtlich der Allokation von Anlagemöglichkeiten, des Zeit- oder Arbeitsaufwands für den Fonds vor; es bestehen auch keine Beschränkungen hinsichtlich der Art der für Rechnung des Fonds oder für andere von AB oder ihren verbundenen Unternehmen ggf. verwaltete Konten vorgenommenen Anlagen oder des Anlagezeitpunkts (mit Ausnahme der hierin beschriebenen Beschränkungen und Anforderungen). Entsprechend ist der Anlageverwalter nicht verpflichtet, sich den Angelegenheiten des Fonds für einen spezifizierten Zeitraum zu widmen; ferner ist er nicht verpflichtet, dem Fonds im Falle beschränkter Anlagemöglichkeiten Exklusivität oder Vorrang einzuräumen; dies gilt mit der Maßgabe, dass er bei der Zuweisung von Anlagemöglichkeiten in einer von ihm als gerecht und angemessen angesehenen Weise vorgeht.

- **Cross Trades.** Soweit nach geltendem Recht zulässig kann ein Beteiligter Kompensationsgeschäfte („Cross Trades“) in Wertpapieren zwischen seinen Kunden sowie Cross Trades zwischen seinen Kunden und den Maklerkunden seiner verbundenen Unternehmen, für die der Anlageverwalter keine Vermögensverwaltungsdienstleistungen erbringt, abschließen. Für den Fall, dass der Anlageverwalter einen Cross Trade eingeht, bei dem der Fonds Kontrahent ist, handelt der Anlageverwalter sowohl für den Fonds als auch für den anderen Kontrahenten des Cross Trades, wodurch er sich möglicherweise hinsichtlich seiner Loyalitätspflicht gegenüber den Beteiligten im Konflikt befindet. Um diesen möglicherweise in Konflikt stehenden Loyalitätspflichten zu begegnen, hat der Anlageverwalter Richtlinien und Verfahren bezüglich des Umgangs mit Cross Trades eingeführt, damit kein Kontrahent eines Cross Trades gegenüber der anderen Vertragspartei unberechtigterweise bevorzugt oder benachteiligt wird. Alle Cross Trades werden auf Kommissionsbasis zum aktuellen fairen Marktwert und im Übrigen im Einklang mit den Treuepflichten des Anlageverwalters ausgeführt. Keine der vorstehenden Tätigkeiten sollte in wesentlichem Maße dem vom Anlageverwalter oder seinen Auftraggebern zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber dem Fonds benötigten Zeitaufwand entgegenstehen.

- *Dienstleistungen für andere Kunden.* Ein Beteiligter kann mit dem Fonds oder einer Gesellschaft, deren Wertpapiere im Portfolio des Fonds geführt werden, gegen Einbehaltung oder Zahlung von Gebühren Finanz-, Bank-, Devisen-, Beratungsgeschäfte (einschließlich Unternehmensfinanzierungsberatung) oder sonstige Transaktionen in der Form schließen, wie sie zwischen rechtlich selbständigen Geschäftspartnern üblicherweise geschlossen würden („arm's length“-Prinzip).
- *Verkäufe durch und Verkäufe an den Fonds.* Ein Beteiligter darf Anlagen an den Fonds verkaufen oder von ihm kaufen, sofern (i) der Kauf oder Verkauf an einer amtlichen Börse oder einem anderen organisierten Markt stattfindet, an dem der Käufer oder Verkäufer zum Zeitpunkt des Kaufs bzw. Verkaufs nicht bekannt gegeben wird, oder unter anderen Umständen, unter denen der Verkäufer und Käufer einander nicht bekannt sind; oder (ii) die Bedingungen eines derartigen Verkaufs oder Kaufs werden in der Form gefasst, wie zwischen rechtlich unabhängigen Geschäftspartnern üblich („arm's length“-Prinzip) und von der Geschäftsleitung (Board of Managers) der Verwaltungsgesellschaft vor Wirksamwerden des Kaufs bzw. Verkaufs genehmigt.
- *Transaktionen mit verbundenen Maklern/Händlern.* Der Anlageverwalter darf im normalen Geschäftsablauf die Maklerdienste von verbundenen Maklern/Händlern in Anspruch nehmen, einschließlich Sanford C. Bernstein & Co., LLC und Sanford C. Bernstein Limited, mit der Maßgabe, dass der Anlageverwalter verpflichtet ist, die Transaktionen für den Fonds nach „Best-Execution“-Standards auszuführen.
- *Soft-Dollar-Vereinbarungen.* Zwar erhält die Verwaltungsgesellschaft derzeit keine Soft-Dollar-Provisionen und es bestehen auch keine diesbezüglichen Vereinbarungen, jedoch erhält der Anlageberater Soft-Dollar-Provisionen und hat entsprechende Vereinbarungen mit Maklern in Bezug auf die Aktien-Portfolios des Fonds geschlossen; im Rahmen dieser Provisionen und Vereinbarungen erhält der Anlageverwalter bestimmte Waren und Dienstleistungen zur Unterstützung des Anlageentscheidungsprozesses. Die Soft-Dollar-Vereinbarungen wurden unter der Prämisse abgeschlossen, dass die Transaktionen für den Fonds im Einklang mit „Best-Execution“-Standards ausgeführt werden und die Maklersätze nicht über den marktüblichen Sätzen für institutionelle Full-Service Maklerdienste liegen. Die im Rahmen der Soft-Commission-Vereinbarungen erhaltenen Waren und Dienstleistungen werden in Form von Leistungen erbracht, die für die Erbringung von Anlagendiensten für den Fonds zweckdienlich sind und un-mittelbar oder mittelbar zu einer verbesserten Performance des Fonds führen. Zur Klarstellung: diese Waren und Dienstleistungen beinhalten keine Dienstleistungen im Zusammenhang mit Reisen, Übernachtung, Unterhaltung, allgemeine administrative Waren und Dienstleistungen, allgemeine Büroausstattung oder Räumlichkeiten, Mitgliedsbeiträge, Mitarbeitergehälter oder direkte Geldzahlungen. Die Soft-Commission-Vereinbarungen werden in den periodischen Berichten des Fonds offen gelegt.
- *Research.* Im Rahmen der Portfolioschwerpunkte für den Fonds können Prognosen berücksichtigt werden, die auf Informationen von auf Aktien, Kredite, quantitative und wirtschaftliche Analysen sowie strukturierte Festzinswerte spezialisierten Research-Analysten beruhen, die von den Beteiligten oder von anderen auf Marktanalysen spezialisierten Unternehmen eingesetzt werden. Entsprechend können die Schätzungen zu den Erträgen und Ausschüttungen im Zusammenhang mit den Anlagen des Fonds von denjenigen der institutionellen Research-Analysten der Beteiligten abweichen. Zudem können die Kauf-/Verkaufsaktivitäten des Anlageverwalters für den Fonds von den Empfehlungen der Research-Analysten des jeweiligen Beteiligten abweichen.
- *Keine unabhängigen Rechtsberater.* Der Fonds wird zu Fragen des luxemburgischen Rechts von Elvinger Hoss Prussen, *société anonyme*, vertreten. Elvinger Hoss Prussen, *société anonyme*, wurde von der AB-Gruppe als unabhängiger Rechtsberater für die Beteiligten bzw. den Fonds ausgewählt. Elvinger Hoss Prussen, *société anonyme*, ist auch als Rechtsberater für andere Investmentfonds, Investmentkonten und Anlagevehikel tätig, die von der AB-Gruppe und ihren verbundenen Unternehmen verwaltet werden. Aufgrund dieser Mehrfachvertretung könnten Konflikte entstehen. Weder künftige noch bestehende Anleger des Fonds wurden oder werden durch Elvinger Hoss Prussen, *société anonyme*, vertreten; ihnen wird empfohlen, ihren eigenen Rechtsberater hinsichtlich der mit dem Angebot und der Geschäftstätigkeit des Fonds verbundenen Risiken zu konsultieren.

Versammlungen und Mitteilungen an Anteilhaber

Informationen an Anteilhaber

Die jüngsten geprüften Jahresberichte und ungeprüften Halbjahresberichte stehen den Anteilhabern kostenlos an den Geschäftsstellen der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle zur Verfügung. Kopien dieser Jahres- und Halbjahresberichte können in elektronischer Form auch auf der folgenden Website eingesehen werden: www.alliancebernstein.com. Die Abschlüsse der einzelnen Portfolios lauten auf die Portfolio-Währung und die konsolidierten Abschlüsse des Fonds auf US-Dollar. Alle sonstigen Finanzinformationen, die hinsichtlich eines Portfolios des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft zu veröffentlichen sind, darunter auch der tägliche Nettoinventarwert der Anteile der einzelnen Klassen der Portfolios sowie eine etwaige vorübergehende Aussetzung der Ermittlung des Nettoinventarwerts, werden den Anteilhabern an den Geschäftsstellen der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle kostenlos zur Verfügung gestellt.

Sofern dies gesetzlich oder gemäß anwendbarer Regelungen erforderlich ist, werden alle Bekanntmachungen an Anteilhaber im RESA sowie denjenigen anderen Tageszeitungen in den Ländern veröffentlicht, welche die Verwaltungsgesellschaft jeweils festlegt.

Ferner wird der Nettoinventarwert der Anteile wie in Teil I für jedes Portfolio vorgesehen veröffentlicht.

Die Verwaltungsgesellschaft weist die Anleger darauf hin, dass sie ihre Anlegerrechte vollumfänglich nur unmittelbar gegenüber dem Fonds ausüben können, sofern ein Anleger im eigenen Namen im Anteilregister des Fonds registriert ist. In den Fällen, in denen ein Anleger Anlagen in den Fonds über einen Intermediär getätigt hat, der in seinem eigenen Namen, aber für Rechnung des Anteilhabers in den Fonds anlegt, ist es dem Anleger unter Umständen nicht immer möglich, bestimmte Anteilhaberrechte bezüglich des Fonds auszuüben. Anlegern wird daher empfohlen, sich hinsichtlich der Ausübung ihrer Rechte beraten zu lassen.

Versammlungen der Anteilhaber

Die Vertragsbedingungen sehen keine Versammlungen der Anteilhaber vor; der Fonds beabsichtigt auch nicht, derartige Versammlungen abzuhalten.

Verwaltung und Geschäftsführung

Anlageverwaltung

AllianceBernstein L.P., eine nach dem Recht des US-Bundesstaates Delaware errichtete Kommanditgesellschaft (Limited Partnership) mit Hauptsitz in 501 Commerce Street, Nashville, TN 37203, USA, und ein weltweit führender Anlageverwalter, der institutionellen und privaten Anlegern über ein breit gefächertes Angebot an Anlagen unterschiedliche Dienstleistungen zur Verfügung stellt, ist gemäß einem Anlageverwaltungsvertrag zum Anlageverwalter des Fonds bestellt worden. Der Anlageverwaltungsvertrag kann von der Verwaltungsgesellschaft namens des Fonds oder von dem Anlageverwalter unter Einhaltung einer Frist von sechzig Tagen durch schriftliche Mitteilung an die jeweils andere Partei gekündigt werden.

Der Anlageverwalter ist bei der US-Börsenaufsichtsbehörde SEC als Anlageberater gemäß dem US-Anlageberatergesetz (U.S. Investment Advisers Act) von 1940 in der jeweils geltenden Fassung registriert. Zusätzliche Informationen über den Anlageverwalter sind auf der Website der SEC – www.adviserinfo.sec.gov – zu finden. Mit der Registrierung bei der SEC oder einer Wertpapierbehörde eines US-Bundesstaates wird keine Aussage zur Fähigkeit oder Qualifikation des Anlageverwalters getroffen.

Im Rahmen der Erbringung von diskretionären Anlageverwaltungsdienstleistungen für den Fonds kann der Anlageverwalter bestimmte seiner Anlageverwaltungsdienstleistungen auf eine oder mehrere seiner 100%igen Tochtergesellschaften (die „Verbundenen Unteranlageverwalter“) auslagern. Die Verbundenen Unteranlageverwalter können unter der Verantwortung und Aufsicht des Anlageverwalters diskretionäre Anlageentscheidungen treffen und Wertpapiere und Vermögensgegenstände der Portfolios, für die sie ausgelagerte Dienstleistungen erbringen, erwerben und veräußern. Sämtliche Verbundenen Unteranlageverwalter sind durch die für sie zuständige Aufsichtsbehörde zur Erbringung von Anlageverwaltungsdienstleistungen berechtigt oder hierfür registriert oder haben eine diesbezügliche Genehmigung erhalten; sie unterliegen zudem der Aufsicht durch die jeweilige Aufsichtsbehörde.

Die an der Verwaltung des Fonds beteiligten Verbundenen Unteranlageverwalter sind:

- **AllianceBernstein Hong Kong Limited** mit Hauptgeschäftssitz in 39th Floor, One Island East, Taikoo Place, 18 Westlands Road, Quarry Bay, Hongkong
- **AllianceBernstein Australia Limited**, mit Hauptgeschäftssitz in Aurora Place, Level 32F, 88 Phillip Street, Sydney, New South Wales, 2000, Australien
- **AllianceBernstein (Singapore) Ltd**, mit Hauptgeschäftssitz in One Raffles Quay, #27-11 South Tower, Singapur 048583

Weitere Angaben zu den Verbundenen Unteranlageverwaltern, die an der Verwaltung des Fonds bzw. der jeweiligen Portfolios des Fonds beteiligt sind, sind erhältlich unter

<http://www.alliancebernstein.com/go/Sub-Inv-Manager-Affiliates>.

Der Anlageverwalter und die Verbundenen Unteranlageverwalter erbringen ihre Anlageverwaltungsdienstleistungen (i) unter der Aufsicht der Verwaltungsgesellschaft, (ii) im Einklang mit den von der Verwaltungsgesellschaft erhaltenen Anweisungen und den von dieser jeweils festgelegten Allokationskriterien und (iii) im Einklang mit den für die betreffenden Portfolios geltenden Anlagezielen und –beschränkungen.

Die Verwaltungsgesellschaft

AllianceBernstein (Luxembourg) S.à r.l. (vormals AllianceBernstein (Luxembourg) S.A.), deren Hauptaktionärin AllianceBernstein Holdings Limited (ihrerseits eine 100%ige Tochter des Anlageverwalters) ist, wurde als société anonyme nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg durch notarielle Urkunde vom 31. Juli 1990, veröffentlicht im Mémorial am 9. November 1990, errichtet. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet worden; ihr Sitz und ihre eingetragene Hauptgeschäftsstelle befinden sich in 2-4, rue Eugène Ruppert L-2453, Luxemburg. Mit Wirkung vom 11. April 2011 hat AllianceBernstein (Luxembourg) S.A. ihre Unternehmensform von einer „société anonyme“ (Aktiengesellschaft) in eine „société à responsabilité limitée“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung) geändert. Entsprechend wurde der Name der Gesellschaft von AllianceBernstein (Luxembourg) S.A. in AllianceBernstein (Luxembourg) S.à r.l. geändert. Die juristische Person als solche ist unverändert und wird weiterhin als richtlinienkonforme OGAW-Verwaltungsgesellschaft unter der Aufsicht der Commission de Surveillance du Secteur Financier, der Luxemburger Finanzaufsichtsbehörde, tätig sein. Die Satzung der Gesellschaft wurde zuletzt am 17. Juli 2014 geändert. Sie ist im Handels- und Gesellschaftsregister von Luxemburg unter Nr. B 34.405 eingetragen. Das ausgegebene Kapital der Verwaltungsgesellschaft beträgt € 16.300.000 und ist in 163.000 nennwertlose Namensaktien aufgeteilt, die alle voll eingezahlt worden sind. Bei der Verwaltungsgesellschaft handelt es sich um (i) eine gemäß den Vorschriften in Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 ermächtigte Gesellschaft und (ii) einen gemäß den Vorschriften in Kapitel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über Manager alternativer Investmentfonds ermächtigten Verwalter alternativer Investmentfonds in Luxemburg.

Gegenstand der Verwaltungsgesellschaft ist die Errichtung und Verwaltung von Organismen für gemeinsame Anlagen für Rechnung der jeweiligen Anteilhaber. Die Gesellschaft führt die Verwaltung und Geschäftsführung des Fonds im Namen der Anteilhaber durch, einschließlich des Erwerbs und der Veräußerung, der Zeichnung und des Umtauschs von Wertpapieren, und ist befugt, sämtliche mit den Vermögenswerten des Fonds verbundenen Rechte auszuüben.

Die Verwaltungsgesellschaft kann auch als Verwaltungsgesellschaft für andere Investmentfonds tätig sein. Eine Liste dieser anderen Investmentfonds ist auf Anfrage am eingetragenen Sitz des Fonds und der Verwaltungsgesellschaft verfügbar.

Vergütungsrichtlinien. Die Verwaltungsgesellschaft hat Vergütungsrichtlinien für bestimmte Kategorien von Mitarbeitern eingeführt. Dazu gehören die Geschäftsleitung, Risikoträger, Mitarbeiter mit Kontrollfunktionen und Mitarbeiter, die sich aufgrund ihrer Gesamtvergütung in derselben Einkommensstufe befinden wie die Geschäftsleitung und Risikoträger, deren Tätigkeit einen wesentlichen Einfluss auf die Risikoprofile der Verwaltungsgesellschaft oder des Fonds hat; diese Vergütungsrichtlinien

- stehen im Einklang mit und unterstützen ein solides und effektives Risikomanagement und fördern kein Risikoverhalten, das den Risikoprofilen des Fonds oder seinen Vertragsbedingungen zuwiderläuft;
- entsprechen der Geschäftsstrategie, den objektiven Werten und den Interessen der Verwaltungsgesellschaft, des Fonds und der Anteilhaber des Fonds und sehen Vorkehrungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten vor;
- beinhalten eine Leistungsbeurteilung innerhalb eines mehrjährigen Rahmens, der den Anteilhabern des Fonds empfohlenen Halteperioden entspricht, um sicherzustellen, dass der Beurteilungsprozess auf der längerfristigen Entwicklung des Fonds und seiner Anlagerisiken basiert und die tatsächliche Zahlung von leistungsbezogenen Vergütungsbestandteilen über denselben Zeitraum verteilt ist; und
- sehen eine angemessene Abwägung fester und variabler Bestandteile der Gesamtvergütung vor und stellen sicher, dass die festen Vergütungsbestandteile einen ausreichend hohen Anteil an der Gesamtvergütung ausmachen, um ein in jeder Hinsicht flexibles Programm für die variablen Vergütungsbestandteile unterhalten zu können, einschließlich der Möglichkeit, keinerlei variable Vergütungsbestandteile zu zahlen.

Insbesondere wird nach den bestehenden Vergütungsrichtlinien kein Mitarbeiter der Verwaltungsgesellschaft auf Basis der Anlageentwicklung des Fonds bezahlt. Darüber hinaus liegen der variablen Vergütung von Mitarbeitern funktions-spezifische Zielvorgaben und unternehmensweite Leistungskriterien zugrunde, und die variable Vergütung ist in aller Regel nicht höher als 40% der Gesamtvergütung.

Gemäß den Bestimmungen der ESMA-Leitlinien für eine solide Vergütungspolitik unter Berücksichtigung der OGAW-Richtlinie und der AIFMD hat die Verwaltungsgesellschaft keinen zusätzlichen Vergütungsausschuss neben dem Vergütungsausschuss auf Ebene der AB-Gruppe eingerichtet.

Die aktuellen Vergütungsrichtlinien der Verwaltungsgesellschaft, einschließlich einer Erläuterung der Berechnung von Vergütungen und Leistungen sowie der Angabe der für die Zuteilung dieser Vergütungen/Leistungen zuständigen Personen sind auf der folgenden Website angegeben: www.alliancebernstein.com/go/remuneration_policy. Eine Papierversion ist kostenlos auf Anfrage am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft verfügbar.

Die Geschäftsführer (Managers) der Verwaltungsgesellschaft sind:

Silvio D. Cruz, Senior Vice President und Geschäftsführer (Managing Director), AllianceBernstein L.P., 501 Commerce Street, Nashville, TN 37203 USA,

Bertrand Reimmel, Geschäftsführer (Managing Director) und Senior Vice President, AllianceBernstein (Luxembourg) S.à r.l., 2-4, rue Eugène Ruppert, L-2453 Luxemburg,

Steven M. Eisenberg, Chief Operating Officer und Senior Vice President, AllianceBernstein L.P., 1345 Avenue of the Americas, New York, New York 10105, USA,

Eileen Koo, Senior Vice President und Chief Compliance Officer (Asia ex-Japan), AllianceBernstein Hong Kong Limited, One Island East, Taikoo Place, 18 Westlands Road, Quarry Bay, Hongkong und

John Schiavetta, Senior Vice President und Chief Risk Officer, AllianceBernstein L.P., 501 Commerce Street, Nashville, TN 37203 USA.

Verwahrstelle

Die State Street Bank International GmbH, Niederlassung Luxemburg (die „Verwahrstelle“) wurde durch den Fonds als Verwahrstelle mit (i) der Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds, (ii) der Überwachung der Liquidität, (iii) den Aufsichtsfunktionen und (iv) der Erbringung anderer jeweils vereinbarter und im Verwahrstellenvertrag angegebener Dienstleistungen beauftragt. Die State Street Bank International GmbH, Niederlassung Luxemburg, war zuvor unter dem Namen State Street Bank Luxembourg S.C.A. tätig als eine am 19. Januar 1990 nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg errichtete Kommanditgesellschaft auf Aktien (*société en commandite par actions*, S.C.A.). Im Rahmen einer internen auf die europaweite Verschlingung der Bankorganisationsstruktur der State Street ausgerichteten Umstrukturierung wurde die State Street Bank Luxembourg S.C.A. am 4. November 2019 mit der und auf die State Street Bank International GmbH verschmolzen.

Die State Street Bank International GmbH ist eine nach deutschem Recht errichtete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz unter der Anschrift Brienner Str. 59, 80333 München, Deutschland und eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 42872. Sie ist ein der Aufsicht durch die Europäische Zentralbank (EZB), die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und die Deutsche Bundesbank unterliegendes Kreditinstitut. Die State Street Bank International GmbH, Niederlassung Luxemburg, wurde von der luxemburgischen *Commission de Surveillance du Secteur Financier* („CSSF“) als Verwahrstelle zugelassen und ist auf die Erbringung von Verwahrstellen-, Fondsverwaltungs- und verbundenen Dienstleistungen spezialisiert. Die State Street Bank International GmbH, Niederlassung Luxemburg, ist im Handels- und Gesellschaftsregister (*Registre de Commerce et des Sociétés*) Luxemburg unter Nr. B 148 186 eingetragen. Die State Street Bank International GmbH ist Mitglied der State Street-Gruppe, deren oberste Muttergesellschaft die State Street Corporation, eine US-amerikanische Aktiengesellschaft, ist.

Aufgaben der Verwahrstelle. Die Hauptaufgabe der Verwahrstelle besteht darin,

- sicherzustellen, dass der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf, die Rücknahme und die Entwertung von Anteilen im Einklang mit anwendbarem Recht und den Vertragsbedingungen erfolgen;

- sicherzustellen, dass der Wert der Anteile im Einklang mit anwendbarem Recht und den Vertragsbedingungen berechnet wird;
- die Anweisungen der Verwaltungsgesellschaft auszuführen, es sei denn die Anweisungen stehen nicht im Einklang mit anwendbarem Recht oder den Vertragsbedingungen;
- sicherzustellen, dass Zahlungen im Zusammenhang mit Geschäften mit den Vermögenswerten des Fonds innerhalb der üblichen Fristen überwiesen werden;
- sicherzustellen, dass die Erträge des Fonds im Einklang mit anwendbarem Recht und den Vertragsbedingungen verwendet werden;
- die Barmittel und Cashflows des Fonds ordnungsgemäß zu überwachen;
- die Vermögenswerte des Fonds zu verwahren, einschließlich der pflichtgemäßen Verwahrung von Finanzinstrumenten, die verwahrt werden können, der Überprüfung der Eigentumsverhältnisse sowie der Führung von Aufzeichnungen bezüglich aller sonstigen Vermögenswerte.

Die Verwahrstelle stellt der Verwaltungsgesellschaft regelmäßig ein vollständiges Bestandsverzeichnis aller Vermögenswerte des Fonds zur Verfügung.

Haftung der Verwahrstelle. Im Falle des Abhandenkommens eines in Verwahrung gehaltenen Finanzinstrumentes – gemäß Feststellung nach der OGAW-Richtlinie – wird die Verwahrstelle der für den Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft unverzüglich ein gleichartiges Finanzinstrument oder den entsprechenden Geldbetrag zur Verfügung stellen.

Die Verwahrstelle haftet nicht in dem Fall, dass sie nachweisen kann, dass der Verlust des in Verwahrung gehaltenen Finanzinstrumentes auf äußere Umstände außerhalb der vernünftigen Kontrolle der Verwahrstelle zurückzuführen ist, deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Anstrengungen im Einklang mit der OGAW-Richtlinie nicht hätten vermieden werden können.

Im Falle des Verlustes von durch die Verwahrstelle verwahrten Finanzinstrumenten können die Anteilhaber die Haftung der Verwahrstelle unmittelbar oder mittelbar über die Verwaltungsgesellschaft geltend machen, sofern dies weder zu einer Verdoppelung von Regressansprüchen noch zur Ungleichbehandlung der Anteilhaber führt.

Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem Fonds für alle anderen Verluste, die dieser aufgrund der fahrlässigen oder vorsätzlichen Nichterfüllung der Verpflichtungen der Verwahrstelle aus der OGAW-Richtlinie erleidet.

Die Verwahrstelle haftet nicht für Folgeschäden oder indirekte Schäden oder Sonderschäden oder Verluste, die sich aus der Erfüllung oder Nichterfüllung der Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle ergeben.

Übertragung von Aufgaben. Die Verwahrstelle ist umfänglich ermächtigt, einen Teil oder ihre gesamten Verwahraufgaben zu übertragen; die Haftung der Verwahrstelle bleibt von der Tatsache unberührt, dass sie alle oder einen Teil der

von ihr zu verwahrenden Vermögenswerte zur Verwahrung bei einem Dritten gegeben hat. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer Übertragung ihrer im Rahmen der Verwahrstellenvereinbarung geschuldeten Verwahraufgaben unberührt.

Die Verwahrstelle wird bei der Auswahl und der Bestellung Dritter für die Übertragung dieser Aufgaben mit der erforderlichen Sorgfalt handeln um sicherzustellen, dass jeder Drittbeauftragte über die erforderliche Sachkunde und Kompetenz verfügt und diese entsprechend aufrechterhält. Die Verwahrstelle wird außerdem regelmäßige Beurteilungen im Hinblick darauf vornehmen, ob die Drittbeauftragten alle maßgeblichen rechtlichen und regulatorischen Anforderungen erfüllen, und jeden Drittbeauftragten kontinuierlich überwachen um sicherzustellen, dass die Verpflichtungen der Drittbeauftragten dauerhaft angemessen wahrgenommen werden.

Die Verwahrstelle hat die in Artikel 22 Abs. 5 Buchstabe (a) der OGAW-Richtlinie genannten Verwahrplichten auf die State Street Bank and Trust Company mit eingetragenem Sitz unter der Anschrift Copley Place 100, Huntington Avenue, Boston, Massachusetts 02116, USA, als die von ihr bestellte weltweit tätige Unterverwahrstelle, übertragen. Die State Street Bank and Trust Company in ihrer Eigenschaft als weltweit tätige Unterverwahrstelle hat örtliche im Rahmen des State Street Global Custody-Netzwerks tätige Unterverwahrstellen bestellt.

Informationen zu den übertragenen Verwahraufgaben und Angaben zu den jeweiligen Drittbeauftragten und Unterverwahrstellen sind am eingetragenen Sitz des Fonds oder auf der Website <http://www.statestreet.com/about/office-locations/luxembourg/subcustodians.html> erhältlich.

Interessenkonflikte. Die Verwahrstelle ist Teil einer internationalen Gruppe von Gesellschaften und Geschäftsbereichen, die im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb für eine Vielzahl von Kunden sowie für eigene Rechnung tätig ist, was zu tatsächlichen oder potenziellen Interessenkonflikten führen kann. Interessenkonflikte entstehen, wenn die Verwahrstelle oder die mit ihr verbundenen Unternehmen im Rahmen des Verwahrstellenvertrages oder separater vertraglicher oder sonstiger Vereinbarungen tätig werden. Zu diesen Tätigkeiten können gehören:

- (i) die Bereitstellung von Diensten als Nominee, Verwaltungsstelle, Register- und Transferstelle, von Rechercheleistungen, Diensten als Vermittler von Wertpapierleihen, als Anlagemanager, und als Finanzberater und/oder von sonstigen Beratungsdiensten für den Fonds oder.
- (ii) die Wahrnehmung von Bank-, Verkaufs- und Handelsgeschäften einschließlich Devisengeschäften, Transaktionen mit Derivaten, Darlehensgeschäften, Vermittlungsgeschäften, Market-Making-Aktivitäten oder sonstigen Finanztransaktionen mit dem Fonds sowohl als Auftraggeber im eigenen Interesse oder für andere Kunden;

Im Zusammenhang mit den vorstehenden Tätigkeiten sind die Verwahrstelle und die mit ihr verbundenen Unternehmen

- (i) bestrebt, von diesen Aktivitäten zu profitieren, und berechtigt, etwaige Gewinne oder Gegen-

leistungen gleich welcher Form entgegenzunehmen und zu behalten, ohne verpflichtet zu sein, dem Fonds Grund oder Höhe dieser Gewinne oder Gegenleistungen offenzulegen, einschließlich Vergütungen, Gebühren, Provisionen, Gewinnanteilen, Handelsmargen, Gewinnaufschlägen oder -abschlägen, Zinsen, Rabatten, Skonti oder sonstiger im Zusammenhang mit diesen Geschäftstätigkeiten erzielter Vorteile;

- (ii) berechtigt, für eigene Rechnung im eigenen Interesse – oder im Interesse ihrer verbundenen Unternehmen oder für ihre anderen Kunden handelnd – Wertpapiere oder sonstige Finanzprodukte oder -instrumente zu kaufen, zu verkaufen, auszugeben, mit diesen zu handeln oder diese zu halten,
- (iii) berechtigt, in der gleichen Richtung wie die eingegangenen Transaktionen oder gegenläufig zu handeln, auch im Zusammenhang mit ihnen bekannten Informationen, die dem Fonds nicht zur Verfügung stehen;
- (iv) berechtigt, dieselben oder vergleichbare Dienste anderen Kunden (einschließlich Wettbewerbern des Fonds) zur Verfügung zu stellen;
- (v) berechtigt, durch sie ausübbarer Gläubigerrechte vom Fonds zu erhalten;

Der Fonds ist berechtigt, bei der Durchführung von Devisen-, Kassa- oder Swaptransaktionen für Rechnung des Fonds auf mit der Verwahrstelle verbundene Unternehmen zuzugreifen. In solchen Fällen handelt es sich um verbundene Unternehmen als Eigenhändler und nicht als Vermittler, Beauftragter oder Treuhänder des Fonds. Das betreffende verbundene Unternehmen ist berechtigt, aus diesen Geschäften Gewinne zu erzielen und diese nicht gegenüber dem Fonds offenzulegen. Das verbundene Unternehmen schließt diese Transaktionen zu mit dem Fonds abgestimmten Bedingungen ab.

Soweit dem Fonds gehörende Barmittel bei einem verbundenen Unternehmen, bei dem es sich um eine Bank handelt, verwahrt werden, entsteht ein potenzieller Interessenkonflikt in Bezug auf (etwaige) Zinsen, die das verbundene Unternehmen dem Konto belastet oder zahlt, sowie in Bezug auf die Gebühren oder sonstigen Vorteile, die es aus dem Halten dieser Barmittel als Bank und nicht als Treuhänder bezieht.

Die Verwaltungsgesellschaft kann auch Kunde oder Kontrahent der Verwahrstelle oder der mit ihr verbundenen Unternehmen sein.

Potenzielle Interessenkonflikte, die im Zusammenhang mit dem Einsatz von Unterverwahrstellen durch die Verwahrstelle entstehen können, gliedern sich in die nachstehend aufgeführten vier Kategorien:

- (i) Konflikte bei der Auswahl von Unterverwahrstellen und der Zuweisung von Vermögenswerten zwischen zahlreichen Unterverwahrstellen, die unter anderem von den folgenden Faktoren beeinflusst werden: (a) Kostenfaktoren, einschließlich der niedrigsten Gebühren, Gebührenrabatten oder ähnlicher Anreize und (b) weit gefächerte wechselseitige wirt-

schafliche Beziehungen, bei denen sich die Verwahrstelle neben objektiven Bewertungskriterien auch auf den wirtschaftlichen Wert der breiteren Geschäftsbeziehung stützen kann;

- (ii) sowohl verbundene als auch nicht verbundene Unterverwahrstellen handeln für andere Kunden und in ihrem eigenen Vermögensinteresse, welches den Interessen der Kunden zuwiderlaufen könnte;
- (iii) sowohl verbundene als auch nicht verbundene Unterverwahrstellen unterhalten nur indirekte Beziehungen zu Kunden und sehen die Verwahrstelle als Kontrahenten an, was die Verwahrstelle dazu veranlassen könnte, in ihrem eigenen oder im Interesse anderer Kunden zum Schaden der Kunden [der Verwaltungsgesellschaft] zu handeln; und
- (iv) Unterverwahrstellen können marktbasierter Gläubigerrechte gegenüber Kundenvermögen haben, bezüglich derer sie bei Nichtleistung der Zahlung in Wertpapiertransaktionen ein Durchsetzungsinteresse haben;

Die Verwahrstelle wird bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und im Interesse des Fonds und der Anteilinhaber des Fonds handeln.

Die Verwahrstelle hat die Ausführung ihrer Verwahr- und sonstigen möglicherweise zu Konflikten führenden Aufgaben auf funktionaler und hierarchischer Ebene getrennt. Das System interner Kontrollen, die unterschiedlichen Berichtslinien, die Zuweisung von Aufgaben sowie das interne Berichtswesen ermöglichen die ordnungsgemäße Ermittlung, Steuerung und Beobachtung potenzieller Interessenkonflikte und der Angelegenheiten der Verwahrstelle. Darüber hinaus wird die Verwahrstelle beim Einsatz von Unterverwahrstellen diesen vertragliche Beschränkungen auferlegen, um einigen der möglichen Interessenkonflikte entgegenzuwirken; zudem übt sie die gebührenden Sorgfalts- und Überwachungspflichten hinsichtlich der Unterverwahrstellen aus, um ein hohes Dienstleistungsniveau der Beteiligten für die Kunden sicherzustellen. Die Verwahrstelle ist außerdem für die regelmäßige Berichterstattung über die Geschäfte und Anlagebestände der Kunden verantwortlich, wobei die zugrunde liegenden Funktionen internen und externen Prüfungen unterzogen werden. Schließlich trennt die Verwahrstelle intern die Durchführung ihrer Verwahraufgaben von ihren Eigengeschäften und wendet dabei einen Verhaltenskodex an, der von ihren Mitarbeitern verlangt, ethisch, redlich und transparent mit Kunden umzugehen.

Informationen. Aktuelle Informationen zu den Aufgaben der Verwahrstelle und etwaig auftretenden Interessenkonflikten sowie zu den von der Verwahrstelle ausgelagerten Verwahraufgaben, zu der Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten und zu etwaigen Interessenkonflikten, die sich aus einer solchen Beauftragung ergeben können, sind auf schriftliche Anfrage kostenlos bei der Verwahrstelle erhältlich.

Verschiedenes. Der Verwahrstellenvertrag kann von der Verwahrstelle oder der Verwaltungsgesellschaft mit einer Frist von neunzig (90) Kalendertagen (bzw. bei bestimmten Verstößen gegen den Verwahrstellenvertrag, einschließlich der Insolvenz einer der Parteien, mit einer kürzeren Frist)

schriftlich gekündigt werden, mit der Maßgabe, dass der Verwahrstellenvertrag erst beendet wird, wenn ein Nachfolger für die Verwahrstelle bestellt wurde.

Verwaltungsstelle

Die State Street Bank International GmbH, Zweigstelle Luxemburg, ist gemäß dem Verwaltungsstellenvertrag zur Verwaltungsstelle des Fonds bestellt worden. In dieser Eigenschaft hat sie die allgemeinen verwaltungstechnischen Aufgaben wahrzunehmen, die dem Fonds nach luxemburgischem Recht obliegen, wie z. B. die Berechnung des Nettoinventarwerts der Anteile und die Kontenführung. Die State Street Bank International GmbH, Zweigstelle Luxemburg, ist zudem die Zahlstelle des Fonds. Die Verwaltungsstelle oder die Verwaltungsgesellschaft können die Bestellung der Verwaltungsstelle jederzeit unter Einhaltung einer Frist von neunzig Tagen schriftlich kündigen.

Wie vorstehend erläutert wurde die State Street Bank Luxembourg S.C.A. im Rahmen einer internen auf die europaweite Verschlankung der Bankorganisationsstruktur der

State Street ausgerichteten Umstrukturierung mit der und auf die State Street Bank International GmbH verschmolzen.

Registrier- und Transferstelle

AllianceBernstein Investor Services, ein Unternehmensbereich der Verwaltungsgesellschaft, ist als Registrier- und Transferstelle des Fonds tätig. In dieser Eigenschaft obliegt der Transferstelle die Abwicklung des Kaufs, der Rücknahme, des Umtauschs und der Übertragung von Anteilen des Fonds.

Vertriebsstelle

AllianceBernstein Investments, ein Unternehmensbereich der Verwaltungsgesellschaft, fungiert als Vertriebsstelle für die Anteile, und zwar auf der Grundlage der bloßen Übernahme des Vertriebs (ohne Verkaufsgarantie – „best efforts basis“). Die Vertriebsstelle hat bezüglich des Vertriebs der Anteile außerhalb der Vereinigten Staaten mit Händlern Verträge abgeschlossen.

Zusätzliche Informationen

Kosten und Gebühren

Außer dem Ausgabeaufschlag und dem Rücknahmeabschlag, die Anlegern, die Anteile kaufen, belastet werden können, entstehen dem Fonds und den Portfolios auch laufende Kosten und Gebühren. Vertriebsgebühren werden als Aufwendungen des Portfolios, dem sie zuzurechnen sind, verbucht und diesem berechnet.

Verwaltungsgebühr. Die Verwaltungsgesellschaft bezieht für die Verwaltung jedes Portfolios eine täglich auflaufende und monatlich zu zahlende Verwaltungsgebühr; sie berechnet sich wie unter „Zusammenfassende Informationen“ in Teil I angezeigt, aus dem durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwert der Anteile.

Aus der der Verwaltungsgesellschaft von einem Portfolio gezahlten Verwaltungsgebühr steht dem Anlageverwalter für das betreffende Portfolio eine täglich berechnete und monatlich zahlbare Anlageverwaltungsgebühr zu, die zu einem auf dem durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwert der Anteile des betreffenden Portfolios basierenden jährlichen Satz berechnet wird. Anteile der Klasse S sind institutionellen Anlegern vorbehalten, die mit der Verwaltungsgesellschaft einen Vertrag geschlossen haben und denen eine gesonderte Anlageverwaltungsgebühr berechnet wird. In Bezug auf eine bestimmte Anteilklasse beinhaltet die Verwaltungsgebühr unter Umständen eine Gebührenkomponente, die an Vertriebsstellen oder sonstige Finanzmittler und Dienstleister für Anlegerdienste und sonstige administrative Aufwendungen gezahlt wird. Sofern der Anlageverwalter nicht für einen vollen Monat als Anlageverwalter tätig ist, wird die vom Portfolio zahlbare Verwaltungsgebühr für den betreffenden Monat anteilig gekürzt, um dem Zeitraum des Monats, in dem der Anlageverwalter als Anlageverwalter gemäß dem Anlageverwaltungsvertrag tätig war, Rechnung zu tragen.

Die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwalter (bzw. deren verbundene Unternehmen) sind berechtigt, im Zusammenhang mit dem Verkauf von Anteilen Barzahlungen aus den jeweiligen eigenen Unternehmensressourcen an Vertriebsgesellschaften, Händler oder andere Stellen zu leisten. Diese Zahlungen umfassen auch direkte oder indirekte Erstattungen von Kosten, die diesen Unternehmen im Zusammenhang mit unterstützenden Serviceleistungen, beispielsweise im Marketing, bei der Weiterbildung und Schulung, entstanden sind. Die Höhe dieser Zahlungen hängt von einer Reihe von Faktoren ab, unter anderem von den Verkaufs- und Rücknahmequoten dieser Unternehmen für AB-Fonds, den von ihnen an AB-Fonds gehaltenen Vermögensbeständen sowie von ihrer Bereitschaft und Fähigkeit, ihre Finanzberater für Weiterbildungen und Schulungen zur Verfügung zu stellen. In einigen Fällen können AB-Fonds sogar in eine sogenannte „Vorzugsliste“ (preferred list) dieser Unternehmen aufgenommen werden. Ziel ist es, den Finanzberatern, die mit den derzeitigen und künftigen Anteilhabern in Kontakt stehen, eine größere Informationsbasis im Hinblick auf AB-Fonds bereit zu stellen, um für angemessene Informationen über die AB-Fonds und die für deren Anteilhaber erbrachten Dienstleistungen und eine sachgerechte Beratung durch diese Finanzberater zu sorgen.

Höhere Zahlungen für Vertriebserviceleistungen eines Fonds-Sponsors gegenüber einem anderen Fonds-Sponsor

könnten einen in diesem Zusammenhang tätigen Finanzberater oder dessen Unternehmen veranlassen, in seinen Anlageempfehlungen der Fondsfamilie des Ersteren den Vorzug vor den Fondsfamilien anderer Fonds-Sponsoren zu geben. Ähnlich verhält es sich, wenn Ihr Finanzberater oder sein Unternehmen für eine Anteilklasse in größerem Umfang Vertriebserviceleistungen erhält als für eine andere Anteilklasse. In diesem Fall könnte seine Empfehlung tendenziell eher der ersteren Anteilklasse gelten.

Anleger, die eine Anlage in AB-Fonds in Betracht ziehen, sollten ihren Finanzberater kontaktieren und sich über die Gesamtsumme der Beträge informieren, die an diesen Finanzberater oder an sein Unternehmen von der Verwaltungsgesellschaft, dem Anlageverwalter und deren verbundenen Unternehmen bzw. von Sponsoren anderer Fonds gezahlt werden, für die dieser Finanzberater Anlageempfehlungen gibt; des Weiteren sollten Anleger die von ihren Anlageberatern bereit gestellten Hinweise und Veröffentlichungen zum Zeitpunkt des Kaufs berücksichtigen. Unter bestimmten Umständen erhält ein Anleger in Anteile der Klassen S und S1 von der Verwaltungsgesellschaft oder vom Anlageverwalter (oder einem ihrer verbundenen Unternehmen) Zahlungen aus den eigenen Ressourcen des jeweiligen Unternehmens.

Vertriebsgebühr. Vertriebsgebühren für eine Anteilklasse werden an die Vertriebsstelle als Entgelt für die Dienste gezahlt, die sie dem Fonds hinsichtlich des Vertriebs dieser Anteile geleistet hat, und zwar zu dem unter „Zusammenfassende Informationen“ in Teil I beschriebenen Satz. Gebühren für Anlegerdienste für eine Anteilklasse werden von der Verwaltungsgesellschaft aus den Verwaltungsgebühren an die Vertriebsstelle als Entschädigung für dem Fonds im Zusammenhang mit den Inhabern dieser Anteile laufend erbrachte Dienstleistungen gezahlt. Die Vertriebsstelle kann diese Vertriebsgebühren oder Gebühren für Anlegerdienste insgesamt oder teilweise an Händler weitergeben, die am Vertrieb der Anteile beteiligt sind, und zwar auf der Grundlage des tagesdurchschnittlichen Nettoinventarwertes der von den Kunden des jeweiligen Händlers in dem betreffenden Monat gehaltenen Anteile. Die Vertriebsgebühr und die Gebühr für Anlegerdienste einer bestimmten Klasse werden nicht zur Finanzierung des Verkaufs von Anteilen einer anderen Klasse verwendet.

Gebühren der Verwaltungsgesellschaft. Die Verwaltungsgesellschaft erhält aus dem Vermögen der Portfolios eine Gebühr zur Deckung der Aufwendungen für von ihr im Zusammenhang mit dem Betrieb und der zentralen Verwaltung der Portfolios in Luxemburg bereit gestellte Dienstleistungen. Die Höhe der Gebühr für jede Anteilklasse der Portfolios ist für jedes der Portfolios in Teil I ausgeführt. Die Gebühr der Verwaltungsgesellschaft läuft täglich auf und wird monatlich gezahlt.

Gebühren der Verwaltungsstelle, der Verwahrstelle und der Transferstelle. Der Verwaltungsstelle, der Verwahrstelle und der Transferstelle steht jeweils eine aus dem Vermögen jedes Portfolios zu zahlende Gebühr gemäß der im Großherzogtum Luxemburg üblichen Praxis zu. Bei dieser Gebühr handelt es sich um eine Kombination aus einer vermögensbezogenen und einer Transaktionsgebühr, deren

Gesamtbetrag unter anderem in Abhängigkeit von dem Gesamtbetrag der Vermögenswerte des Portfolios, dem Ort, an dem die Anlagen getätigt werden, und dem Transaktionsvolumen der Anlagen unterschiedlich ausfallen kann. In einigen Fällen reduzieren sich diese Gebühren bei steigendem Gesamtvermögen und unterliegen möglicherweise einem vorübergehenden Verzicht oder bestimmten Höchst- oder Mindestsätzen. Die Verwahrstellengebühren werden auf Basis des am letzten Handelstag eines jeden Monats bestimmten Nettoinventarwerts eines Portfolios berechnet und umfassen nicht die Kosten der Korrespondenzbank, Aufwendungen und Transaktionsgebühren, die gesondert erhoben werden. Die Mindestgebühr pro Jahr beträgt USD 10.000.

Soweit für ein bestimmtes Portfolio in Teil I nicht abweichend geregelt, betragen die Gebühren der Verwaltungsstelle, der Verwahrstelle und der Transferstelle maximal 1,00% p.a.; sie werden auf der Grundlage des Nettoinventarwerts eines Portfolios berechnet. Für die Verwaltungsstelle, die Verwahrstelle und die Transferstelle gelten die für bestimmte Portfolios in Teil I festgelegten maximalen Gesamtkostenquoten. Die tatsächlich angefallenen Gebühren werden im Jahresbericht des Fonds aufgeführt.

Sonstige Aufwendungen. Die einzelnen Portfolios tragen alle anderen Aufwendungen, zu denen unter anderem die nachstehenden Kosten gehören: (a) alle ggf. auf Vermögen und Erträge des Portfolios zu entrichtenden Steuern sowie etwaige Steuern auf Unternehmensebene; (b) Auslagen in angemessener Höhe sowie Barauslagen (insbesondere sämtliche Telefon-, Telex-, Telegramm- und Portoauslagen), die der Verwahrstelle entstanden sind, sowie die von Banken und Finanzinstituten, welche mit der treuhänderischen Verwahrung von Vermögenswerten des Portfolios betraut worden sind, berechneten Depotgebühren; (c) die üblichen Bankgebühren, die bei Geschäften mit Wertpapieren des Portfolios berechnet werden (wobei diese Gebühren als Bestandteil des Erwerbspreises gelten und vom Verkaufspreis abzuziehen sind); (d) nur die Vergütung und Barauslagen der Transferstelle, die stufenweise als Prozentsatz des Nettovermögens festgelegt werden, jedoch einen bestimmten Mindestbetrag nicht unterschreiten werden und monatlich zahlbar sind; (e) Kosten für Rechtsberatung, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Interessen der Anteilinhaber entstanden sind; und (f) Druckkosten für Anteilzertifikate, Kosten der Erstellung und/oder Einreichung der Vertragsbedingungen und aller sonstigen das Portfolio betreffenden Dokumente einschließlich Registeranmeldungen und Prospekte, Verkaufsprospekte und erläuternde Memoranden für alle Behörden (einschließlich der örtlichen Effektenhändlerverbände), die für das Portfolio zuständig sind, sowie alle sonstigen Aufwendungen, die mit der Zulassung oder Registrierung der Anteile des Portfolios zum Angebot oder Verkauf in einem Hoheitsgebiet verbunden sind; die Kosten der Erstellung (in jeder Sprache, in der dies im Interesse der Anteilinhaber, einschließlich wirtschaftlicher Eigentümer von Anteilen, erforderlich ist) und der Verteilung von Jahres- und Halbjahresberichten und sonstigen gesetzlich oder durch Verordnungen der vorerwähnten Behörden vorgeschriebenen Berichten oder Dokumenten; die Kosten der Rechnungslegung und Buchhaltung und der täglichen Ermittlung des Nettoinventarwerts; die Kosten der Erstellung und Verteilung öffentlicher Bekanntmachungen an die Anteilinhaber;

Anwalts- und Prüferhonorare; die Kosten, die mit der Zulassung der Anteile an den Börsen, an denen sie notiert sind, sowie mit der Aufrechterhaltung der Zulassung verbunden sind; jährliche Registrierungsgebühren in Luxemburg; ferner alle vergleichbaren Verwaltungskosten, einschließlich - falls die Verwaltungsgesellschaft nicht anders entscheidet - aller sonstiger Kosten, die direkt aus dem Angebot oder dem Vertrieb der Anteile entstehen, wie die Druckkosten für die Exemplare der oben genannten Dokumente oder Berichte, die von den Vertriebsstellen oder Händlern der Anteile bei ihrer Geschäftstätigkeit verwendet werden.

Soweit in dem betreffenden Abschnitt in Teil I nicht abweichend für eine bestimmte Anteilklasse eines Portfolios angegeben, werden alle regelmäßig wiederkehrenden Gebühren zunächst gegen Erträge, danach gegen Veräußerungsgewinne und sodann gegen das Vermögen verbucht. Kosten, die einem bestimmten Portfolio zuzurechnen sind, werden diesem belastet; Kosten, die nicht einem bestimmten Portfolio zuzurechnen sind, werden so auf die Portfolios des Fonds umgelegt, wie es die Geschäftsleitung der Verwaltungsgesellschaft für angemessen und gerecht hält. Jede der verschiedenen Anteilklassen innerhalb eines Portfolios trägt jeweils alle ihr zuzurechnenden Kosten. Kosten, die keiner bestimmten Anteilklasse eines Portfolios zuzurechnen sind, werden so auf die Anteilklassen des Portfolios umgelegt, wie es die Geschäftsleitung der Verwaltungsgesellschaft für angemessen und gerecht hält.

Nach Einschätzung der Verwaltungsgesellschaft dürfte die jährliche Aufwandsquote der Portfolios voraussichtlich derjenigen anderer Organismen für gemeinsame Anlagen mit vergleichbaren Anlagezielen entsprechen.

Ermittlung des Nettoinventarwerts

Die Verwaltungsgesellschaft ermittelt an jedem Bewertungstag um 16:00 Uhr (US Eastern Time) für jede Anteilklasse den Nettoinventarwert je Anteil, ausgedrückt in der Portfolio-Währung und in der jeweiligen anderen Angebotswährung. Soweit durchführbar werden anfallende Anlageerträge sowie Zinszahlungen, Gebühren und sonstige Verbindlichkeiten (einschließlich Verwaltungsgebühren) tagesgenau verbucht.

In jedem Fall wird der Nettoinventarwert je Anteil für jede Anteilklasse ermittelt, indem der Wert des Gesamtvermögens jedes Portfolios, soweit es der betreffenden Klasse sachgerecht zuzurechnen ist, abzüglich der Verbindlichkeiten des Portfolios, soweit sie sachgerecht der betreffenden Anteilklasse zuzurechnen sind, durch die Gesamtzahl der an dem jeweiligen Bewertungstag in Umlauf befindlichen Anteile der betreffenden Klasse geteilt wird. Der Nettoinventarwert je Anteil kann für die Anteile jeder Klasse im Hinblick auf deren jeweilige Belastung mit Gebühren unterschiedlich sein.

Bei Wertpapieren, für die Marktnotierungen verfügbar sind, wird der Marktwert eines Wertpapiers im Bestand eines Portfolios wie folgt ermittelt:

- (a) Wertpapiere, die an einer Börse notiert sind, werden zu dem letzten Verkaufskurs bewertet, der an der sog. *Consolidated Tape* zum Geschäftsschluss an der Börse an dem Geschäftstag angezeigt wird, zu dem der Wert ermittelt wird. Sofern an dem betreffenden Tag kein Handel stattgefunden hat, werden die Wertpapiere zum Mittelkurs der Brief- und Geldkurse bei Börsenschluss an diesem Tag bewertet. Sind für diesen Tag keine Brief-

und Geldkurse angegeben, wird der Wert des Wertpapiers von der Verwaltungsgesellschaft in gutem Glauben zum angemessenen Wert (fair value) festgelegt bzw. gemäß den von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Verfahren ermittelt;

- (b) Wertpapiere, die an mehr als einer Börse gehandelt werden, werden gemäß vorstehendem Buchstaben (a) in Bezug auf die Hauptbörse bewertet, an der die Wertpapiere gehandelt werden;
- (c) Wertpapiere, die am OTC-Markt gehandelt werden, einschließlich an einer Börse notierte Wertpapiere, bei denen der OTC-Markt als ihr Hauptmarkt angesehen wird (mit Ausnahme von an der NASDAQ gehandelten Wertpapieren), werden zum Mittelkurs der aktuellen Geld- und Briefkurse bewertet;
- (d) Wertpapiere, die an der NASDAQ gehandelt werden, werden zum amtlichen Schlusskurs der NASDAQ (*NASDAQ Official Closing Price*) bewertet;
- (e) von einem Portfolio gekaufte notierte Put- oder Call-Optionen werden zum letzten Verkaufskurs bewertet. Hat kein Handel an dem betreffenden Tag stattgefunden, werden diese Wertpapiere zum Geldkurs bei Börsenschluss an dem betreffenden Tag bewertet;
- (f) ausstehende Terminkontrakte und darauf bezogene Optionen werden auf Basis der Abwicklungskurse zum Börsenschluss oder, sofern ein solcher Kurs nicht verfügbar ist, zum zuletzt notierten Geldkurs bewertet. Sind keine Notierungen für den Bewertungstag verfügbar, wird der zuletzt verfügbare Abwicklungsschlusskurs verwendet;
- (g) US-Staatsanleihen und andere Schuldinstrumente mit einer Restlaufzeit von 60 Tagen oder weniger werden grundsätzlich zu dem von einem unabhängigen Kursinformationsdienstleister ermittelten Marktpreis bewertet, sofern ein Marktpreis verfügbar ist. Ist kein Marktpreis verfügbar, werden die Wertpapiere zu den fortgeführten Anschaffungskosten bewertet. Diese Methodik wird für kurzfristige Wertpapiere mit einer Ursprungslaufzeit von 60 Tagen oder weniger sowie für kurzfristige Wertpapiere, die eine Ursprungslaufzeit von mehr als 60 Tagen hatten, verwendet. In Fällen, in denen die fortgeführten Anschaffungskosten als Grundlage für die Bewertung dienen, muss die Verwaltungsgesellschaft zu dem begründeten Schluss kommen, dass der auf Grundlage der fortgeführten Anschaffungskosten ermittelte Wert des Wertpapiers annähernd dem angemessenen Wert (fair value) des Wertpapiers entspricht. Zu den Faktoren, die die Verwaltungsgesellschaft berücksichtigt, gehören insbesondere eine Verschlechterung der Kreditwürdigkeit des Emittenten oder wesentliche Änderungen der Zinssätze;
- (h) festverzinsliche Wertpapiere werden zum aktuellsten von den wichtigsten Market Makers zur Verfügung gestellten Geldkurs bewertet;
- (i) MBS- und ABS-Anleihen können zu Kursen bewertet werden, die den Marktwert dieser Anleihen widerspiegeln und die von einem Kursinformationsdienst für Anleihen bereit gestellt werden, oder zu einem Kurs, der den Marktwert dieser Anleihen widerspiegelt und der von einem oder mehreren großen Broker-Dealern für diese Wertpapiere angegeben wird, sofern diese Kurse

als dem angemessenen Marktwert dieser Wertpapiere entsprechende Kurse angesehen werden. Werden Kursnotierungen von Broker-Dealern eingeholt, kann der Anlageverwalter Verfahren einrichten, mit denen der zuletzt erhaltene notierte Geldkurs eines Wertpapiers im Hinblick auf die täglichen Änderungen der Renditen am Markt oder der Spreads angepasst wird;

- (j) OTC- und sonstige Derivate werden auf der Basis der notierten Geldkurse oder Spreads eines großen Broker-Dealers des betreffenden Wertpapiers bewertet; und
- (k) alle anderen Wertpapiere werden auf Basis ihrer verfügbaren Marktnotierungen bewertet, wie diese im Einklang mit den von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Verfahren ermittelt werden. Sofern diese Bewertungen unter außergewöhnlichen Umständen undurchführbar oder ungeeignet sind, ist die Verwaltungsgesellschaft befugt, in gutem Glauben und mit der gebührenden Umsicht andere Bestimmungen anzuwenden, um zu einer angemessenen Bewertung der Vermögenswerte des Fonds zu gelangen.

Der Fonds bewertet seine Wertpapiere auf der Grundlage von Marktnotierungen zu ihrem aktuellen Marktwert oder, sofern Marktnotierungen nicht verfügbar sind oder als nicht vertrauenswürdig gelten, zum „angemessenen Wert“ (fair value), der im Einklang mit den von der Verwaltungsgesellschaft erarbeiteten Verfahren und unter ihrer allgemeinen Aufsicht bestimmt wird. Bei der Entscheidung für oder gegen eine Preisermittlung auf Basis des angemessenen Wertes wird der Fonds eine Reihe von Faktoren in Betracht ziehen, wie unter anderem den Ablauf der Annahmefrist eines Portfolios, den Geschäftsschluss an den Wertpapiermärkten, an denen das betreffende Portfolio handelt, und etwaig eingetretene außerordentliche Ereignisse. Sofern der Fonds Verfahren zur Ermittlung des angemessenen Wertes („Fair-Value-Bewertungsverfahren“) einsetzt, kann er alle seiner Ansicht nach relevanten Faktoren berücksichtigen. Der Fonds kann den angemessenen Wert auf der Grundlage von Entwicklungen in Bezug auf ein bestimmtes Wertpapier oder basierend auf aktuellen Bewertungen von Marktindizes ermitteln. Die vom Fonds für die Berechnung des Nettoinventarwerts verwendeten Kurse von Wertpapieren entsprechen unter Umständen nicht den notierten oder veröffentlichten Kursen für diese Wertpapiere. Fair-Value-Bewertungen beinhalten subjektive Einschätzungen und es ist möglich, dass der angemessene Wert für ein Wertpapier wesentlich von dem bei Verkauf des Wertpapiers erzielten Preis abweicht.

Der Fonds geht davon aus, dass er Fair-Value-Bewertungen nur in sehr begrenztem Umfang für Wertpapiere einsetzen wird, die hauptsächlich an den nord-, süd- und mittelamerikanischen Börsen gehandelt werden, und zwar beispielsweise bei vorzeitigem Schließen einer Börse, an der ein Wertpapier gehandelt wird, oder wenn der Handel mit dem betreffenden Wertpapier ausgesetzt wird. Der Fonds kann Fair-Value-Bewertungsverfahren jedoch häufiger für Wertpapiere einsetzen, die hauptsächlich an Börsen außerhalb der amerikanischen Kontinente gehandelt werden, unter anderem da die meisten dieser Börsen zu einem Zeitpunkt schließen, der erheblich vor der Bewertung durch den Fonds um 16:00 Uhr (US Eastern Time) liegt. Je früher diese Märkte schließen, umso größer die Wahrscheinlichkeit, dass in der Zwischenzeit unerwartete Ereignisse, einschließlich

marktbeeinflussende umfangreiche Kursbewegungen, eintreten. Um diesen Einflüssen Rechnung zu tragen, kann der Fonds häufiger Fair-Value-Bewertungen basierend auf Preisbestimmungssystemen von Drittanbietern – soweit verfügbar – für die Wertpapiere außerhalb der amerikanischen Kontinente einsetzen.

Entsprechend kann sich, wie auch bei zuvor übermittelten Börsenkursen, der Preis eines Portfoliowertpapiers, der unter Anwendung von Fair-Value-Bewertungsverfahren bestimmt worden ist, grundlegend von dem Preis unterscheiden, der beim Verkauf eines solchen Wertpapiers erzielt wird.

Zur Bestimmung des Nettoinventarwertes je Anteil des Fonds werden alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die ursprünglich in einer anderen Währung als der Portfolio-Währung denominated sind, in die Portfolio-Währung umgerechnet, und zwar zum Mittelkurs der Kauf- und Verkaufskurse für diese Währung gegenüber der Portfolio-Währung, wie diese Kurse zuletzt von einer der großen Banken, die ein regelmäßiger Teilnehmer an den betreffenden Devisenmärkten ist, angegeben werden, oder auf der Grundlage von Angaben eines Kursinformationsdienstes, der sich in seinen Angaben auf die von einer Reihe der großen Banken angegebenen Kurse stützt. Sind entsprechende Notierungen nicht zum Geschäftsschluss an der Börse verfügbar, wird der Wechselkurs in gutem Glauben durch die Geschäftsleitung der Verwaltungsgesellschaft bzw. gemäß ihren Anweisungen bestimmt.

Sollte infolge außergewöhnlicher Umstände eine Bewertung in vorstehender Weise nicht durchführbar oder unzureichend sein, ist die Verwaltungsgesellschaft befugt, mit aller gebotenen Sorgfalt und nach den Grundsätzen von Treu und Glauben nach anderen Regeln zu verfahren, um zu einer angemessenen Bewertung der Vermögenswerte des Fonds zu gelangen.

Die State Street Bank International GmbH, Niederlassung Luxemburg, ist von der Verwaltungsgesellschaft beauftragt worden, täglich den Nettoinventarwert je Anteil jeder Anteilskasse jedes Portfolios zu ermitteln. Der Nettoinventarwert in Bezug auf einen bestimmten Bewertungszeitpunkt wird etwa um 18:00 Uhr US Eastern Time an einem solchen Bewertungstag verfügbar sein. Für Ausgabe- und Rücknahmezwecke kann der Nettoinventarwert in andere Währungen, wie in diesem Prospekt angegeben, umgerechnet werden.

Nettoinventarwertanpassung für das Emerging Markets Value Portfolio. Um die Kosten abzumildern, die den bestehenden Anteilinhabern entstehen, wenn der Anlageverwalter im Zusammenhang mit Zeichnungen, Rücknahmen und Umtauschtransaktionen Wertpapiergeschäfte zwecks Bereitstellung der entsprechenden Nettopositionen tätigt, hat die Verwaltungsgesellschaft für das Emerging Markets Value Portfolio mit Wirkung zum 15. September 2011 ein Verfahren eingeführt, das die Möglichkeit einer Anpassung des Nettoinventarwerts des Portfolios im Rahmen seines regelmäßigen täglichen Bewertungsverfahrens vorsieht. Im normalen Geschäftsgang erfolgt die Anpassung automatisch und kontinuierlich, wann immer die Nettozeichnungen, -rücknahmen und -umtauschtransaktionen der Anteile aller Klassen an einem bestimmten Geschäftstag eine von der Verwaltungsgesellschaft jeweils festgelegte Grenze überschreiten. Diese Grenze wird als Prozentsatz des Nettoinventarwerts des

Emerging Markets Value Portfolios am vorausgehenden Geschäftstag ausgedrückt.

Gemäß diesem Verfahren kann der Nettoinventarwert des Portfolios unter normalen Umständen um bis zu 1% nach oben oder unten angepasst werden. In außergewöhnlichen Situationen, insbesondere bei erhöhter Volatilität und erschwerter Preisbildung, können die Transaktionskosten jedoch signifikant ansteigen; in diesen Fällen kann die Geschäftsleitung beschließen, die Nettoinventarwertanpassung zum Schutz der bestehenden Anleger eines Portfolios auf über 1% zu erhöhen. Dieser Beschluss wird von der Geschäftsleitung so bald wie möglich danach auf der Webseite des Fonds veröffentlicht.

Die Anpassung erfolgt nach oben, wenn die Nettozeichnungen, -rücknahmen und -umtauschtransaktionen zu einer Erhöhung des Nettoinventarwerts führen. Die Anpassung erfolgt nach unten, wenn die Nettozeichnungen, -rücknahmen und -umtauschtransaktionen zu einer Senkung des Nettoinventarwerts führen. Der angepasste Nettoinventarwert gilt für sämtliche Zeichnungen, Rücknahmen und Umtauschtransaktionen von Anteilen sämtlicher Klassen an diesem Geschäftstag. Bei der Überprüfung und Umsetzung der Grundsätze zur Nettoinventarwertanpassung des Fonds kann sich die Geschäftsleitung des Wissens und der Sachkenntnis verschiedener Geschäftsbereiche der AB-Gruppe, u. a. aus den Bereichen Risikomanagement, Legal und Compliance, Handel und Produktentwicklung bedienen.

Da die Nettozeichnungen, -rücknahmen und -umtauschtransaktionen an jedem Geschäftstag unterschiedlich ausfallen werden, ist es nicht möglich vorherzusagen, wie oft das Verfahren der Nettoinventarwertanpassung für das Portfolio tatsächlich zum Tragen kommt.

Aussetzung der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtauschs von Anteilen und der Berechnung des Nettoinventarwertes

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Ermittlung des Nettoinventarwerts eines Portfolios und folglich auch die Ausgabe, Rücknahme und den Umtausch von Anteilen des betreffenden Portfolios in folgenden Fällen vorübergehend auszusetzen:

- wenn mindestens eine der Börsen oder einer der Märkte, an denen die Kurse eines wesentlichen Teils der im Bestand eines Portfolios befindlichen Vermögenswerte bestimmt werden, oder mindestens ein Devisenmarkt für die Währung, in der ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte des Portfolios ausgestellt ist, aus anderen Gründen als wegen eines gewöhnlichen Feiertages geschlossen ist, oder wenn der Handel an denselben eingeschränkt oder ausgesetzt ist.
- wenn infolge von politischen, wirtschaftlichen, militärischen oder geldpolitischen Ereignissen oder Umständen, die sich der Verantwortung und Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft entziehen, Verfügungen über die Vermögenswerte eines Portfolios nicht unter zumutbaren und normalen Bedingungen möglich sind, ohne sich in erheblichem Maße nachteilig auf die Interessen der Anteilinhaber auszuwirken.

- solange Nachrichtenübertragungswege unterbrochen sind, die normalerweise für die Bewertung der Vermögensanlagen eines Portfolios verwendet werden, oder wenn aus irgendeinem Grund der Wert des Vermögens eines Portfolios nicht so schnell und so präzise bestimmt werden kann, wie dies erforderlich ist.
- wenn infolge devisenrechtlicher oder sonstiger Beschränkungen hinsichtlich der Überweisung von Geldmitteln die für ein Portfolio durchzuführenden Transaktionen undurchführbar werden, oder wenn Käufe oder Verkäufe von Vermögenswerten des Portfolios nicht zu normalen Wechselkursen durchgeführt werden können.

Die Entscheidung, für die Anteile eines Portfolios die Ermittlung des Nettoinventarwerts vorübergehend auszusetzen, bedeutet nicht unbedingt, dass die gleiche Entscheidung auch für die Klassen von Anteilen eines anderen Portfolios getroffen wird, falls dessen Anlagewerte nicht in demselben Ausmaß von diesen Umständen betroffen sind. Wenn die Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes voraussichtlich länger als 10 Tage dauern wird, erfolgt eine Bekanntmachung in der für Mitteilungen an die Anteilinhaber vorgeschriebenen Weise, die in diesem Teil II unter „Versammlungen und Berichte an die Anteilinhaber“ beschrieben ist.

Eigentumsbeschränkungen

US-Personen. Auf Grund der ihr in den Vertragsbedingungen erteilten Befugnisse hat die Verwaltungsgesellschaft beschlossen, das Eigentum an Anteilen durch „US-Personen“ zu beschränken oder auszuschließen. Von dem Anleger ist in einer den Anforderungen der Vertriebsstelle, des Händlers oder des Fonds entsprechenden Weise nachzuweisen, dass es sich bei dem interessierten Käufer nicht um eine US-Person handelt. Die Anteilinhaber sind verpflichtet, der Verwaltungsgesellschaft Änderungen dieser Informationen unverzüglich mitzuteilen. ES OBLIEGT JEDEM ANTEILINHABER SICHERZUSTELLEN, DASS ER KEINE US-PERSON IST, DER DAS EIGENTUM VON ANTEILEN DES FONDS NICHT GESTATTET IST.

Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft nach ihrem Ermessen US-Personen unter bestimmten Umständen gestatten, Anteile in ihrem Eigentum zu halten.

Sollte die Verwaltungsgesellschaft zu irgendeinem Zeitpunkt davon Kenntnis erhalten, dass sich Anteile des Fonds im wirtschaftlichen Eigentum einer US-Person, sei es allein oder in Gemeinschaft mit anderen, befinden, so ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, namens des Fonds nach ihrem Ermessen die betreffenden Anteile zu ihrem in diesem Prospekt erläuterten Rücknahmepreis zwangsweise zurückzunehmen. Nach Ablauf einer Frist von mindestens zehn Tagen nach Erklärung der zwangsweisen Rücknahme durch den Fonds werden die Anteile zurückgenommen, sodass die Anteilinhaber nicht länger Eigentümer der betreffenden Anteile sind.

Anteile der Klassen S und S1. Anteile der Klassen S und S1 werden nur institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174 des Gesetzes von 2010 angeboten. Anteile der Klasse S sind institutionellen Anlegern vorbehalten, die mit der Verwaltungsgesellschaft einen Vertrag geschlossen haben und denen eine gesonderte Anlageverwaltungsgebühr berechnet wird.

Die Verwaltungsgesellschaft wird nach ihrem Ermessen die Ausgabe von Anteilen der Klassen S und S1 verweigern, sofern kein ausreichender Nachweis vorliegt, dass es sich bei der Person, an die die Anteile der Klassen S oder S1 verkauft wurden, um einen institutionellen Anleger handelt, bzw. sofern andere Umstände vorliegen, unter denen eine solche Ausgabe für den Fonds oder seine Anteilinhaber von Nachteil wäre.

Bei der Beurteilung der Qualifikation eines Zeichners oder Übertragungsempfängers als institutionellem Anleger, wird die Verwaltungsgesellschaft die Richtlinien und Empfehlungen der zuständigen Aufsichtsbehörde berücksichtigen.

Institutionelle Anleger, die Anteile der Klassen S oder S1 in ihrem eigenen Namen jedoch für Rechnung eines Dritten zeichnen, müssen der Verwaltungsgesellschaft bestätigen, dass die Zeichnung im Auftrag eines institutionellen Anlegers wie vorstehend beschrieben erfolgt; die Verwaltungsgesellschaft kann nach ihrem alleinigen Ermessen verlangen, dass ein Nachweis über die Qualifikation des wirtschaftlichen Eigentümers der Anteile der Klasse S als institutioneller Anleger erbracht wird.

Sollte die Verwaltungsgesellschaft zu irgendeinem Zeitpunkt davon Kenntnis erhalten, dass sich Anteile der Klassen S oder S1 des Fonds im wirtschaftlichen Eigentum einer US-Person, eines nicht-institutionellen Anlegers oder einer anderen nicht zum Besitz der Anteile der Klassen S und S1 berechtigten Person befinden, sei es allein oder in Gemeinschaft mit anderen, so ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, namens des Fonds nach ihrem Ermessen die betreffenden Anteile der Klassen S oder S1 zu ihrem in diesem Prospekt erläuterten Rücknahmepreis zwangsweise zurückzunehmen. Nach Ablauf einer Frist von mindestens zehn Tagen nach Erklärung der zwangsweisen Rücknahme durch den Fonds werden die Anteile der Klassen S bzw. S1 zurückgenommen, sodass die Anteilinhaber nicht länger Eigentümer der betreffenden Anteile sind.

Vertragsbedingungen.

Der Fonds wird von der Verwaltungsgesellschaft im Einklang mit den Vertragsbedingungen verwaltet. Die ursprünglichen Vertragsbedingungen des Fonds mit Datum vom 8. März 2001 wurden am 20. März 2001 im Mémorial veröffentlicht. Ursprünglich wurde der Fonds unter der Bezeichnung „ACM Bernstein Investments“ errichtet. Die Vertragsbedingungen können zu gegebener Zeit vorbehaltlich der Genehmigung der Verwahrstelle durch die Verwaltungsgesellschaft geändert werden. Die Änderungen der Vertragsbedingungen sind bei dem Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg (Registre de Commerce et des Sociétés de Luxembourg) hinterlegt und treten am Tag der Veröffentlichung einer entsprechenden Mitteilung im RESA bzw. an einem anderen in der jeweiligen Änderung der Vertragsbedingungen angegebenen Datum in Kraft. Die Vertragsbedingungen in konsolidierter Form sind beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt, wo sie eingesehen werden können und wo Exemplare derselben erhältlich sind.

Die Vertragsbedingungen des Fonds wurden geändert, um die Festlegung der Anteilpreise wie vorstehend beschrieben zu ermöglichen. Eine weitere Änderung sieht die Haftung der Portfolios für Verbindlichkeiten vor, die der Fonds in ihrem Namen eingegangen ist, jedoch mit der Maßgabe, dass die

Verwaltungsgesellschaft unter außergewöhnlichen Umständen gesamt-schuldnerische Verpflichtungen eingehen kann, die für mehrere oder alle Portfolios verbindlich sind, wenn diese Verpflichtungen im Interesse der betroffenen Anteilhaber sind. Die Vertragsbedingungen wurden am 5. Februar 2016 im Rahmen der Namensänderung des Fonds in „AB FCP II“ geändert. Die Vertragsbedingungen wurden zuletzt am 5. Juli 2021 geändert; diese Änderung wurde im RESA mit dem Hinweis, dass das Dokument beim Handels- und Gesellschaftsregister von Luxemburg (*Registre de Commerce et des Sociétés*) hinterlegt wurde, veröffentlicht.

Mit dem Erwerb von Anteilen wird von jedem Anteilhaber genehmigt und anerkannt, dass für das Verhältnis der Anteilhaber untereinander und gegenüber der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle die Vertragsbedingungen maßgeblich sind. Die Vertragsbedingungen können der Verwaltungsgesellschaft beim Betrieb des Fonds und der Portfolios gewisse Beschränkungen und Grenzen auferlegen. Diese Beschränkungen und Grenzen werden in Anhang A näher erläutert. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, von Fall zu Fall weitere Anlagebeschränkungen neben den in Anhang A dargestellten Beschränkungen anzuordnen, soweit dies mit den Interessen der Anteilhaber vereinbar oder in deren Interesse geboten ist, um den Gesetzen und Verordnungen der Länder zu entsprechen, in denen die Anteile der Portfolios des Fonds verkauft werden.

Geeignetheit für Anleger

Anleger werden im Hinblick auf die Geeignetheit des Portfolios für ihre jeweiligen Anlageziele auf die Informationen im Abschnitt „Profil des typischen Anlegers“ in Teil I für das betreffende Portfolio, in das sie anlegen möchten, verwiesen. AB-Portfolios, die nicht als äquivalent zu Geldmarktfonds oder als kurzfristige Portfolios gelten, werden in Teil I für das betreffende Portfolio als für Anleger mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont geeignet angegeben. Die Einschätzung eines Anlegers bezüglich des für ihn infrage kommenden Anlagehorizonts und des Anlagehorizonts des Portfolios werden von einer Reihe unterschiedlicher Faktoren beeinflusst, einschließlich der beabsichtigten Nutzung des Portfolios (als eigenständige Anlagestrategie oder als Teil einer größeren Kapitalanlagestrategie), der jeweiligen Anteile, in die der Anleger anlegt, der Risiken und allgemeinen Bedingungen an den Märkten, denen das vom Anleger für Anlagen ausgewählte Portfolio ausgesetzt ist, und der individuellen persönlichen Umstände des jeweiligen Anlegers. Anleger sollten sich im Hinblick darauf, ob die Anteile des Portfolios für ihre jeweiligen Anlageziele geeignet sind, mit ihrem unabhängigen Finanzberater in Verbindung setzen. Unabhängige Finanzberater können gemeinsam mit einzelnen Anlegern eine Beurteilung der Geeignetheit auf Basis eines eher ganzheitlichen Ansatzes vornehmen, bei dem sowohl individuelle Faktoren des jeweiligen Anlegers, wie seine finanzielle Situation, seine Lebensumstände und Ziele, als auch andere Faktoren in Betracht gezogen werden.

Steuerliche Behandlung

Die folgenden Zusammenfassungen erheben nicht den Anspruch, alle relevanten Aspekte zu behandeln, und stellen keine Anlageberatung oder steuerliche Beratung dar; Anleger sollten sich bei ihren eigenen fachkundigen Beratern über die bei einer Anlage in die Portfolios zu

beachtenden steuerlichen Auswirkungen nach den Gesetzen der Länder, deren Staatsangehörigkeit sie besitzen, in denen sie wohnhaft sind bzw. ihren Aufenthalt oder Geschäftssitz haben, informieren.

Einkommen- und Kapitalertragsteuer des Fonds und der Anteilhaber unterliegt den geltenden Steuergesetzen und der maßgeblichen steuerlichen Praxis in Luxemburg, in den Rechtsordnungen, in denen der Fonds Anlagen tätigt und in den Rechtsordnungen, in denen die Anteilhaber ansässig oder anderweitig steuerpflichtig sind. Die nachstehende Zusammenfassung der erwarteten steuerlichen Behandlung in Luxemburg und den Vereinigten Staaten ist keine rechtliche oder steuerliche Beratung und gilt nur für Anteilhaber, die Anteile als Kapitalanlage halten.

Am Erwerb von Anteilen interessierten Anlegern wird empfohlen, sich über die gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien (wie z. B. hinsichtlich der Besteuerung und Devisenbeschränkungen) zu informieren, die in Bezug auf Zeichnung, Erwerb, Rücknahme, Umtausch, Besitz und Veräußerung von Anteilen bzw. den Erhalt von Ausschüttungen (ob bei Rücknahme oder anderweitig) in dem Land bestehen, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen oder in dem sie ihren Wohnsitz, dauernden Aufenthalt oder Geschäftssitz haben, und sich gegebenenfalls fachmännisch beraten zu lassen.

Die nachstehenden Informationen beruhen auf der derzeitigen Gesetzeslage und den dazu vorliegenden Auslegungen zum Datum dieses Prospekts. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass künftig keine Änderung der anwendbaren Steuergesetze bzw. der Auslegung derselben eintreten werden. Die folgenden Informationen stellen für die Anteilhaber keine Garantie hinsichtlich der steuerlichen Konsequenzen einer Anlage in den Fonds dar.

Besteuerung in Luxemburg. Es folgt eine allgemeine Zusammenfassung der erwarteten steuerlichen Behandlung in Luxemburg.

Der Fonds. Hinsichtlich seiner Besteuerung unterliegt der Fonds luxemburgischem Recht. Nach den derzeit geltenden Gesetzen und Vorschriften des Großherzogtums Luxemburg unterliegt jedes Portfolio einer jährlich zum unter „Zusammenfassende Informationen“ in Teil I angezeigten Jahressatz erhobenen Steuer auf seinen den Anteilen zuzurechnenden Nettoinventarwert, die täglich aufläuft und vierteljährlich berechnet wird und zahlbar ist. Auf Vermögen, das in Luxemburger Organismen für gemeinsame Anlagen investiert ist, die ihrerseits dieser Steuer unterliegen, ist diese Steuer nicht zu entrichten. Nach derzeit geltendem Recht ist der Fonds in Luxemburg nicht einkommen-, kapitalertrag- oder vermögensteuerpflichtig. Der Fonds kann jedoch in den Ländern, in denen das Vermögen belegen ist (u. a. auch in Luxemburg) Steuern – auch Quellensteuern – auf Einkünfte und/oder Kapitalerträge zu zahlen haben.

Anteilhaber. Nach derzeit geltendem Steuerrecht unterliegen Anteilhaber in Luxemburg keiner Kapitalertrag-, Einkommen-, Quellen-, Vermögens- oder Erbschaftsteuer oder sonstigen Steuern (mit Ausnahme von Anteilhabern, die in Luxemburg ansässig sind oder dort eine ständige Betriebsstätte unterhalten) in Bezug auf von ihnen gehaltene Anteile des Fonds.

Automatischer Austausch von Informationen. Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

(„OECD“) hat einen Common Reporting Standard („CRS“) entwickelt, um für die Zukunft ein umfassendes und multilaterales System zum automatischen Austausch von Informationen auf globaler Ebene („Automatic Exchange Of Information“, „AEOI“) einzuführen. Am 9. Dezember 2014 wurde die Richtlinie 2014/107/EU des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung (die „Euro-CRS-Richtlinie“) verabschiedet, um den CRS innerhalb der Mitgliedstaaten umzusetzen. Für Österreich gilt die Euro-CRS-Richtlinie erstmals ab dem 30. September 2018 für das Kalenderjahr 2017, d. h. die Richtlinie des Rates 2003/48/EG im Bereich der Versteuerung von Zinseinkommen gilt dort für ein weiteres Jahr.

Die Euro-CRS-Richtlinie wurde mit dem Gesetz vom 18. Dezember 2015 über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen („CRS-Gesetz“) in Luxemburger Recht umgesetzt. Im Rahmen des CRS-Gesetzes sind die Luxemburger Finanzinstitute verpflichtet, die Identität von Inhabern von Finanzanlagen zu ermitteln und festzustellen, ob sie steuerlich in Ländern ansässig sind, mit denen Luxemburg eine Vereinbarung zum Austausch von Steuerinformationen geschlossen hat. Diese Luxemburger Finanzinstitute werden sodann Angaben zu Finanzkonten über Inhaber von Finanzanlagen an die Luxemburger Steuerbehörden melden, welche die Informationen danach automatisch jährlich an die zuständigen ausländischen Steuerbehörden weitergeben.

Daher kann der Fonds seine Anleger auffordern, Angaben zur Identität und zum steuerlichen Sitz/Wohnsitz der Inhaber von Finanzkonten (einschließlich bestimmter Rechtsträger und der sie beherrschenden Personen) zu machen, damit ihr CRS-Status festgestellt werden kann und Angaben zu Anlegern und deren Konten an die Luxemburger Steuerbehörden (*Administration des Contributions Directes*) übermittelt werden können, wenn für das entsprechende Konto nach Maßgabe des CRS-Gesetzes eine Meldepflicht besteht. Der Fonds wird den Anlegern alle Informationen darüber zur Verfügung stellen, dass (i) der Fonds für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten nach dem CRS-Gesetz verantwortlich ist, (ii) die personenbezogenen Daten ausschließlich für Zwecke des CRS-Gesetzes verwendet werden, (iii) die personenbezogenen Daten ggf. an die Luxemburger Steuerbehörden (*Administration des Contributions Directes*) weitergegeben werden, (iv) die Beantwortung von CRS-bezogenen Anfragen zwingend vorgeschrieben ist und bei Nichtbefolgen entsprechende Konsequenzen drohen, und (v) dass der Anleger das Recht auf Zugang und Korrektur von Daten hat, die den Luxemburger Steuerbehörden (*Administration des Contributions Directes*) zugeleitet wurden.

Gemäß dem CRS-Gesetz erfolgt der erste Austausch von Informationen für das Kalenderjahr 2016 bis zum 30. September 2017. Gemäß der Euro-CRS-Richtlinie muss der erste AEOI der Steuerbehörden der EU-Mitgliedstaaten für die Daten des Kalenderjahres 2016 bis zum 30. September 2017 erfolgen.

Außerdem hat Luxemburg die multilaterale Vereinbarung der OECD zu den zuständigen Behörden (die „Multilaterale Vereinbarung“) im Hinblick auf einen automatischen Austausch von Informationen im Rahmen des CRS-Gesetzes unter-

zeichnet. Ziel der Multilateralen Vereinbarung ist die Umsetzung des CRS in Drittstaaten; dazu sind Vereinbarungen auf einzelstaatlicher Ebene erforderlich.

Der Fonds behält sich das Recht vor, einen Antrag hinsichtlich der Anteile abzulehnen, wenn die zur Verfügung gestellten oder nicht zur Verfügung gestellten Informationen nicht den Anforderungen des CRS-Gesetzes entsprechen.

Es ist daher möglich, dass Anleger des Fonds im Einklang mit den geltenden Regelungen und Vorschriften den Steuerbehörden in Luxemburg oder anderen zuständigen Steuerbehörden gemeldet werden.

Anleger sollten ihre sachkundigen Berater zu möglichen steuerlichen und anderen Folgen bei Umsetzung des CRS-Gesetzes konsultieren.

Besteuerung in den Vereinigten Staaten.

DIE HIERIN ENTHALTENEN AUSFÜHRUNGEN DIENEN LEDIGLICH INFORMATIONSZWECKEN UND SOLLEN POTENZIELLEN ANTEILINHABERN IN ERSTER LINIE DIE STEUERLICHEN FOLGEN IN DEN USA AUFZEIGEN. JEDER ANTEILINHABER SOLLTE SEINE PROFESSIONELLEN STEUERBERATER IM HINBLICK AUF DIE STEUERLICHEN ASPEKTE EINER ANLAGE IN DEN FONDS KONSULTIEREN. DIE STEUERLICHEN FOLGEN KÖNNEN JE NACH DEN INDIVIDUELLEN UMSTÄNDEN EINES POTENZIELLEN ANTEILINHABERS UNTERSCHIEDLICH SEIN. ZUDEM KÖNNEN FÜR PERSONEN, DIE KEINE DIREKTEN ANTEILINHABER DES FONDS SIND, ABER DIE AUFGRUND DER ANWENDUNG BESTIMMTER ZURECHNUNGSVORSCHRIFTEN ALS EIGENTÜMER VON ANTEILEN GELTEN, BESONDERE REGELN (DIE HIERIN NICHT DARGESTELLT WERDEN) GELTEN.

Der Fonds hat weder um eine schriftliche Auskunft der IRS oder einer anderen staatlichen, bundesstaatlichen oder regionalen Behörde bezüglich der den Fonds betreffenden steuerlichen Fragen ersucht, noch ein Gutachten seiner Rechtsberater in Bezug auf steuerliche Angelegenheiten eingeholt.

Im Folgenden werden einige mögliche steuerliche Folgen auf US-Bundesebene zusammengefasst, die potenzielle Anteilinhaber betreffen könnten. Bei den hierin enthaltenen Ausführungen handelt es sich nicht um eine vollständige Beschreibung der komplexen Steuervorschriften in diesem Zusammenhang; sie basieren auf derzeitigen Gesetzen, Gerichtsentscheidungen und behördlichen Verordnungen, Auskünften und der behördlichen Praxis; diese können Änderungen unterliegen, die sowohl rückwirkend als auch für die Zukunft gelten können. Die Entscheidung zur Anlage in den Fonds sollte auf der Grundlage der Abwägung der Vorzüge der vorgesehenen Transaktionen und nicht aufgrund erwarteter steuerlicher Vorteile in den USA erfolgen.

Steuerstatus in den USA. Für die Zwecke der US-Bundesbesteuerung beabsichtigt jedes Portfolio als separate Körperschaft zu operieren. In den folgenden Ausführungen zur US-Besteuerung wird davon ausgegangen, dass jedes Portfolio für Zwecke der US-Bundesbesteuerung als separate Körperschaft behandelt wird, auch wenn die steuerliche Behandlung einer Körperschaft wie dem Fonds und seiner Portfolios auf US-Bundesebene nicht abschließend geklärt ist. Jede Bezugnahme im Folgenden auf „den Fonds“ schließt den Bezug auf jedes Portfolio mit ein, sofern nicht anders angegeben.

Gewerbe oder Geschäft in den USA. Section 864(b)(2) des U.S. Internal Revenue Code von 1986 in seiner geänderten Fassung (der „IRC“) sieht einen „sicheren Hafen“ („Safe Harbor“) vor, der für nicht-US-amerikanische Körperschaften (mit Ausnahme von Wertpapierhändlern) gilt, die in den USA im Wertpapierhandel (einschließlich dem Handel mit Verträgen oder Optionen zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren) für eigene Rechnung tätig sind; aufgrund dieser Regelung gilt eine solche nicht-US-amerikanische Körperschaft nicht als in den USA gewerbetreibend oder geschäftstätig. Die Safe-Harbor-Regelung sieht zudem vor, dass eine nicht-US-amerikanische Körperschaft (außer einem Händler in Waren/Rohstoffen), die in den USA für eigene Rechnung im Handel mit Waren/Rohstoffen tätig ist, nicht als in den USA gewerbetreibend oder geschäftstätig gilt, sofern es sich um Waren/Rohstoffe handelt, die üblicherweise an einer organisierten Rohstoffbörse gehandelt werden und die Transaktion den üblicherweise an dieser Börse ausgeführten Transaktionen entspricht. Nach den vorgesehenen Neuregelungen gilt ein nicht-US-amerikanischer Steuerpflichtiger (außer einem Händler in Aktien, Wertpapieren, Waren/Rohstoffen oder Derivaten), der in den USA Transaktionen mit Derivaten für eigene Rechnung tätigt (einschließlich (i) auf Aktien, Wertpapiere und bestimmte Waren/Rohstoffe und Währungen bezogener Derivate und (ii) bestimmter auf einen Nominalbetrag bezogener Kontrakte (notional principal contracts – „NPC“) basierend auf einem Zinssatz, einem Aktienwert oder bestimmten Waren/Rohstoffen und Währungen), nicht als in den USA gewerbetreibend oder geschäftstätig. Obwohl die vorgesehenen Rechtsverordnungen nicht endgültig sind, hat die US-Steuerverwaltung in der Präambel zum Entwurf der Rechtsverordnung darauf hingewiesen, dass Steuerpflichtige in dem Zeitraum bis zum Inkrafttreten der Rechtsverordnung eine angemessene Position im Hinblick auf die Anwendung von Section 864(b)(2) IRC in Bezug auf Derivate einnehmen können und dass eine Position im Einklang mit der vorgesehenen Rechtsverordnung als angemessen anzusehen sei.

Der Fonds beabsichtigt, seine Geschäftstätigkeit so zu gestalten, dass er die Voraussetzungen für die Anwendung der Safe-Harbor-Regelung erfüllt. Aufgrund der vorstehenden Ausführungen ist davon auszugehen, dass die Handelsaktivitäten des Fonds mit Wertpapieren und Waren (außer in den wenigen nachstehend genannten Fällen) nicht als gewerbliche oder geschäftliche Tätigkeit in den USA gelten; der Fonds geht nicht davon aus, dass er hinsichtlich seiner Handelsgewinne der regulären US-Einkommensteuer unterliegen wird. Sollte sich jedoch herausstellen, dass bestimmte Aktivitäten des Fonds nicht unter die Safe-Harbor-Regelung fallen, könnten die Fondsaktivitäten als US-Gewerbe oder -Geschäft gelten; in diesem Fall würde der Fonds hinsichtlich seiner Einkünfte und Gewinne aus diesen Tätigkeiten der US-Einkommensteuer und der Betriebsstättensteuer (branch profits tax) unterliegen.

Selbst wenn das Wertpapierhandelsgeschäft des Fonds weder ein Gewerbe noch eine Geschäftstätigkeit in den USA darstellt, unterliegen Gewinne aus dem Verkauf oder der Veräußerung von Aktien oder Wertpapieren (außer Schuldtiteln ohne Aktienkomponente) von U.S. Real Property Holding Corporations (wie in Section 897 IRC definiert) („USRPHCs“), einschließlich Aktien und Wertpapiere bestimmter Real Estate Investment Trusts („REITs“), grundsätzlich auf

Nettobasis der US-Einkommensteuer. Eine Hauptausnahme von dieser Regelung findet jedoch dann Anwendung, wenn eine Aktienklasse dieser USRPHC regelmäßig an einem etablierten Wertpapiermarkt gehandelt wird und der Fonds grundsätzlich zu keinem Zeitpunkt in dem am Datum der Veräußerung dieser Wertpapiere endenden 5-Jahres-Zeitraum mehr als 5% des Wertes einer regelmäßig gehandelten Klasse von Aktien oder Wertpapieren dieser USRPHC gehalten hat.¹ Falls der Fonds aufgrund eines von ihm gehaltenen Kommanditanteils an einer US-Personengesellschaft oder einer vergleichbaren Beteiligung als in den USA gewerbetreibend oder geschäftstätig angesehen wird, würden die Einkünfte und Gewinne aus dieser Anlage zudem der US-Einkommensteuer und der Betriebsstättensteuer unterliegen.

US-Quellensteuer. Grundsätzlich wird eine nicht-US-amerikanische Körperschaft, die in den USA weder ein Gewerbe noch eine Geschäftstätigkeit ausübt, gemäß Section 881 IRC trotzdem zu einem Pauschalsteuersatz von 30% (bzw. einem niedrigeren Steuersatz gemäß einem bestehenden Steuerabkommen) auf den Bruttobetrag bestimmter Einkünfte aus US-Quellen besteuert, die nicht effektiv mit dem US-Gewerbe oder -Geschäft verbunden sind; diese Steuer ist zahlbar durch Einbehalt. Bei diesen der Pauschalbesteuerung unterliegenden Einkünften handelt es sich um feststehende Einkünfte oder um solche, die jährlich oder periodisch feststellbar sind, einschließlich Ausschüttungen, bestimmter ausschüttungsgleicher Zahlungen und bestimmter Zinseinkünfte. In manchen Fällen können den Haltern von bestimmten Aktien oder Aktienderivaten Dividendeneinkünfte zugerechnet werden, die dem Satz von 30% (bzw. einem niedrigeren Steuersatz gemäß einem bestehenden Steuerabkommen) unterliegen, wenn die emittierende Kapitalgesellschaft eine Anpassung des Bezugs- oder Wandlungsverhältnisses vornimmt oder eine andere gesellschaftsrechtliche Maßnahme ergreift, die dazu führt, dass dem Halter ein größerer Anteil an den Erträgen und Gewinnen oder dem Vermögen der emittierenden Kapitalgesellschaft zusteht.

Bestimmte Arten von Einkünften sind ausdrücklich von der 30%igen Besteuerung ausgenommen; entsprechend ist auf Zahlungen auf diese Einkünfte an nicht-US-amerikanische Körperschaften kein Einbehalt erforderlich. Die 30%ige Besteuerung gilt nicht für (lang- oder kurzfristige) Veräußerungsgewinne aus US-Quellen sowie für an eine nicht-US-amerikanische Körperschaft auf ihre Einlagen bei US-Banken gezahlte Zinsen. Die 30%ige Besteuerung gilt darüber hinaus nicht für Zinsen, die als Portfoliozinsen anzusehen sind. Der Begriff „Portfoliozinsen“ umfasst grundsätzlich Zinsen (einschließlich Emissionsdisagio) auf eine Namensobligation, die nach dem 18. Juli 1984 ausgegeben wurde und bezüglich derer die Person, die ansonsten zum Abzug und Einbehalt der 30%igen Steuer verpflichtet wäre, die erforderliche Erklärung erhalten hat, dass der wirtschaftliche Eigentümer der Obligation keine US-Person im Sinne des IRC ist. Falls ein Credit Default Swap als Versicherungsvertrag oder Garantie gilt, können auf diesen Credit Default Swap erhaltene Zahlungen zudem einer Verbrauchs- oder Quellensteuer unterliegen.

1 Eine Steuerbefreiung des Fonds würde zudem für Verfügungen über Anteile in REITs gelten, unabhängig davon, ob diese Anteile regelmäßig gehandelt werden, sofern jederzeit in dem am Datum

der Verfügung über diese Wertpapiere endenden 5-Jahres-Zeitraum weniger als 50 % des Wertes dieser Anteile unmittelbar oder mittelbar von Nicht-US-Personen gehalten wurde. Wenn jedoch die Verfügung über REIT-Anteile auf Nettobasis steuerbefreit wäre, würden Ausschüttungen eines REIT (unabhängig davon, ob es sich bei dem REIT um eine USRPHC handelt), sofern sie Verfügungen des REIT über Beteiligungen an US-Grundbesitz zuzuordnen sind, auf Nettobasis steuerpflichtig sein, wenn sie dem Fonds zugehen, und können der Betriebsstättensteuer unterliegen. Ausschüttungen bestimmter öffentlich gehandelter REITs an Nicht-US-Anteilhaber, die maximal 5 % der Anteile halten, unterliegen einer 30%-igen Quellenbesteuerung auf Brutto- (und nicht auf Netto-)Basis.

Besondere Hinweise zur US-Quellensteuer im Zusammenhang mit einer Anlage in REITs. Bestimmte Portfolios können in REITs anlegen. Bei Nicht-US-Personen, die Ausschüttungen eines REIT erhalten, die nicht dem Gewinn aus der Veräußerung oder dem Umtausch einer Beteiligung an US-Immobilien zuzurechnen sind und nicht als Dividende, die aus Veräußerungsgewinnen der ausschüttenden Kapitalgesellschaft bestritten wird, gekennzeichnet sind, sind diese unter den gewöhnlichen Einkünften zu erfassen, soweit die Ausschüttung aus laufenden Erträgen oder vorgetragenen Erträgen und Gewinnen erfolgt ist, und unterliegen der Quellensteuer zu einem Satz von 30%.

Kurzfristige Veräußerungsgewinne und Zinseinkünfte (sofern diese als „Portfoliozinsen“ gelten) würden grundsätzlich nicht der US-Quellensteuer unterliegen, wenn sie direkt an eine Nicht-US-Person ausgeschüttet würden. Die Vereinnahmung derselben Einkünfte über einen REIT könnte jedoch dazu führen, dass aus Einkünften, deren Vereinnahmung US-steuerfrei gewesen wäre, Einkünfte werden, die der US-Quellensteuer in Höhe von 30% unterliegen. Daher kann eine Anlage in REITs US-Quellensteuern nach sich ziehen, die bei einer Direktanlage in die zugrunde liegenden Vermögenswerte nicht angefallen wären.

Rücknahme von Anteilen. Von Anteilhabern, die keine US-Personen im Sinne des IRC sind („nicht-US-Anteilhaber“), beim Verkauf, Umtausch oder bei der Rücknahme von im Kapitalvermögen gehaltenen Anteilen realisierte Gewinne sollten grundsätzlich nicht der US-Bundeseinkommensteuer unterliegen, sofern die Gewinne nicht effektiv mit der Ausübung eines Gewerbes oder einer Geschäftstätigkeit in den USA verbunden sind. Im Falle von natürlichen Personen, die als nichtansässige Ausländer („nonresident alien individuals“) gelten, unterliegen diese Gewinne jedoch einer US-Steuer in Höhe von 30% (bzw. einem niedrigeren Steuersatz gemäß einem bestehenden Besteuerungsabkommen), falls (i) diese Person sich mindestens 183 Tage im Steuerjahr (basierend auf dem Kalenderjahr, sofern der nichtansässige Ausländer nicht zuvor ein abweichendes Steuerjahr festgelegt hat) in den USA aufgehalten hat und (ii) diese Gewinne aus US-Quellen stammen.

Die Quelle dieser Gewinne bei Verkauf, Umtausch oder Rücknahme von Anteilen wird grundsätzlich anhand des Wohnsitzes des Anteilhabers bestimmt. Für Zwecke der Bestimmung der Quelle bestimmter Gewinne definiert das IRC den Wohnsitz in einer Art und Weise, die dazu führt, dass eine natürliche Person, die ansonsten für die USA als nichtansässiger Ausländer gilt, ausschließlich für Zwecke der Bestimmung der Quelle von Einkünften als in den USA wohnhaft behandelt wird. Jeder potenzielle Anteilhaber, der eine natürliche Person ist und sich erwartungsgemäß mindestens 183 Tage in einem Steuerjahr in den USA aufhalten wird, sollte seinen Steuerberater bezüglich der möglichen Anwendung dieser Regelung konsultieren.

Gewinne, die von einem Nicht-US-Anteilhaber, der in den USA ein Gewerbe oder eine Geschäftstätigkeit ausübt, bei dem Verkauf, Umtausch oder der Rücknahme von Anteilen realisiert werden, unterliegen der US-Bundeseinkommensteuer, wenn diese Gewinne effektiv mit einem Gewerbe oder einer Geschäftstätigkeit in den USA verbunden sind.

Nachlass- bzw. Schenkungsteuer. Anteilhaber, die natürliche Personen sind und weder derzeit noch früher US-

Bürger oder US-Ansässige waren (im Einklang mit der Definition für Zwecke der US-amerikanischen Nachlass- und Schenkungsteuer) unterliegen hinsichtlich ihres Eigentums an diesen Anteilen keiner US-amerikanischen Nachlass- oder Schenkungsteuer.

Identität der wirtschaftlichen Eigentümer; Vornahme von Abzügen auf bestimmte Zahlungen.

Um die US-Quellensteuer in Höhe von 30% auf bestimmte Zahlungen (einschließlich Zahlung von Bruttoerlösen) zu vermeiden, die in Bezug auf bestimmte effektiv getätigte oder als getätigt geltende Anlagen in den USA geleistet werden, ist grundsätzlich die rechtzeitige Registrierung des Fonds bei der IRS erforderlich, nebst der Verpflichtung, die Identität bestimmter direkter und indirekter US-Kontoinhaber (einschließlich Gläubigern und Kapitaleignern) offenzulegen und Angaben über diese zu übermitteln. Luxemburg hat ein (wechselseitiges) zwischenstaatliches Musterabkommen (Model 1A) mit den Vereinigten Staaten (Intergovernmental Agreement („US-IGA“)) abgeschlossen, um die vorstehend erläuterten Regeln zur Quellensteuer und zu den Meldepflichten umzusetzen. Der Anlageverwalter geht davon aus, dass der Fonds nicht der entsprechenden US-Quellensteuer unterliegen wird, solange er die Bestimmungen des US-IGA und die Durchführungsvorschriften einhält

Nicht-US-Anleger des Fonds sind in der Regel verpflichtet, dem Fonds (oder in bestimmten Fällen einem Vertriebspartner, Finanzmittler oder anderen Rechtsträgern, über die Nicht-US-Anleger Anlagen tätigen (jeweils ein „Finanzintermediär“)) Informationen bereitzustellen, aus denen deren direktes und indirektes Eigentum in den USA hervorgeht. Gemäß dem US-IGA sind dem Fonds bereitgestellte entsprechende Informationen sowie bestimmte Finanzinformationen über die Anlage dieses Anlegers in den Fonds gegenüber dem luxemburgischen Finanzminister oder dessen Beauftragten (das „luxemburgische Finanzministerium“) offenzulegen. Das luxemburgische Finanzministerium übermittelt die ihm mitgeteilten Informationen einmal jährlich unaufgefordert an die IRS Ein Nicht-US-Anleger, bei dem es sich um ein ausländisches Finanzinstitut (foreign financial institution) im Sinne von Section 1471(d)(4) IRC handelt, ist grundsätzlich verpflichtet, sich rechtzeitig bei der IRS registrieren zu lassen sowie die Identität bestimmter seiner direkten und indirekten US-Kontoinhaber (einschließlich Gläubigern und Kapitaleignern) offenzulegen und Angaben über diese zu übermitteln. In dem Fall, in dem ein Nicht-US-Anleger dieser Verpflichtung zur Bereitstellung entsprechender Informationen an den Fonds (oder sofern zutreffend einen Finanzintermediär), zur rechtzeitigen Registrierung oder zur Offenlegung der betreffenden Kontoinhaber (soweit zutreffend) nicht nachkommt, unterliegt er möglicherweise der 30%igen Quellensteuer auf den Teil dieser Zahlungen, die effektiv getätigten oder als getätigt anzusehenden US-Anlagen des Fonds zuzurechnen sind; nach Maßgabe der anwendbaren Gesetze und Vorschriften und sofern die Verwaltungsgesellschaft in gutem Glauben und aus berechtigtem Grund handelt, kann der Fonds auf die Anteile oder Rücknahmeerlöse des Anlegers zugreifen, um sicherzustellen, dass diese Quellensteuer wirtschaftlich von demjenigen Anleger getragen wird, auf dessen Versäumnis, die erforderlichen Informationen bereitzustellen oder die entsprechenden Vorgaben einzuhalten, der Quellensteuerabzug zurückzuführen ist. Anteilinhaber

sollten sich von ihren eigenen Steuerberatern über die möglichen Auswirkungen dieser Vorschriften in Bezug auf ihre Anlagen in den Fonds beraten lassen.

Nicht-US-Anteilhaber können auch verpflichtet sein, dem Fonds gegenüber bestimmte Bestätigungen hinsichtlich des wirtschaftlichen Eigentums an den Anteilen und des Status als Nicht-US-Person der betreffenden wirtschaftlichen Eigentümer abzugeben, um bei Rücknahme der Anteile von der Meldepflicht bezüglich und der Vornahme eines ersatzweisen Steuerabzugs (backup withholding) befreit zu sein.

Es ist denkbar, dass die luxemburgische Regierung dem US-IGA vergleichbare weitere zwischenstaatliche Abkommen („künftige IGA“) mit anderen Ländern abschließt, um vergleichbare Regeln für die Meldepflichten gegenüber den Finanzbehörden dieser anderen Länder („ausländische Finanzbehörden“) einzuführen.

Wenn Anleger in den Fonds anlegen (oder weiter in den Fonds anlegen), wird davon ausgegangen, dass sie Folgendes anerkennen:

- (i) der Fonds (bzw. sein Beauftragter oder ein Finanzintermediär) kann verpflichtet sein, dem luxemburgischen Finanzministerium gegenüber bestimmte vertrauliche Informationen über den Anleger offenzulegen, insbesondere dessen Namen, Anschrift, Steueridentifikationsnummer (sofern vorhanden), Sozialversicherungsnummer (sofern vorhanden) sowie bestimmte Angaben hinsichtlich der von dem Anleger getätigten Anlage;
- (ii) das luxemburgische Finanzministerium kann die vorstehend genannten Informationen an die IRS, den luxemburgischen Finanzminister und andere ausländische Finanzbehörden weiterleiten;
- (iii) der Fonds (bzw. sein Beauftragter oder ein Finanzintermediär) kann bestimmte vertrauliche Informationen gegenüber der IRS, dem luxemburgischen Finanzminister und anderen ausländischen Finanzbehörden offenlegen, wenn er bei diesen Behörden registriert wird und diese sich mit genaueren Nachfragen an den Fonds (oder direkt an dessen Beauftragten) wenden;
- (iv) der Fonds oder ein Finanzintermediär kann vom Anleger zusätzliche Informationen und/oder Unterlagen anfordern, die der Fonds bzw. der Zwischenhändler dem luxemburgischen Finanzministerium gegenüber offenlegen muss;
- (v) falls der Anleger die geforderten Informationen und/oder Unterlagen nicht zur Verfügung stellt oder selbst nicht die entsprechenden Vorgaben eingehalten hat, behält sich der Fonds das Recht vor, sämtliche Handlungen und alle ihm zur Verfügung stehenden rechtlichen Mittel zu ergreifen, darunter Handlungen zur Sicherstellung, dass alle Quellensteuern, die auf die von diesem Anleger gehaltenen Anteile oder von diesem vereinnahmten Rücknahmeerlöse anfallen, wirtschaftlich von dem entsprechenden Anleger getragen werden, und die zwangsweise Rücknahme der Anteile des entsprechenden Anlegers; und
- (vi) ein von einer entsprechenden Maßnahme oder entsprechenden rechtlichen Mitteln betroffener Anleger hat keinen Anspruch gegenüber dem Fonds (oder

dessen Beauftragten) auf Schadensersatz in jeglicher Form für Schäden, die ihm aufgrund von seitens oder im Namen des Fonds zur Einhaltung des FATCA, eines US-IGA bzw. künftiger IGA oder einschlägiger zugrunde liegender Gesetze und Rechtsverordnungen vorgenommenen Handlungen oder verfolgten rechtlichen Maßnahmen entstanden sind.

Andere Rechtsordnungen. Zinsen, Ausschüttungen und sonstige vom Fonds aus anderen Quellen erzielte Einkünfte sowie realisierte Veräußerungsgewinne oder dem Fonds zugeflossene Bruttoerlöse aus dem Verkauf von Wertpapieren oder aus der Verfügung über Wertpapiere von Emittenten, die nicht ausdrücklich im Vorstehenden erwähnt wurden, können in den Rechtsordnungen, aus denen die Einkünfte stammen, einer Quellenbesteuerung oder sonstigen Besteuerung unterliegen. Es ist schwierig vorherzusagen, in welcher Höhe der Fonds ausländische Steuern zu zahlen hat, da der Umfang des in den verschiedenen Ländern angelegten Vermögens und die Möglichkeiten für den Fonds, diese Steuern ggf. zu senken, nicht bekannt sind.

Künftige Änderungen des anwendbaren Rechts. Die vorstehende Erläuterung der Folgen einer Anlage in den Fonds und der Konsequenzen seines Betriebs unter Aspekten des US-Steuerrechts und des luxemburgischen Steuerrechts basiert auf Gesetzen und Rechtsverordnungen, die aufgrund gesetzgeberischer, richterlicher oder verwaltungstechnischer Maßnahmen Änderungen unterliegen können. Es könnten auch Gesetze verabschiedet werden, aufgrund derer der Fonds Ertragsteuern zu zahlen hätte oder aufgrund derer sich die durch die Anteilhaber zu zahlenden Ertragsteuern erhöhen könnten.

Sonstige Steuern. Potenzielle Anteilhaber sollten ihre eigenen Berater hinsichtlich der für sie möglicherweise geltenden Steuergesetzgebung und sonstigen Rechtsvorschriften in anderen Rechtsordnungen zurate ziehen.

DIE HIERIN BESCHRIEBENEN STEUERLICHEN UND SONSTIGEN ANGELEGENHEITEN STELLEN KEINE RECHTLICHE ODER STEUERLICHE BERATUNG FÜR POTENZIELLE ANTEILHABER DAR UND SIND NICHT ALS SOLCHE ZU VERSTEHEN.

Börsenzulassung

Die Anteile jedes Portfolios können an der Luxemburger Börse notiert sein. Es ist unwahrscheinlich, dass sich für die Anteile ein Handel am Markt entwickeln oder auf Dauer bestehen wird.

Anlagebestände der Portfolios

Die Verwaltungsgesellschaft wird für bestimmte Portfolios monatlich eine vollständige Aufstellung der Anlagebestände der Portfolios auf der Website www.alliancebernstein.com veröffentlichen. Diese veröffentlichten Informationen sind grundsätzlich für drei Monate auf der Website verfügbar. Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft Informationen über die Anzahl der von einem Portfolio gehaltenen Wertpapiere, eine Zusammenfassung der zehn größten Bestände (einschließlich Bezeichnung und prozentualer Anteil der in jeder der Anlagen angelegten Vermögenswerte der Portfolios) sowie einer Aufstellung der Portfolioanlagen nach Ländern, Sektoren bzw. Branchen veröffentlichen. Die monatliche Aufstellung der Anlagebestände der Portfolios wird

in der Regel zwischen 30 und 90 Tagen nach dem jeweiligen Monatsende veröffentlicht.

Abschlussprüfer und Geschäftsjahr

Die Verwaltungsgesellschaft hat Ernst & Young S.A., Independent Public Accountants, 35E, avenue John F. Kennedy, L 1855 Luxemburg, zum unabhängigen Abschlussprüfer des Fonds bestellt. Ernst & Young wird hinsichtlich des Fondsvermögens die Aufgaben durchführen, die im Gesetz von 2010 vorgesehen sind.

Das Geschäftsjahr des Fonds endet am 31. Mai.

Laufzeit des Fonds, Liquidation, Verschmelzung

Der Fonds und die verschiedenen Portfolios sind auf unbegrenzte Zeit errichtet. Anteilhaber, deren Erben und andere Begünstigte können weder die Auflösung noch eine Aufteilung des Fonds oder eines Portfolios verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft kann ein Portfolio jederzeit auflösen. Die Bekanntmachung über die Auflösung erfolgt im Luxemburger RESA und in mindestens zwei Tageszeitungen mit entsprechendem Verteilungsgebiet, darunter mindestens eine Luxemburger Zeitung, die die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle gemeinsam bestimmen. Nach einem solchen Beschluss der Verwaltungsgesellschaft dürfen keine weiteren Anteile des betreffenden Portfolios ausgegeben werden. Der Fonds wird aufgelöst, wenn das letzte Portfolio aufgelöst worden ist. Im Falle der Auflösung des letzten Portfolios wird das Vermögen dieses Portfolios durch die Verwaltungsgesellschaft unter bestmöglicher Wahrung der Interessen der Anteilhaber liquidiert, und die Verwahrstelle wird sodann gemäß den von der Verwaltungsgesellschaft erteilten Anweisungen den Nettoliquidationserlös (nach Abzug sämtlicher Liquidationsgebühren und -kosten), der jeder der Anteilklassen des Portfolios zuzurechnen ist, an die Anteilhaber jeder Klasse im Verhältnis ihrer Beteiligung verteilen. Liquidationserlöse, die am Ende der Liquidation nicht an die berechtigten Personen ausgezahlt werden können, werden bei der Caisse de Consignation in Luxemburg so lange hinterlegt, bis die gesetzlich vorgeschriebene Frist abgelaufen ist.

Sollte die Verwaltungsgesellschaft beschließen, ein Portfolio ohne Beendigung des Fonds aufzulösen, wird sie den Anteilhabern jeder Klasse dieses Portfolios den vollen Nettoinventarwert der Anteile jeder Klasse dieses Portfolios erstatten. Eine solche Maßnahme wird von der Verwaltungsgesellschaft bekannt gemacht; der Erlös, der nicht an die entsprechenden berechtigten Zahlungsempfänger ausgekehrt werden kann, wird innerhalb von neun Monaten nach dem Beschluss der Geschäftsleitung der Verwaltungsgesellschaft zur Auflösung des jeweiligen Portfolios bei der Caisse de Consignation in Luxemburg hinterlegt. Durch Beschluss der Verwaltungsgesellschaft können zwei oder mehrere Portfolios zusammengelegt werden, und die entsprechende Klasse der Anteile kann in die Anteile der entsprechenden Klasse eines anderen Portfolios umgewandelt werden. Die Rechte der verschiedenen Anteilklassen werden in einem solchen Fall gemäß dem Verhältnis der entsprechenden Nettoinventarwerte festgelegt. Eine Zusammenlegung wird mindestens einen Monat im Voraus angekündigt, um den Anteilhabern die Möglichkeit zu geben, kostenlos eine Rücknahme ihrer Anteile zu verlangen, falls sie nicht an dem zu errichtenden Portfolio teilzunehmen wünschen.

Maßgebliche Vertragssprache

Für die Vertragsbedingungen ist der englische Wortlaut maßgeblich. Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle können jedoch mit Wirkung für sich selbst und für den Fonds die Übersetzung in die Sprache der Länder, in denen die Anteile angeboten oder verkauft werden, im Hinblick auf die an Anleger in den betreffenden Ländern verkauften Fondsanteile als rechtsverbindlich anerkennen.

Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf die Vertragsbedingungen findet das Recht des Großherzogtums Luxemburg Anwendung; für alle Streitigkeiten, die sich zwischen den Anteilhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle ergeben könnten, ist das Bezirksgericht Luxemburg zuständig. Dessen ungeachtet können die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle sich selbst und den Fonds der Zuständigkeit der Gerichte in den Ländern unterwerfen, in denen Anteile des Fonds angeboten oder verkauft werden, soweit es sich um die Geltendmachung von Ansprüchen durch Anleger handelt, die in diesen Ländern ansässig sind; hinsichtlich solcher Angelegenheiten, die die Zeichnung und den Rückkauf von Anteilen durch in diesen Ländern ansässige Anteilhaber betreffen, können

sie sich auch dem Recht der betreffenden Länder unterwerfen. Ansprüche von Anteilhabern gegenüber der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle erlöschen fünf Jahre nach Eintritt des Ereignisses, aus dem sich der Anspruch ergibt.

Zur Einsichtnahme zur Verfügung stehende Dokumente

Folgende Dokumente stehen während der üblichen Geschäftszeiten an der Geschäftsstelle der Verwaltungsgesellschaft zur Einsichtnahme zur Verfügung: (1) die Vertragsbedingungen; (2) der Verwahrstellenvertrag; (3) der Verwaltungsstellenvertrag; (4) der Anlageverwaltungsvertrag; (5) die Satzung der Verwaltungsgesellschaft; (6) der letzte Halbjahres- und Jahresbericht des Fonds; (7) der ausführliche Prospekt des Fonds; und (8) die Basisinformationsblätter der Portfolios des Fonds. Exemplare des Prospekts des Fonds, der Vertragsbedingungen, des aktuellen Jahresberichts und des Halbjahresberichts (sofern zu einem späteren Zeitpunkt ausgegeben) sowie Exemplare der Basisinformationsblätter für die einzelnen Portfolios des Fonds sind kostenlos bei den Geschäftsstellen der Verwaltungsgesellschaft und der Vertriebsstelle erhältlich.

Länderspezifische Informationen

Informationen über im Zusammenhang mit Artikel 92 Absatz 1 Buchstaben b) bis f) der OGAW-Richtlinie vorgeschriebene Einrichtungen für Anleger und andere länderspezifische Informationen. Soweit ein Portfolio in einer der nachstehenden Rechtsordnungen registriert ist, gelten die folgenden zusätzlichen Hinweise.

Land	Ort, an dem Informationen über im Zusammenhang mit Artikel 92 Absatz 1 Buchstaben b) bis f) der OGAW-Richtlinie vorgeschriebene Einrichtungen für Anleger verfügbar sind.			
Österreich	Verfügbar unter www.eifs.lu/alliancebernstein			
Finnland				
Island				
Luxemburg			Die Bereitstellung der gemäß Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a) der OGAW-Richtlinie vorgeschriebenen Einrichtungen für Anleger erfolgt durch die AllianceBernstein (Luxembourg) S.à r.l.	
Niederlande				
Norwegen				
Schweden				
	Ort, an dem Informationen über im Zusammenhang mit Artikel 92 Absatz 1 Buchstaben b) bis f) der OGAW-Richtlinie vorgeschriebene Einrichtungen für Anleger verfügbar sind:	Zusätzliche Länderinformationen		
Frankreich	<p>Verfügbar unter www.eifs.lu/alliancebernstein</p> <p>Die Bereitstellung der gemäß Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a) der OGAW-Richtlinie vorgeschriebenen Einrichtungen für Anleger erfolgt durch die AllianceBernstein (Luxembourg) S.à r.l.</p>	<p>BNP Paribas Securities Services, 3, rue d'Antin – 75002 Paris, Frankreich ist die zentralisierte Korrespondenzstelle des Fonds.</p>		
Deutschland	<p>Verfügbar unter www.eifs.lu/alliancebernstein</p> <p>Die Bereitstellung der gemäß Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a) der OGAW-Richtlinie vorgeschriebenen Einrichtungen für Anleger erfolgt durch die AllianceBernstein (Luxembourg) S.à r.l.</p>	<p>Mitteilungen werden den Inhabern von Namensanteilen auf dem Postweg zugestellt. In den folgenden Fällen wird zudem eine Mitteilung auf www.alliancebernstein.com veröffentlicht: Aussetzung der Rücknahme der Anteile; Kündigung der Verwaltung des Fonds oder eines Portfolios oder Abwicklung des Fonds oder eines Portfolios; Änderungen der Anlagebedingungen, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind oder anlegerbenachteiligende Änderungen von wesentlichen Anlegerrechten oder anlegerbenachteiligende Änderungen, die die Vergütungen und Aufwendererstattungen betreffen, die aus dem Vermögen des Fonds oder eines Portfolios entnommen werden können (einschließlich der Hintergründe der Änderungen sowie der Rechte der Anleger); die Verschmelzung des Fonds oder eines Portfolios oder die Umwandlung des Fonds oder eines Portfolios in einen Feederfonds.</p> <p>Besteuerung in Deutschland</p> <p>Mindestens 50 % des Nettovermögens der folgenden Portfolios werden in Aktien im Sinne von § 2 Abs. 8 InvStG angelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Emerging Markets Value Portfolio 		

Hongkong	–	<p>Vertreter des Fonds</p> <p>AllianceBernstein Hong Kong Limited, 39th floor, One Island East, Taikoo Place, 18 Westlands Road Quarry Bay, Hongkong</p> <p>Der Vertreter in Hongkong ist berechtigt, Zeichnungs- und Rücknahmeanträge von Anlegern bzw. Anteilhabern in Hongkong entgegenzunehmen. Der Vertreter in Hongkong wird diese Anträge bei Erhalt an die Transferstelle weiterleiten. Der Vertreter in Hongkong ist jedoch nicht berechtigt, die Annahme eines Antrages für den Fonds zu bestätigen. Sofern keine Fahrlässigkeit vorliegt, übernehmen der Vertreter in Hongkong und der Fonds keine Haftung für Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge des Fonds, die vom Vertreter in Hongkong nicht oder verspätet weitergeleitet wurden.</p>
Italien	<p>Zahlstellen</p> <p>Allfunds Bank, S.A., Niederlassung Mailand Via Santa Margherita 7 Mailand, Italien</p> <p>CACEIS Bank, Italien Piazza Cavour n°5 20121 Mailand, Italien</p>	<p>Die Zahlstellen in Italien können für jeden Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeantrag von Anteilen eine Gebühr erheben.</p>
Singapur	–	<p>Vertreter des Fonds</p> <p>AllianceBernstein (Singapore) Ltd. One Raffles Quay, #27-11 South Tower Singapur 048583</p> <p>Exemplare des Prospekts, der Vertragsbedingungen, des jüngsten Jahresberichts und Halbjahresberichts stehen kostenlos während der Geschäftszeiten in Singapur am Sitz des Vertreters des Fonds zur Verfügung.</p>
Spanien	<p>Vertreter des Fonds</p> <p>Allfunds Bank, S.A. calle Nuria no. 57, Colonia Mirasierra 28034 Madrid, Spanien</p>	

<p>Schweiz</p>	<p>Vertreter und Zahlstelle des Fonds</p> <p>BNP Paribas, Paris, succursale de Zurich Selnastrasse 16 8002 Zürich, Schweiz</p>	<p><u>1. Ort, an dem die relevanten Dokumente erhältlich sind</u></p> <p>Der Verkaufsprospekt, die Basisinformationsblätter der einzelnen Portfolios des Fonds, die Vertragsbedingungen und die Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds sind kostenlos bei dem Schweizer Vertreter erhältlich.</p> <p><u>2. Veröffentlichungen</u></p> <p>Veröffentlichungen des Fonds in der Schweiz erfolgen auf der Internetseite www.fundinfo.com. Bei jeder Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen werden die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile aller Portfolios des Fonds bzw. der Nettoinventarwert je Anteil (mit dem Hinweis „exklusive Kommissionen“) täglich gemeinsam unter www.fundinfo.com veröffentlicht.</p> <p><u>3. Zahlung von Retrozessionen und Rabatten</u></p> <p>Die Verwaltungsgesellschaft und ihre Beauftragten können für den Fonds Retrozessionen als Vergütung für Vertriebstätigkeiten für die in der Schweiz vertriebenen Anteile des Fonds zahlen. Die Vergütung bezieht sich insbesondere auf die folgenden Dienstleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dienstleistungen für den Kunden sowie die Verwaltung von Anlegerkonten und Anlegertätigkeit • Unterstützung beim Vertrieb der Anteile des Fonds und die Bewertung der Geeignetheit der Anteile für Anleger; und • Zusammenarbeit bei der Einhaltung der regulatorischen Bestimmungen, Geldwäschegesetze und anderer für Anlegerkonten geltenden Gesetze. <p>Retrozessionen sind keine Rabatte, selbst wenn sie letztendlich ganz oder teilweise an die Anleger weitergegeben werden.</p> <p>Die Offenlegung des Empfangs der Retrozessionen richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Finanzdienstleistungsgesetzes (FIDLEG).</p> <p>Bei Vertriebstätigkeit in der Schweiz können die Verwaltungsgesellschaft und ihre Beauftragten auf Anfrage Rabatte direkt an die Anleger zahlen. Der Zweck von Rabatten ist es, die von den betreffenden Anlegern zu tragenden Gebühren und Kosten zu senken. Rabatte sind zulässig, sofern</p> <ul style="list-style-type: none"> • sie aus den der Verwaltungsgesellschaft zustehenden Gebühren bezahlt werden und somit das Vermögen des Fonds nicht zusätzlich belasten; • sie aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden; und • sämtlichen Anlegern, welche gemäß den Kriterien qualifizieren und Rabatte verlangen, diese unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.
-----------------------	---	--

Die objektiven Kriterien für die Gewährung von Rabatten durch die Verwaltungsgesellschaft sind:

- Das Anlagevolumen eines Anlegers bzw. des Gesamtanlagevolumen in dem Organismus für Kollektivanlagen oder, ggf., die Produktpalette des Promoters;
- die Unterstützung in der Lancierungsphase des Fonds;
- der strategische Markt des Anlegers; und
- für den Anleger maßgebliche rechtliche und regulatorische Erwägungen

Auf Anfrage des Anlegers muss die Verwaltungsgesellschaft die Beträge der gewährten Rabatte kostenlos offenlegen.

4. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für die in der Schweiz angebotenen Anteile ist der Erfüllungsort am Sitz des Schweizer Vertreters. Der Gerichtsstand liegt am Sitz des Schweizer Vertreters oder am Sitz oder Wohnsitz des Anlegers.

Anhang A: Anlagebeschränkungen

Anlagebeschränkungen

Soweit nicht abweichend dargestellt, gelten die nachstehenden Beschränkungen jeweils für jedes einzelne Portfolio des Fonds und nicht insgesamt für den Fonds als Ganzes. Durch die Vertragsbedingungen werden der Verwaltungsgesellschaft die folgenden Beschränkungen auferlegt:

- (1) Der Fonds ist nicht berechtigt, Kredite aufzunehmen, es sei denn von Banken als kurzfristige Maßnahme, einschließlich zwecks Rücknahme von Anteilen, und nur, wenn der Gesamt-Kreditbetrag 10% des Wertes des gesamten Nettovermögens des betreffenden Portfolios nicht übersteigt, jedoch mit der Maßgabe, dass der Fonds durch diese Beschränkung nicht daran gehindert ist, Devisen im Wege von Back-to-Back-Darlehen zu erwerben;
- (2) Der Fonds ist nicht berechtigt, Wertpapiere im Eigentum oder Besitz des Fonds zu verpfänden, zu beleihen, zu belasten oder zur Sicherung von Verbindlichkeiten zu übertragen, sofern dies nicht etwa erforderlich ist im Zusammenhang mit (i) den vorstehend unter (1) erwähnten Kreditaufnahmen, in welchem Fall jedoch die Verpfändung, Beleihung oder Belastung höchstens 10% des gesamten Nettovermögens des betreffenden Portfolios entsprechen darf, und/oder mit (ii) vom Fonds eingegangenen Ein- oder Nachschuss-Verpflichtungen in Bezug auf seine Transaktionen in Termingeschäften oder -kontrakten oder Optionen und/oder mit (iii) Swap-Transaktionen.
- (3) Der Fonds ist nicht berechtigt, Kredite zu gewähren oder Garantien für Dritte zu übernehmen; abweichende Bestimmungen in diesem Prospekt werden hiervon nicht berührt;
- (4) (i) Der Fonds ist nicht berechtigt, in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente eines Emittenten anzulegen, wenn mehr als 10% des gesamten Nettovermögens des betreffenden Portfolios aus den übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten dieses Emittenten bestehen würden. Der Fonds darf nicht mehr als 20% seines Vermögens in Einlagen bei derselben Einrichtung investieren. Der Gesamtwert der übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente des Fonds in Emittenten, in die er mehr als 5% des gesamten Nettovermögens eines Portfolios anlegt, darf zum Zeitpunkt einer jeweiligen Anlage 40% des gesamten Nettovermögens dieses Portfolios nicht überschreiten, mit der Maßgabe, dass sich diese Beschränkung nicht auf Einlagen bei Finanzinstituten bezieht, die sachverständiger Aufsicht unterliegen. Diese Beschränkung gilt nicht für Einlagen bei und Transaktionen in OTC-Derivaten mit Finanzinstituten, die sachverständiger Aufsicht unterliegen.

Ungeachtet der einzelnen Bestimmungen von Abschnitt 1 darf der Fonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20% des Vermögens eines Portfolios in einer Kombination aus

- von dieser Einrichtung begebenen übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und/oder
 - Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder
 - von dieser Einrichtung erworbenen OTC-Derivaten anlegen.
- (ii) Die vorgenannte 10%-Grenze wird auf 35% erhöht, wenn die übertragbaren Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, oder von sonstigen Drittstaaten begeben oder garantiert werden;
 - (iii) die oben genannte Grenze von 10% beträgt in Bezug auf bestimmte autorisierte Anleihen 25%, wenn diese von einem Kreditinstitut begeben werden, das seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat und das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Anleihehaber besonderer staatlicher Aufsicht untersteht. Insbesondere müssen die mit der Ausgabe der Anleihen erzielten Erträge gemäß gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerte angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Anleihen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und die, bei Ausfall des Emittenten, vorrangig für die fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und der Zinsen bestimmt sind.

Wenn der Fonds berechtigt ist, mehr als 5% des Vermögens eines Portfolios in die vorstehend erwähnten Anleihen von ein und demselben Emittenten anzulegen, darf der Gesamtwert dieser Instrumente 80% des Werts des Vermögens des betreffenden Portfolios nicht übersteigen.
 - (iv) Die oben unter (ii) und (iii) erwähnten übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sind bei der Berechnung der nach diesem Absatz anzuwendenden 40%-Grenze nicht in Ansatz zu bringen; und
 - (v) **ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen ist der Fonds berechtigt, bis zu 100% der Vermögenswerte jedes Portfolios in verschiedene übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anzulegen, die von einem Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, oder von einem Drittstaat, bei dem es sich um ein Mitglied der Gruppe der zwanzig wichtigsten Industrie- und Schwellenländer (G-20) handelt, begeben oder garantiert werden, vorausgesetzt, der Fonds hält im Rahmen eines solchen Portfolios übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen, und der Anteil der übertragbaren Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente einer einzelnen Emission am Nettovermögen des Portfolios beträgt nicht mehr als 30%.**

Die in den Absätzen (i), (ii) und (iii) vorgesehenen Beschränkungen dürfen nicht kombiniert werden; demgemäß sind im Einklang mit diesen Absätzen (i), (ii) und (iii) getätigten und diese Anlagen in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von ein und derselben Einrichtung ausgegeben werden, oder in Einlagen bei dieser Einrichtung in jedem Fall auf 35% des Nettovermögens eines Portfolios beschränkt.

Emittenten, die für die Zwecke des konsolidierten Abschlusses wie in Richtlinie 83/349/EWG¹ definiert oder gemäß den Vorschriften internationaler Rechnungslegung zu demselben Konzern gehören, werden zwecks Berechnung der darin enthaltenen Beschränkungen als eine Einrichtung angesehen.

Der Fonds ist berechtigt, bis zu 20% des Nettovermögens des betreffenden Portfolios zu gleicher Zeit in die übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten innerhalb desselben Konzerns anzulegen.

(4bis) (i) Unbeschadet der Anlagebeschränkung unter (6), können die Grenzen von Anlagebeschränkung (4) für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtitel, die von demselben Emittenten ausgegeben werden, auf einen Höchstbetrag von 20% erhöht werden, wenn das Portfolio gemäß der in diesem Prospekt beschriebenen Anlagepolitik die Nachbildung eines bestimmten Aktien- oder Rentenindex zum Ziel hat, der von der Luxemburger Commission de Surveillance du Secteur Financier (die „CSSF“) auf folgender Basis anerkannt ist:

- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist,
- der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht, und
- der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

(ii) Die unter (i) vorgesehene Beschränkung kann auf höchstens 35% angehoben werden, wenn ungewöhnliche Marktbedingungen bestimmter geregelter Märkte, an denen bestimmte übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente vorherrschen, dies rechtfertigen. Eine Anlage bis zu dieser Höhe ist nur für einen Emittenten gestattet.

(5) Der Fonds ist nicht berechtigt, mehr als 10% der Vermögenswerte eines Portfolios in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anzulegen, es sei denn es handelt sich um:

- (a) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem geregelten Markt zugelassen sind oder dort gehandelt werden;
- (b) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem anderen Markt in einem Mitgliedstaat gehandelt werden, der geregelt ist, dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, der anerkannt und für das Publikum offen ist;
- (c) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die zur amtlichen Notierung an einer Börse in einem Drittstaat zugelassen sind oder an einem anderen Markt in einem Drittstaat gehandelt werden, der geregelt ist, dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, der anerkannt und für das Publikum offen ist, sofern dieser Markt in den Gründungsdokumenten des OGAW als Börse oder Markt vorgesehen ist;
- (d) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus Neuemissionen, sofern
 - die Emissionsbedingungen einen Antrag auf Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt vorsehen, der geregelt ist, dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, der anerkannt und für das Publikum offen ist, vorausgesetzt dieser Markt ist in den Gründungsdokumenten des OGAW als Börse oder Markt vorgesehen; und
 - die Zulassung innerhalb eines Jahres nach der Emission sichergestellt ist;
- (e) Geldmarktinstrumente, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden und unter die Bestimmungen von Artikel 1 des Gesetzes von 2010 fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Geldmarktinstrumente Vorschriften für den Einlagen- oder den Anlegerschutz unterliegen, und vorausgesetzt die Geldmarktinstrumente werden
 - von einer zentralstaatlichen, regionalen oder örtlichen Körperschaft oder Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat, oder im Falle eines Bundesstaates von einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der einer oder mehrere der Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert; oder
 - von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere an den geregelten Märkten gehandelt werden, die vorstehend unter den Buchstaben (a), (b) oder (c) genannt sind; oder
 - von einer Einrichtung begeben oder garantiert, die gemäß den im Gemeinschaftsrecht definierten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder von einer Einrichtung begeben oder garantiert, die Aufsichtsbestimmungen untersteht und einhält, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts; oder

¹ Siebte Richtlinie 83/349/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 aufgrund von Artikel 54 Absatz (3) Buchstabe (g) des Vertrages über den konsolidierten Abschluss (ABl. Nr. L 193, 18.7.1983, S. 1), aufgehoben durch Richtlinie 2013/34/EU.

- von anderen Emittenten begeben werden, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, mit der Maßgabe, dass für Anlagen in diese Instrumente Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen unter dem ersten, zweiten oder dritten Gedankenstrich gleichwertig sind, und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens EUR 10 Millionen (EUR 10.000.000) handelt, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer oder mehrerer börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.
- (6) (i) Der Fonds darf keine Wertpapiere eines Emittenten kaufen, wenn der Fonds infolge des Kaufs mehr als 10% einer Wertpapierklasse des betreffenden Emittenten besitzen würde oder die Verwaltungsgesellschaft hierdurch in die Lage versetzt würde, einen erheblichen Einfluss auf die Führung der Geschäfte des Emittenten auszuüben.
- (ii) Darüber hinaus darf der Fonds nicht mehr als:
- 10% der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten;
 - 25% der Anteile eines einzigen Organismus für gemeinsame Anlagen, es sei denn im Zusammenhang mit einer Fusion oder Zusammenlegung;
 - 10% der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten erwerben.

Die Beschränkungen unter den vorstehenden Gedankenstrichen können zum Zeitpunkt des Erwerbs außer Acht gelassen werden, wenn der Bruttobetrag dieser Geldmarktinstrumente oder Schuldtitel oder der Nettobetrag der ausgegebenen Wertpapiere zu diesem Zeitpunkt nicht berechnet werden kann.

- (iii) Die Beschränkungen unter (i) und (ii) gelten nicht für (i) übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, oder von einem Drittstaat, bei dem es sich um ein Mitglied der G-20 handelt, ausgegeben oder garantiert sind, oder (ii) vom Fonds gehaltene Anteile am Kapital einer Gesellschaft, die in einem Drittstaat errichtet ist und ihr Vermögen vorwiegend in Wertpapiere von Emittenten mit Sitz in dem betreffenden Staat anlegt, wenn nach den Gesetzesvorschriften dieses Staates der Besitz dieser Wertpapiere für den Fonds die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapiere von Emittenten des betreffenden Landes vorzunehmen, vorausgesetzt,

dass die Anlagepolitik der genannten Gesellschaft die Beschränkungen einhält, die in den Artikeln 43, 46 und in Artikel 48 Abs. 1 und 2 des Gesetzes von 2010 vorgesehen sind; (iii) Anteile, die eine oder mehrere Investmentgesellschaften am Kapital von Tochtergesellschaften halten, die im Niederlassungsstaat der Tochtergesellschaft lediglich und ausschließlich für diese Investmentgesellschaft oder -gesellschaften bestimmte Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten im Hinblick auf den Rückkauf von Fondsanteilen auf Wunsch der Anteilinhaber ausüben.

- (7) Der Fonds ist nicht berechtigt, Wertpapiere anderer Emittenten zu zeichnen oder sich an einer derartigen Zeichnung zu beteiligen, mit Ausnahme von Fällen, in denen der Fonds im Zusammenhang mit der Veräußerung von Portfoliowertpapieren im Sinne einschlägiger Börsengesetze als Zeichner angesehen werden könnte;
- (8) Der Fonds ist nicht berechtigt, Wertpapiere anderer offener Organismen für gemeinsame Anlagen zu kaufen, es sei denn dies erfolgt unter Beachtung des Folgenden:
- Er kann in Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, die die Kriterien für Organismen für gemeinsame Anlagen in übertragbare Wertpapiere, die gemäß der OGAW-Richtlinie zugelassen sind, und/oder für Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 erster und zweiter Gedankenstrich der OGAW-Richtlinie erfüllen, unabhängig davon, ob diese ihren Sitz in einem Mitgliedstaat oder einem Drittstaat haben, sofern
 - diese Organismen für gemeinsame Anlagen nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der zuständigen Behörden derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
 - das Schutzniveau der Anteilinhaber dieser Organismen für gemeinsame Anlagen dem Schutz der Anteilinhaber von Organismen für gemeinsame Anlagen in übertragbare Wertpapiere, die in einem Mitgliedstaat registriert sind, gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften bezüglich der getrennten Verwahrung von Vermögenswerten, der Kreditaufnahme und -gewährung sowie Leerverkäufen von übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten denen der OGAW-Richtlinie gleichwertig sind;
 - die Geschäftstätigkeit dieser Organismen für gemeinsame Anlagen Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die eine Beurteilung der Aktiva und Passiva, der Erträge und der Transaktionen für den Berichtszeitraum ermöglichen;
 - nicht mehr als insgesamt 10% des Vermögens eines solchen anderen Organismus für gemeinsame Anlagen, dessen Erwerb in Erwägung ge-

zogen wird, gemäß seinen Gründungsdokumenten in Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen angelegt werden dürfen;

und

- mit der Maßgabe, dass der Fonds höchstens 10% des Nettovermögens eines Portfolios in Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen wie vorstehend beschrieben anlegen darf;

Legt der Fonds in Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen in übertragbare Wertpapiere und/oder in andere Organismen für gemeinsame Anlagen an, die unmittelbar oder im Wege der Delegation von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, die mit der Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung der Anteile dieser anderen Organismen für gemeinsame Anlagen keine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren erheben.

(9) Der Handel mit Optionen auf Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente ist dem Fonds nur unter Einhaltung der folgenden Beschränkungen gestattet:

- (i) der Erwerb einzelner Call- oder Put-Optionen sowie das Einräumen von Call-Optionen ist so einzuschränken, dass durch ihre Ausübung keine der vorstehenden Anlagebeschränkungen verletzt wird;
- (ii) Put-Optionen können vom Fonds nur unter der Voraussetzung eingeräumt werden, dass bis zu ihrem Verfall flüssige Mittel in ausreichender Höhe vorgehalten werden, um daraus den Gesamtbetrag des Ausübungspreises der Wertpapiere zu decken, die der Fonds aufgrund dieser Put-Optionen zu erwerben hätte;
- (iii) Call-Optionen dürfen nur eingeräumt werden, wenn dies nicht zu einer Short-Position führt; in einem solchen Fall ist der Fonds verpflichtet, die Basiswertpapiere im Portfoliobestand bis zum Fälligkeitsdatum der vom Fonds in Bezug darauf eingeräumten Call-Optionen zu halten; jedoch ist der Fonds im Fall nachgebender Kurse zur Veräußerung der genannten Wertpapiere unter folgenden Voraussetzungen befugt:
 - (a) der Markt muss ausreichend liquide sein, um dem Fonds jederzeit die Glattstellung seiner Position zu ermöglichen;
 - (b) die Gesamtsumme der Ausübungspreise, die im Rahmen solcher Optionen zahlbar sind, darf 25% des Nettovermögens des betreffenden Portfolios nicht überschreiten; und
 - (c) es dürfen keinerlei Optionen gekauft oder verkauft werden, die nicht an einer Börse notiert oder an einem geregelten Markt gehandelt werden; ferner darf der Gesamtbetrag der Erwerbspreise aller vom Fonds gehaltenen Optionen (d. h. der dafür gezahlten Prämien) unmittelbar im Anschluss an einen

derartigen Erwerb 15% des Nettovermögens des betreffenden Portfolios nicht überschreiten.

(10) Der Fonds ist berechtigt, zwecks Absicherung von Währungsrisiken Devisentermingeschäfte und -kontrakte einzugehen oder Währungsoptionen zu erwerben, wenn deren Beträge jeweils den Gesamtbetrag der in der betreffenden Währung von dem betreffenden Portfolio gehaltenen Wertpapiere oder sonstigen Vermögenswerte nicht überschreiten; dabei ist der Fonds auch berechtigt, die betreffende Währung im Wege eines mit dem gleichen Kontrahenten eingegangenen Gegengeschäfts („cross-transaction“) zu kaufen oder unter Einhaltung der gleichen Beschränkungen auch Währungsswaps einzugehen, sofern dies für den Fonds vorteilhafter sein sollte. Devisenkontrakte müssen entweder an einer Börse notiert sein oder an einem geregelten Markt gehandelt werden; jedoch ist der Fonds auch zum Abschluss von Devisenterminkontrakten oder Swap-Geschäften mit Finanzinstituten hoher Bonität berechtigt.

(11) Der Fonds ist nicht zum Handel mit Index-Optionen berechtigt, mit den folgenden Ausnahmen:

- Zwecks Absicherung von Schwankungsrisiken der Wertpapiere eines Portfolios kann der Fonds für das betreffende Portfolio Call-Optionen auf Aktienindizes verkaufen oder Put-Optionen auf Aktienindizes kaufen. In einem derartigen Fall darf der Wert der durch die betreffende Aktienindex-Optionen umfassten Basiswertpapiere, unter Hinzurechnung ausstehender Engagements in Finanzterminkontrakten, die zu demselben Zweck eingegangen wurden, den Gesamtwert des abzusichernden Teils des Wertpapierportfolios nicht überschreiten; und
- für Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements ist der Fonds berechtigt, Call-Optionen auf Aktienindizes zu kaufen, und zwar hauptsächlich, um Änderungen in der Aufteilung des Anlagevermögens eines Portfolios auf verschiedene Märkte leichter durchführen zu können oder im Hinblick auf einen eingetretenen oder zu erwartenden erheblichen Kursanstieg auf einem Marktsektor; Voraussetzung ist jedoch, dass der Wert der in die betreffenden Indexoptionen einbezogenen Basiswertpapiere innerhalb des Portfolios gedeckt ist, und zwar durch nicht gebundene Barguthaben, kurzfristige Schuldverschreibungen oder Finanzinstrumente oder Wertpapiere, die zu Festpreisen veräußerlich sind;

Diese Optionen auf Aktienindexterminkontrakte müssen entweder an einer Börse notiert sein oder an einem geregelten Markt gehandelt werden, mit der Maßgabe, dass der Fonds im OTC-Markt Optionen auf Finanzinstrumente kaufen oder verkaufen kann, falls solche Transaktionen für den Fonds vorteilhafter sind oder falls notierte Optionen mit den erforderlichen Eigenschaften nicht zur Verfügung stehen, vorausgesetzt, dass solche Transaktionen mit Gegenparteien hoher Bonität abgeschlossen werden, die sich auf diese Art von Transaktionen spezialisiert haben. Des Weiteren dürfen die gesamten Erwerbskosten (d. h. die gezahlten Prämien) aller

Optionen auf Wertpapiere und Optionen auf Zinsterminkontrakte sowie andere Finanzinstrumente, die der Fonds für andere Zwecke als für die Kursabsicherung erworben hat, insgesamt 15% des Nettovermögens des betreffenden Portfolios nicht übersteigen;

- (12) Der Fonds darf keine Zinsterminkontrakte abschließen oder mit Optionen auf Zinssätze handeln oder Zins-Swap-Geschäfte tätigen, mit den folgenden Ausnahmen:

zwecks Absicherung des Wertes der in einem Portfolio befindlichen Vermögenswerte gegen Schwankungsrisiken kann der Fonds Zinsterminkontrakte verkaufen, Call-Optionen einräumen oder Put-Optionen auf Zinssätze erwerben oder Zins-Swap-Geschäfte eingehen. Diese Kontrakte oder Optionen müssen in den Währungen ausgestellt sein, in denen die Vermögenswerte des Portfolios ausgestellt sind, oder in Währungen, die voraussichtlich ähnlichen Schwankungen ausgesetzt sind, und sie müssen entweder an einer Börse notiert sein oder an einem geregelten Markt gehandelt werden, jedoch mit der Maßgabe, dass Zins-Swap-Geschäfte durch private Vereinbarung mit Finanzinstituten hoher Bonität vorgenommen werden dürfen; und

für Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements ist der Fonds berechtigt, Zinsterminkaufkontrakte einzugehen oder Call-Optionen auf Zinsterminkontrakte zu erwerben, in erster Linie, um Änderungen in der Aufteilung des Anlagevermögens eines Portfolios auf kurzfristige und langfristige Märkte leichter durchführen zu können, oder im Hinblick auf einen eingetretenen oder erwarteten erheblichen Kursanstieg auf einem Marktsektor, oder um einer kurzfristigen Anlage eine längere Bindung zu verleihen; Voraussetzung ist jedoch das Vorhandensein ausreichender nicht gebundener Barguthaben, kurzfristiger Schuldverschreibungen oder Finanzinstrumente und Wertpapiere, die zu Festpreisen veräußerlich sind, um das zugrunde liegende Risiko hinsichtlich der betreffenden Terminverpflichtung, sowie auch den Wert der Basiswertpapiere, auf die sich die zum gleichen Zweck und für das gleiche Portfolio erworbenen Call-Optionen auf Zinsterminkontrakte beziehen, abzudecken.

Diese Optionen auf Zinsterminkontrakte müssen an einer Börse notiert sein oder an einem geregelten Markt gehandelt werden, mit der Maßgabe, dass der Fonds im OTC-Markt Optionen auf Finanzinstrumente kaufen oder verkaufen kann, falls solche Transaktionen für den Fonds vorteilhafter sind oder falls notierte Optionen mit den erforderlichen Eigenschaften nicht zur Verfügung stehen, vorausgesetzt, dass solche Transaktionen mit Gegenparteien hoher Bonität abgeschlossen werden, die sich auf diese Art von Transaktionen spezialisiert haben. Weiterhin vorausgesetzt, dass die gesamten Erwerbskosten (in Gestalt der gezahlten Prämien) aller Optionen auf Wertpapiere und Optionen auf Zinsterminkontrakte sowie andere Finanzinstrumente, die der Fonds für andere Zwecke als für die Kursabsicherung erworben hat, 15% des Nettovermögens des betreffenden Portfolios nicht übersteigen.

- (13) Der Fonds darf nur unter folgenden Voraussetzungen mit Aktienindexterminkontrakten handeln:

Zwecks Absicherung des Risikos von Wertschwankungen hinsichtlich der Vermögenswerte eines Portfolios kann der Fonds Verpflichtungen für ein solches Portfolio in Bezug auf Indexterminverkaufskontrakte eingehen, die das jeweilige Schwankungsrisiko des entsprechenden Anteils solcher Anlagen nicht übersteigen; und

für Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements ist der Fonds berechtigt, Indexterminkaufkontrakte abzuschließen, in erster Linie, um Änderungen in der Aufteilung des Anlagevermögens des Portfolios auf verschiedene Märkte leichter durchführen zu können, oder im Hinblick auf einen eingetretenen oder erwarteten erheblichen Kursanstieg auf einem Marktsektor; Voraussetzung ist jedoch das Vorhandensein ausreichender ungebundener Barguthaben, kurzfristiger Schuldverschreibungen oder Finanzinstrumente des jeweiligen Portfolios oder zu Festpreisen veräußerlicher Wertpapiere des Portfolios, um das zugrunde liegende Risiko hinsichtlich der betreffenden Terminposition, sowie auch den Wert der Basiswertpapiere, auf die sich die zum gleichen Zweck erworbenen Aktienindex-Call-Optionen beziehen, abzudecken;

dies jedoch mit der weiteren Maßgabe, dass alle derartigen Indexterminkontrakte an einer Börse notiert sein oder an einem geregelten Markt gehandelt werden müssen.

- (14) Der Fonds ist nicht berechtigt, Anlagen des Portfolios zu verleihen, außer gegen Empfang von angemessenen Sicherheiten entweder in Form von Bankgarantien von Finanzinstituten hoher Bonität oder in Form der Verpfändung von Bargeld oder Wertpapieren, die von Regierungen der Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) begeben wurden. Das Ausleihen von Wertpapieren darf nur durch anerkannte Clearingstellen oder Finanzinstitute hoher Bonität erfolgen, die sich auf diese Arten von Transaktionen spezialisiert haben; nicht mehr als die Hälfte des Wertes der Wertpapiere eines Portfolios darf ausgeliehen werden, und zwar höchstens für einen Zeitraum von 30 Tagen.
- (15) Der Fonds ist nicht berechtigt, Immobilien zu erwerben, darf aber in Gesellschaften anlegen, die in Immobilien anlegen oder Immobilien besitzen.
- (16) Der Fonds ist nicht berechtigt, Transaktionen in Bezug auf Rohstoffe, Rohstoffkontrakte oder Wertpapiere abzuschließen, durch welche Handelswaren oder Rechte an solchen verbrieft sind; im Sinne der vorliegenden Bestimmung umfassen Rohstoffe auch Edelmetalle, wobei der Fonds jedoch berechtigt ist, Wertpapiere zu kaufen und zu verkaufen, die durch Rohstoffe besichert werden, sowie Wertpapiere von Gesellschaften, die in Rohstoffen anlegen oder damit handeln, und Derivategeschäfte auf Rohstoffindizes abzuschließen, sofern diese Finanzindizes die in Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 über bestimmte Definitionen des Gesetzes von 2010 und im CSSF-Rundschreiben 08/339 vom 19. Februar 2008 über die Leitlinien des Committee of European Securities Regulators (CESR –

Ausschuss der Europäischen Wertpapierregulierungsbehörden) über zulässige Anlageformen von OGAW festgesetzten Kriterien erfüllen; und

(17) der Fonds ist nicht berechtigt, Wertpapiere auf Kredit zu kaufen (darf aber kurzfristige Kredite in dem Umfang aufnehmen, wie dies zur Abwicklung von Käufen und Verkäufen von Wertpapieren des Portfolios erforderlich ist) oder Leerverkäufe von Wertpapieren zu tätigen oder eine Short-Position zu halten, darf aber Einschuss- und Nachschusszahlungen im Zusammenhang mit Terminkontrakten und -geschäften (und von Optionen auf diese) leisten.

(18) Der Fonds muss einen Risikomanagementprozess anwenden, der es ihm ermöglicht, das Risiko der Positionen und ihren Beitrag zum gesamten Risikoprofil jedes Portfolios jederzeit zu überwachen und zu messen; er hat ein Verfahren anzuwenden, mit dem der Wert von OTC-Derivaten präzise und unabhängig bewertet werden kann.

(19) Der Fonds ist berechtigt, in Finanzderivate, einschließlich gleichwertiger abgerechneter Instrumente, die an einem geregelten Markt gehandelt werden, und/oder in Finanzderivate, die nicht an einer Börse gehandelt werden („OTC-Derivate“) anzulegen, sofern

- es sich bei den Basiswerten um Wertpapiere, die unter Artikel 41 (1) des Gesetzes von 2010 fallen, oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die die Portfolios gemäß ihrem jeweiligen Anlageziel anlegen dürfen;
- die Kontrahenten bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegen und Institute einer der Kategorien sind, die von der Luxemburger Aufsichtsbehörde genehmigt wurden;
- die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Wunsch des Fonds zum angemessenen Marktwert (Fair Value) veräußert, abgewickelt oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.

Falls in Teil I dieses Prospekts für ein bestimmtes Portfolio anders angegeben, kann der Fonds in Finanzderivate anlegen

Soweit ein Portfolio in Finanzderivate investiert, werden die für das Portfolio vorgesehenen Finanzderivate in der Anlagepolitik des betreffenden Portfolios beschrieben.

Unter keinen Umständen darf der Fonds durch diese Geschäfte von seinen Anlagezielen für ein Portfolio abweichen, die im jeweiligen Abschnitt in Teil I dieses Prospekts beschrieben werden.

Der Fonds hat darauf zu achten, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko für jedes Portfolio das Gesamtvermögen des entsprechenden Wertpapierportfolios nicht übersteigt.

Das Risiko wird berechnet, indem der aktuelle Wert der zugrunde liegenden Vermögenswerte, das Kontrahentenrisiko,

die zukünftigen Marktbewegungen und die Zeit, die zur Liquidierung der Positionen verfügbar ist, in Erwägung gezogen werden. Dasselbe gilt für die nachfolgenden Unterabsätze.

Der Fonds ist außerdem berechtigt, in Finanzderivate mit der Maßgabe anzulegen, dass das Gesamtrisiko der zugrunde liegenden Vermögenswerte die unter Anlagebeschränkung (4) dargelegten Anlagebeschränkungen nicht übersteigt. Nimmt der Fonds Anlagen in indexierte Finanzderivate vor, müssen diese Anlagen bei der Berechnung der Obergrenze gemäß Anlagebeschränkung (4) nicht berücksichtigt werden.

Ist ein Derivat in einem übertragbaren Wertpapier oder einem Geldmarktinstrument eingebettet, muss dieses Derivat hinsichtlich der Einhaltung der Bedingungen dieser Anlagebeschränkung (19) berücksichtigt werden.

Anmerkung zu den Anlagebeschränkungen. Bei Ausübung der Bezugsrechte von zum Fondsvermögen gehörenden übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ist die Verwaltungsgesellschaft nicht verpflichtet, die vorstehend in den Anlagebeschränkungen angegebenen Prozentsätze einzuhalten.

Sofern die Prozentsätze, die sich aus den vorstehenden Anlagebeschränkungen ergeben, infolge nachträglich aufgetretener Schwankungen im Wert der Vermögenswerte des Fonds oder als Ergebnis der Ausübung von Bezugsrechten überschritten werden, wird der Fonds in seinen weiteren Dispositionen über Wertpapiere vorrangig darauf hinwirken, dass dieser Situation unter Wahrung der Interessen der Anteilhaber abgeholfen wird.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, von Fall zu Fall weitere Anlagebeschränkungen anzuordnen, soweit dies mit den Interessen der Anteilhaber vereinbar oder in deren Interesse geboten ist, um den Gesetzen und Verordnungen der Länder, in denen die Anteile vertrieben werden, zu entsprechen.

Anlagebeschränkungen für Taiwan. Bei einem Portfolio, das von der Kommission für Wertpapier- und Terminhandel (Securities and Futures Bureau) in Taiwan zugelassen ist, gelten zusätzlich zu den Anlagebeschränkungen in Teil I des vorliegenden Prospekts die folgenden Grenzen: Der in Derivate angelegte Gesamtwert der nicht-verrechneten (non-off-set) Short-Positionen in Derivaten darf den Gesamtmarktwert der betreffenden vom Portfolio gehaltenen Wertpapiere nicht übersteigen und der Gesamtwert der nicht-verrechneten (non-offset) Long-Positionen in Derivaten ist auf höchstens 40% des Nettoinventarwerts des betreffenden Portfolios beschränkt (und wird gemäß den maßgeblichen Definitionen des taiwanesischen Securities and Futures Bureau bestimmt), sofern von dem taiwanesischen Securities and Futures Bureau keine Genehmigung für eine Ausnahme von dieser 40%-Beschränkung für Derivate erteilt wurde.

Darüber hinaus gelten die folgenden Beschränkungen für Anlagen in Bezug auf die Volksrepublik China („VRC“): Eine Direktanlage eines Portfolios in Wertpapiere, die am Wertpapiermarkt der VRC emittiert werden, ist auf börsennotierte Wertpapiere und Wertpapiere, die am chinesischen Inter-

bankenanleihemarkt (CIBM) gehandelt werden, beschränkt; außerdem darf der Gesamtbetrag dieser Anlagen 20% des Nettoinventarwertes des betreffenden Portfolios nicht überschreiten, sofern von dem taiwanesischen Securities and Futures Bureau keine Genehmigung für die Erhöhung dieser Beschränkung auf 40 % erteilt wurde.

Anlagebeschränkungen für Russland. Zurzeit gelten bestimmte russische Märkte nicht als geregelte Märkte gemäß den Anlagebeschränkungen des Fonds, und daher unterliegen Wertpapiere, die an solchen Märkten gehandelt werden, der vorstehend in Ziffer (5) beschriebenen Höchstgrenze von 10% (wobei jedoch ein Engagement in Russland über andere geregelte Märkte nicht unter diese Beschränkung fällt). Zum Datum dieses Prospekts gelten die Russian Trading Stock Exchange und die Moscow Interbank Currency Exchange als geregelte Märkte gemäß den Anlagebeschränkungen des Fonds.

Grundsätze zur Berücksichtigung der ESG-Faktoren.

Der Anlageverwalter integriert bei seinen Analysen und Anlageprozessen Kriterien aus den Bereichen Umwelt (*Environment*), Soziales (*Social*) und Unternehmensführung (*Governance*) (ESG) über den AB-Stewardship-Ansatz. Die Researchanalysten des Anlageverwalters sind jeweils auf die von ihnen betreuten Branchen, Unternehmen und Emittenten spezialisiert. Basierend auf ihren eigenen Analysen, Analysen Dritter und Ergebnissen aus anderen Quellen, die in der Plattform des Anlageverwalters für die Zusammenarbeit bei der Analyse zusammengeführt werden, analysieren

sie die ESG-Praxis von Unternehmen und Emittenten, um potenziell wesentliche ESG-Faktoren zu identifizieren, die von Unternehmen zu Unternehmen und von Emittent zu Emittent variieren können. ESG-Kriterien fließen in den Research- und Anlageprozess des Anlageverwalters mit ein und stellen einen von mehreren Faktoren für die Anlageentscheidungen dar. Nach Abwägung sämtlicher ESG-Faktoren, einschließlich derer, die sich negativ auf ein Wertpapier eines Emittenten oder Unternehmens auswirken könnten, darf der Anlageverwalter das betreffende Wertpapier trotzdem erwerben bzw. es weiterhin für das Portfolio halten. ESG-Kriterien betreffen möglicherweise nicht alle Arten von Anlageinstrumenten oder Anlagen. Die Analysten können auch Unternehmen und Emittenten überwachen, in die der Anlageverwalter Anlagen tätigt oder zu tätigen beabsichtigt, und Geschäftsbeziehungen zu diesen unterhalten. Weitere Informationen zum AB-Stewardship-Ansatz sind im jeweiligen Investmentbereich auf der Webseite der Verwaltungsgesellschaft ausgeführt.

Grundsätze in Bezug auf umstrittene Waffen. Die Verwaltungsgesellschaft veranlasst die Überprüfung von Unternehmen weltweit im Hinblick auf ihre Beteiligungen an der Herstellung von Antipersonenminen, Streumunition und/oder abgereichertes Uran enthaltender Munition, biologischen und chemischen Waffen und/oder Brandwaffen. Sofern eine solche Beteiligung an der Herstellung solcher Waffen nachgewiesen wurde, darf der Fonds nach den Grundsätzen der Verwaltungsgesellschaft nicht in Wertpapiere anlegen, die von diesen Unternehmen begeben werden.

Anhang B: Grundsätze und Verfahren im Zusammenhang mit Excessive- und Short-Term-Trading

Kauf und Umtausch von Anteilen sollten nur zu Anlagezwecken erfolgen. Die Verwaltungsgesellschaft des Fonds gestattet weder Market-Timing noch sog. übermäßige (Excessive) Trading-Praktiken. Excessive- oder (kurzfristige) Short-Term-Trading-Praktiken können die Umsetzung der Portfoliomanagementstrategien stören und der Performance des Fonds schaden. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, ohne vorherige Mitteilung Kauf- und Umtauschanträge, einschließlich von einem Finanzmittler eines Anteilinhabers angenommene Kauf- oder Umtauschanträge, ungeachtet des Grundes zu beschränken, zurückzuweisen oder zu annullieren. Die Verwaltungsgesellschaft haftet nicht für etwaige aufgrund dieser zurückgewiesenen Anträge entstandene Verluste.

Überwachungsverfahren. Die Verwaltungsgesellschaft des Fonds hat Grundsätze und Verfahren festgelegt, die auf die Entdeckung und Verhinderung von häufigen Kauf- und Rücknahmetransaktionen bei Anteilen bzw. Excessive- oder Short-Term-Trading-Praktiken abzielen, die für Anteilinhaber mit längerfristigem Anlagehorizont von Nachteil sein können. Die Verwaltungsgesellschaft setzt über ihre Beauftragten Überwachungsverfahren zur Aufdeckung von Excessive- oder Short-Term-Trading in Anteilen ein. Der Überwachungsvorgang beinhaltet die Überprüfung von Transaktionen in Anteilen, die einen bestimmten Betrag oder eine bestimmte Anzahl innerhalb eines festgelegten Zeitraums überschreiten. Im Rahmen dieser Verfahren zur Transaktionsüberwachung kann die Verwaltungsgesellschaft auch Handelsaktivitäten für mehrere Konten in den Überwachungsvorgang einbeziehen, die im Miteigentum oder unter gemeinschaftlicher Kontrolle oder Verfügungsgewalt stehen. Handelsaktivitäten, bei denen entweder einer dieser Faktoren oder eine Kombination aus beiden Faktoren festgestellt wird oder die aufgrund anderer zum jeweiligen Zeitpunkt verfügbarer Informationen entdeckt und angezeigt werden, werden weiter ausgewertet, um festzustellen, ob es sich bei der jeweiligen Transaktion um Excessive- oder Short-Term-Trading handelt. Trotz aller Anstrengungen seitens der Verwaltungsgesellschaft und ihrer Beauftragten, diese Excessive- und Short-Term-Handelspraktiken mit Anteilen aufzudecken, kann nicht garantiert werden, dass die Verwaltungsgesellschaft in der Lage sein wird, diese Anteilinhaber ausfindig zu machen oder ihre Handelspraktiken zu beschränken.

Kontosperrung. Wurde eine bestimmte Transaktion oder ein Transaktionsmuster von den Verfahren zur Transaktionsüberwachung angezeigt und von der Verwaltungsgesellschaft nach ihrem alleinigen Ermessen als Excessive- oder Short-Term-Trading eingestuft, erfolgt eine umgehende Sperrung des AB-Fonds-Kontos bzw. der AB-Fonds-Konten

für alle zukünftigen Kauf- oder Umtauschtransaktionen. Rücknahmen sind jedoch gemäß den Bestimmungen des Prospekts weiterhin zulässig. Auf diese Weise gesperrte Konten bleiben im Allgemeinen so lange gesperrt, bis der Kontoinhaber oder der beteiligte Finanzmittler der Verwaltungsgesellschaft in zufriedenstellender Weise nachweist oder zusichert, dass der Kontoinhaber in der Vergangenheit keine Excessive- oder Short-Term-Trading Strategien eingesetzt hat bzw. diese Handelsstrategien in Zukunft nicht einsetzen wird.

Überwachungsverfahren und Beschränkungen für Sammelkonten. Sammelkonten sind übliche Formen der Anteilverwahrung, insbesondere bei bestimmten Finanzmittlern. Die Verwaltungsgesellschaft ist bemüht, ihre Überwachungsverfahren auch für diese Art der Kontoführung einzusetzen. Die Verwaltungsgesellschaft wird den Umschlag von Vermögenswerten durch Kauf und Rücknahme bei Sammelkonten überwachen. Bei nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft oder ihrer Beauftragten übermäßigem Umschlag, wird die Verwaltungsgesellschaft den Finanzmittler benachrichtigen und von diesem die Überprüfung einzelner Kontotransaktionen im Hinblick auf übermäßige oder kurzfristige Handelspraktiken (Excessive- oder Short-Term-Trading) sowie die Einleitung entsprechender Gegenmaßnahmen verlangen, wozu auch eine Kontosperrung für künftige Kauf- und Umtauschtransaktionen in Anteilen gehören kann. Die Verwaltungsgesellschaft wird den Umschlag eines Gemeinschaftskontos eines Finanzmittlers kontinuierlich überwachen und unter Umständen die Beendigung der Geschäftsbeziehungen mit dem betreffenden Finanzmittler in Betracht ziehen, sofern dieser nicht ausreichend nachgewiesen hat, dass angemessene Maßnahmen ergriffen wurden.

Grenzen bei der Aufdeckung und Beschränkung von Excessive-Trading-Praktiken. Die Verwaltungsgesellschaft wird zwar versuchen, mit Hilfe der eingeführten Verfahren Market-Timing zu verhindern, es ist jedoch unter Umständen nicht möglich, Excessive- oder Short-Term-Trading-Praktiken mit Hilfe dieser Verfahren aufzudecken und zu stoppen. Anteilinhaber, die Handelspraktiken wie Excessive- oder Short-Term-Trading verfolgen, mögen eine Vielfalt von Strategien einsetzen, um eine Aufdeckung zu vermeiden. Trotz aller Anstrengungen seitens der Verwaltungsgesellschaft und ihrer Beauftragten, diese Handelspraktiken mit Anteilen aufzudecken, kann nicht garantiert werden, dass die Verwaltungsgesellschaft in der Lage sein wird, diese Anteilinhaber ausfindig zu machen oder ihre Handelspraktiken zu beschränken.

Anhang C: Zusätzliche Informationen zu Finanzderivaten, Finanztechniken und -instrumenten und Sicherheitenverwaltung

Die folgenden Bestimmungen gelten jeweils einzeln für jedes Portfolio des Fonds, das in Finanzderivate anlegt und/oder die nachstehenden Finanztechniken und -instrumente einsetzt.

Allgemeines

Soweit in seiner Anlagepolitik vorgesehen, darf ein Portfolio innerhalb der in (i) den „Anlagebeschränkungen“ in Anhang A und in (ii) dem betreffenden Teil I des Prospekts für das betreffende Portfolio angegebenen Grenzen in Finanzderivate anlegen.

Ein Portfolio kann Finanzderivate zur Absicherung, zum effizienten Portfoliomanagement und, soweit dies durch seine Anlagepolitik zugelassen ist, zu Anlagezwecken nutzen. Der Einsatz dieser Finanzderivate darf unter keinen Umständen dazu führen, dass ein Portfolio von seiner Anlagepolitik oder seinem Anlageziel abweicht.

Wenn ein Portfolio in Finanzderivate anlegt, deren Basiswert ein zugelassener Index ist, wird diese Anlage bei der Feststellung der in Anhang A „Anlagebeschränkungen“ angegebenen Konzentrationsgrenzen und Anlagebeschränkungen nicht berücksichtigt.

Falls in seiner Anlagepolitik nichts anderes vorgesehen ist, darf ein Portfolio keine Finanzderivatgeschäfte abschließen, deren Gegenpartei ein Ermessen hinsichtlich der Zusammensetzung des Basiswerts der Finanzderivate ausüben kann.

Wenn in ein Finanzderivat ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss dieses Finanzderivat hinsichtlich der Einhaltung der in Anhang A „Anlagebeschränkungen“ oder im betreffenden Teil I des Prospekts, der sich auf das Portfolio bezieht, angegebenen Grenzen berücksichtigt werden.

Wenn ein Portfolio in Finanzderivate anlegt, muss es sicherstellen, dass es ausreichende liquide Mittel hält, um jederzeit die Verpflichtungen des Portfolios erfüllen zu können, die sich aus den betreffenden Finanzderivaten ergeben.

Vereinbarungen über OTC-Derivate

Falls in seiner Anlagepolitik nichts anderes vorgesehen ist, darf ein Portfolio Geschäfte mit OTC-Derivaten abschließen, sofern die Gegenparteien dieser Geschäfte Institutionen sind, bei denen es sich um Kreditinstitute oder Investmentunternehmen handelt, die einer Aufsicht unterliegen und einer der von der CSSF genehmigten Kategorien angehören. Jede Gegenpartei wird auf der Basis der folgenden kombinierten Kriterien ausgewählt: aufsichtsrechtlicher Status, vom örtlichen Recht gewährter Schutz, betriebliche Verfahren und Bonitätsanalyse einschließlich der Prüfung der erhältlichen Kreditspreads und/oder der externen Bonitätsratings.

Die Identität der Gegenparteien wird im Jahresbericht des Fonds offengelegt.

Ferner darf das durch OTC-Derivate und Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement entstehende Risiko gegenüber einer einzelnen Gegenpartei, bei der es sich um ein

Kreditinstitut gemäß Artikel 41 Abs. 1 Buchstabe (f) des Gesetzes von 2010 handelt, 10% des Vermögens des Portfolios oder im Falle anderer Gegenparteien 5% seines Vermögens nicht übersteigen.

Total Return Swaps und andere Finanzderivate mit vergleichbaren Eigenschaften

Ein Total-Return-Swap ist eine Vereinbarung, in der eine Partei (Sicherungsnehmer) den Gesamtertrag aus einem Referenzaktivum auf die andere Partei (Sicherungsgeber) überträgt, wobei in den Gesamtertrag die Erträge aus Zinsen und Gebühren, Gewinne oder Verluste aufgrund von Marktbewegungen und Kreditverluste fließen. Die Gegenparteien dieser Transaktionen müssen Aufsichtsbestimmungen unterliegen, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind. Jede Gegenpartei wird auf der Basis der folgenden kombinierten Kriterien ausgewählt: aufsichtsrechtlicher Status, vom örtlichen Recht gewährter Schutz, betriebliche Verfahren und Bonitätsanalyse einschließlich der Prüfung der erhältlichen Kreditspreads und/oder der externen Bonitätsratings.

Die von einem Portfolio eingegangenen Total Return Swaps können in Form von gedeckten und/oder ungedeckten Swaps abgeschlossen werden. Total Return Swaps sind grundsätzlich ungedeckt. Der Anlageverwalter behält sich jedoch das Recht zum Abschluss gedeckter Swaps vor. Ein ungedeckter Swap ist ein Swap, bei dem vom Total-Return-Käufer bei Beginn des Geschäfts keine Vorauszahlung geleistet wird. Ein gedeckter Swap ist ein Swap, bei dem der Total-Return-Käufer im Gegenzug für den Gesamtertrag des Referenzvermögenswerts eine Vorauszahlung leistet, und das daher aufgrund des Erfordernisses der Vorauszahlung kostspieliger sein kann.

Wenn ein bestimmtes Portfolio Geschäfte mit Total Return Swaps und/oder anderen Finanzderivaten mit ähnlichen Merkmalen („TRS“) abschließt, muss die Art der zugrunde liegenden Vermögenswerte, gegenüber denen über diese TRSs ein Risiko eingegangen wird, mit der in Teil I dieses Prospekts dargelegten Anlagepolitik des betreffenden Portfolios vereinbar sein.

Wenn ein bestimmtes Portfolio Total Return Swaps eingeht, sind der maximale und der erwartete Anteil des verwalteten Vermögens des Portfolios, die Gegenstand von Total Return Swaps sein können, in dem betreffenden Abschnitt von Teil I dieses Prospekts, der sich auf dieses Portfolio bezieht, angegeben.

Sämtliche aus Total Return Swaps für ein bestimmtes Portfolio erzielten Netto-Erträge werden dem betreffenden Portfolio zugeordnet und weder der Anlageverwalter noch die Verwaltungsgesellschaft entnehmen irgendwelche Gebühren aus diesen Erträgen.

Gesamtrisiko

Gemäß Artikel 42(3) des Gesetzes von 2010 muss ein Portfolio „sicherstellen, dass sein mit Derivaten verbundenes Gesamtrisiko das Gesamtvermögen des entsprechenden Portfolios nicht übersteigt. Das Risiko wird berechnet, indem der aktuelle Wert der zugrunde liegenden Vermögenswerte, das Gegenparteirisiko, die zukünftigen Marktbewegungen

und die Zeit, die zur Liquidierung der Positionen verfügbar ist, berücksichtigt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass das mit Finanzderivaten verbundene Gesamtrisiko das Gesamtvermögen des Portfolios nicht überschreitet. Das Gesamtrisiko eines Portfolios darf dementsprechend 200% seines gesamten Nettovermögens nicht übersteigen. Diese Begrenzung für das Gesamtrisiko kann durch vorübergehende Kreditaufnahmen um 10% überschritten werden.

Das Gesamtrisiko im Zusammenhang mit Finanzderivaten eines Portfolios kann entweder nach dem „Value-at-Risk“- oder dem „Commitment“-Ansatz berechnet werden.

„Value-at-Risk“-Ansatz

Der „Value-at-Risk“- („VAR“)-Ansatz ist eine Methode zur Messung des Gesamtrisikos auf der Basis des maximalen potenziellen Verlustes, der für ein vorgegebenes Konfidenzniveau über einen bestimmten Zeitraum unter normalen Marktbedingungen eintreten kann.

VaR-Berichte werden täglich auf Basis der folgenden Kriterien erstellt und überwacht:

- 1-monatige Haltedauer;
- 99% Konfidenzniveau; und
- außerdem werden Stresstests auf Ad-hoc-Basis durchgeführt.

Der VaR kann entweder absolut ausgedrückt werden („Absoluter VaR“) oder relativ, indem der VaR eines Portfolios mit dem VaR der Benchmark des Portfolios verglichen wird („Relativer VaR“).

Absoluter VaR – Der absolute VaR wird grundsätzlich verwendet, wenn sich kein Referenzportfolio oder eine Benchmark ermitteln lässt. Nach der Methode des absoluten VaR wird der Grenzwert als Prozentsatz des Nettoinventarwerts des Portfolios angegeben. Der Grenzwert für das Portfolio bei der Verwendung der Methode des absoluten VaR ist auf 20% des NIV des Portfolios festgesetzt.

Relativer VaR – Die Methode des relativen VaR wird verwendet, wenn sich eine Benchmark ermitteln lässt und verfügbar ist, die die Anlagestrategie des Portfolios widerspiegelt. Nach der Methode des relativen VaR wird der Grenzwert als Prozentsatz vom VaR der Benchmark oder des Referenzportfolios angegeben. Der maximale Grenzwert für den VaR eines Portfolios, das die Methode des relativen VaR verwendet, ist auf 200% der Benchmark des Portfolios festgelegt und ist in dem betreffenden Teil I des Prospekts angegeben.

Commitment-Ansatz

Der Commitment-Ansatz wandelt die Finanzderivate in äquivalente Positionen in den Basiswerten dieser Finanzderivate um, nach Berücksichtigung von Netting- und Absicherungsvereinbarungen, wenn der Marktwert der zugrunde liegenden Wertpapierpositionen mit anderen Verpflichtungen verrechnet werden kann, die sich auf dieselben zugrunde liegenden Positionen beziehen. Nach dem Commitment-Ansatz darf das Gesamtrisiko eines Portfolios, allein auf Finanzderivate bezogen, 100% des Gesamtvermögens des betreffenden Portfolios nicht übersteigen.

Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement

Vorbehaltlich der Bestimmungen des Gesetzes von 2010 sowie der jeweils von der CSSF veröffentlichten Rundschreiben, insbesondere CSSF-Rundschreiben 14/592, mit dem die ESMA/2014/937-Leitlinien für zuständige Behörden und OGAW-Verwaltungsgesellschaften – Leitlinien zu börsengehandelten Indexfonds und anderen OGAW-Themen (die „ESMA-Leitlinien“) umgesetzt werden, und innerhalb der darin genannten Grenzen kann ein Portfolio Techniken und Instrumente bezüglich übertragbarer Wertpapiere und Geldmarktinstrumente wie beispielsweise Wertpapierleihgeschäfte und Pensionsgeschäfte einsetzen, sofern diese einem effizienten Portfoliomanagement dienen. Diese Techniken werden im Einklang mit der Anlagepolitik des betreffenden Portfolios eingesetzt, um das Anlageziel zu erreichen und/oder die finanzielle Rendite für das Portfolio zu steigern. Die Wertpapierleihe wird kontinuierlich eingesetzt. Andere Wertpapierfinanzierungsgeschäfte werden eingesetzt, wenn sich nach Ansicht des Anlageverwalters die Gelegenheit dazu ergibt.

Diese Tätigkeiten dürfen unter keinen Umständen dazu führen, dass das Portfolio von seinen in Teil I dieses Prospekts aufgeführten Anlagezielen abweicht, noch dürfen sie mit erheblichen zusätzlichen Risiken verbunden sein.

Sämtliche im Zusammenhang mit den Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement erzielten Erträge gehen abzüglich unmittelbarer und mittelbarer betrieblicher Kosten und Gebühren an das Portfolio. Diese Kosten und Gebühren dürfen keine verdeckten Einnahmen beinhalten.

Der Jahresbericht des Fonds muss Einzelheiten zu den (i) Erträgen enthalten, die sich für den gesamten Berichtszeitraum aus Techniken zum effizienten Portfoliomanagement ergeben, zusammen mit (ii) Angaben zu den unmittelbaren und mittelbaren betrieblichen Kosten und Gebühren, die jedem Portfolio in dieser Hinsicht angefallen sind, sowie zur Identität der Einrichtungen, an die solche Kosten und Gebühren bezahlt werden, und gegebenenfalls deren etwaiger Verbindung zur Verwahrstelle, dem Anlageverwalter oder der Verwaltungsgesellschaft.

Die Verwaltungsgesellschaft hält das Volumen dieser Transaktionen auf einem Niveau, das es ihr jederzeit ermöglicht, Rücknahmeanträge auszuführen.

Wertpapierleihgeschäfte. Ein Portfolio kann Wertpapierleihgeschäfte abschließen. Dabei handelt es sich um Geschäfte, bei denen das Portfolio seine Wertpapiere an eine andere Partei, den Leihnehmer, verleiht, der vertraglich verpflichtet ist, am Ende eines vereinbarten Zeitraums gleichwertige Wertpapiere zurückzugeben. Während der Leihdauer der Wertpapiere zahlt der Leihnehmer dem betreffenden Portfolio (i) eine Leihgebühr und (ii) die mit den Wertpapieren erzielten Erträge. Ein Portfolio kann Wertpapierleihgeschäfte tätigen, sofern die nachstehenden Vorschriften eingehalten werden:

- (i) das Portfolio kann Wertpapiere an einen Leihnehmer verleihen, und zwar entweder unmittelbar an diesen oder über ein standardisiertes Wertpapierleihsystem, das von einem anerkannten Clearinginstitut betrieben wird, oder über ein Wertpapierleihsystem, das von einem Finanzinstitut betrieben wird, das Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die

nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind, und das auf diese Art von Transaktionen spezialisiert ist;

- (ii) die Gegenpartei des Wertpapierleihvertrages muss Aufsichtsbestimmungen unterliegen, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind. Die Gegenparteien von Wertpapierleihgeschäften sind in OECD-Ländern ansässig und werden von der Wertpapierleihstelle nach Bonitätsprüfung durch die Wertpapierleihstelle ausgewählt. Jede Gegenpartei wird auf der Basis der folgenden kombinierten Kriterien ausgewählt: aufsichtsrechtlicher Status, vom örtlichen Recht gewährter Schutz, betriebliche Verfahren und Bonitätsanalyse einschließlich der Prüfung der erhältlichen Kreditspreads und/oder der externen Bonitätsratings;
- (iii) das aufgrund eines Wertpapierleihgeschäfts oder einer anderen Technik zum effizienten Portfoliomanagement und durch OTC-Finanzderivate entstehende Risiko gegenüber einer einzelnen Gegenpartei, bei der es sich um ein Kreditinstitut gemäß Artikel 41 Abs. 1 Buchstabe (f) des Gesetzes von 2010 handelt, darf 10% des Vermögens des Portfolios oder im Falle anderer Gegenparteien 5% seines Vermögens nicht übersteigen.

Die Wertpapierleihe wird zur Erzielung von Einkünften genutzt, und die Einkünfte werden ausschließlich durch eine Gebühr erzielt, die der Leihnehmer an das Portfolio zahlt.

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für jedes Portfolio, das an der Wertpapierleihe teilnimmt, Sicherheiten, deren Höhe mindestens 105% des Wertes der verliehenen Wertpapiere entspricht.

Ein Portfolio darf Wertpapierleihgeschäfte nur unter der Voraussetzung eingehen, dass (i) es jederzeit berechtigt ist, die Rückgabe der verliehenen Wertpapiere zu verlangen oder die Wertpapierleihe zu kündigen, und (ii) dass diese Geschäfte nicht die Verwaltung des Vermögens des Portfolios gemäß seiner Anlagepolitik gefährden.

Zum Datum dieses Prospekts werden keine Wertpapierleihgeschäfte in Betracht gezogen. Falls sich die Verwaltungsgesellschaft zum Abschluss dieser Art von Geschäften entschließt, wird der Prospekt dementsprechend aktualisiert und der bzw. die Beauftragte(n) und ihre Vergütung werden im Prospekt und im Jahresbericht des Fonds offengelegt.

Echte und unechte Pensionsgeschäfte. Ein Portfolio kann, soweit dies gemäß seiner Anlagepolitik zulässig ist, echte oder unechte Pensionsgeschäfte abschließen. Ein Pensionsgeschäft besteht aus einer Transaktion, in deren Rahmen ein Portfolio Wertpapiere an eine Gegenpartei verkauft und sich gleichzeitig verpflichtet, die Wertpapiere von der Gegenpartei zu einem vereinbarten Zeitpunkt zu einem vereinbarten Preis zurückzukaufen. Pensionsgeschäfte werden in erster Linie zu Finanzierungszwecken eingesetzt. Unechte Pensi-

onsgeschäfte werden eingesetzt, um von Situationen, in denen Wertpapiere „besonders (stark) gehandelt“ werden, zu profitieren. Ein unechtes Pensionsgeschäft besteht aus einer Transaktion, in deren Rahmen ein Portfolio Wertpapiere von einer Gegenpartei kauft und sich gleichzeitig verpflichtet, die Wertpapiere der Gegenpartei zu einem vereinbarten Zeitpunkt zu einem vereinbarten Preis wieder zu verkaufen. Ein Portfolio kann echte und unechte Pensionsgeschäfte tätigen, sofern die nachstehenden Vorschriften eingehalten werden:

- (i) die Gegenparteien dieser Transaktionen müssen Aufsichtsbestimmungen unterliegen, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind. Jede Gegenpartei wird auf der Basis der folgenden kombinierten Kriterien ausgewählt: aufsichtsrechtlicher Status, vom örtlichen Recht gewährter Schutz, betriebliche Verfahren und Bonitätsanalyse einschließlich der Prüfung der erhältlichen Kreditspreads und/oder der externen Bonitätsratings;
- (ii) die im Rahmen von Geschäften zum Kauf von Wertpapieren mit Rückkaufrecht oder im Rahmen unechter Wertpapierpensionsgeschäfte erworbenen Wertpapiere müssen die in den CSSF-Rundschreiben enthaltenen Vorgaben erfüllen und der Anlagepolitik des Portfolios entsprechen und zusammen mit den anderen vom Portfolio gehaltenen Wertpapieren insgesamt die Anlagebeschränkungen des Portfolios einhalten;
- (iii) das aufgrund dieser Transaktionen oder einer anderen Technik für ein effizientes Portfoliomanagement und durch OTC-Finanzderivate entstehende Risiko gegenüber einer Gegenpartei, bei der es sich um ein Kreditinstitut gemäß Artikel 41 Abs. 1 Buchstabe (f) des Gesetzes von 2010 handelt, darf 10% des Vermögens des Portfolios oder im Falle anderer Gegenparteien 5% seines Vermögens nicht übersteigen.

Ein Portfolio darf (i) ein echtes Pensionsgeschäft nur unter der Voraussetzung eingehen, dass es jederzeit in der Lage ist, die Wertpapiere zurück zu verlangen oder das Geschäft zu beenden und (ii) ein unechtes Pensionsgeschäft nur unter der Voraussetzung, dass es jederzeit in der Lage ist, den vollen Barbetrag zurückzufordern oder das Geschäft zu beenden, wobei entweder eine Bewertung zum Zeitwert (anteilig) oder eine Bewertung auf Basis des Marktpreises erfolgt; hierbei ist zu beachten, dass falls der Barbetrag jederzeit auf Basis des Marktpreises zurückverlangt werden kann, der auf Basis des Marktwertes ermittelte Wert des unechten Pensionsgeschäfts für die Berechnung des Nettoinventarwertes zu verwenden ist

Echte Pensionsgeschäfte mit fester Laufzeit und unechte Pensionsgeschäfte, deren Laufzeit sieben Tage nicht überschreitet, sind als Geschäfte anzusehen, deren Bedingungen es dem Portfolio gestatten, die Vermögenswerte jederzeit zurückzufordern.

Sämtliche Erträge aus echten und unechten Pensionsgeschäften eines bestimmten Portfolios werden dem betreffenden Portfolio zugeordnet.

Wenn ein bestimmtes Portfolio echte und/oder unechte Pensionsgeschäfte abschließt, sind der maximale und der erwartete Anteil des verwalteten Vermögens des Portfolios, die Gegenstand solcher Geschäfte sein können, im betreffenden Abschnitt von Teil I des Prospekts, der sich auf dieses Portfolio bezieht, angegeben.

Zum Datum dieses Prospekts hat die Verwaltungsgesellschaft keinen Beauftragten für die Ausführung dieser Transaktionen bestellt. Sollte die Verwaltungsgesellschaft beschließen, einen Beauftragten hierfür zu bestellen, werden Name und Vergütung dieses bzw. dieser Beauftragten im Jahresbericht des Fonds genannt.

Verwaltung von in Verbindung mit Transaktionen mit OTC-Derivaten und Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement erhaltenen Sicherheiten

Gemäß den ESMA-Leitlinien sind die mit einer Gegenpartei im Zusammenhang mit Transaktionen mit OTC-Derivaten und Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement einhergehenden Risiken bei der Berechnung der in Art. 43 des Gesetzes von 2010 genannten einzuhaltenden Grenzen der Kontrahentenrisiken zu kumulieren.

Alle Vermögenswerte, die ein Portfolio im Zusammenhang mit Transaktionen mit OTC-Derivaten oder Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement erhält, sind als Sicherheiten anzusehen und sollten sämtliche nachstehend genannten Kriterien erfüllen.

Für den Fall, dass ein Portfolio Transaktionen mit OTC-Derivaten und Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement eingeht, müssen sämtliche zur Verringerung des Kontrahentenrisikos des Portfolios verwendeten Sicherheiten jederzeit die nachstehenden Kriterien erfüllen:

a) *Liquidität* – Alle Sicherheiten außer Barmitteln sollten hochliquide sein und an einem geregelten Markt oder in einem multilateralen Handelssystem mit transparenter Preisbildung gehandelt werden, um sicherzustellen, dass sie kurzfristig zu einem Preis verkauft werden können, der nahezu der Bewertung vor Verkauf entspricht. Die erhaltenen Sicherheiten müssen ebenfalls die Vorgaben von Art. 43 des Gesetzes von 2010 erfüllen.

b) *Bewertung* – Erhaltene Sicherheiten sollten mindestens täglich bewertet werden und Vermögenswerte, die eine hohe Kursvolatilität aufweisen, sollten nicht als Sicherheiten akzeptiert werden, es sei denn, es werden geeignete konservative Sicherheitsabschläge vorgenommen.

c) *Emittentenbonität* – Erhaltene Sicherheiten sollten eine hohe Qualität aufweisen.

d) *Korrelation* – Die dem Portfolio gewährten Sicherheiten sollten von einer Körperschaft begeben worden sein, die von der Gegenpartei unabhängig ist und erwartungsgemäß keine enge Korrelation mit der Performance dieser Gegenpartei aufweisen wird.

e) *Diversifizierung der Sicherheiten (Konzentration von Vermögenswerten)* – Die erhaltenen Sicherheiten sollten hinreichend über verschiedene Länder, Märkte und Emittenten gestreut sein. Gemäß den ESMA-Leitlinien ist das Kriterium der ausreichenden Diversifizierung in Bezug auf die Emittentenkonzentration dann erfüllt, wenn ein Portfolio von einer Gegenpartei im Zusammenhang mit Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement oder Transaktionen mit OTC-Derivaten einen Sicherheitenkorb erhält, bei dem das maximale Engagement in Wertpapieren eines bestimmten Emittenten 20% seines Nettoinventarwertes beträgt. Darüber hinaus sind, wenn das Engagement des Portfolios mehrere Gegenparteien umfasst, die verschiedenen Sicherheitenkörbe bei der Berechnung der 20%-Grenze im Hinblick auf einen einzelnen Emittenten zu kumulieren. Ungeachtet des Vorstehenden kann ein Portfolio vollumfänglich durch übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente besichert sein, die von Regierungen oder anderen staatlichen Stellen begeben oder garantiert wurden, die ein kurzfristiges Kreditrating von mindestens A-1 oder ein gleichwertiges Rating mindestens einer angesehenen großen Ratingagentur aufweisen, wobei das Portfolio dabei jedoch Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen erhalten muss und die Wertpapiere einer einzelnen Emission nicht mehr als 30% des Gesamtvermögens des Portfolios ausmachen dürfen.

f) *Mit der Verwaltung von Sicherheiten verbundene Risiken* – Mit der Verwaltung von Sicherheiten verbundene Risiken wie Betriebs- und Rechtsrisiken sind zu identifizieren, zu verwalten und mit Hilfe von Risikomanagement-Verfahren zu verringern.

g) *Eigentumsübergang bei Sicherheiten* – Liegt ein Eigentumsübergang vor, sind die Sicherheiten von der Verwahrstelle des Portfolios zu verwahren. Bei allen anderen Arten der Sicherheitenstellung können die Sicherheiten von einer dritten Verwahrstelle gehalten werden, die einer Aufsicht unterliegt und die nicht mit dem Sicherheitengeber verbunden ist.

h) *Erhaltene Sicherheiten* sollten durch das Portfolio jederzeit ohne Rücksprache mit oder Genehmigung durch die Gegenpartei verwertet werden können.

i) *Erhaltene nicht bare Sicherheiten* sollten weder verkauft, wiederangelegt noch verpfändet werden.

j) *Erhaltene Barsicherheiten* sollten:

- nur als Einlagen bei Körperschaften im Sinne von Art. 41 (f) des Gesetzes von 2010 platziert werden;
- nur in qualitativ hochwertige Staatsanleihen angelegt werden;
- für Zwecke unechter Pensionsgeschäfte nur unter der Voraussetzung verwendet werden, dass die Transaktionen mit Kreditinstituten erfolgen, die einer Aufsicht unterliegen und das Portfolio jederzeit in der Lage ist, den vollen Barbetrag zeitanteilig zurückzufordern; und
- nur in kurzfristige Geldmarktfonds gemäß Definition in den CESR-Richtlinien 10-049 zu einer gemeinsamen Definition für europäische Geldmarktfonds angelegt werden.

Solange die oben genannten Bedingungen erfüllt sind, können die Sicherheiten aus (i) Barmitteln, (ii) Unternehmensanleihen und/oder (iii) Schuldverschreibungen (gemäß der Beschreibung in der folgenden Tabelle) bestehen.

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für jedes Portfolio, das an der Wertpapierleihe teilnimmt, Sicherheiten, deren Höhe mindestens 105% des Wertes der verliehenen Wertpapiere entspricht. Bei bilateralen OTC-Finanzderivaten hat die Bewertung dieser Instrumente täglich basierend auf dem Marktpreis zu erfolgen. Aufgrund dieser Bewertungen hat die Gegenpartei vorbehaltlich der Geltung bestimmter Mindestbeträge für die Übertragung zusätzliche Sicherheiten zur Verfügung zu stellen, wenn der Marktwert ihrer Verpflichtung gestiegen ist bzw. Sicherheiten zurückzuziehen, wenn der Marktwert gesunken ist.

Wiederanlagen von Barsicherheiten sind entsprechend den Diversifizierungsvorschriften zu streuen, die für Sicherheiten, die keine Barsicherheiten sind, gelten. Zum Datum dieses Prospekts werden Barsicherheiten durch den Fonds nicht wiederangelegt. Sollte der Fonds beschließen, künftig die Barsicherheiten eines bestimmten Portfolios wieder anzulegen, werden die Grundsätze für die Wiederanlage in der nächsten aktualisierten Fassung dieses Prospekts enthalten sein.

Erhält ein Portfolio Sicherheiten für mindestens 30% seines Vermögens, wird die Verwaltungsgesellschaft geeignete Grundsätze für die Durchführung von Stresstests einführen, um deren regelmäßige Durchführung unter normalen und außergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen sicherzustellen, um der Verwaltungsgesellschaft eine Einschätzung des mit den Sicherheiten verbundenen Liquiditätsrisikos für das Portfolio zu ermöglichen.

Schließlich hat die Verwaltungsgesellschaft Grundsätze für die Anwendung von Sicherheitsabschlägen eingeführt, die für jede Klasse von Vermögenswerten angepasst wird, die das Portfolio im Zusammenhang mit Transaktionen mit OTC-Derivaten und Techniken zum effizienten Portfoliomanagement erhalten hat. Bei dem Sicherheitsabschlag handelt es sich um einen Prozentsatz, der vom Marktwert des als Sicherheit erhaltenen Vermögenswerts abgezogen wird mit dem Ziel, dem mit dem Halten des Vermögenswerts erwartungsgemäß einhergehenden Risiko Rechnung zu tragen. Die Anwendung von Sicherheitsabschlägen berücksichtigt die Eigenschaften der als Sicherheiten erhaltenen Wertpapiere wie die historische Kursvolatilität der Wertpapiere und die Ergebnisse der jeweils im Einklang mit den ESMA-Leitlinien durchgeführten Stresstests.

Die Verwaltungsgesellschaft legt bei Verhandlungen mit Gegenparteien die nachstehend aufgeführten Sicherheitsabschläge für Sicherheiten im Rahmen von Transaktionen mit OTC-Derivaten zugrunde. Die in den entsprechenden Transaktionsdokumentationen der Derivate festgelegten endgültigen Vereinbarungen mit Gegenparteien entsprechen in der Regel diesen Sicherheitsabschlags-Spannen (wobei die Verwaltungsgesellschaft sich das Recht vorbehält, diese Vorgehensweise jederzeit zu ändern und den Prospekt entsprechend anzupassen):

Sicherheit	Sicherheitsabschlag		
1. Barmittel	0% - 1%		
2. Geldmarktinstrumente mit einem externen Rating von „A“ oder höher	0% - 2%		
3. Anleihen, die von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines zulässigen Staates (und sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation) oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein zulässiger Staat angehört, begeben oder garantiert werden.	Restlaufzeit		
	1 bis 5 Jahre	5 bis 10 Jahre	Mehr als 10 Jahre
	2% - 5%	2% - 10%	3% - 25%
4. Schuldverschreibungen von Unternehmen (auf USD lautend)	Rating		
	Mindestens AA oder gleichwertig	Mindestens A oder gleichwertig	Mindestens BBB oder gleichwertig
	6% - 10%	10% - 15%	20% - 25%
5. Aktie, die Bestandteil eines Hauptmarktindex ist	10% -30%		

Mit Transaktionen in OTC-Derivaten und Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement verbundene Risiken und potenzielle Interessenkonflikte

Mit Transaktionen mit OTC-Derivaten, Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement und der Verwaltung von Sicherheiten in Bezug auf diese Tätigkeiten sind bestimmte Risiken verbunden. Weitere Informationen zu den mit dieser Art von Transaktionen einhergehenden Risiken finden sich unter „Risikofaktoren und besondere Erwägungen“ in diesem Prospekt und dort insbesondere in den Abschnitten „Derivate“ und Interessenkonflikte“.

Anhang D: Aufstellung der Portfolios, Anteilklassen und ISIN-Codes

Name des Portfolios	Anteil- klasse	Währung der Anteilklasse	ISIN-Code
EMERGING MARKETS VALUE PORTFOLIO	A	EUR	LU0474346029
EMERGING MARKETS VALUE PORTFOLIO	A	USD	LU0474345724
EMERGING MARKETS VALUE PORTFOLIO	I	EUR	LU0474580726
EMERGING MARKETS VALUE PORTFOLIO	I	USD	LU0474580486
EMERGING MARKETS VALUE PORTFOLIO	S	JPY	LU0459237540
EMERGING MARKETS VALUE PORTFOLIO	S	USD	LU0231627760
EMERGING MARKETS VALUE PORTFOLIO	S1	EUR	LU0232465897
EMERGING MARKETS VALUE PORTFOLIO	S1	GBP	LU0232465970
EMERGING MARKETS VALUE PORTFOLIO	S1	USD	LU0145423298

Anhang E: Vorvertragliche Informationen gemäß der SFDR-Verordnung

Die nachfolgenden Offenlegungen erfolgen im Einklang mit und für die Zwecke der Verordnung (EU) 2019/2088 in der jeweils geltenden und ergänzten Fassung („**SFDR-Verordnung**“) und sind nicht als abschließende Informationen im Hinblick auf die Geeignetheit eines Portfolios für die Anlagebedürfnisse eines interessierten Anlegers zu sehen.

Weitere Informationen zu den nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungspflichten der Verwaltungsgesellschaft sind auf der Webseite der Verwaltungsgesellschaft ausgeführt. Bezugnahmen auf „AB“ in diesem Anhang beziehen sich auf den Anlageverwalter, die Verwaltungsgesellschaft oder eine andere ABLP-Tochtergesellschaft, die ggf. unmittelbar oder mittelbar Anlageverwaltungsdienste für die Portfolios erbringt.

Für Portfolios, die als Portfolios gemäß Artikel 8 oder Artikel 9 der SFDR-Verordnung klassifiziert sind, hat AB eine Bewertung der Auswirkungen der Nachhaltigkeitsrisiken im Zusammenhang mit deren jeweiliger Anlagestrategie durchgeführt, und AB schätzt diese Risiken als relevant im Sinne von Ereignissen oder Bedingungen in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung ein, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert ihrer Investitionen haben könnte. Die wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken sind je nach Anlageziel, Anlagestrategie und Anlagepolitik unterschiedlich; AB geht jedoch angesichts des betroffenen Anlageuniversums davon aus, dass ein Ereignis in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung aller Wahrscheinlichkeit nach wesentliche negative Auswirkungen unter anderem auf den Wert, die Qualität und/oder Stabilität eines Wertpapiers, die finanzielle Gesundheit eines Emittenten, in den investiert wird, die Bonität eines Emittenten und/oder die Fähigkeit eines Schuldtitel-Emittenten zur Leistung von Kuponzahlungen oder zur Zahlung seiner sonstigen Verbindlichkeiten haben wird.

Wichtige Definitionen

AB-Stewardship-Ansatz	ABs Erklärung zur globalen Verantwortung (<i>Global Stewardship Statement</i>): ABs Grundsätze zu verantwortlichem Investieren, ESG-Integration, Mitwirkung und Zusammenarbeit, die an dieser Stelle und in der nachstehend ausgeführten Zusammenfassung beschrieben sind.
ESG-Kriterien	Kriterien aus den Bereichen Umwelt, Soziales und/oder Unternehmensführung (<i>environmental, social and/or governance</i>)

ESG-Faktoren	ESG-Aspekte, die mit Chancen und Risiken, auch Nachhaltigkeitsrisiken, verbunden sind.
Ausschlussregelungen	Die individuellen Ausschlussregelungen des Portfolios, die sowohl Ausschlussstatbestände auf Basis von verschiedenen Messgrößen als auch Einzelheiten zu den Konformitätskriterien in Bezug auf die Anlagestrategie des Portfolios umfassen. Die Ausschlussregelungen dienen generell dem Zweck, das zulässige Anlageuniversum des Portfolios zu bestimmen, aus dem die nachhaltigen Investitionen ausgewählt werden.
Nachhaltige Investitionen	Wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung von umweltbezogenen und/oder sozialen Zielen beiträgt, vorausgesetzt die entsprechenden Investitionen beeinträchtigen keines dieser umweltbezogenen und/oder sozialen Ziele in erheblichem Maße und die Emittenten, in die investiert wird, wenden Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung an.
Nachhaltigkeitsrisiken	ESG-Ereignisse oder -Bedingungen, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert einer Investition haben könnte. Nachhaltigkeitsrisiken können Auswirkungen auf die langfristigen risikobereinigten Renditen für die Anleger haben. Die daraus resultierenden Auswirkungen auf das Eintreten von Nachhaltigkeitsrisiken können in Abhängigkeit vom jeweiligen Risiko, der Region oder Asset-Klasse zahlreich und vielfältig sein. Grundsätzlich werden bei Eintreten eines Nachhaltigkeitsrisikos für einen Vermögenswert negative Folgen und möglicherweise Wertverluste auftreten, was sich wiederum auf den Nettoinventarwert des betreffenden Portfolios auswirken wird.

EU-Taxonomie-Verordnung	Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088.
--------------------------------	--

ESG-Faktoren, gleichzeitig Risiken verringern, die ein Wertpapier während der Dauer des Anlagehorizonts und danach beeinflussen.

Wie nachstehend weiter erörtert, wird AB bei der Integration von ESG-Faktoren und seinen Anlageentscheidungen auch die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen der Anlageentscheidungen auf diese ESG-Faktoren berücksichtigen. Diese Auswirkungen werden im Rahmen des AB-Stewardship-Ansatzes dokumentiert.

AB-Stewardship-Ansatz

I. Einleitung

AB hat bereits seit langem erkannt, dass ESG-Erwägungen Risiken bergen und Chancen bieten, die jeweils die Performance eines AB-Produkts beeinflussen können. Der AB-Stewardship-Ansatz beschreibt die verschiedenen ESG-Erwägungen, einschließlich Nachhaltigkeitsrisiken (worunter ESG-Ereignisse oder Bedingungen verstanden werden, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert einer Investition haben könnte) (nachstehend die „ESG-Faktoren“). AB hat diese ESG-Faktoren analysiert und systematisch in alle Phasen seines Anlageprozesses integriert und ist überzeugt, dass dies zu einer Verbesserung der Anlageentscheidungen beitragen, die finanziellen Ergebnisse verbessern und ABs Eigenverpflichtung zu verantwortungsvollen Investitionen und die Erreichung der ESG-Ziele auf globaler Ebene voranbringen wird.

Als AB im November 2011 ein Unterzeichner der „Prinzipien für verantwortliches Investieren“ wurde, formalisierte AB die Integration der ESG-Faktoren in seine Anlageprozesse für die Mehrheit der aktiv gemanagten Strategien, mit Ausnahme von bestimmten Strategien, bei denen die Integration von ESG-Faktoren entweder für die Strategie nicht relevant ist oder verhindern würde, dass AB das Anlageziel bei einem spezifischen AB-Produkt erreicht (sog. Neutrale Produkte). Bei bestimmten AB-Produkten wurde ein Wortlaut zur Integration von ESG-Faktoren in das jeweilige Angebotsdokument aufgenommen.

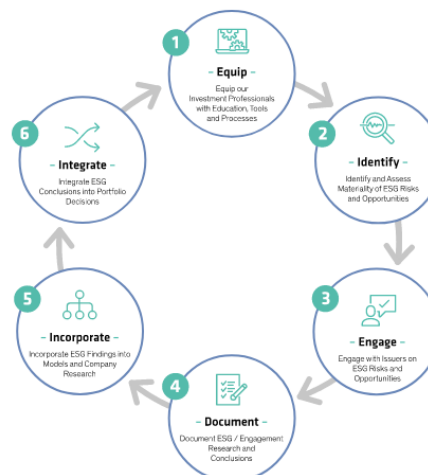
AB hat eine Management-Infrastruktur für Führungskompetenz im Bereich verantwortliches Investieren errichtet, die heute Grundlage für ABs Unternehmensstrategie und seine unternehmensweite Selbstverpflichtung in diesen Fragen ist. ABs Erklärung zu globaler Verantwortlichkeit (*Global Stewardship Statement*) und der jährliche Stewardship-Bericht informieren im Einzelnen zu ABs Aktivitäten. Weitere Informationen sind unter <https://www.alliancebernstein.com/corporate-responsibility/responsible-investing.htm> verfügbar.

Bei der Umsetzung einer Anlagestrategie mit integrierten ESG-Faktoren berücksichtigt AB das gewünschte Risiko- und Renditeniveau der Strategie und zieht die finanziellen oder wirtschaftlichen Auswirkungen der ESG-Faktoren in der Risiko-Rendite-Bewertung in Betracht. Indem AB Emittenten durch die Brille langfristiger Wertschöpfung analysiert und bewertet, kann AB starke Finanzergebnisse erzielen und über eine gründlichere Analyse aller Faktoren, einschließlich

II. Integration von Nachhaltigkeitsrisiken

AB integriert ESG-Faktoren in sechs Schritten in seinen Anlageentscheidungsprozess: Ausrüsten, Identifizieren, Mitwirken, Dokumentieren, Einbinden und Integrieren.

Je nach AB-Produkt kann der Grad und der Schwerpunkt der Integration unterschiedlich sein, das Ziel jedoch bleibt stets dasselbe, nämlich das Bestreben, das Anlageziel mit einem AB-Investmentteam zu erreichen, das sich auf ABs ESG-Fachleute und Experten für verantwortliches Investieren stützt („**Responsible Investing Team**“), und die ESG-Kriterien in jede Phase des Research-Prozesses zu integrieren.



(1) Ausrüsten

Der Prozess beginnt damit, dass ABs Investmentteam mit Rahmenkonzepten, Tools und Trainings ausgestattet wird, um dem Team Verständnis, Research und Integration wesentlicher ESG-Faktoren in einem angemessenen Umfang zu ermöglichen. Dazu gehören:

- Eigene Tool-Sets. Für den Aufbau von externen Datensätzen und Tool-Sets hat AB eigene Research- und Collaboration-Tools entwickelt, um ESG- und Klima-Research zu stärken und deren Integration unternehmensweit zu systematisieren; dazu gehört ABs ESIGHT-Plattform für Research und Collaboration sowie PRISM für Bonitätsratings und Scoring. AB hat außerdem ein sog. *Alternative Data Dashboard* geschaffen, das das Branchen-Knowhow von ABs Fundamental-Analysten mit den Fähigkeiten von ABs Data Science Team kombiniert, um so einen verbesserten Einblick auf Basis alternativer Daten und AB-Research zu ermöglichen.

- Externe Datensätze und Tool-Sets. Alle Investmentteams von AB haben Zugang zu einer großen Bandbreite von Datendiensten, die ihnen die Möglichkeit bieten, ein breites Verständnis der ESG-Merkmale unter anderem eines Emittenten oder eines Sektors zu erhalten. Dazu gehören insbesondere die ESG-Daten von Bloomberg und FactSet, MSCI ESG Ratings, Carbon Delta und MSCI Carbon Emissions Daten, Sustainalytics Risk Ratings, Global Norms- und Controversies-Analysen, ISS-Ethix Controversial Weapons-Analysen sowie die Researchdaten zu Unternehmensführung und Stimmrechtsvertretung von ISS und Glass-Lewis. Das Responsible Investing Team bewertet fortlaufend die bisherigen und die neuen Dienstleister, um sicherzustellen, dass AB die AB-Investmentteams mit den bestmöglichen Daten und Informationen versorgt.
- Strategische Partnerschaften mit Weltklasse-Instituten. AB hat im Zusammenhang mit dem Klimawandel mit dem Earth Institute der Columbia University zusammengearbeitet. Phase eins der Zusammenarbeit bestand aus der gemeinsamen Erarbeitung eines *Climate Science and Portfolio Risk Curriculum*, das sich mit den wissenschaftlichen, regulatorischen, rechtlichen und öffentlich-politischen Aspekten des Klimawandels sowie mit der Frage, wie der Klimawandel in die Finanzanalyse von Unternehmen und Emittenten integriert werden kann, befasst. In Phase zwei erfolgt das Research gemeinsam mit den Wissenschaftlern zu einer Reihe von Themen im Zusammenhang mit dem Klimawandel.
- Extensive Schulungsprogramme. Zusätzlich zu ABs *Climate Change Curriculum* bietet AB seinen Investmentteams fortlaufend ESG-Schulungen an. Dazu gehören auch wechselseitige Lerneinheiten (*peer-to-peer learning*) für CIOs und Portfoliomanager, in denen eine ausgesuchte Gruppe von Managern ESG-Integrationsmodelle für ihre jeweiligen Strategien vorstellen. AB bietet außerdem systematisiert Weiterbildungen zu externen Daten, Systemen und Tools sowie Weiterbildungskurse für eine Reihe von weiteren Themen, angefangen bei moderner Sklaverei, Corporate Governance und sektorspezifischen Themen bis hin zu ESG-Integrationslösungen für Entscheidungsprozesse im Portfoliomanagement.
- Breite Beteiligung. AB hat eine hohe Beteiligungsquote in der Entwicklung von geistigem Eigentum, Rahmenkonzepten, Tools und Systemen. Neben dem Responsible Investing Team engagieren sich etwa 100 weitere AB-Mitarbeiter in einer oder mehreren ESG-Arbeitsgruppen.

(2) Identifizieren

Am Anfang des ESG-Integrationsprozesses steht für die AB-Investmentteams die Identifizierung und Bewertung von wesentlichen ESG-Faktoren für eine gegebene Anlagestrategie. Die Wesentlichkeit von ESG-Faktoren ist je nach Sektor, Branche und geographischem Standort unterschiedlich.

In Zusammenarbeit mit mehr als 120 AB-Analysten in den AB-Investmentteams für verschiedene Asset-Klassen hat AB eine eigene Wesentlichkeitsmatrix entwickelt, die mehr

als 40 ESG-Faktoren abdeckt und fast 70 Untersektoren umfasst. AB kann die Matrix nach Bedarf einsetzen und gibt damit den AB-Investmentteams eine wertvolle Perspektive im Hinblick auf die ESG-Faktoren und entsprechend auch für ABs langfristige finanzielle Prognose für einen Zielemittenten. AB ist der Auffassung, dass ein einheitlicher Rahmen für die Identifizierung von negativen Nachhaltigkeitsauswirkungen den AB-Investmentteams hilft, informiertere Anlageentscheidungen zu treffen, und AB letztendlich ermöglicht, bessere Investmentergebnisse zu liefern. Zu diesen ESG-Faktoren gehören derzeit die folgenden:

Umweltfaktoren

- Kohlendioxidemissionen
- Product Carbon Footprint
- Anfälligkeit gegenüber dem Klimawandel (*Climate Change Vulnerability*)
- Wasserwirtschaft
- Ressourcenmanagement
- Biodiversität & Flächennutzung
- Giftige Emissionen & gefährlicher Abfall
- COVID-19 und die Umwelt
- Verpackungsmüll
- Elektromüll
- Versorgungskette – Umweltperspektive
- Möglichkeiten im Bereich saubere Umwelttechnologien
- Möglichkeiten im Bereich nachhaltige Bauprojekte
- Möglichkeiten im Bereich erneuerbare Energien

Soziale Faktoren

- Arbeitsmanagement
- Entwicklung des Humankapitals
- Arbeitnehmergesundheit & Arbeitnehmersicherheit
- Produktsicherheit & Produktqualität
- COVID-19 & soziale Themen
- Sicherheit von Finanzprodukten
- Datenschutz & Datensicherheit
- Versorgungskette – soziale Perspektive
- Verantwortliches Investieren
- Absicherung von gesundheitlichen und demographischen Risiken
- Möglichkeiten im Bereich Kommunikation
- Möglichkeiten im Bereich finanzielle Integration
- Möglichkeiten im Bereich Gesundheitsfürsorge
- Möglichkeiten bei Ernährungsprodukten & gesünderen Produkten
- Möglichkeiten im Bereich Bildung

Faktoren im Bereich Unternehmensführung

Leitungs- bzw. Aufsichtsorgan

- Unabhängigkeit des Organs
- Geschlechterdiversität in der Zusammensetzung
- CEO & Vorsitz in Personalunion
- Etabliertes Organ

Aufsicht und Risikomanagement

- Buchhaltung

- Wettbewerbsbeschränkende Praktiken
- Unternehmensethik
- Korruption und Instabilität
- Instabilität des Finanzsystems
- Organisationskultur
- Bezahlung
- Sanktionen
- COVID-19 & Unternehmensführung

Zugangsrechte der Anteilseigner

- Eine Stimme pro Anteil
- Zugang zu Stimmrechtsvertretern
- Recht zur Einberufung von Sondersitzungen

AB hält sich zudem an international anerkannte Due-Diligence- und Berichtsstandards wie den UN Global Compact, um ABs Research mit Leitlinien zu unterstützen. Alle Emittenten, bei denen ein Verstoß gegen diese globalen Normen angenommen wird, werden für ein gründliches Research im Hinblick auf ihre Einbeziehung in ein AB-Produkt gekennzeichnet. Im Rahmen dieser gründlichen Analyse erfolgt eine Bewertung der Gründe des Emittenten für den Verstoß und der Frage, ob dieser Emittent mit Blick auf die Anlagestrategie des betreffenden AB-Produkts trotzdem für eine Anlage geeignet sein könnte.

ESG-Kriterien und die sich daraus ergebenden Auswirkungen betreffen möglicherweise nicht alle Arten von Anlageinstrumenten oder Anlagen.

(3) Mitwirkung

Die AB-Investmentteams treten außerdem mit den Emittenten in Bezug auf diese ESG-Faktoren in Dialog. Mitwirkung im ESG-Bereich ist schon immer ein wichtiger Teil von ABs Anlageprozess gewesen. Jedes Jahr kommen die AB-Investmentteams mit den Führungspersonlichkeiten börsennotierter Kapitalgesellschaften und privater Emittenten und Nichtkapitalgesellschaften zusammen, darunter auch Kommunen, supranationale und staatliche Emittenten. Für 2020 verzeichnet AB mehr als 15.000 Treffen, darunter Emittenten-spezifische Mitwirkungsprojekte und strategisch-thematische und kollaborative Mitwirkungsprojekte. AB wird im Rahmen seiner Mitwirkungspolitik auch Mitwirkungsprojekte für andere Themen und Ziele als die ESG-Faktoren starten.

Mitwirkung bei ESG-Themen ist ein wichtiger Teil von ABs Research- und Stewardship-Prozessen im Zusammenhang mit ABs Führungsanspruch beim verantwortlichen Investieren.

Mitwirkung ermöglicht AB ein besseres Verständnis der Emittenten und, als Anteilseigner und Anleihegläubiger dieser Emittenten, den Schutz seiner Interessen in Bezug auf AB-Produkte. Darüber hinaus bietet Mitwirkung die Möglichkeit, Emittenten beim Einsatz von Strategien zu unterstützen, die zur Erreichung der ESG-Ziele beitragen könnten. Über seine Mitwirkungsprojekte kann AB Emittenten ermutigen, Maßnahmen zu ergreifen und Handlungen vorzunehmen, die nach Ansicht von AB positive Effekte auf die Finanzergebnisse der Emittenten und/oder der AB-Produkte haben werden. AB lagert Mitwirkungsprojekte nicht aus. Die

AB-Investmentteams treten in den direkten Dialog mit Emittenten, häufig auch in Zusammenarbeit mit dem Responsible Investing Team. Nach ABs Auffassung ist ein praxisorientierter Mitwirkungsansatz der Weg zu besserem Research, besseren Ergebnissen und besseren Leistungen für AB-Produkte.

Aus ABs Mitwirkungspolitik (*Engagement Policy*), die unter: <https://www.alliancebernstein.com/content/dam/corporate-rate/corporate-pdfs/ABGlobalStewardship.pdf> abgerufen werden kann, lassen sich Einzelheiten zu ABs Mitwirkungsstrategien bei Emittenten entnehmen. In ABs Mitwirkungspolitik ist auch die Zusammenarbeit von AB in Mitwirkungsprojekten innerhalb von Branchen und ABs Feststellung und Lösung potenzieller Interessenkonflikte im Rahmen von Mitwirkungsprojekten mit Emittenten beschrieben. ABs Mitwirkungspolitik legt unter anderem fest, wie AB Stimmrechte und andere mit Anteilen verbundene Rechte ausübt, wie AB mit anderen Anteilseignern zusammenarbeitet, wie AB mit den jeweiligen Stakeholdern von Emittenten, in die investiert wird, kommuniziert und wie AB mit tatsächlichen und potenziellen Interessenkonflikten im Zusammenhang mit deren Mitwirkung umgeht.

(4) Dokumentieren und (5) einbinden

ESIGHT, ABs eigene Research- und Collaboration-Plattform integriert ABs Bewertungen der ESG-Emittenten, die Stimmrechtsvertretungshistorie, Mitwirkungsprojekte und externes Research von MSCI und Sustainalytics. ESIGHT ist außerdem ein Knowledge-Center, das unter seinem Dach ESG-Informationen, wie thematische verkäuferseitige Research-Berichte, akademische Studien, Berichte nicht-staatlicher Stellen, Papiere von auf Nachhaltigkeit und Klimawandel spezialisierten Denkfabriken sowie ABs eigene ESG-Ratings vereint.

Mit ESIGHT können ABs Investmentteams für Unternehmensanleihen und Aktienanlagen in jeder Phase des Anlageprozesses Informationen über die ESG-Praktiken der Emittenten abrufen und teilen. Die AB-Investmentteams können für Research oder zur Vorbereitung auf ein Mitwirkungsprojekt auf frühere Interaktionen zurückgreifen oder eine Abfrage nach Emittent, AB-Investmentteam oder ESG-Thema durchführen. ESIGHT bietet auch eine Erweiterung des Portfoliomanagements und der Berichterstattung: AB-Fachleute können ESG-Themen nach Gesellschaft oder Emittent, nach Branche oder Portfolio bewerten sowie Mitwirkungsstatistiken, Beispiele und Ergebnisse mit Kunden teilen.

PRISM, ein eigenes System zur Bonitätsbeurteilung und Klassifizierung, integriert das ESG-Research für festverzinsliche Anlagen in eine vollständig digitalisierte Daten- und Wertpapieranalyseplattform. Mithilfe von PRISM können Analysten Einschätzungen zu einzelnen Emittenten entwickeln und teilen, und zwar in einheitlicher, vergleichbarer und quantifizierbarer Weise über Branchen, Ratingkategorien und Regionen hinweg. Die Analysten haben über das System außerdem Zugang zu MSCI-Scores. Die Analysten bewerten jeden Emittenten multidimensional unter Verwendung der Erkenntnisse aus Research und Mitwirkung und vergeben bestimmte ESG-Punktzahlen, wie sie beim Kredit-Scoring zum Einsatz kommen. Das PRISM-Scoring-System

gewichtet ESG-Faktoren unterschiedlich, je nach analysierter Branche und abhängig davon, welche ESG-Faktoren nach Einschätzung der AB-Analysten für das betreffende Unternehmen oder den betreffenden Emittenten am wichtigsten sind. Portfoliomanager und Analysten für festverzinsliche Portfolios haben jederzeit während des Anlageprozesses Zugriff auf die ESG-Punkteskala von PRISM.

(6) Integrieren

ABs Investmentteams integrieren ESG-Faktoren in den Entscheidungsfindungsprozess für Investitionen und erweitern und verbessern so die Informationsgrundlage, auf der Anlageentscheidungen getroffen werden. Innerhalb von ABs Investmentteams sind Analysten dafür zuständig, ESG-Faktoren zu Beginn des Entscheidungsprozesses für eine Anlage zu berücksichtigen. Dazu werden die relevanten Faktoren bestimmt und ein entsprechendes Research durchgeführt; zudem erfolgt ein Dialog mit Emittenten und die Einbindung der ESG-Faktoren in die Anlagemodelle bzw. in den Investitionsrahmen der AB-Produkte.

Die Empfehlung und Bewertung eines AB-Analysten in Bezug auf die ESG-Faktoren kann Anlageentscheidungen in vielerlei Hinsicht beeinflussen und das nicht nur hinsichtlich der Frage, ob ein Wertpapier gekauft werden soll oder nicht. Beispielsweise können die Auswirkungen von ESG-Faktoren auf Cashflows, Bonitätsratings oder Abzinsungssätze Einfluss auf die Anlageentscheidung und die Höhe der Anlageposition haben.

Nach Berücksichtigung von ESG-Faktoren, einschließlich eines etwaig vorhandenen Scorings, kann AB in Abhängigkeit vom Anlageziel und der Art des jeweiligen AB-Produkts (also Dunkelgrün versus Hellgrün versus Neutral) das Wertpapier trotzdem noch kaufen und/oder weiter im Bestand halten.

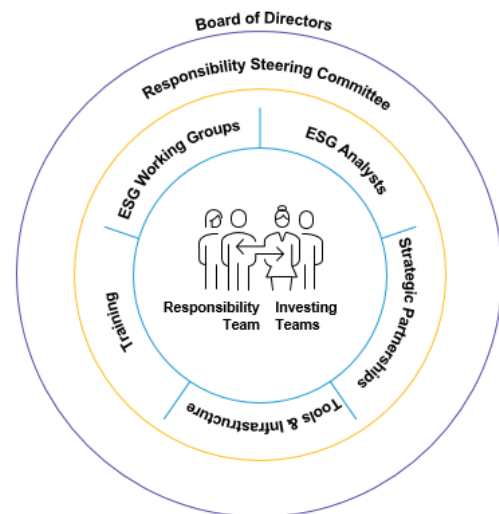
III. Struktur und Governance zur Unterstützung der Integration von ESG-Nachhaltigkeitsaspekten

Um den Überblick über ABs Aktivitäten im Bereich von ESG und Nachhaltigkeit, einschließlich des AB-Stewardship-Ansatzes, zu behalten, hat AB eine Struktur geschaffen, mit der ABs Verpflichtung zur Verantwortlichkeit auf allen Ebenen von ABs Organisation zum Ausdruck kommt.

2020 schufen ABs Verwaltungsrat und sein CEO die Position des Chief Responsibility Officer (CRO). Diese Position beaufsichtigt und kontrolliert direkt ABs unternehmerische Verantwortung und seine Bemühungen im Bereich verantwortliches Investieren. Der CRO ist außerdem Mitglied in ABs Operating Committee. ABs CRO beaufsichtigt ABs Responsibility Strategic Business Unit (SBU), zu der das Responsible Investing Team und das Corporate Responsibility Team gehören. ABs Strategie für ein verantwortliches Investieren wird auch von anderen AB-Investmentteams unterstützt:

- Das Audit and Risk Committee des Verwaltungsrates von AB hat die formelle Aufsicht über die Bereiche Verantwortlichkeit und verantwortliches Investieren.

- Das Responsibility Steering Committee, das von ABs CRO geleitet wird, entwickelt Strategien und überwacht deren Ausführung. Dieses Committee setzt sich aus führenden Fachkräften verschiedener Bereiche innerhalb von AB zusammen.
- ABs Responsible Investing Team, das sich aus Experten für verschiedene Themen zusammensetzt, arbeitet dabei Seite an Seite mit ABs Investmentteams. Das Responsible Investing Team, im Verbund mit ABs verschiedenen ESG-Arbeitsgruppen, erstellt eigene Rahmenkonzepte und Tool-Sets, verwaltet ABs strategische ESG-Partnerschaften, entwickelt Schulungsprogramme und übt Stimmrechte im Rahmen von Stimmrechtsvertretungen aus.
- ABs Corporate Responsibility Team entwickelt das Konzept für ABs Ansatz zur Verantwortlichkeit. Das Team ist für die Konzeptionierung und Umsetzung von ABs Absichten und Werten, Diversität und Inklusion (D&I), sowie für Nachhaltigkeit und die philanthropischen Aktivitäten des Unternehmens zuständig.
- ABs Investmentteams stehen mit Emittenten im Dialog, analysieren und quantifizieren ESG-Faktoren und berücksichtigen diese Informationen in ihren Anlageentscheidungen.



Neben dem Responsibility Steering Committee hat AB noch drei weitere Committees, die für die Beaufsichtigung in den Bereichen Verantwortlichkeit, verantwortliches Investieren und Stewardship unabdingbar sind:

- Proxy Voting and Governance Committee. Dieses Committee besteht aus führenden Vertretern der AB-Investmentteams für Aktienanlagen und festverzinsliche Anlagen, des Responsible Investing Teams, des Bereichs Operations und der Rechts- und Compliance-Abteilung des Unternehmens. Das Committee legt ABs Grundsätze für die Stimmrechtsvertretung fest, überwacht die Ausübung von Stimmrechtsvollmachten und hat die formelle Aufsicht über den gesamten Prozess der Stimm-

rechtsvertretung; es pflegt und aktualisiert ABs Richtlinien und Verfahren im Bereich der Stimmrechtsvertretung, um sicherzustellen, dass ABs jeweils aktuelle Haltung Berücksichtigung findet, formuliert ABs Position bei neuen Vorschlägen und berät bei Abstimmungen, die nicht von ABs formellen Grundsätzen zur Stimmrechtsvertretung und Governance (Proxy Voting and Governance Policy) erfasst sind.

- Controversial Investments Advisory Council. Dieser Council besteht aus führenden Mitarbeitern verschiedener Bereiche von AB. Der gemeinsame Vorsitz des Council liegt beim CEO und CRO von AB. Der Zweck dieses Council ist es, ein Forum für Gespräche und den Austausch zu Themen wie umstrittene Waffen, Tabak oder internationale Normen zu bieten. Die Gespräche im Council sind nicht nur informativ für bestimmte Anlageentscheidungen, sie tragen auch dazu bei, ABs Grundsätze in diesen Bereichen zu formen und festzulegen.
- Diversity Champions Council (DCC). Der Auftrag des DCC ist es sicherzustellen, dass Diversität und Inklusion (D&I) im Fokus der Unternehmenskultur, der Grundsätze und des Handelns von AB sind und bleiben. Die Mitglieder des DCC propagieren und verfechten Diversität und Inklusion (D&I), indem sie Rechenschaftspflichten innerhalb der SBUs im Hinblick auf Einstellungen von Personal, Talentförderung und Talentbindung verstärken. Die Mitglieder des DCC haben die Aufgabe, bei der Überwachung und Prüfung SBU-spezifischer D&I-Ziele zu unterstützen und bewährte Verfahren im Unternehmen zu verbreiten.

Name des Produkts: Emerging Markets Value Portfolio

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300G02LK3VE7CQ156

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
<input checked="" type="radio"/> <input checked="" type="radio"/> Ja	<input checked="" type="radio"/> <input type="radio"/> Nein
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ___ % <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ___ %	<input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___ % an nachhaltigen Investitionen <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel <input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Zu den mit diesem Portfolio beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen zählen:

- Einbeziehung von ESG-Kriterien (ESG-Integration). Bei Anlageentscheidungen, wozu auch die laufende Bewertung und Überwachung der Bestände des Portfolios zählt, verwendet AB Fundamental-Research für die Bewertung von Emittenten. Im Rahmen des AB-Stewardship-Ansatzes gehört zu diesem Fundamental-Research auch die Berücksichtigung von ESG-Kriterien, d. h. AB bewertet ESG-Kriterien für einen Emittenten in jeder Phase des Entscheidungsfindungsprozesses für eine Investition. Dies umfasst auch ein ESG-Scoring von Aktienwerten.
- Mitwirkung. AB unterstützt Emittenten bei der Vornahme von Handlungen, die verbesserte Ergebnisse hinsichtlich der Ziele in den Bereichen Umwelt und Soziales fördern und positive Effekte auf das Finanzergebnis des Emittenten und/oder des Portfolios haben.
- Im Prospekt aufgeführte Ausschlussregelungen. Für das Portfolio sind Investitionen in bestimmten Sektoren ausgeschlossen, wie im Prospekt näher ausgeführt.

Weitergehende Informationen zu diesen Merkmalen sind in den Nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungspflichten von AB unter www.alliancebernstein.com/go/EQ8webdisclosures zu finden und weitere Informationen über den AB-Stewardship-Ansatz sind unter www.alliancebernstein.com/go/ABGlobalStewardship erhältlich.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

AB misst die Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale anhand unterschiedlicher quantitativer und qualitativer Methoden, u. a. durch Messung des dokumentierten ESG-Research, der Mitwirkung und der einschlägigen Ausschlussregelungen; dies setzt ausreichende Datenmengen und Datenquellen voraus.

Hierzu gehört insbesondere die Überprüfung, Überwachung und/oder Messung der verschiedenen ESG-Kriterien oder Themen, die im Rahmen der unterschiedlichen quantitativen und qualitativen Methoden berücksichtigt werden.

Weitergehende Informationen zu diesen Indikatoren sind in den Nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungspflichten von AB unter www.alliancebernstein.com/go/EQ8webdisclosures zu finden.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**
–
- **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**
–
- **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**
–
- **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:**
–

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigung“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt. Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten. Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- Ja, bei dem Portfolio werden die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen berücksichtigt:
- Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (Nr. 10)
 - Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14)

In Verbindung mit der wichtigsten nachteiligen Auswirkung 10 erfolgt eine Überwachung durch AB auf Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze durch von einem Portfolio gehaltene Wertpapiere; im Falle eines Verstoßes stellt AB zusätzliche Nachforschungen an, um die Umstände des Verstoßes zu klären und über das Verbleiben des Wertpapiers im potenziellen Anlageuniversum des Portfolios zu entscheiden.

In Verbindung mit der wichtigsten nachteiligen Auswirkung 14 sind umstrittene Waffen für das Portfolio ausgeschlossen.

Die jeweils berücksichtigten konkreten Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen können sich im Laufe der Zeit weiterentwickeln. Weitergehende Informationen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden wie in Artikel 11 Absatz 2 der Offenlegungsverordnung vorgeschrieben im Jahresbericht des Fonds veröffentlicht.

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen.

Wie in den jeweiligen Einzelheiten zu den Portfolios erläutert, wird das Portfolio aktiv gemanagt und AB verwendet im Rahmen der Umsetzung des Investitionsziels den AB-Stewardship-Ansatz. Bei dem AB-Stewardship-Ansatz umfasst das Fundamental-

gen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Research einen soliden ESG-Integrationsprozess, in dessen Rahmen AB ESG-Kriterien in allen Phasen des Anlageprozesses bewertet und berücksichtigt.
 Weitergehende Informationen zu Anlageziel und Anlagestrategie des Portfolios finden sich in den jeweiligen Einzelheiten zu den Portfolios im Prospekt.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Das Portfolio bewirbt ökologische/soziale Merkmale durch das Halten von Wertpapieren, die nach Auffassung von AB ökologische/soziale Merkmale bewerben. Ein Wertpapier wird als ein oder mehrere ökologische/soziale Merkmale bewerbend angesehen, wenn die folgenden verbindlichen Elemente eingehalten werden:

- dokumentierte ESG-Integration durch nachgewiesenes ESG-Research und Mitwirkung;
- der Emittent des Wertpapiers wendet Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung im Einklang mit der AB-Richtlinie für gute Unternehmensführung an; und
- die Ausschlussregelungen für Anlagen des Portfolios werden eingehalten.

Weitergehende Informationen zu ESG-Integration, ESG-Research und Mitwirkung sind in den Nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungspflichten von AB unter www.alliancebernstein.com/go/EQ8webdisclosures zu finden. Weitergehende Informationen zu den für das Portfolio geltenden Ausschlussregelungen finden sich im Prospekt. Weitergehende Informationen zur AB-Richtlinie für gute Unternehmensführung sind nachstehend aufgeführt.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

-

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

AB hat eine eigene Richtlinie für gute Unternehmensführung (*Good Governance Policy*) entwickelt, bei der externe und interne Datenquellen kombiniert werden mit Bewertungen oder Scorings auf der Grundlage konkreter Unternehmensführungskriterien, darunter solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften. Zu den konkreten Unternehmensführungsindikatoren gehören auch die UNGC-Grundsätze sowie kontroverse Diskussionen um Unternehmensführungskriterien. Die vorstehend genannte Richtlinie für gute Unternehmensführung ist abhängig von der Verfügbarkeit von Daten und setzt diese Datenverfügbarkeit voraus.

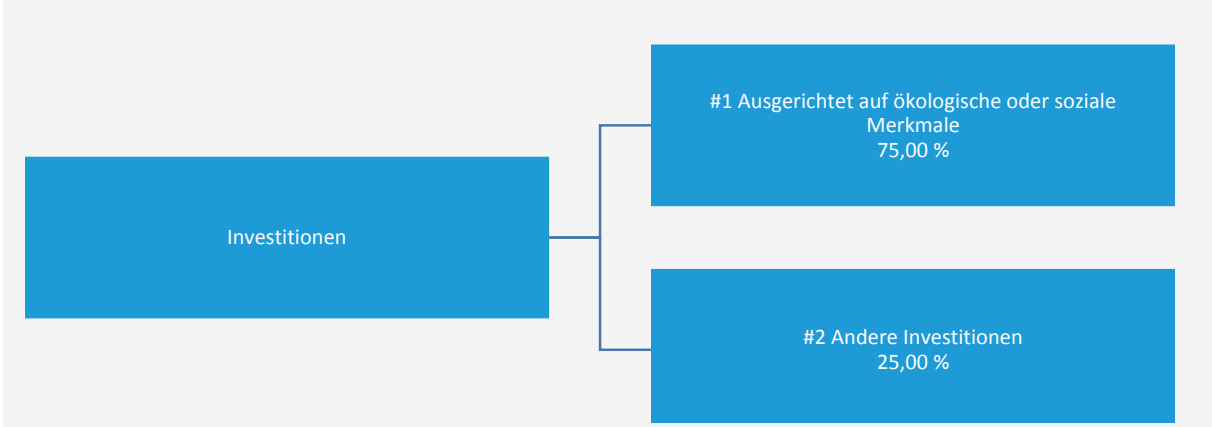
Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

- #1 Mindestanteil ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale: 75 %
- #2 Maximaler Anteil anderer Investitionen: 25 %

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst die Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.
#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Bezogen auf das Nettovermögen des Portfolios. Alle Angaben verstehen sich auf der Grundlage gewöhnlicher Marktbedingungen und des am Ende jedes Monats des Geschäftsjahres durchschnittlich gehaltenen Bestands. Das Portfolio wird Angaben zum prozentualen Anteil des Nettovermögens, mit dem ökologische/soziale Merkmale beworben werden, im Jahresbericht des Fonds veröffentlichen.

● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Das Portfolio kann Derivate zu Absicherungszwecken (hedging) sowie für ein effizientes Portfoliomanagement oder sonstige Anlagezwecke einsetzen. Bei für sonstige Anlagezwecke eingesetzten Derivaten kann ein Engagement in Wertpapieren bestehen, die als ökologische oder soziale Merkmale bewerbend gelten.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?**

- Ja:
 In fossiles Gas In Kernenergie
 Nein

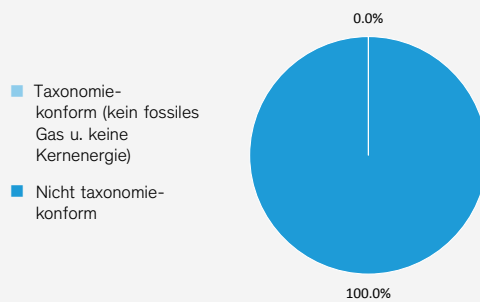
Es liegen zurzeit keine Daten vor, um zu messen, ob das Portfolio in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert. Das Portfolio kann aufgrund der Umsetzung seiner spezifischen Anlagestrategie Anlagen halten, die ein geringfügiges Engagement in solchen Tätigkeiten aufweisen, aber solange keine Daten von externen Anbietern vorliegen, die eine Messung dieses Engagements ermöglichen, verpflichtet sich das Portfolio nicht zu einem Mindestengagement.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

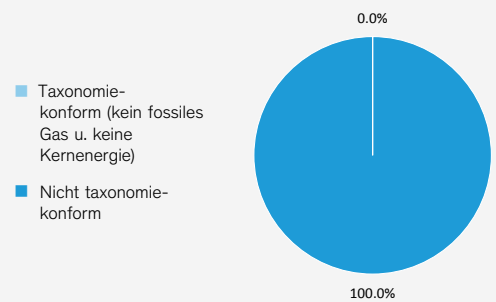
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der - **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln. - **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft. - **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Die nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in hellblauer Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomie-Konformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Ermöglichende Tätigkeiten ermöglichen es unmittelbar anderen Tätigkeiten, einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel zu leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-arme Alternative gibt und die unter anderem

Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

-



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

-



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

In diese Kategorie fallen:

- Wertpapiere, die nach Auffassung von AB von dem Portfolio zur Erreichung seines Anlageziels gehalten werden können, aber nicht wie oben erläutert als ökologische oder soziale Merkmale bewerbend gelten; dies gilt vorbehaltlich der Einhaltung der AB-Richtlinie für gute Unternehmensführung.
- Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente, die als liquide Mittel, zur Risikosteuerung oder zur Sicherheitenverwaltung gehalten werden.
- Derivate, die für die in den Einzelheiten zu den Portfolios im Prospekt genannten Zwecke eingesetzt werden. Engagements in Wertpapieren, die ökologische oder soziale Merkmale bewerben, sind in „#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale“ abgebildet.

Für diese Vermögenswerte besteht kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Das Portfolio hat keinen festgelegten Referenzwert für die Messung der Nachhaltigkeit oder die Bestimmung der ökologischen/sozialen Merkmale seiner Investitionen genutzt.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.alliancebernstein.com/go/EQ8webdisclosures.

AB FCP II

Adressen

Verwaltungsgesellschaft

AllianceBernstein (Luxembourg) S.à r.l.
2-4, rue Eugène Ruppert
L-2453 Luxemburg

Anlageverwalter

AllianceBernstein L.P.
501 Commerce Street
Nashville, TN 37203,
USA

Vertriebsstelle

AllianceBernstein Investments
ein Unternehmensbereich der Verwaltungsgesellschaft
2-4, rue Eugène Ruppert
L-2453 Luxemburg

Verwahrstelle und Verwaltungsstelle

State Street Bank International GmbH, Niederlassung Lu-
xemburg
49, avenue J.F. Kennedy
L-1855 Luxemburg

Transferstelle

AllianceBernstein Investor Services
ein Unternehmensbereich der Verwaltungsgesellschaft
2-4, rue Eugène Ruppert
L-2453 Luxemburg

Abschlussprüfer

Ernst & Young S.A.
35E, avenue John F. Kennedy
L-1855 Luxemburg

Rechtsberater in Luxemburg

Elvinger Hoss Prussen, *société anonyme*
2, Place Winston Churchill
B.P. 425
L-2014 Luxemburg

Website

www.alliancebernstein.com